

3 Ergebnisse der Arbeitspakete

3.1 Qualitative Interviews I

3.1.1 Erhebung und Stichprobe

Die Auswahl der Interviewteilnehmenden erfolgte im Sinne eines Purposive Sampling (Schreier 2014). Bezüglich der Betroffenenenschutzorganisationen wurden deutschlandweit 17 Organisationen, die Beratung und Begleitung von Betroffenen von Vorurteils kriminalität im Strafverfahren anbieten, gezielt angeschrieben. Dabei wurde auf eine möglichst große regionale Varianz geachtet. Über diesen Weg konnten nach Vorstellung des Projekts und des Datenschutzkonzepts fünf Beratende mit mehrjähriger Erfahrung bei der Begleitung von Betroffenen in entsprechenden Strafverfahren für Interviews gewonnen werden. Die Interviewteilnehmenden waren zwischen 27 und 50 Jahre alt und verfügten über mehrjährige Erfahrung innerhalb des Betroffenen schutzes in unterschiedlichen Positionen. Sie stammten aus den Bundesländern Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.

Die Rekrutierung geeigneter Fachleute mit möglichst umfangreichen Erfahrungen als Nebenklagevertretende erfolgte über Anfragen an den Deutschen Anwaltsverein, den Deutschen Juristinnenbund, den Republikanischen Anwaltsverein, den Antiziganismusbeauftragten der Bundesregierung sowie einzelne aus der Presse bekannte Personen, die in diesem Feld agieren. Die Interviewten hatten als erfahrene Rechtsanwälte bereits wiederholt die Nebenklagevertretung übernommen. Weitere beschreibende Merkmale der Interviewteilnehmenden sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Für die geplante Rekrutierung von insgesamt vier betroffenen Personen vorurteilsmotivierter Kriminalität, die als Zeugen und Zeuginnen oder Nebenklagende eigene Erfahrungen in Gerichtsverhandlungen gemacht haben, wurden verschiedene Wege genutzt. Zunächst wurden der *Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.* (VBRG) und alle Interviewteilnehmenden der Betroffenenenschutzorganisationen sowie der Nebenklagevertretungen um Vermittlung geeigneter Personen gebeten. Daneben ergingen entsprechende Anfragen an einzelne aus der Presse bekannte Personen sowie an gemeinnützige Stiftun-

Tabelle 2 Beschreibende Merkmale der Interviewteilnehmenden (qualitative Interviews I)

Int. Nr.	Ge-schl.	Position	Beschäftigungs-dauer (in Jahren)	Profession	Perspektive
BS1	m	Beratung	3	Soziale Arbeit	Betroffenenschutz
BS2	w	Leitung	14	Politikwissenschaft-ten	Betroffenenschutz
BS3	m	Beratung	6	Sozialwissenschaften	Betroffenenschutz
BS4	w	Beratung	8	Soziologie	Betroffenenschutz
BS5	m	Leitung	22	Sozialpädagogik	Betroffenenschutz
NV1	m	Rechtsanwalt	16	Rechtswissenschaft-ten	Nebenklagevertretung
NV2	m	Rechtsanwalt	langjährig	Rechtswissenschaft-ten	Nebenklagevertretung
BP1	-	-	-	-	Betroffene Person

gen. Zwar wurde die Unterstützungsbereitschaft von allen angefragten Stellen und Personen signalisiert, dennoch konnte das Forschungsteam trotz mehrfacher Nachfragen und Erinnerungen lediglich zu zwei Betroffenen Kontakt herstellen und letztendlich nur mit einer betroffenen Person ein Interview realisieren.²⁷ Hier zeigt sich erneut das zuvor bereits in einer anderen KFN-Studie (Treskow et al. 2022) erkennbar gewordene Problem, dass es zunehmend schwieriger wird, Betroffene als Teilnehmende an wissenschaftlichen Studien zu gewinnen. Um die Anonymität der interviewten Person zu wahren, wird auf die Darstellung personenbezogener Merkmale und die Beschreibung weiterer Kontextinformationen, z.B. zum erlebten Gerichtsverfahren, verzichtet.

Die Interviews mit den Fachleuten der Betroffenenenschutzorganisationen und Nebenklagevertretung sowie mit der betroffenen Person wurden in einem Fall in Räumlichkeiten der Beratungsstelle und in den übrigen Fällen online via *RED connect plus*²⁸ durchgeführt und mit Zustimmung der Interviewten akustisch aufgezeichnet. Die übergeordneten Fragestellungen

27 In zukünftigen Forschungsprojekten, in denen Interviews mit dieser Gruppe geplant werden, sollte nach erfolgversprechenderen alternativen Rekrutierungswegen gesucht werden. Dies könnten z.B. öffentliche Aufrufe über verschiedene Social-Media-Kanäle sein, die hier aufgrund des zusätzlichen, je nach Resonanz erheblich größeren Aufwands und des sehr engen Projektzeitplans nicht eingeplant waren.

28 Eine datenschutzrechtlich unbedenkliche und zertifizierte Softwarelösung, die auch im Kontext vertraulicher Videosprechstunden, z. B. in der Psychotherapie, verwendet

der leitfadengestützten Interviews (Kruse 2015: 203) betrafen zunächst den beruflichen Hintergrund der Fachleute und die Möglichkeiten und Bedarfe von Betroffenenenschutzorganisationen bzw. Nebenklagevertretungen. Außerdem gerieten das Anzeigeverhalten von Betroffenen, deren Erfahrungen und Probleme in Strafverfahren und die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen in den Blick. Eines der acht Interviews wurde durch zwei Forschende, die übrigen von einer bzw. einem Forschenden mit jeweils einer interviewten Person geführt. Die Interviews mit den Fachleuten der Betroffenenenschutzorganisationen wurden im Februar und März 2023 durchgeführt, hatten eine durchschnittliche Länge von 75 Minuten und reichten von 42 bis 102 Minuten. Die Interviews mit den Fachleuten der Nebenklagevertretung sowie mit der betroffenen Person erfolgten im Mai und November 2023 sowie im Februar 2024 und dauerten zwischen 35 und 51 Minuten.

Alle akustisch aufgezeichneten Interviews wurden mit dem Programmen *f4* und *MAXQDA* vollständig transkribiert, pseudonymisiert und anschließend mit den Methoden der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet (Schreier 2014: 7-16). Dabei wurden auf Basis des Interviewleitfadens deduktive Kategorien gebildet, denen eine codierende Person mit dem Programm *MAXQDA* (Analytic Pro 2024) entsprechende Interviewsegmente zuordnete. Ein Interviewsegment konnte dabei mindestens einen Satz bis maximal einen Absatz umfassen und auch mehreren Kategorien zugeteilt werden. Im nächsten Schritt wurden die Interviewsegmente paraphrasiert und auf dieser Basis induktive Subcodes erstellt, denen inhaltlich ähnliche Aussagen zugeordnet wurden.

Die folgende Ergebnisdarstellung beschränkt sich auf diejenigen Kategorien, die vor allem bei der Beantwortung der Forschungsfragen helfen. Die ausgewählten Zitate wurden für eine bessere Lesbarkeit sprachlich geglättet, d.h. durch Weglassung von Fülllauten sowie Ausschreibung umgangssprachlich oder dialektal abgekürzter Formen an das Schriftdeutsch angenähert. Dabei wurde stets genau darauf geachtet, dass Sinn und Gehalt der Aussagen in keiner Weise verändert wurden.

wird. Weitere Informationen zu RED connect plus finden sich auf der Homepage des Anbieters: <https://www.redmedical.de/red-connect-videosprechstunde> (aufgerufen am 12.09.2024).

3.1.2 Ergebnisse

Die Interviews mit Fachleuten im Bereich Betroffenenenschutz (BS1 bis BS5) und Nebenklagevertretung (NV1 und NV2) hatten das Ziel, einen Überblick über die Perspektiven von Betroffenen auf die konkreten Taten und anschließende Strafverfahren zu erlangen sowie erste Hinweise auf wahrgenommene Veränderungen der Praxis nach den Gesetzesänderungen und mögliche Probleme und Verbesserungspotenziale innerhalb von Gerichtsverhandlungen zu liefern. Sie dienten im Rahmen des vorgesehenen sequenziellen Mixed-Methods-Designs einem explorativen Zweck, d. h. „zur Strukturierung und Präzisierung des Forschungsfeldes und des weiteren Forschungsprozesses [...]“ (Wassermann 2014: 53) und damit zur Vorbereitung der Aktenanalyse.

Als Fachleute wurden Personen verstanden, „die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren“ (Bogner et al. 2014: 13). Im Zusammenhang mit der angestrebten Evaluation kamen Personen als Fachleute in Betracht, die Erfahrungen in der Beratung und Begleitung bzw. in der Nebenklagevertretung von Betroffenen von Vorurteils kriminalität in verschiedenen Strafverfahren gesammelt hatten.

Die geplanten Interviews mit Betroffenen von Vorurteils kriminalität sollten ebenfalls der Exploration und Konzeption der folgenden Arbeitspakete dienen und die Perspektive Betroffener, die Erfahrungen mit dem Justizsystem in Fällen von Vorurteils kriminalität gemacht haben, verdeutlichen. Auch wenn nur ein einziges derartiges Interview realisiert werden konnte (BP1), wird dies in die folgende Auswertung einbezogen. Verzerrungs- und Subjektivitätsproblemen, die sich mit einer einzelnen Sichtweise ergeben, wird durch die Kontextualisierung mit den Ergebnissen der Interviews mit Fachleuten begegnet. Dennoch sei an dieser Stelle angemerkt, dass bei der Interpretation der geschilderten persönlichen Erfahrungen die begrenzte Datenbasis zu berücksichtigen ist.

3.1.2.1 Kriminalitätserfahrungen Betroffener

Der Kategorie „Erfahrung Betroffener“ wurden 20 Interviewsegmente zugeordnet. Aus ihnen wird zunächst ersichtlich, dass Betroffene ganz unter-

schiedliche Taten erleben. In die Beratungsstellen und zu den Nebenklagevertretungen kommen vor allem Menschen:

„die unmittelbar von Gewalt betroffen sind. Unser Gewaltbegriff umfasst aber auch zum Beispiel schwere, belastende Formen von Nötigung, Bedrohung. Aber dann natürlich alles im Bereich Körperverletzung, von versuchten Körperverletzungen bis hin zum Extremfall Tötungsdelikten.“ (BS5)

„[Das reicht] von der, sagen wir mal, ‚kleinen Körperverletzung durch den rassistischen Nachbarn‘ bis zu Mordfällen.“ (NV1)

Ebenso wurde übereinstimmend beschrieben, dass viele der Betroffenen, die die Beratungsstellen wegen einer Gewalttat aufsuchen, schon häufiger Erfahrungen mit Diskriminierung und leichteren Formen der Vorurteils-kriminalität gemacht haben. Das Erlebte werde

„oftmals als Normalität beschrieben, also rassistische Beleidigungen, Anspucken, böse Blicke. Das sind bei vielen Menschen schon normale Sachen, die sie jeden Tag irgendwie haben.“ (BS4)

Diese wiederholten Erfahrungen werden auch im Interview mit der betroffenen Person sehr deutlich. Auf die Frage, wie häufig die betroffene Person derartige Vorfälle erlebt, äußerte diese:

„Ach, sehr sehr sehr sehr oft, also sehr sehr sehr oft. [...] du bekommst verbal Angriffe oder Beschimpfungen oder Drohungen. Das ist alles, ich musste langsam realisieren, dass das die Normalität [seit Ankunft in Deutschland] ist.“ (BP1)

3.1.2.2 Bedarf/ Erwartungen Betroffener

Der Kategorie „Bedarf/ Erwartungen Betroffener“ wurden 52 Interviewsegmente zugeordnet und die Mehrheit davon den Subcodes „Information über Möglichkeiten“ (n=12) und „Verarbeitung“ (n=10). Es wurde z.B. geäußert, dass es häufig so sei,

„dass Betroffene sich grundsätzlich über das Angebot von Unterstützung freuen und selbst gar nicht so ein ausuferndes Bild haben, was wir leisten können, sondern eher mit der Frage kommen, was können wir anbieten, und wir dann eben verschiedene Optionen erstmal darstellen.“ (BS1)

Die Beratungsstellen übernehmen dabei auch „eine Art Übersetzungsfunktion“ (BS5) und klären Fragen wie:

„warum agiert die Polizei, die Staatsanwaltschaft jetzt so und nicht anders, wie sich das Betroffenen zum Beispiel gerne wünschen würden. [...] Warum läuft der denn immer noch frei herum? [...] Dann müssen wir die engen Grenzen von Untersuchungshaft klarmachen oder auch rechtsstaatliche Standards nochmal deutlich machen [...], weil das ist natürlich für Betroffene in der Situation manchmal nicht einfach zu verstehen [...]“. (BS5)

In den Interviews BS2, BS5 und NV1 wird zudem der Bedarf von Betroffenen deutlich, erst einmal zu reden, Gehör zu finden und ernst genommen zu werden, um das Erlebte selbst einordnen und verarbeiten zu können:

„Das überwiegende Anliegen ist, eine Stelle zu finden, die sich das anhört, was passiert ist, und das ernst nimmt. Und damit zusammenhängend tatsächlich so Entlastungen zu finden, und indem man drüber spricht, entlastet das psychisch und emotional von den Erlebnissen, die ja gerade frisch nach so einer Tat, beispielsweise einer erlittenen Körperverletzung, echt massiv sein können [...]“. (BS2)

„Es gibt Betroffene, die wollen einfach erstmal nur reden und loswerden, was sie gerade belastet, also sozusagen, wie sie den Angriff erlebt haben, welche Folgen die Angriffe, der Angriff für sie hat.“ (BS5)

„Ich merke bei einigen Mandanten, dass sie dieses Gefühl oder die Erfahrung, dass da jemand ist, der einfach sagt: ‚Ich kümmere mich jetzt für dich darum, ich will dich darin unterstützen, gar nicht gemacht haben. Also die zum Beispiel auch nach durchaus schwerwiegenden, traumatisierenden Angriffen vom Staat oder Behörden allein gelassen wurden und genau deswegen häufig gar nicht so richtig begreifen können, dass es jetzt darum geht, dass da jemand ist, der sich für sie einsetzen will.“ (NV1)

Im Falle der interviewten betroffenen Person waren die Mitarbeitenden der konsultierten Betroffenenenschutzorganisation

„[...] die ersten, die dir geglaubt haben. Oder zumindest das Gefühl gegeben haben, dass das, was dir passiert ist, Unrecht ist. Dass sowas nicht passieren sollte. Aber alle anderen Instanzen, die Polizei oder das Gericht oder was auch immer, haben das Gefühl gegeben: ‚Na, das ist was normales. Es wäre eine einfache Auseinandersetzung. Genau bei

dem Fall hat die Polizei erstmal gesagt, es ging um eine einfache Auseinandersetzung. Das war die Rede von der Polizei [...]“ (BP1)

Weitere sieben Segmente zählen zum Subcode „Schutz und Sicherheit“, bei denen gleichzeitig auch eine Grenze der Handlungsmöglichkeiten von Betroffenenenschutzorganisationen deutlich wird:

„Sicherheit ist ein Problem, was ganz häufig angesprochen wird, gerade wenn es Angriffe im Wohnumfeld sind, also die Täter in der Nachbarschaft wohnen.“ (BS2)

„Das ist tatsächlich eine Erwartung, mit der Leute kommen, also die Erwartung, dass ein Täter, der zum Beispiel im Wohnumfeld immer wieder irgendwie bedroht, körperlicher wird, damit halt aufhört und das kann ich [als Betroffenenberater*in] nicht leisten.“ (BS4)

Daneben geht es aber auch um die Wiedererlangung von „*Handlungssicherheit*“, *namentlich* um Fragestellungen und Probleme wie:

„Ich brauche jemand, der mir zuhört. Ich habe Ängste und Sorgen, ich weiß nicht wohin damit, oder mich belastet in der Folge des Angriffs ganz konkret diese oder diese Geschichte. Ich fühle mich im Wohnumfeld nicht mehr sicher, weil ich direkt vor der Haustür oder sogar in der Wohnung angegriffen wurde. Ich komme nicht mehr zu meinem Arbeitsplatz, weil ich am Bahnhof angegriffen wurde und ich diesen Bahnhof nicht mehr angstfrei passieren kann“ (BS5)

Weitere Interviewsegmente der Kategorie „Bedarf/ Erwartungen Betroffener“ wurden den Subcodes „Unterstützung/ Begleitung“ (4), „Weitervermittlung“ (4), „Entscheidungshilfe“ (4) und „Gerechtigkeit“ (2) zugeordnet, in denen weitere Handlungsfelder insbesondere der Betroffenenenschutzorganisationen aufscheinen. Gemäß Interview BS2 ist Unterstützung und Begleitung

„vor allem in der rechtlichen Aufarbeitung [gefragt], also tatsächlich Anzeigeerstattung, Begleitung zur Polizei, den Weg nicht alleine machen zu müssen und überhaupt zu verstehen, was passiert jetzt.“ (BS2)

In Interview BS1 wurde die Begleitung zu Vernehmungen sowie zu Gerichtsterminen und in Interview BS4 gegebenenfalls die Unterstützung von Betroffenen, die mit ihren Erlebnissen an die Öffentlichkeit gehen wollen, ergänzt. Eine Weitervermittlung der Betroffenen wird angestrebt, wenn z.B. konkrete rechtliche, ärztliche oder psychotherapeutische Hilfe benötigt wird. Daneben ist häufig die Hilfe bei verschiedenen Entscheidungen ge-

fragt, z.B. wie mit bestimmten Situationen umgegangen werden kann, was für oder gegen eine Anzeige oder eine Veröffentlichung des Falls über die Presse spricht:

„[...] ein Punkt, mit dem wir relativ häufig konfrontiert sind, [ist:] ,Ich bin angegriffen worden, die Polizei ist noch nicht eingeschaltet. Ich brauche Unterstützung. Soll ich das zur Anzeige bringen? Ja oder nein? Was bedeutet das? Worauf muss ich mich dann einlassen?‘ [...] Oder: ,Ich will, dass die Sache öffentlich gemacht wird. Ich möchte, dass die Gesellschaft in der Region oder auch darüber hinaus sich dazu verhält, was mir passiert ist.“ (BS5)

In Interview BS4 wurde ergänzend zum Schutz und Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen auch das Gerechtigkeitsbedürfnis genannt:

„Aber das ist schon was, was häufig geäußert wird, also dieses „Es soll aufhören und ich will, dass der Täter angemessen bestraft wird.“ (BS4)

3.1.2.3 Kontakt/ Kooperation der Beratungsstellen mit der Polizei

Der Kategorie „Vorgehen“ der Beratungsstellen wurde unter anderem der Subcode „Kontakt/ Kooperation mit der Polizei“ zugeordnet. Dieser bezieht sich einerseits auf die Bereitschaft der Polizei, Informationsmaterial der Betroffenen Schutzorganisationen an Betroffene weiterzugeben bzw. auf die Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen, und andererseits auf den direkten Kontakt insbesondere im Rahmen von begleiteten zeugenschaftlichen Vernehmungen. Die Mehrzahl der insgesamt 27 Segmente ist dabei negativ konnotiert, d. h. positive Erfahrungen wurden in der Regel nur in Ausnahmen mit einzelnen Polizeiangehörigen gemacht:

„Also unsere Erfahrung mit der Polizei ist katastrophal, allein, weil die Polizei sich im Großen und Ganzen weigert, mit uns zusammen zu arbeiten.“ (BS1)

„Es gibt leider keine etablierte Zusammenarbeit [mit der Polizei].“ (BS3)

„Uns wurde auch schon gesagt, dass wir als Störfaktor wahrgenommen werden in der polizeilichen Arbeit, und das kriegen wir auch manchmal zu spüren.“ (BS4)

„Wir haben auch schon gute Erfahrungen gemacht. Ich würde sagen, gerade bei Fällen, die öffentlichkeitswirksam waren, ist das so, dass da die Polizei auch sehr hinterher ist.“ (BS4)

„Es wäre eine Aufgabe von zehn Sekunden, jedem Betroffenen einer Gewalttat bei der Anzeigenaufnahme diesen Flyer [der Beratungsstelle] auszuhändigen und zu sagen ‚Gucken Sie mal rein und wenn Sie Unterstützung wollen, die Kontakte stehen darauf‘ [...]. Ich weiß nicht, warum das nicht stattfindet.“ (BS5)

Als mögliche Gründe für diese negativen Erfahrungen werden Vorurteile gegenüber den Beratungsstellen, Bequemlichkeit, fehlende Sensibilität und Unwissen angeführt:

„[Klischees], dass wir polizeikritisch sind, dass wir Personen von Anzeigen abraten, dass wir sie beeinflussen wollen, [...] und und und. Alles Punkte, die ich in einem Face to Face Gespräch rein fachlich, glaube ich, sofort ausschließen könnte. Aber wer solche Sachen im Kopf haben will, der hat sie im Kopf. Aber, wie gesagt: Darüber hinaus kann ich nur Unsensibilität und Bequemlichkeit [vermuten, denn], es betraf nicht uns allein. Es betraf alle Gewaltbetroffenen und wir haben auch mit Kollegen aus anderen Einrichtungen gesprochen, die hatten die gleiche Erfahrung gemacht.“ (BS5)

„Es gibt ja die Möglichkeit eine Vertrauensperson in einer Vernehmung hinzuzuziehen [gemeint ist hier die nach § 406f Abs. 2 StPO bestehende Möglichkeit], und wir melden uns da auch immer im Vorfeld an, einfach weil es in der Vergangenheit auch oft dazu geführt hat, dass Beamt*innen dann dastanden und nicht wussten, was los ist, also diesen Paragraphen teilweise auch gar nicht kennen, also gar nicht wissen, warum wir jetzt überhaupt dabei sind und es dann eben auch zu Diskussionen kommt, teilweise vor den Betroffenen.“ (BS4)

3.1.2.4 Anzeigebereitschaft der Betroffenen

Bezüglich der Anzeigebereitschaft der Betroffenen wurde auf große Unterschiede hinsichtlich verschiedener Betroffenenengruppen, Motivlagen und Delikte hingewiesen. Während einige Betroffenenengruppen eher zur Anzeige tendierten, werde sie von anderen gemieden²⁹:

29 Diese Einschätzung deckt sich mit Ergebnissen der Studie von Groß et al. (2024: 48) in Hamburg, bei der die „tatspezifischen Anzeigeraten“ zwischen 2 und 48 % variierten und z.B. politische Mandatsträger/ Mandatsträgerinnen im Vergleich zu

„Also wir haben zum Beispiel seit der Corona-Pandemie viele Angriffe auf Personen der Lokalpolitik, Journalist*innen, also eher Personen aus der deutschen Mehrheitsgesellschaft, die über deutlich mehr Ressourcen verfügen und auch anzeigewilliger sind [...]“ (BS1)

„Das unterscheidet sich dann aber noch mal ganz stark nach Betroffengruppen. Wir haben zum Beispiel die Erfahrung gemacht, dass Geflüchtete, die angegriffen werden, manchmal eine extreme Angst haben, dass [die Anzeige] im Zusammenhang steht mit ihrem laufenden Asylverfahren.“ (BS5)

Zu den Anzeigegründen werden das Verstehen-Wollen, der Schutz vor weiteren Angriffen, die Anerkennung des Umstands, dass man von einer Tat mit einer besonderen Motivation betroffen ist, die Steigerung des öffentlichen Problembewusstseins sowie das Vertrauen in das deutsche Justizsystem gezählt, wie z. B. in Interview BS5 ausgeführt wird:

„Es geht [den Betroffenen] um eine Thematisierung, warum hat er das getan oder manchmal auch ‚Ich will das selbst erstmal wissen. Ich will begreifen, warum der mich angegriffen hat. Ich habe dem doch nichts getan, ich kenne den gar nicht‘, denn das ist die Regel, es gibt keine Vorgeschichte.“ (BS5)

„Häufig wollen sie [die Betroffenen], dass die Täter verurteilt werden, entweder damit sie so etwas nicht wieder tun, damit anderen so etwas nicht passiert, damit auch ihnen so etwas nicht wieder passiert. Immer wieder interessant ist, dass ein Bestrafungswille, im Sinne von ‚Der muss jetzt möglichst hoch bestraft werden‘, sehr selten formuliert wird.“ (BS5)

„Sie wollen in der Regel eine wie auch immer geartete Wiedergutmachung, entweder durch den Täter selbst, viel häufiger aber durch gesellschaftliche Akteure.“ (BS5)

„Sie wollen wahrgenommen werden, sie wollen, dass ihre Perspektive anerkannt wird, und oft verbinden sie auch damit konkrete Forderungen. Hier muss sich etwas verändern, ganz global betrachtet oder aber auch ganz konkret an diesem Ort muss das und das passieren, damit so etwas nicht wieder vorfällt.“ (BS5)

Befragten mit Migrationshintergrund eine deutlich höhere Anzeigerate aufwiesen (34 % vs. 19 %).

„Was wir aber häufig auch beobachtet haben, ist, dass es [...] einen Vertrauensvorschuss gegenüber den Behörden gibt, im Sinne von: ‚Ich komme aus Syrien oder Afghanistan und jetzt bin ich aber in der Demokratie und hier gibt es Instanzen, die funktionieren und die für mich da sind und sich für mich einsetzen, und deshalb will ich solche Sachen zur Anzeige bringen.“ (BS5)

Die Anerkennung der Tat mit ihrer besonderen Motivation spielt ebenfalls aus der Perspektive der Nebenklagevertretungen eine wichtige Rolle für viele Betroffene:

„Natürlich gibt es einzelne, denen geht es vor allem um Bestrafung [...]. Ganz häufig geht es aber, glaube ich, eher um sowas wie eine Anerkennung von dem, was passiert ist, und eben auch eine Anerkennung von dem [...] spezifischen Aspekt. Da ist eben eine Körperverletzung aus bestimmten Motiven von Ausgrenzung, von Ungleichwertigkeitsmotiven und dergleichen geschehen. Und dass das in irgendeiner Form gesehen, wahrgenommen und anerkannt wird.“ (NV1)

„Zu sagen, das ist deswegen passiert, das war die Motivation und das erkennen wir an. Das ist vielen ganz wichtig.“ (NV2)

Dies spiegelt sich auch im Interview mit der betroffenen Person im Kontext eigener Erfahrungen mit einem inzwischen abgeschlossenen Gerichtsverfahren mehrfach wider:

„Die Begleitung von den paar Wörtern [durch die Richterinnen und Richter], die auch das Gefühl gegeben haben: ‚Na ja, ihr seid nicht allein. Wir sind gegen Rechtsextremismus oder Hass. [...]‘ Zumindest ein oder fünf Prozent oder wie viel Prozent, die auch dagegen sind, verstehen Sie? Und das war wichtig. (BP1)

„Uns ging es nur um Anerkennung. Um nicht vielleicht irgendwann mal den Glauben zu verlieren, dass der Staat nicht hundert Prozent rassistisch ist. (BP1)

Als Nichtanzeigegründe wurden von den Fachleuten der Betroffenen-schutzorganisationen vor allem Angst, negative Erfahrungen mit Behörden, fehlende Erfolgsaussicht und verschiedene Barrieren genannt. Hinsichtlich der Angst lässt sich differenzieren zwischen Ängsten vor den Tätern/ Täterinnen, vor dem Strafverfahren, dessen Dauer und den möglichen Konsequenzen:

„Die Angst vor der Täterszene spielt eine Rolle: Wenn ich das zur Anzeige bringe, dann bringe ich mich in den Fokus, dann greifen die mich erneut an.“ (BS5)

„Dann spielt Angst vor den Täter*innen eine Rolle, also dass man vielleicht auch Informationen zugänglich macht. Also es ist oft so, wenn man eine Anzeige stellt, gibt man seine Adresse an, unter Umständen können Täter an diese Adresse gelangen. [...] Aber auch die Angst, diesen Tätern gegenüberzustehen im Gericht, das auch noch mal zu durchleben.“ (BS4)

„Es wird nicht so sein, dass Ihr in drei Monaten ein Urteil habt, sondern das kann Jahre dauern. Das ist halt einfach so, das wollen Leute nicht, das macht denen Angst.“ (BS4)

„Und natürlich gibt es Betroffenengruppen, die weniger bereit sind, Anzeigen zu stellen, weil das für sie auch mit einer Stigmatisierung, mit einem Outing zu tun hat. [...] Gerade wenn es im kleinstädtischen, dörflichen Bereich ist, dann muss ich ja den Polizeibeamten vor Ort sagen, was ich vermute, warum ich angegriffen werde, nämlich weil ich [z.B.] ein schwuler Mann bin.“ (BS5)

„Ich glaube, Geflüchtete, die in Unterkünften leben, zeigen in der Regel Straftaten nicht an aus Angst davor, dass sich das negativ auf das Asylverfahren auswirkt, [...] gerade wenn dann doch Gegenanzeigen kommen, oder sie werden auch abgehalten zum Beispiel von Mitarbeitenden in Erstaufnahmeeinrichtungen.“ (BS1)

Zu den genannten negativen Erfahrungen, die im Ergebnis von einer Anzeige abhalten, zählen sowohl das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, erlebte Diskriminierung und Sekundärviktimisierung als auch die Täter-Opfer-Umkehr:

„Es gibt wirklich Fälle, wo die Polizei einfach wieder fährt: „Ja komm, ist doch nichts passiert.““ (BS3)

„Ich würde sagen: Gerade wenn es dann auch mal um Strafverfahren geht, erzählen Betroffene sehr, sehr häufig, dass sie von der Polizei nicht ernstgenommen worden sind.“ (BS4)

„Einer der Gründe ist eine hohe Hemmschwelle vor Behördenkontakt. Das ist besonders zu beobachten bei Personen, die entweder rassistische Gewalt erlebt haben und da auf lange Erfahrungswerte zurückgreifen von rassistischen Behandlungen, die sie eben durch verschiedenste Behörden erlebt haben [...].“ (BS1)

„Und ganz viele entscheiden sich auch dagegen, weil sie natürlich schon in der Vergangenheit beispielsweise Kontakt hatten mit Ermittlungsbehörden und da eben keine guten Erfahrungen gemacht haben. [...] Es gibt aber auch Menschen, die haben schlechte Erfahrungen mit der Ausländerbehörde gemacht und übertragen diese Erfahrungen dann eben auch auf andere Behörden und haben da einfach kein Vertrauen [...]“ (BS2)

„Gerade Personen, die Gewalt aus der extremen Rechten erleben, die in irgendeiner Form in dem linken Spektrum aktiv sind, [haben] häufig auch eine hohe Hemmschwelle, Dinge bei der Polizei anzuzeigen, weil sie erleben, dass sobald sie eine rechte Gewalttat anzeigen, die Polizei das zum Anlass nimmt, Ermittlungen gegen diese linken Strukturen voranzutreiben und da auch so eine Art Täter-Opfer-Umkehr stattfindet [...]“ (BS1)

„Unterstellungen im Sinne von: ‚Na ja, warst du wirklich so unschuldig? Erzähl uns doch mal, was du denn gemacht hast. Das ist für uns alles gar nicht glaubwürdig, dass die dich einfach so angegriffen haben, warum sollten sie es dann tun?‘ bis hin zu Zuschreibungen [z.B. bei] linken antifaschistischen Jugendlichen: ‚Na, so wir ihr rumlauft, müsst ihr euch ja nicht wundern‘. Das heißt, da gibt es eine ganze Bandbreite von, ich sage es mal sehr vorsichtig, problematischem Verhalten, was Betroffenen das Gefühl gibt, nicht ernstgenommen zu werden, was sie erneut traumatisieren kann und was [...] sie vielleicht auch dazu bringt zu sagen: ‚So etwas mache ich nie wieder. [...] Ich lasse mich doch nicht noch mal so behandeln‘.“ (BS5)

Auf die Frage der interviewten betroffenen Person, ob sie die erlebte Tat noch einmal anzeigen würde, reagierte diese ebenfalls zurückhaltend mit Verweis auf das aus ihrer Sicht bestehende Problem der Täter-Opfer-Umkehr durch Polizeianghörige:

„Wenn die Polizei kommt, dann bist du an erster Stelle erstmal Täter, also du wirst auch genau so behandelt [...] bis es dann irgendwann mal geklärt ist, wenn du überhaupt die Chance hast. Von daher für mich, wenn was passiert: An erster Stelle würde ich versuchen, mich erstmal zu wehren oder für mich selber sicher zu handeln, statt die Polizei anzurufen, denn das ist für mich eine Doppelbelastung. Zum Beispiel wenn ich heute angegriffen werde: Ich würde vermuten, wenn ich überhaupt nicht verletzt bin, ich melde das nicht bei [der] Polizei an, leider.“ (BP1)

Die fehlende Erfolgsaussicht lässt sich als weiterer Nichtanzeigegrund differenziert betrachten. Einerseits spricht die von den Betroffenen antizipierte Erfolgslosigkeit der Ermittlungsbehörden gegen eine Anzeige, weil es sich z.B. um völlig fremde Täter/ Täterinnen ohne Vorbeziehung und Vorgesehen handelte, die vielleicht nicht gut beschrieben werden können:

„Also vor allem sind es Menschen, die von Rassismus betroffen sind, die nicht davon ausgehen, dass ihnen das irgendwas bringt: ‚Also was soll dabei rauskommen? Der Täter wird eh nicht gefunden. Ich habe den nicht erkannt. Also es hat keine Aussicht auf Erfolg.‘“ (BS2)

Andererseits spielen auch die direkt oder indirekt gemachten Erfahrungen mit vorausgegangen Anzeigen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, die Polizei nicht (noch einmal) anzurufen:

„Wir beraten viele Fälle, wo [der Täter] im Nachbarschaftskontext sitzt. Und das ist ganz schwierig, wenn die Polizei das als wechselseitigen Nachbarschaftsstreit abtut und dann die Motivation eben gar nicht zur Sprache kommt und die Betroffenen [die Taten] vielleicht einmal anzeigen, zweimal anzeigen und wenn dann immer wieder Polizei kommt, nichts macht, wieder fährt und auf den Zivilweg [verweist], dann scheuen sie sich natürlich sehr stark, die dritte und vierte Straftat anzuzeigen, weil sie dann das Gefühl haben: Es bringt ja eh nichts.“ (BS3)

„Ich erwarte mir davon nichts, das bringt doch eh nichts, teilweise aus eigenem Erleben, teilweise aus kollektiven Prozessen, da hat dann eben Person XY ähnliches erlebt und in dem Strafverfahren war [das Ergebnis] nicht zufriedenstellend [...], dann spricht sich das gerade in Communities relativ schnell rum und dann wird vielleicht auch eine andere betroffene Person sagen: ‚Ich bringe das nicht zur Anzeige, weil ich weiß ja von XY, da kommt sowieso nichts bei raus.‘“ (BS5)

Daneben wurde insbesondere auf die Sprachbarriere hingewiesen, die eine Anzeige erschweren oder sogar davon abhalten kann, auch wenn diesbezüglich eine Verbesserung wahrgenommen wird:

„Alleine die Sprachbarriere zur Anzeigenerstattung ist sehr hoch. Also Online-Anzeigen können auf Deutsch gestellt werden [und] nicht mal auf Englisch. Also da war ich selbst schockiert, als wir das irgendwann rausgefunden haben, dass es nicht mal auf Englisch funktioniert [...]“ (BS1)

„Falsche Dolmetscher, keine Dolmetscher ist eine Erfahrung bei der Anzeigeerstattung, aber auch bei Vernehmungen. Also ist tatsächlich im Endeffekt die Sprachbarriere ein Problem, was sich durchzieht [...]. Die Erfahrung ist, glaube ich, nach wie vor recht breit vorhanden, wobei es da definitiv Besserungen gegeben hat mit der rechtlichen Verbriefung, dass Geschädigte Anspruch auf eine Sprachmittlung haben und dass sie Aussagen in ihrer Muttersprache machen dürfen, auch wenn die Amtssprache Deutsch ist.“ (BS2)

„[Bei Zeugenvernehmungen] haben wir den Eindruck, ist es noch nicht immer selbstverständlich, aber viel mehr als noch vor einigen Jahren, dass dort Sprachmittler hinzugezogen werden.“ (BS5)

3.1.2.5 Erfahrungen Betroffener im Strafverfahren

Der Kategorie „Strafverfahren“ wurde unter anderem der Subcode „Erfahrungen“ zugeordnet. Dieser bezieht sich auf Erfahrungen Betroffener im Strafverfahren, die regelmäßig im Kontext der Beratung/ Vertretung geschildert werden. Die Mehrzahl der insgesamt 109 Segmente ist dabei negativ konnotiert. Lediglich sieben Interviewsegmente wurden den „positiven“ Erfahrungen zugeordnet. Diese beziehen sich teils auf Umgang mit den Betroffenen innerhalb der Strafverfahren:

„Positiv sind die Erfahrungen, wenn es eine gute Befragung der geschädigten Zeug*innen gibt, eine empathische und raumgebende Befragung, also [...] wirklich nach Folgen [der Tat] gefragt wird und auch Zeit gegeben wird, darauf zu antworten [...]“ (BS2)

„Es gibt aber durchaus auch Mandanten, die [positiv] berichten, dass insbesondere bei der Kripo diejenigen, die sich darum gekümmert haben, sehr sehr menschlich und sorgfältig und gut mit ihnen umgegangen sind.“ (NV1)

Daneben wird positiv erlebt, wenn dem menschenverachtenden Tatmotiv Beachtung geschenkt wird:

„Positiv wird regelmäßig in Beratungen davon gesprochen, wenn in Gerichten das Tatmotiv zur Sprache kommt, also wenn gesagt wird: ‚Der Grund, warum ich angegriffen wurde, war dort Gegenstand und alle haben es gehört und alle wissen das jetzt und ich kann nichts dafür, wenn das [Motiv] ein wichtiger Aspekt [des Strafverfahrens] ist.‘“ (BS2)

„Also für ganz viele ist es, glaube ich, erstmal was Empowerndes, also teilweise schon die Zeugenaussagen. Da sitzen zu können, erzählen zu können und wenn [...] man ihnen ermöglichen kann, das auch aus ihrer Sicht nochmal darzustellen, dann hat das was ganz Empowerndes und etwas Befreiendes.“ (NV1)

„Für uns ging es ja erstmal darum, dass das Gericht das rassistische Tatmotiv [feststellt] und bekennt, dass es Rassismus gibt. Und für uns ist das [im erlebten Gerichtsverfahren] sehr gut gelungen. Also das reicht uns.“ (BP1)

Ein weiter Aspekt bezieht sich auf die Sensibilität der Richter und Richterinnen, die z.B. bestimmte Strategien der Verteidigung nicht dulden:

„Positiv ist die Erfahrung, wenn der Verteidigung wenig Raum gegeben wird, geschädigte Zeugen in die Mangel zu nehmen. Also wenn sachfremde Fragen gestellt werden, beispielsweise bei asylsuchenden Geschädigten nach deren Aufenthaltsstatus, und Staatsanwaltschaft oder Gericht intervenieren.“ (BS2)

Demgegenüber steht eine Vielzahl an Interviewsegmenten zu „negativen“ Erfahrungen, die in folgende Subcodes untergliedert wurden: Die „Sekundärviktimisierung“ ist mit 25 Segmenten am stärksten vertreten, gefolgt von „Täter-Opfer-Umkehr“ als spezifischer Form der Sekundärviktimisierung (n=18), „Verfahren & Ausgang“ (n=17), „Gefühl, nicht ernst genommen zu werden“ (n=13), „Verfahrenslänge“ (n=10), „Sprachbarrieren“ (n=10) sowie den Subcodes „Information über Verfahrensverlauf“ (n=3) und „Opferzeugschutz“ (n=3).

Sekundärviktimisierung kann innerhalb des Strafverfahrens durch verschiedene Akteure (z.B. Polizei, Justiz, Verteidigung) in Form von Bagatelisierungen, unsensiblen Verhalten, Mitschuldvorwürfen, Täter-Opfer-Umkehr, erneuter Konfrontation mit Tätern/ Täterinnen, detaillierter Tatschilderungen etc. erfolgen (Quent et al. 2014: 33f.), wie es auch in allen Interviews und in den folgenden beispielhaften Sequenzen deutlich wird:

„Grundsätzlich erleben Betroffene Sekundärviktimisierung in Institutionen, so [ein Ergebnis] der Aufarbeitung, die wir mit ihnen gestalten.“ (BS1)

„Das ist letztendlich die Begründung, warum es uns gibt, die Erfahrung von Sekundärviktimisierung, also von der Erfahrung [Betroffener], bei der Polizei nicht ernstgenommen zu werden: ‚Das kann doch gar nicht sein, du bist selber schuld‘ bis hin zur Reproduzierung des Tatmotives

mit Sprüchen [im Gerichtsverfahren]: „Das südländische Temperament der Geschädigten, das konnte ja nur laut werden, solche Sachen, das gehört alles mit da rein und deswegen ist es ein riesengroßes Problem für Betroffene, dass sie, wenn sie einmal Opfer geworden sind, in diesem Strafverfolgungsbehördensystem, ich würde schon sagen, zum Großteil irgendeine Erfahrung von Sekundärviktimsierung in diesem ganzen Prozess machen.“ (BS2)

„Bei diesem Fall hat die Polizei so gehandelt, als wir wären die Täter und nicht die Opfer. [...] und danach: Die Staatsanwaltschaft will eine Aussage von dir, dein emotionaler Zustand oder psychischer Zustand spielt eine sehr geringe Rolle. Also unsere einzige Hoffnung war, den Opferschutz dabei zu haben, die zumindest das Gefühl gegeben haben, uns zu glauben, weil das war auch in diesem Fall so wichtig, dass man jemand hat, der dir glaubt, dass das passiert ist [...].“ (BP1)

„[Es] ist sehr häufig eine Strategie von Verteidiger*innen, die betroffenen Zeug*innen wie auch immer unglaubwürdig wirken zu lassen. Also das heißt, dass man sehr häufig versucht, Menschen in so eine Position zu bringen, irgendwie sie zu provozieren, dass sie laut werden, dass sie aggressiv werden, [indem] beispielsweise auch Rassismus reproduziert wird [...].“ (BS4)

„[...] auch das gehört zur Wahrheit dazu: Nicht nur, wenn das Ermittlungsverfahren erfolgreich ist, bist du [als Betroffene*r] mit dem Täter konfrontiert, sondern du bist möglicherweise auch im Ermittlungsverfahren, spätestens im Strafverfahren vielleicht auch damit konfrontiert, dass dir Lügen oder schlechte Vorsätze unterstellt werden oder dass versucht wird, dich unsicher zu machen. Es ist wirklich die ganze Bandbreite, da könnte ich jetzt stundenlang Anekdoten erzählen, was Betroffenen dort unterstellt wird.“ (BS5)

3.1.2.6 Rolle der Betroffenenperspektive

Nach der Thematisierung der Bedarfe und Erfahrungen Betroffener wurden die Interviewteilnehmenden um eine Einschätzung zur Rolle der Betroffenenperspektive im Strafverfahren gebeten. Insgesamt wurden diesem Subcode 26 Segmente zugeordnet, wobei sich 15 auf die polizeiliche Ermittlung, neun auf das Gerichtsverfahren und zwei auf die staatsanwaltschaftliche Arbeit beziehen. Ganz allgemein wird in Interview BS5 zunächst

beschrieben, dass Betroffene unabhängig von ihrem Betroffenenstatus als Zeuge bzw. Zeugin wie andere Zeugen/ Zeuginnen auch gelten und die Tataufklärung im Mittelpunkt steht:

„Zunächst sind sie [die Betroffenen] Zeuge wie alle anderen auch. Also das Strafrecht unterscheidet nicht zwischen ‚ich bin Zeuge und mir ist etwas passiert‘ oder ‚ich bin Zeuge, stand zweieinhalb Meter weiter und konnte alles beobachten‘. Das heißt, es geht in erster Linie um ihre Glaubwürdigkeit, es geht darum, was können sie an harten Fakten liefern, also an Beweisen, um mögliche Täter zu überführen, das ist ihre Funktion, sage ich jetzt mal ganz trocken, das ist ihre Funktion im Ermittlungs- und Strafverfahren. Wie es ihnen [als Betroffene] dabei geht, was das für sie bedeutet, ist [...] zumindest im Ermittlungsverfahren eher zweitrangig. Darum geht es nicht.“ (BS5)

Dies kann in Fällen von Vorurteils kriminalität problematisch sein, insofern die Betroffenen die Wahrnehmung gemacht haben, gerade aufgrund ihrer persönlichen Merkmale, z.B. aufgrund ihrer Herkunft, unvermittelt angegriffen worden zu sein. Diese Wahrnehmung aus der Betroffenenperspektive erhält kaum Aufmerksamkeit. Die Betroffenenperspektive

„ist erstmal nur eine Sichtweise von vielen [...] und ich habe den Eindruck, dass häufig die Motivation [der Tat] dann eher nicht so ernst genommen wird und eher in den Hintergrund rückt.“ (BS3)

Kommen noch sprachliche Schwierigkeiten hinzu, die ebenfalls zu den persönlichen Merkmalen zählen können, deretwegen sie angegriffen wurden, wird das Problem noch größer, wie in Interview BS5 geschildert wird:

„Ein erster zentraler Punkt [...] der uns immer wieder berichtet wird, gerade bei von Rassismus Betroffenen, gerade wenn es Sprachbarrieren gibt: Die Polizei kommt zum Tatort und mit wem spricht sie? Sie spricht in erster Linie oder häufig mit den Personen, mit denen sie sich am besten verständigen kann, und das sind in unserem Fall die Täter. Und das hat verschiedene Auswirkungen. Zum einen, dass Betroffene das erste Mal den Eindruck haben, nicht ernstgenommen zu werden [...]. Und das hat dann natürlich häufig auch direkte Folgen auf die Beweislage, weil die Perspektive, die die Polizei sich als erstes anhört, ist häufig für sie erstmal handlungsleitend.“ (BS5)

Und dies kann nicht nur folgenreich für die Feststellung des besonderen Tatmotivs, sondern für das gesamte weitere Strafverfahren sein, denn:

„[...] ein Polizeibeamter, der mir [als Betroffenen] gegenüber von vornherein misstrauisch auftritt oder ganz klar macht, er glaubt mir nicht, der wird das auch entsprechend in der Ermittlungsakte protokollieren. Also er wird sozusagen auch in der Ermittlungsakte schon Zweifel an meiner Glaubwürdigkeit als Opferzeuge aufkommen lassen. Und das ist die Grundlage für spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und später auch des Gerichts.“ (BS5)

Die wahrgenommene Diskrepanz zwischen der justiziellen Logik der Tatermittlung und dem Wunsch der Betroffenen nach Wahrnehmung und Anerkennung der besonderen Tatmotivation wird in den beiden folgenden Zitaten noch einmal sehr deutlich:

„[D]as Gericht will halt aufklären und bestrafen, aber nicht für die Betroffenen, sondern es geht um eine Verurteilung aus einem staatlichen Verständnis heraus.“ (BS4)

„[W]as mir eigentlich an dem Punkt auch ganz besonders wichtig ist, [...] dass wir immer wieder Erfahrungen machen, dass Betroffene sagen ‚Wie hoch der verurteilt wird, das ist mir eigentlich völlig egal. Ich möchte, dass klar wird, warum er mich angegriffen hat, und ich möchte, dass das verurteilt wird, und ich möchte da vorne jemanden stehen haben in einer schwarzen Robe, der mich anerkennt in dem, was mir passiert ist, und der klar macht und verurteilt, dass so was stattfindet‘. Ob dafür der Täter vier Jahre oder fünf Jahre ins Gefängnis geht, ob der Bewährungszeitraum so und so lange ist, das ist für die allermeisten Betroffenen absolut zweitrangig.“ (BS5)

3.1.2.7 Rolle des Vorurteils motives

Der Kategorie, die sich auf die Rolle des Vorurteils motives im Strafverfahren bezieht, wurden insgesamt 147 Interviewsegmente zugeordnet und in die Subcodes polizeiliche Ermittlung (n=31), staatsanwaltschaftliche Ermittlung (n=11), Gerichtsverfahren (n=26), Gründe für eine Nichtfeststellung (n=16) und Verbesserungsmöglichkeiten (n=63) unterteilt. Bezüglich der polizeilichen Ermittlung wird die Wichtigkeit der ersten Feststellung und Dokumentation eines (möglichen) Vorurteils motives und entsprechender Ermittlungen betont:

„Also das ist ganz, ganz wichtig, dass die Polizei da am Anfang direkt sagt: ‚Okay, wir haben hier einen Geflüchteten, der angegriffen wurde,

es kann natürlich auch andere Gründe geben, aber wir versuchen, dieses Motiv zu ermitteln und auszuschließen‘ sozusagen. [...] Ich glaube, es ist wichtig, dass das in der Anfangszeit der Ermittlung schon zur Sprache gebracht wird.“ (BS3)

„Es [das Motiv] müsste eine ganz zentrale Rolle spielen, weil das für den ganzen weiteren Verlauf entscheidend ist und weil es im Zweifelsfall auch schon dafür entscheidend ist, welche polizeiliche Einheit dann zum Beispiel ermittelt.“ (BS5)

Denn erst wenn:

„[...] das alles von Anfang an bei der richtigen Abteilung ist, läuft es auch. Dann funktioniert es in der Regel, zumindest bei uns im Bundesland.“ (BS2)

„Wenn alles sauber durchargumentiert ist, dann kommt ein Gericht ja gar nicht dran vorbei. Also wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift, so wie es ja sein soll, auf den § 46 II [StGB] schon eingeht und sagt: ‚Wir haben hier ein Tatmotiv [...]‘, dann muss das Gericht ja darauf antworten und dann muss es sich auch damit auseinandersetzen. Das heißt, hier sehe ich eine sehr große Verantwortung [bei den Ermittlungsbehörden], ohne die Gerichte komplett aus der Verantwortung rausnehmen zu wollen, weil sie natürlich auch selbst nach Aktenlage und ihrem Wissen als Richterinnen und Richter darauf kommen könnten.“ (BS2)

Laut den Interviews könnte dies aber nicht der Regelfall sein. Nicht alle Ermittelnden der Polizei sind nach den Aussagen der Interviewten gleichermaßen geschult und sensibel für diese Motive. Dementsprechend werde nicht durchgehend danach gefragt bzw. dahingehend ermittelt und die festgestellte Tatmotivation gerade im Laufe des Strafverfahrens teils aus dem Blick:

„Also fast jeder Fall rassistischer Gewalt, der bei uns liegt, wird nicht durch Staatsschutzbeamte abgedeckt. Also aus unserer Wahrnehmung ist die Hemmschwelle, bis ein Fall beim Staatsschutz landet, so hoch, dass die Täter sich richtig anstrengen müssen, dass der Staatsschutz sich zuständig fühlt. Das ist ein Problem, weil das zumindest theoretisch die Beamt*innen sind, die spezieller geschult sind für solche Ideologien.“ (BS1)

„Aber wir kennen es auch, dass noch nicht mal auf explizite Äußerungen [zum Motiv] eingegangen wird oder diese gar nicht abgefragt werden

oder, obwohl sie genannt werden, nicht dokumentiert werden. Wir sehen Ermittlungsakten bzw. hören von Rechtsbeiständen, die sagen: ‚Das steht da nicht drin, die haben das nicht aufgenommen.‘ Und die Betroffenen sagen: ‚Ich habe das gesagt, ich habe denen gesagt, wie ich beleidigt wurde vor dem Angriff, denn das ist das übliche Vorgehen bei solchen Taten. Die Täter machen deutlich, warum sie angreifen. Sie beleidigen die Betroffenen, denn es sind Botschaftstaten. Sie wollen ihnen klarmachen, warum sie sie angreifen. Und umso unverständlicher ist, dass sowas nicht abgefragt wird, und noch weniger verständlich ist, wenn es geäußert wird, dass es nicht dokumentiert und entsprechend gewürdigt wird.“ (BS5)

„Also ich habe konkret ein Beispiel vor Augen, wo die Polizei nach einem rassistisch motivierten Angriff die Äußerungen der Täter dokumentiert hat und die Staatsanwaltschaft hat später ein öffentliches Interesse ausgeschlossen und daraufhin das Ermittlungsverfahren eingestellt.“ (BS5)

„Also am besten wäre es natürlich, wenn die Ermittlungsbehörden von Anfang an das Tatmotiv auch in diese Richtung untersuchen würden. Das passiert nach meiner Wahrnehmung zu selten. Es wird auch in wenigen Fällen wirklich aktenkundig gemacht.“ (NV2)

Und auch wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, scheint das Motiv nach den Erfahrungen der interviewten Fachleute meist keine oder nur eine untergeordnete Rolle zu spielen:

„Im Urteil aufgegriffen wird es [das Vorurteilmotiv] in fast allen Fällen unserer Erfahrung nach nicht.“ (BS1)

„Also wenn es um eine Beleidigung geht, wenn es um eine Bedrohung geht, wenn es um eine Körperverletzung geht, dann ist der Straftatbestand das Ausschlaggebende, danach wird verurteilt. Aber dass dem eine rassistische Motivation zugrunde liegt, die zur Auswahl dieses Betroffenen geführt hat, die menschenfeindlich ist, sich gegen die Demokratie richtet [...], wird in der Regel nicht berücksichtigt, nein.“ (BS4)

„[W]as wir am häufigsten haben, wenn keine Nebenklage dabei ist oder irgendein sensibler Prozessbeteiligter und die Betroffenen nicht danach gefragt werden [...], dann spielt es einfach keine Rolle. Das macht, glaube ich, 80 Prozent der Fälle aus.“ (BS5)

Neben den häufig berichteten Gerichtsverfahren, in denen das Vorurteilmotiv gar nicht thematisiert wurde, werden in Interview BS5 zwei Extrem-

pole sowie Fälle geschildert, die sich zwischen den Polen einordneten. In einem Extremfall sei die Tatmotivation bei einem Mehrfachtäter offensichtlich gewesen und

„die Staatsanwaltschaft hat es in jedem Fall herausgearbeitet, aber trotzdem haben wir einen Richter gehabt, der sich im Urteilsspruch hingestellt hat und ein rechtes Tatmotiv ausgeschlossen hat. Das sind natürlich Extremfälle, aber auch sowas gibt es. [...] Und im [anderen] Fall, den ich beschrieben habe, war das, wie gesagt, ein sehr sensibler Richter, der einen sehr großen Wert auf die Perspektive des Betroffenen gelegt hat, der mehrfach nachgefragt hat: ‚Warum denken Sie, wurden Sie angegriffen?‘ [...], der sich die Mühe gemacht hat, so wie es Standard sein sollte, im Gerichtsverfahren explizit dieses Motiv herauszuarbeiten, und als er es bestätigt gesehen hat, hat er es in seinem Urteilsspruch benannt und als strafschärfend explizit eingebracht.“ (BS5)

„[Dazwischen] haben wir den Fall, dass das Tatmotiv in der Verhandlung erwähnt wird, aber nicht strafschärfend berücksichtigt wird. Dann haben wir den Fall, [...] es wird zwar berücksichtigt, es wird aber nicht thematisiert, was natürlich wiederum nicht den Bedürfnissen der Betroffenen [entspricht]. (BS5)

Als mögliche Gründe für das Ausbleiben einer expliziten Benennung und Würdigung von Vorurteilsmotiven in entsprechenden gerichtlichen Strafverfahren werden neben strukturellen Gründen wie Verfahrenslogik (z.B. vorrangige Fokussierung auf Tatbestandsmerkmale und Tataufklärung) oder dem Abfassen von nicht angreifbaren Urteilen (z.B. Vermeidung von Revisionsgründen) vor allem fehlende Sensibilisierung oder sogar fehlender Wille bei den Ermittelnden vermutet, die sich in ausbleibenden Ermittlungen bzw. fehlenden Hinweisen/ Dokumentationen zur Tatmotivation widerspiegeln. Somit fehle häufig die Grundlage für eine entsprechende Benennung und Würdigung im gerichtlichen Verfahren. Hinzu kämen in Einzelfällen sogar ähnliche politische Einstellungen oder Angst vor den Beschuldigten:

„Genauso gibt es Fälle, [...] dass die politische Gesinnung der Akteure selbst bei Staatsanwaltschaft und Gericht eine große Rolle spielt, siehe AfD-Mitgliedschaften und ähnliches.“ (BS5)

„Wenn Vertreter*innen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften selbst eine politische Haltung haben, die dem eher nahestehen, dann kann ich auch relativ wenig tun.“ (BS2)

„Und [...] das ist natürlich ein Extremfall, aber auch das haben wir schon erlebt oder hatten zumindest Anhaltspunkte dafür, dass es tatsächlich auch auf der Ebene der Gerichte Angst vor Repressalien aus der Täter-szene gibt. [...] die trauten sich einfach nicht, das Wort Rassismus als Tatmotiv in den Mund zu nehmen oder die Täter entsprechend nach ihrer politischen Einstellung zu fragen.“ (BS5)

In diesem Zusammenhang wird die große Bedeutung der Anwesenheit von Nebenklagevertretungen betont, die immer wieder auf das besondere Tatmotiv verwiesen und so zu deren Wahrnehmung und Berücksichtigung beitragen.

„[S]ind die [Betroffenen] als Nebenkläger*innen geladen und haben selber die Möglichkeit, auch zu deutlich späteren Punkten im Verfahren Einfluss zu nehmen durch sich oder durch die Rechtsbeistände, [dann] wird es [das Vorurteilsmotiv] zumindest mehr im Verfahren thematisiert [...]“. (BS1)

„Es macht vor allem einen Unterschied, wenn die Nebenklage drin ist. Sobald eine Nebenklage drin ist, haben wir neben der Staatsanwaltschaft eine weitere klagende Akteurin, die Sachen einbringen kann und Zeuginnen befragt und halt explizit, logischerweise, dann auch in die Richtung Tatmotivation befragt und das in die Verhandlung sozusagen jedes Mal mit einsteigt.“ (BS2)

„[I]ch würde sagen, dass es [das Vorurteilsmotiv] dann vor allem gefragt wird von einer Nebenklage, wenn eine drin ist [...]“. (BS4)

„Ein Nebenklagevertretung [hat] schon die Möglichkeit, in einem Plädoyer, aber auch in der Beweisführung nochmal deutlich zu machen, warum diese Angriffe stattgefunden haben, und darauf zu drängen, dass sie im Urteil zu berücksichtigen sind.“ (BS5)

Aber auch die Beteiligung einer Nebenklagevertretung ist kein Garant für die Berücksichtigung und explizite Würdigung der Tatmotivation. Das ist in beiden Interviews mit Nebenklagevertretern (NV1 und NV2) deutlich geworden. Als Gründe wurden insbesondere genannt: fehlende Anhaltspunkte bzw. Beweismittel bei vergleichsweise hohen Hürden für den zweifelsfreien Nachweis von Vorurteilsmotiven sowie die Sorge der Gerichte vor Rechtsfehlern, die zu Revisionen führen könnten:

„Meine Aufgabe ist es, das [Vorurteilsmotiv] im Strafverfahren einzubringen, was sich in den gerichtlichen Entscheidungen dann aber häufig

nicht niederschlägt. Da gibts verschiedene Varianten: Es gibt Verfahren, wo Gerichte ausdrücklich sagen: ‚Nein, das ist nicht so, das stimmt nicht.‘ Und es gibt Verfahren, wo die Gerichte letztlich sowas [sagen] wie: ‚Das können wir hier nicht zweifelsfrei feststellen.‘ (NV1)

„Ich habe manchmal das Gefühl, die Gerichte haben Angst, revisibele Rechtsfehler zu machen. Denn das ist ja ein bisschen so in der Praxis, dass es bei der Strafe, die am Ende rauskommt, praktisch keinen Fall gibt, wo die Strafe an sich einen revisibelen Fehler bedeutet, wo ein Revisionsgericht sagt: ‚Weil ihr da dreieinhalb Jahre verhängt habt, heben wir die Strafe auf, das hätten höchstens zweieinhalb sein dürfen.‘ Das gibt es ja nicht. Aber jeder Aspekt in der Strafzumessung, den man zu Lasten des Angeklagten anführt, der könnte sozusagen die Strafzumessung angreifbar machen, wenn das Revisionsgericht sagt: ‚Das ist uns nicht zweifelsfrei nachgewiesen.‘ Also da habe ich manchmal so ein Gefühl, dass Gerichte da einfach vorsichtig sind. Auch so ein bisschen nach der Devise: ‚Der hat doch sozusagen die Strafe, die dem auch entspricht, bekommen, wir machen das mit der Strafzumessung mal knapp.‘“ (NV1)

„[Die] Aufklärung des Tatmotivs, [wird] oft, gerade wenn es um rechte Gewalt geht – nach meiner Erfahrung – wenn überhaupt von den Ermittlungsbehörden mit Samthandschuhen angefasst. Zum einen vielleicht aus strukturell rassistischen Gründen. Zum anderen aber auch, weil [...] ganz besonders hohe Hürden an die Feststellung solcher Motive angestellt werden, was bei anderen Tatmotivationen nicht der Fall ist. Um ein Beispiel zu geben: Nehmen wir mal an, bei bestimmten Mordmerkmalen, da werden Rückschlüsse gezogen aus dem Täterverhalten, um beispielsweise eine Heimtücke zu begründen, obwohl es dazu keine Aussage des Beschuldigten oder Zeugen gibt, einfach aus der Tatsituation heraus. Wenn ein bekennender Neonazi einen Mann, der ihm vielleicht von seiner Hautfarbe nicht ins Weltbild passt, den er nicht kennt, den er zufällig auf der Straße trifft, ersticht, so war das in einem Fall von mir, dann hat die Staatsanwaltschaft gesagt: ‚Können wir kein rechtes Tatmotiv nachweisen.‘ oder: ‚Kein rassistisches Tatmotiv, denn es sei bei der Tat eben nichts gesagt worden.‘ Das ist so der Unterschied und das erleben viele Mandantinnen, Mandanten von mir.“ (NV2)

3.1.2.8 Auswirkung der Änderung von § 46 Abs. 2 StGB

Hinsichtlich der Erwartungen und Veränderungen, die von den Fachleuten mit den Gesetzesänderungen verbunden wurden, zeigt sich in den insgesamt 49 zugeordneten Segmenten ein differenziertes Bild. Einerseits wird anerkannt, dass etwas getan wurde, was sich teilweise durchaus positiv auf die Praxis der Strafverfolgungsbehörden, der Justiz sowie der Betroffenen-schutzorganisationen ausgewirkt hat. Diese positiv wahrgenommenen Veränderungen beziehen sich auf die Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden und Justiz sowie auf die neuen Möglichkeiten der Betroffenen innerhalb der Strafverfahren, wie in den folgenden Segmenten deutlich wird:

„[Die Erwartungen] sind in Teilen erfüllt, muss ich wirklich sagen. Also ich finde, man hätte auch einfach nur den § 46 Abs. 2 [StGB] ein bisschen kosmetisch ändern können und ansonsten nichts tun, aber dass die ganzen nachgeordneten Regelungen, die ja auch in der RiStBV stehen, das ist das viel Wichtigere und da war ich positiv überrascht und angetan, dass das so durchdekliniert [wurde].“ (BS2)

„[U]ngefähr in der Zeit, in der es auch diese Gesetzesreform gab, kann ich schon wahrnehmen, dass es eine gewisse Sensibilisierung bei den Strafverfolgungsbehörden zu geben scheint oder jedenfalls Programme, die auf eine solche hinwirken wollen.“ (NV1)

„[Betroffene und deren Vertreter*innen] haben zumindest die Möglichkeit zu sagen: ‚Lieber Herr Richter, liebe Frau Richterin, § 46 Abs. 2 [StGB] gucken Sie doch mal rein [...]. Sie haben zu prüfen, ob dieser Paragraph anzuwenden ist, und unserer Meinung nach ist er anzuwenden [...].‘ Da sehe ich schon einen Vorteil, ja.“ (BS5)

„Es bringt ein wenig was, weil man natürlich die Konnexität von Beweis-anträgen darauf ein bisschen stützen kann. Weil man sagt, man muss aufklären, in welchem rechten Netzwerk der Täter agiert hat, weil das für die Motivationslage wichtig ist [...], die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen [ist]. Dazu hat man einen gewissen Hebel. (NV2)

Andererseits wird kritisch angemerkt, dass die alleinige Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nicht ausreiche und es mehr brauche, um insbesondere die Probleme bei der Wahrnehmung und expliziten Berücksichtigung von Vorurteilmotiven bei der Strafzumessung anzugehen:

„Also diese Gesetzesänderungen haben definitiv was gebracht und was es jetzt braucht, ist [...] Wissensvermittlung und Sensibilisierung.“ (BS2)

„Das heißt nicht, dass diese explizite Benennung von entsprechenden Motiven im § 46 Abs. 2 [StGB] falsch ist, aber wie gesagt, sie bleibt Symbolpolitik, wenn andere Probleme, die im Prozess davor liegen, wenn solche Motive gar nicht wahrgenommen werden im Ermittlungs- oder Strafverfahren. Dann können sie natürlich auch in der Strafzumessung keine Rolle spielen.“ (BS5)

„Ich bin eher der Meinung, dass das [die Ermittlung der Motivlage] schon vorher erforderlich gewesen wäre. Und deswegen ist es auch nicht überraschend, dass es jetzt auch nicht passiert. Ich glaube, dass da ganz viel in die Ausbildung und divers aufgestellte Ermittlungsbehörden gesteckt werden muss, damit eben auch strukturell rassistische Tendenzen überwunden werden. (NV2)

Als Grund für diese kritische Sicht nennen die Interviewteilnehmenden die Erfahrung, dass es auch nach den Novellierungen nur ausgesprochen selten, sprich: bei sehr eindeutigen Fällen, zur expliziten Benennung von Motiven und der Anwendung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB gekommen sei. Dies schwingt bereits im vorangegangenen Zitat mit und wird in den folgenden noch etwas deutlicher:

„Es ist für uns, also bis auf diesen einen Beispielfall, seit zweieinhalb Jahren ist keine Änderung [nach den Gesetzesnovellen] zu erkennen.“ (BS1)

„[Bezüglich] der Anwendung ist noch Luft nach oben, was die Ausführung in Anklageschriften und das Erkennen von den Tatmotiven angeht [...], also das funktioniert [nur] an den Punkten, wo die Fälle auch super krass eindeutig sind [...].“ (BS2)

„Ich habe nochmal überlegt, wie oft das angewandt worden ist in den Fällen, die wir begleitet haben, und es ist nicht ein einziges Mal passiert. Also das gab es einfach nicht. Es ist schon so, dass die Motivation irgendwie benannt wird, aber nicht, dass es sozusagen zu einer [entsprechenden] Strafzumessung führt.“ (BS4)

„[A]us den letzten Jahren aus allen Strafprozessen bei denen ich anwesend war, [kann ich mich] an genau einen Fall erinnern, wo der § 46 Abs. 2 [StGB] explizit benannt und im Strafmaß auch berücksichtigt wurde. Und das zeigt, wie weit dort sozusagen die Vorstellung, mit [der Novellierung] können wir etwas verändern, und die Realität auseinandergehen.“ (BS5)

„Es [die Gesetzesänderung] macht wenig Unterschied. Also ich habe tatsächlich jetzt gerade nochmal rausgeschaut. Ich habe ein Urteil vom Anfang dieses Jahres mit schriftlichen Urteilsgründen. Das war eindeutig ein nachweisbar rassistischer, also das Gericht sagt ausländerfeindlicher Angriff. Da ist es zum Beispiel so, dass das in der Strafzumessung sogar erwähnt wird, aber weder der § 46 an sich noch der § 46 Absatz 2 [StGB] da irgendeine Erwähnung findet. Sondern das Gericht schreibt das [Motiv] einfach mit rein, so wie es halt auch andere Aspekte, die für oder gegen den Angeklagten sprechen mit reinschreibt. Insofern ist also meine persönliche Wahrnehmung, dass ich vorher und hinterher keinen großen Unterschied sehe [...]“. (NV1)

3.1.2.9 Verbesserungsmöglichkeiten

Der Kategorie Verbesserungsmöglichkeiten wurden insgesamt 63 Interviewsegmente zugeordnet und in die Subkategorien Sensibilisierung/ Wissensvermittlung (n=19), strukturelle Änderungen (n=12), Stärkung des Betroffenen schutzes (n=10), aktiver Ausschluss eines Vorurteilsmotives (n=8), Information der Betroffenen (n=6), Einbezug der Zivilgesellschaft (n=5) und Definition/ statistische Erfassung (n=3) unterteilt.

Am häufigsten und in fast allen Interviews wurden die Sensibilisierung und Wissensvermittlung in der Grundausbildung und Fortbildung von Polizei- und Justizangehörigen als entscheidende Maßnahme zur Verbesserung der Strafverfolgung von Vorurteils kriminalität genannt:

„Was es jetzt braucht, ist tatsächlich Wissensvermittlung und Sensibilisierung. Das sind die Schlüssel, die wir haben. [Denn] die veränderten Vorschriften werden halt auch nur angewendet, wenn die jeweils Zuständigen dazu bereit sind, das auch zu machen und das auch konsequent zu machen. Und was nach wie vor weit verbreitet ist, ist eine Unkenntnis darüber, was ein rassistisches Tatmotiv ist oder ein Vorurteilsmotiv. Es ist z.B. immer noch, vor allem in der Justiz, der Irrglaube verbreitet, dass rechtsmotivierte Taten nur einschlägige Rechte begehen können. Und das ist natürlich Quatsch. Es hat was mit der Einstellungsebene zu tun und nicht mit einem Parteibuch oder einer Mitgliedschaft in der Kameradschaft.“ (BS2)

Neben der Sensibilisierung und Wissensvermittlung sollte nach Auffassung der Fachleute auch die Sensibilität im Umgang mit den Betroffenen und ihrer Perspektive erhöht werden:

„Ich merke, wenn sie [Betroffene] bei mir sitzen, fällt es ihnen total leicht zu sagen: ‚Das ist ein rassistisches Motiv gewesen oder ein rechtes Motiv‘. Wenn sie bei der Polizei sitzen, haben sie eher so den Gedanken, das muss ich jetzt beweisen irgendwie. [...] das führt halt dazu, dass Leute gehemmt sind, in dem, was sie erzählen. Ich glaube da könnte man auch schon ansetzen, [...] dass die Perspektive eine Rolle spielt [...].“ (BS4)

„Ich würde mir schon wünschen, dass alle Strafverfolgungsbehörden, angefangen bei der Polizei bis hin zu den Gerichten, sensibel dafür sind und wahrnehmen, dass es vorurteilsmotivierte Straftaten gibt, dass sie [die Motive] manchmal nicht einfach auf der Hand liegen [...] und eben wahrzunehmen, dass es auch im Alltag so etwas gibt, und das bedeutet dann auch häufig sich klarzumachen [...], wie häufig die [Betroffenen] das erleben [...] und deswegen auch wahrzunehmen, was das mit den Leuten macht. Dass die Opfererfahrung bei einer sonst äußerlich betrachtet gleichen Verletzungsfolge zum Beispiel eine ganz andere ist.“ (NV1)

Gleichzeitig werden auch die Grenzen von Maßnahmen zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung reflektiert:

„[A]ber ich denke auch immer, wenn Menschen keine Lust haben, sensibilisiert zu werden, dann bringt es auch nichts, sie ‚zwangsanzuweisen‘, irgendwelche Fortbildungen zu besuchen.“ (BS4)

Auch deshalb werden strukturelle Veränderungen insbesondere zur Stärkung des Betroffenen schutzes, z.B. durch die Einrichtung von Beschwerde- /Vernetzungsmöglichkeiten und Schutzräumen sowie eine gesicherte Finanzierung vorhandener Hilfsangebote, als notwendig erachtet:

„Mehr Schutzräume für Betroffene, also mehr Vernetzungs- und Schutzmöglichkeiten, um Menschen zu vernetzen und aus ihrer Isolation rauszuholen.“ (BS1)

„Ansonsten mehr Beschwerdestrukturen, würde ich sagen [...], dass man tatsächlich Beauftragte hat, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn ihnen Unrecht [innerhalb des Strafverfahrens] widerfahren ist.“ (BS3)

„Und eine bessere Unterstützung der Betreuung der Betroffenen. Da gibt es schon sehr viele [...] Beratungsstellen für Betroffene derartiger Gewaltdelikte. Die müssen aber jedes Jahr um ihr Geld kämpfen, damit

sie weitermachen können. Da muss es eine beständige und klare Ansage und Finanzierung geben.“ (NV2)

Gleichzeitig sollte nach Auffassung der Interviewten die für Betroffene häufig belastend lange Verfahrensdauer in den Fällen von Vorurteilskriminalität verkürzt werden, was wiederum mit der Personalstärke, der Spezialisierung und Priorisierung zusammenhänge:

„Also das sind [Fragen zur] Personalsituation von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Natürlich ist es hier und da wahrscheinlich auch eine Frage von Prioritätensetzung, wie wichtig nämlich bestimmte Verfahren sind und welche haben für mich Priorität. Wenn ich ein öffentliches Interesse darin sehe, dass es zu einer zeitnahen Verurteilung nach rassistisch motivierten Angriffen kommt, habe ich Möglichkeiten, solche Sachen zu beschleunigen.“ (BS5)

„Spezialisierungen bei den Ermittlungsbehörden ist [zwar] kein Garant, aber die Wahrscheinlichkeit, dass Ermittlungen gründlicher geführt werden, wenn sie bei einem Fachkommissariat liegen, ist zumindest höher [...] und das Gleiche gilt für spezialisierte Staatsanwaltschaften genauso.“ (BS5)

Die Information von Betroffenen über den Verlauf und den Ausgang von Strafverfahren sei ebenso verbesserungswürdig. Gleiches gelte für die Information Betroffener über Hilfs- und Beratungsangebote:

„[Betroffenen] wird nicht irgendwie mitgeteilt, es wurde jetzt eingeordnet oder wir sind zu dem und dem Punkt gekommen. Das finde ich, ist auch schon so eine Leerstelle, also dass Menschen einfach nicht in Kenntnis darüber gesetzt werden, was passiert hier gerade [im Strafverfahren].“ (BS4)

„Worauf wir immer wieder stoßen und [...] wofür ich überhaupt gar kein Verständnis habe, [...] dass Betroffene im Kontakt mit der Polizei nicht entsprechend auf spezialisierte Beratungsangebote hingewiesen werden, um überhaupt erstmal die Chance zu haben, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.“ (BS5)

Eine weitere zentrale Forderung insbesondere von Betroffenenenschutzorganisationen ist das Ausschlussprinzip bei Ermittlungen zu Vorurteilskriminalität, das würde bedeuten,

„[...] das rassistische Tatmotiv muss ermittelt werden und muss aktiv ausgeschlossen werden, [...] mit einem Aktenvermerk: ‚Hier liegt kein rassistisches Tatmotiv vor, weil ...‘“ (BS2)

„Wenn ich [z.B.] weiß, [...] ein Geflüchteter aus Syrien, wurde angegriffen von zwei Deutschen, dann ist das für mich erstmal ein Verdachtsfall, bis ich erfahre, es ging um andere Sachen und Rassismus spielte dabei keine Rolle. Und das ist eigentlich ein Vorgehen, das wir uns auch von den Strafermittlungsverfahren wünschen. Dann wären ganz viele der Probleme, über die wir jetzt reden, nicht präsent oder deutlich geringer präsent.“ (BS5)

Gleichzeitig wird in Interview BS2 betont, dass sich nicht alles kurzfristig ändern lasse, es sich um einen längeren Veränderungsprozess handle, der aber kein Selbstläufer sei:

„[I]n der Umsetzung ist es halt immer eine Frage von veränderter Praxis. Also die braucht eine Weile, [dafür] habe ich auch Verständnis ein Stück weit, aber es ist wichtig darauf hinzuweisen, den Finger immer wieder in die Wunde zu legen.“ (BS2)

„Es braucht als [nächsten] Schritt eine Anpassung der Definitionsgrundlage. Die Polizei hat ja ein ausgefeiltes System inzwischen, was man immer noch kritisieren kann, aber es ist besser als alles andere. Die Justiz hat das nicht. Die hat noch einen ganz alten Extremismusbegriff. [...] Und dann im nächsten Schritt wäre eine Verlaufsstatistik möglich und dann hätte man ein größeres Bild insgesamt.“ (BS2)

Und mit diesem größeren Bild könnten wiederum weitere Diskussionen geführt und nötige Veränderungen angestoßen werden.

3.1.3 Zwischenfazit

Die qualitativen Interviews mit Fachleuten aus den Bereichen Betroffenschutz und Nebenklagevertretung sowie mit Betroffenen dienen der Erreichung verschiedener Ziele. Zunächst sollte den Mitgliedern des Forschungsteams neben der Auswertung der wissenschaftlichen Literatur ein erster Zugang zum Themenfeld ermöglicht werden. Des Weiteren sollte die Perspektive der Betroffenen Berücksichtigung finden, da diese nicht nur mit dem konkreten Erleben und den Folgen entsprechender Taten konfrontiert sind, sondern im Falle einer Anzeige auch mit den häufig lang

andauernden Verfahren der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die im Mittelpunkt dieses Forschungsprojektes steht. Ein weiteres Ziel bestand in der Vorbereitung der umfangreichen Aktenanalyse sowie der Sammlung von Informationen zu möglicherweise bedeutsamen Aspekten bei der Erhebung und Auswertung der Daten.

Das vorliegende Zwischenfazit basiert auf einer qualitativen Analyse von Interviews, die die Erfahrungen und Meinungen einzelner individueller Personen widerspiegeln. Es ist wichtig zu betonen, dass die gewonnenen Erkenntnisse spezifisch für die interviewten Personen und deren individuelle Erfahrungen gelten und daher nicht verallgemeinert werden können. Sie bieten jedoch wertvolle Einblicke in die Herausforderungen und Bedürfnisse von Personen, die mit Vorurteils kriminalität und Diskriminierungen konfrontiert werden.

Die Interviews zeigen deutlich, dass die Betroffenen von Kriminalität mit unterschiedlichsten, teils schwerwiegenden Taten konfrontiert sind. Diese reichen von „kleineren“ Vorfällen, wie Körperverletzungen oder Beleidigungen, bis hin zu extremen Gewaltverbrechen wie Mord. Dass nach Einschätzung der Fachleute viele Betroffene bereits zuvor Diskriminierung und Vorurteile erfahren haben, deutet auf eine tiefergehende Problematik hin. Vorurteils kriminalität scheint für viele Betroffene eine traurige „Normalität“ zu sein, was die Interviewteilnehmenden wiederholt ausführten. Diese Normalisierung von Diskriminierung führt dazu, dass Betroffene Gewalttaten oft in einem breiten Kontext von ständigen Vorurteilen und Anfeindungen wahrnehmen.

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews deuten bezüglich der Erwartungen von Betroffenen an das Verfahren außerdem darauf hin, dass die Strafhöhe für Betroffene von Vorurteils kriminalität weniger zentral ist als die Benennung und Anerkennung der besonderen ursächlichen Tatmotive der Täter/ Täterinnen. Im Kontext des Strafverfahrens zeigt sich, dass Betroffene auch mit negativen Erfahrungen umzugehen haben. Sekundäre Viktimisierung, lange Verfahrensdauern, Sprachbarrieren und ein mangelndes Verständnis für die Folgen vorurteilsmotivierter Taten für Betroffene können dazu führen, dass diese sich nicht ausreichend geschützt und anerkannt fühlen. Dabei ist auf Basis der geführten Interviews insbesondere Folgendes hervorzuheben: Die Opfererfahrung von Betroffenen, die aufgrund einer menschenverachtenden Motivation etwa körperlich oder verbal angegriffen wurden, dürfte sich von der Erfahrung anderer Opfer, die nicht aus einer solchen Motivation heraus, ansonsten aber in vergleichbarer Weise attackiert wurden, unterscheiden; das könnte bislang nicht allen

Beteiligten im Bereich der Strafrechtspflege umfassend bewusst sein. Besonders problematisch scheint zu sein, dass die Motive, wie Rassismus oder andere Vorurteile, im Strafverfahren nach Wahrnehmung der Betroffenen oft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Selbst wenn diese Motive von den Betroffenen und ihren Vertretern und Vertreterinnen eingebracht werden, finden sie aus der Sicht der Fachleute des Betroffenen schutzes in der Strafzumessung oft keine explizite Würdigung. Dies führe zu einem Gefühl der Enttäuschung und des Unrechts bei den Betroffenen. Diese explizite Benennung und der Nachweis von Vorurteilsmotiven scheinen in der Rechtsprechung gemäß den berichteten Erfahrungen sehr selten zu sein, obwohl § 46 Abs. 2 S. 2 StGB die Berücksichtigung der Beweggründe und Ziele des Täters vorsieht. In der folgenden Aktenanalyse wird es daher nicht ausschließlich um die Strafzumessungsentscheidung, sondern auch darum gehen, wie häufig eine Vorurteilsmotivation überhaupt dokumentiert und im Verlauf der Ermittlungs- und Strafverfahren berücksichtigt wird.

Weitere Kritikpunkte, die in den Interviews angesprochen und in der Aktenanalyse aufgegriffen wurden, sind die als suboptimal empfundene Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Opferschutzeinrichtungen sowie mögliche sprachliche Verständigungsprobleme zwischen Strafverfolgungsbehörden und Betroffenen, denen von Behördenseite nur unzureichend begegnet werde. Die Interviews weisen darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei teils problematisch ist, weil Beratungsstellen von dieser Institution partiell als „Störfaktor“ wahrgenommen würden. Dies führe dazu, dass Betroffene nicht ausreichend auf Beratungsangebote hingewiesen würden. Diese mangelnde Kooperation und Sensibilität der Polizei trügen zur Frustration bei Betroffenen und Beratenden und dem Gefühl bei, nicht ernst genommen zu werden.

Ein weiterer zentraler Aspekt, der in den Interviews deutlich wird, ist der Bedarf an Unterstützung und Information. Viele Betroffene suchen demnach nicht nur rechtliche Hilfe, sondern benötigen auch emotionale Unterstützung, um das Erlebte verarbeiten zu können. Dabei spielten Beratungsstellen eine zentrale Rolle, sowohl als Anlaufstelle für Informationen als auch als Ort, an dem die Betroffenen Gehör finden und ernst genommen würden, wenn dies nicht seitens der Strafverfolgungsbehörden erfolge. Dies werde durch den Wunsch nach Anerkennung des Unrechts, das ihnen widerfahren ist, unterstrichen. Die Beratungsstellen erfüllten zudem oft eine Art „Übersetzungsfunktion“, indem sie Betroffenen juristische Abläufe und Handlungen von Polizei und Justiz erklären.

Ein kritischer Punkt ist die Anzeigebereitschaft der Betroffenen, die stark von ihren individuellen Erfahrungen sowie von ihrer sozialen und rechtlichen Situation beeinflusst zu sein scheint. Besonders bei Geflüchteten zeige sich eine große Angst, dass eine Anzeige negative Auswirkungen auf ihr Asylverfahren haben könnte. Auch das Vertrauen in die Behörden, insbesondere die Polizei, sei oft stark beeinträchtigt. Negative Erfahrungen, mangelnde Sensibilität oder gar sekundäre Viktimisierung durch Polizeiangehörige führten dazu, dass viele Betroffene zögern, Straftaten anzuzeigen.

Insgesamt machen die Interviews deutlich, dass es zwar positive Ansätze gibt, wie die Begleitung der Betroffenen durch Beratungsstellen oder die gesetzliche Stärkung der Berücksichtigung von Tatmotiven, jedoch noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Besonders die Sensibilisierung der Polizei und Justiz sowie die strukturelle Stärkung des Betroffenen schutzes scheinen zentrale Handlungsfelder zu sein. Des Weiteren könne der Bereich „Informationslage der Betroffenen“ optimiert werden, um ihnen mehr Sicherheit zu geben und Transparenz im Verlauf der Verfahren zu gewährleisten. Ziel sollte es sein, dass Betroffene auch ohne Unterstützung einer Beratungsstelle im Umgang mit Polizei und Strafjustiz ihre Standpunkte angtfrei vertreten können und Anerkennung für ihre Perspektive erfahren.

Vor der Darstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse in Abschnitt 3.3 werden im Folgenden die Ergebnisse einer Fokusgruppendifkussion mit jenen Codierenden beschrieben, die die Datenerhebung durchgeführt und dabei ein besonderes Erfahrungswissen in der Arbeit mit den Fällen aufgebaut haben, das bei der quantitativen Auswertung unterstützend herangezogen wurde.

3.2 Fokusgruppendifkussion

3.2.1 Erhebung und Stichprobe

Für die Datenerhebung im Rahmen der quantitativen Aktenanalyse wurde ein Team aus insgesamt zehn Codierenden und einer wissenschaftlichen Hilfskraft für die Aktenanalyse rekrutiert, inhaltlich zu Fragen des Datenschutzes geschult und bei der Staatsanwaltschaft Hannover förmlich nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBL., 547) verpflichtet. Über ihre Tätigkeit haben die Codierenden tiefgehende Einblicke in die Verläufe von Strafverfahren in Fällen von Vorurteilskriminalität gewonnen, die für die Datenauswertung

mit der Methode einer Fokusgruppendifkussion zusammengeführt und aufbereitet werden sollten.

Dafür konnten neun Teilnehmende (zwei männlich, sieben weiblich) gewonnen werden. Alle Teilnehmenden studierten an einer deutschen Hochschule einen rechtswissenschaftlichen Studiengang, befanden sich dabei mindestens im fünften Semester und waren mindestens zwei Monate als studentische Hilfskräfte innerhalb des Forschungsprojektes mit der Aktenkodierung betraut. Die Fokusgruppendifkussion wurde am 5. Februar 2024 (siehe Abschnitt 2.2) durchgeführt und dauerte zwei Stunden. Nach der Verschriftlichung des Protokolls³⁰ wurde es in Form eines Exzerptes zusammengefasst. Hierauf beruht die nachfolgende Darstellung.

3.2.2 Ergebnisse

Die Fokusgruppendifkussion hatte das Ziel, einen Überblick über erste Inhalte des der Untersuchung zugrundeliegenden Datenmaterials zu erhalten. Hierbei war in formaler Hinsicht von Interesse, inwieweit bei der Codierung der Akten übergreifende Probleme aufgetreten sind. Inhaltlich interessierte, welche Erkenntnisse die Codierenden bis dahin zu den forschungsleitenden Fragen gewonnen hatten. Ebenso wie die unter Abschnitt 3.1 erläuterten Interviews mit Fachleuten diente auch die Fokusgruppe im Rahmen der vorgesehenen sequenziellen Mixed-Methods-Design einem explorativen Zweck, d. h. „zur Strukturierung und Präzisierung des Forschungsfeldes und des weiteren Forschungsprozesses [...]“ (Wassermann 2014: 53) und damit zur Durchführung der Aktenanalyse.

Bezüglich der Eingangsfrage nach etwaigen Schwierigkeiten, die bei der Codierung der Akten anhand des Erhebungsbogens aufgetaucht sind und die bei der Auswertung berücksichtigt werden sollten, wurden vor allem zwei Aspekte angesprochen. Zum einen sei bei einigen Fragen die Differenzierung zwischen den Antwortkategorien „Nein“ und „Nicht vermerkt“ schwergefallen, so z. B. bei den Fragen, ob Betroffenenenschutzorganisationen beteiligt waren oder ob die Polizei weitere Ermittlungen zum Tatmotiv durchgeführt hat. Für die Auswertung der Aktenanalyse hatte dies zur Folge, dass diese Antwortkategorien zumindest teilweise nur zusammengefasst („Nein/Nicht vermerkt“) analysiert werden konnten. Zum anderen sei nur in wenigen Akten erkennbar gewesen, ob spezialisierte Abteilungen der Po-

30 Die Anonymität der Teilnehmenden wurde dabei gewahrt.

lizei (z.B. Staatsschutzabteilungen) oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften beteiligt waren. Auch die Recherche von abgekürzten oder alphanummerischen Abteilungsbezeichnungen habe häufig nicht bei der Beantwortung geholfen. Diese Fragen, denen nach der ursprünglichen Planung an sich vertieft nachgegangen werden sollte, konnten in der Aktenanalyse dementsprechend nicht oder nur sehr eingeschränkt beantwortet bzw. ausgewertet werden.

Die erste inhaltliche Frage, ob bei den Teilnehmenden im Zuge der Aktencodierung Zweifel an der polizeilichen Zuordnung der Fälle innerhalb der PMK-Statistik unter dem Themenfeld „Hasskriminalität“ entstanden seien, wurde übereinstimmend verneint. In den allermeisten Akten erschien die Zuordnung plausibel. Lediglich in einzelnen Fällen hätten sich keinerlei Informationen, die diese Zuordnung begründeten, ergeben. Auf die Nachfrage, welche wesentlichen Gründe für die Zuordnung zur „Hasskriminalität“ erkennbar gewesen wären, wurde von mehreren Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass diese nur sehr selten explizit in den polizeilichen Berichten zu finden seien, sondern sich vielmehr aus dem Zusammenhang der Sachverhaltsschilderungen ergäben. Zum Beispiel würden bei Beleidigungen mit erkennbar menschenverachtenden Inhalten neben bestimmten Merkmalen der Betroffenen (z.B. Religion, Hautfarbe, Herkunft oder sexuelle Orientierung) zumeist nur die von den Betroffenen berichteten Wortlaute der Beleidigungen in Anführungsstrichen durch die Polizei festgehalten, ohne aber eine Einordnung explizit vorzunehmen oder eine vermutete Motivation der Tatverdächtigen konkret zu benennen. Die Einordnung innerhalb der PMK-Statistik scheine zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls auf dieser Basis zu erfolgen und werde in der Regel nicht in den Akten dokumentiert. Eine zusätzliche polizeiliche Ermittlung zur Motivation sei ebenfalls nur in Ausnahmen zu erkennen.

Übereinstimmend ist bei den Teilnehmenden der Eindruck entstanden, dass das Tatmotiv im Ermittlungsverfahren zumindest implizit erkennbar sei. Bereits im polizeilichen Abschlussbericht verliere es aber häufig an Deutlichkeit und werde im weiteren Verlauf des Strafverfahrens dann nur noch selten thematisiert. Bei der Reflexion zu möglichen Gründen für die selten erfolgende explizite Benennung des Vorurteilsmotivs wurden verschiedene Punkte zusammengetragen. Vermutet wurden diesbezüglich:

- das Fehlen einer einheitlichen Definition für Vorurteilsmotivationen,
- eine bestimmte Verarbeitungslogik (z.B. ist das Motiv in diesen Fällen kein Tatbestandsmerkmal),

- Vermeidung von Angriffsflächen (z.B. in Hinblick auf Rechtsmittelverfahren),
- Verantwortungsverlagerung (rechtliche Einordnung wird später vorgenommen),
- verfahrensökonomische Gründe,
- selten vorliegende Äußerungen von Betroffenen zum Tatmotiv.

Übereinstimmend wurden hinsichtlich der Dokumentation von Tatmotiven auch keine deutlichen regionalen Unterschiede (z.B. zwischen Bundesländern oder Staatsanwaltschaften) erkannt. Allerdings fiel einzelnen Teilnehmenden auf, dass bei Delikten wie z.B. Volksverhetzung (§ 130 StGB) die Ermittlung der Motivation vergleichsweise „besser“ erfolge bzw. viel deutlicher aus den Akten hervorgehe. Als Grund dafür wurde vermutet, dass die Motivation hier zu den Tatbestandsmerkmalen zählt. Die Nachfrage, ob das Fehlen eines Anlasses für die Tat in den analysierten Verfahren strafschärfende Berücksichtigung fand, wurde übereinstimmend verneint.³¹ Es wurde dabei auch kein Unterschied z.B. zwischen Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikten wahrgenommen. Demgegenüber entstand der Eindruck, dass die Tatmotivation dann eine größere Bedeutung erlange, wenn die Betroffenen z.B. von einer Nebenklagevertretung oder Betroffenenenschutzorganisation unterstützt wurden. Dies deckt sich mit den geschilderten Wahrnehmungen in den Interviews mit Fachleuten (Abschnitt 3.1.2.7) und wird neben den anderen genannten Eindrücken in der folgenden Aktenanalyse quantitativ überprüft.

3.3 Quantitative Aktenanalyse

3.3.1 Erhebung und Stichprobe

In Vorbereitung auf die quantitative Aktenanalyse wurde zunächst ein Antrag auf Akteneinsicht zu Forschungszwecken gem. § 476 StPO bei der Staatsanwaltschaft Hannover gestellt. Ziel war es, für die Erstellung des Aktenanalysebogens neun einschlägige Probeakten zu Fällen von Vorurteils-kriminalität zu erhalten und auszuwerten. Der auf Basis dieser Auswertung sowie der Interviewergebnisse konzipierte Analysebogen wurde anschließend einem Pretest (Thinking aloud) mit Mitgliedern der Forschungsgrup-

31 Kritisch zur Möglichkeit der „strafschärfenden“ Berücksichtigung im Rahmen der niedrigen Beweggründe des § 211 StGB s. u.a. NK 2023-Saliger, § 211 Rn. 42.

pe sowie einer Person im Rechtsreferendariat unterzogen, um insbesondere Probleme oder Unklarheiten bei der Beantwortung zu identifizieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Zur Ziehung der Hauptstichprobe gemäß der oben beschriebenen Planung (siehe Abschnitt 2.3) wurde der Kontakt zum Bundeskriminalamt (BKA) hergestellt. Die Übersendung einer Liste aller in der PMK-Statistik unter der Kategorie „Hasskriminalität“ erfassten aufgeklärten Fälle der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte Anfang März 2023. Da die Fallliste des BKA ausschließlich die polizeilichen Kennungen beinhaltet, mussten anschließend die Landeskriminalämter (LKÄ) um Ergänzung der justiziellen Aktenzeichen sowie der aktenführenden Staatsanwaltschaften gebeten werden. Die derart ergänzte Fallliste bildet mit insgesamt 6.374 Fällen der PMK-Statistik (2017-2019) Kategorie „Hasskriminalität“ (ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB), in denen jeweils mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt wurde, die Grundgesamtheit für die Ziehung der Hauptstichprobe.

Gemäß der oben aufgeführten Kalkulation (siehe Abschnitt 2.3) wurden aus dieser Grundgesamtheit zunächst 1.896 Fälle zufällig ausgewählt, um mindestens 50 Fälle der Unterkategorie „antisemitisch“ analysieren zu können. Da aber nach verschiedenen Erfahrungen aus anderen KFN-Projekten zu befürchten stand, dass eine Übersendung der Akten aus Berlin ganz ausbleiben könnte, wurde die Stichprobe vorsorglich noch einmal um die Anzahl der gezogenen 320 Fälle aus Berlin auf 2.216 Fälle (Bruttostichprobe) vergrößert (Tabelle 3).³² Für diese zufällig ausgewählten 2.216 Fälle wurden bis Ende April bei 112 Staatsanwaltschaften³³ aus allen 16 Bundesländern Akteneinsichtsgesuche gestellt.

32 D.h., im Falle der gewährten Akteneinsicht wären die Fälle aus Berlin unterrepräsentiert (under sampling).

33 Inkl. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Tabelle 3 Rücklaufquote nach Bundesländern³⁴

Bundesland	Hauptstichprobe			Zusatzstichprobe		
	beantragt	erhalten	Quote	beantragt	erhalten	Quote
BB Brandenburg	234	126	53,8 %	37	15	40,5%
BE Berlin	320	0	0,0 %	125	0	0,0%
BW Baden-Württemberg	118	81	68,6 %	20	16	80,0%
BY Bayern	209	151	72,2 %	69	48	69,6%
HB Bremen	18	18	100,0 %	5	2	40,0%
HE Hessen	66	58	87,9 %	12	7	58,3%
HH Hamburg	82	66	80,5 %	6	1	16,7%
MV Mecklenburg-Vorpommern	102	72	70,6 %	9	8	88,9%
NI Niedersachsen	96	66	68,8 %	34	26	76,5%
NW Nordrhein-Westfalen	378	278	73,5 %	44	30	68,2%
RP Rheinland-Pfalz	99	68	68,7 %	10	5	50,0%
SH Schleswig-Holstein	82	68	82,9 %	15	9	60,0%
SL Saarland	26	24	92,3 %	4	2	50,0%
SN Sachsen	149	120	80,5 %	26	17	65,4%
ST Sachsen-Anhalt	156	111	71,2 %	23	12	52,2%
TH Thüringen	81	58	71,6 %	16	11	68,8%
Insgesamt	2.216	1.365	61,6 %	455	209	45,9 %
Insgesamt ohne Berlin	1.896	1.365	72,0 %	330	209	63,3 %

Die Akteneinsichtsgesuche wurden mehrheitlich positiv beschieden und nur vereinzelt teilweise oder vollständig abgelehnt. Zu den genannten Ablehnungsgründen zählten fehlende organisatorische Kapazitäten sowie die (tatsächlich fehlgehende) Einschätzung, dass insbesondere bei Fällen, die bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt wurden, die Bedeutung für das Forschungsinteresse nicht erkennbar und dementsprechend eine Anwendung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB denklogisch ausgeschlossen sei.³⁵ Berlin gewährte, wie erwartet, als einziges Bundesland keine Akteneinsicht.

34 Die Fälle sind anhand der örtlich tätigen Polizeidienststellen aufgeführt. Das heißt, dass beispielsweise Fälle, in denen die Ermittlungen zunächst von einer Polizeidienststelle in Brandenburg geführt wurden, später aber in die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes fielen, in der Tabelle 3 weiterhin unter Brandenburg erfasst sind.

35 Die Bedeutung für das Forschungsinteresse wurde daraufhin noch einmal unter Bezugnahme auf den mit dem Akteneinsichtsgesuch übersandten Forschungsantrag erläutert. Dies führte in einigen Fällen zur nachträglichen Bewilligung des Akteneinsichtsgesuches.

Die ersten Akten gingen Anfang Mai 2023 im KFN ein. Neben der zumeist postalischen und in Einzelfällen digitalen Übermittlung wurden einige Akten außerdem von den Mitarbeitenden des KFN persönlich abgeholt oder nach Möglichkeit direkt bei den Staatsanwaltschaften analysiert. Staatsanwaltschaften, die nicht auf das Akteneinsichtsgesuch reagierten, erhielten im Juni 2024 ein Erinnerungsschreiben. Außerdem versuchten die Mitarbeitenden, telefonischen Kontakt zu den betreffenden Staatsanwaltschaften herzustellen. Letztendlich gingen insgesamt 1.365 der beantragten Akten ein. Die Rücklaufquote beträgt damit insgesamt rund 62 % und ohne Berlin 72 % (Tabelle 3). Dies ist ein für Aktenanalysen gutes Ergebnis und entspricht der im Vorfeld erfolgten Kalkulation (Abschnitt 2.3). Die erwartete Anzahl von mindestens 50 Straftakten zu antisemitischen Taten in der Hauptstichprobe konnte ebenfalls realisiert werden (Tabelle 6).

Für den Vergleich des Umgangs mit antisemitisch motivierten Straftaten vor und nach der Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 wurde wie geplant eine Zusatzstichprobe gezogen. Eine entsprechende Liste mit Fällen der PMK-Statistik im Bereich „Hasskriminalität“ und der Unterkategorie „Antisemitisch“ ab April 2021 bis Ende 2022 wurde im September 2023 beim BKA angefragt und Ende Oktober 2023 zur Verfügung gestellt. Darin sind mit Ausschluss der Delikte nach §§ 86, 86a, 130, 131 StGB rund 520 Fälle mit mindestens einer tatverdächtigen Person enthalten, die für eine Analyse in Betracht kommen. Um die Akten wieder bei den Staatsanwaltschaften anfordern zu können, wurden erneut die LKÄ um die Ergänzung der justiziellen Aktenzeichen und der zuständigen Staatsanwaltschaften gebeten. Zu 455 dieser Fälle konnten die Aktenzeichen entsprechend ergänzt werden. Da bezüglich der Zusatzstichprobe aufgrund möglicherweise noch nicht abgeschlossener Verfahren mit einem geringeren Rücklauf als in der Hauptstichprobe zu rechnen war, wurde die Akteneinsicht zu allen 455 Aktenzeichen bei den Staatsanwaltschaften beantragt. Ohne Einbezug von Berlin (die StA Berlin hatte den Akteneinsichts Antrag erneut vollständig abgelehnt) gingen 209 (63 %) der 330 beantragten Akten ein (Tabelle 3).

Die Datenerhebung erfolgte durch das Team studentischer Hilfskräfte im Paper-Pencil-Verfahren anhand des standardisierten Analysebogens.³⁶ An-

36 Der Aktenanalysebogen ist weitestgehend umgekehrt chronologisch aufgebaut, d.h., es werden die einzelnen, in den Akten dokumentierten Verfahrensschritte vom Gericht über die Staatsanwaltschaft bis hin zur Polizei nachvollzogen. Der Bogen umfasst insgesamt, d.h. mit allen optionalen Beiblättern, 56 Seiten. Eine Kurzversion findet sich in Anhang 3: Aktenanalysebogen.

schließlich wurden diese Bögen von extra geschulten Codierenden mittels der Software *WEingabe* digitalisiert. Um die Einheitlichkeit beim Ausfüllen über einen längeren Zeitraum hinweg sicher zu stellen, wurde eine Koordinatorin eingesetzt, die Rückfragen sammelte und nach Rücksprache mit den Projektverantwortlichen einheitlich beantwortete. Daneben wurden vom Forschungsteam regelmäßige stichprobenweise Kontrollen durchgeführt und ggf. Schwierigkeiten besprochen.

Insgesamt 34 (2,5 %) der eingegangenen 1.365 Akten der Hauptstichprobe konnten nicht bei der Analyse berücksichtigt werden, da sie entweder zu unvollständig waren, andere als die zugeordneten Ausgangsfälle enthielten oder keine oder ausschließlich unter 14-jährige tatverdächtige Personen ermittelt wurden. Die entsprechend bereinigte Hauptstichprobe beinhaltet daher netto 1.331 Fälle.

Beim Vergleich der nach Bundesland, Deliktschlüssel, Unterthema und Jahr differenzierten Anteile³⁷ zwischen der Grundgesamtheit und der Netto-Hauptstichprobe (Tabelle 4 und Tabelle 5) fallen keine größeren Unterschiede der Zusammensetzungen auf. Am deutlichsten weichen die Anteile der Fälle aus dem Jahr 2017 ab: In der Grundgesamtheit der Hauptstichprobe machen diese rund 30 % aus, während deren Anteil in der Nettostichprobe knapp fünf Prozentpunkt darunter liegt. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass die Anzahl der Akten, die bereits ausgesondert oder vernichtet wurden, mit zunehmendem Alter der Akten steigt. Fälle aus dem Jahr 2017 sind somit in der Stichprobe etwas unterrepräsentiert. Davon abgesehen kann die Zufallsstichprobe hinsichtlich der betrachteten Merkmale als ein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit, d. h. aller in Deutschland ohne Berlin in den Jahren 2017 bis 2019 unter der Kategorie „Hasskriminalität“ (ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB) in der PMK-Statistik erfassten Fälle mit jeweils mindestens einer polizeilich ermittelten, tatverdächtigen Person, gelten.

37 Die verglichenen Merkmale beziehen sich auf die polizeiliche Zuordnung der in der PMK-Statistik erfassten Fälle. Die PMK-Statistik ist eine Eingangsstatistik (BMI 2018: 2), d. h., die Zuordnung erfolgt auf Fallebene und ohne juristischen Bewertung.

Tabelle 4 Polizeilich aufgeklärte Fälle der „Hasskriminalität“ nach Bundesländern

Bundesland (PMK-Statistik)		Grundgesamtheit		Hauptstichprobe			
		Fallzahl	Prozent	brutto		netto	
				Fallzahl	Prozent	Fallzahl	Prozent
BB	Brandenburg	647	10,2 %	234	10,6 %	122	9,2 %
BE	Berlin	1.093	17,1 %	320	14,4 %	0	0,0 %
BW	Baden-Württemberg	330	5,2 %	118	5,3 %	79	5,9 %
BY	Bayern	571	9,0 %	209	9,4 %	148	11,1 %
HB	Bremen	51	0,8 %	18	0,8 %	14	1,1 %
HE	Hessen	166	2,6 %	66	3,0 %	55	4,1 %
HH	Hamburg	204	3,2 %	82	3,7 %	65	4,9 %
MV	Mecklenburg-Vorpommern	284	4,5 %	102	4,6 %	72	5,4 %
NI	Niedersachsen	268	4,2 %	96	4,3 %	65	4,9 %
NW	Nordrhein-Westfalen	1072	16,8 %	378	17,1 %	268	20,1 %
RP	Rheinland-Pfalz	308	4,8 %	99	4,5 %	68	5,1 %
SH	Schleswig-Holstein	243	3,8 %	82	3,7 %	68	5,1 %
SL	Saarland	72	1,1 %	26	1,2 %	24	1,8 %
SN	Sachsen	388	6,1 %	149	6,7 %	117	8,8 %
ST	Sachsen-Anhalt	464	7,3 %	156	7,0 %	109	8,2 %
TH	Thüringen	213	3,3 %	81	3,7 %	57	4,3 %
Insgesamt		6.374	100 %	2.216	100 %	1.331	100 %

Anm.: 2017 – 2019; ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB; Grundgesamtheit und Hauptstichprobe

Tabelle 5 Polizeilich aufgeklärte Fälle der „Hasskriminalität“ nach Deliktschlüssel, Unterthema und Jahr

Deliktschlüssel (PMK-Statistik)	Grundgesamtheit		Hauptstichprobe			
	Anzahl	Prozent	brutto		netto	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Beleidigung (§ 185 StGB)	2.964	46,5 %	974	44,0 %	587	44,1 %
Körperverletzung (§ 223 StGB)	1.135	17,8 %	417	18,8 %	253	19,0 %
Gef. Körperverletzung (§ 224 StGB)	732	11,5 %	250	11,3 %	155	11,6 %
Bedrohung (§ 241 StGB)	411	6,4 %	136	6,1 %	91	6,8 %
Sonstige Deliktschlüssel	1.132	17,8 %	439	19,8 %	245	18,4 %
Insgesamt	6.374	100 %	2.216	100 %	1.331	100 %
Unterthema (PMK-Statistik)						
Antisemitisch	427	6,7 %	144	6,5 %	82	6,2 %
Sonstige (nicht „Antisemitisch“)	5.947	93,3 %	2.072	93,5 %	1.249	93,8 %
Insgesamt	6.374	100 %	2.216	100 %	1.331	100 %
Jahr (PMK-Statistik)						
2017	1.901	29,8 %	670	30,2 %	333	25,0 %
2018	2.248	35,3 %	775	35,0 %	509	38,2 %
2019	2.225	34,9 %	771	34,8 %	489	36,7 %
Insgesamt	6.374	100 %	2.216	100 %	1.331	100 %

Anm.: 2017 – 2019; ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB; Grundgesamtheit und Hauptstichprobe

Hinsichtlich der Zusatzstichprobe konnten 37 der 209 erhaltenen Akten nicht in die Auswertung einbezogen werden, da sie entweder erst nach Beendigung der Datenerhebung am 01.04.2024 eingegangen waren oder keine tatverdächtigen Personen enthielten. Die bereinigte Zusatzstichprobe beinhaltet somit netto 172 Fälle.

Tabelle 6 Polizeilich aufgeklärte Fälle der „Hasskriminalität“, Unterthema „Antisemitisch“ nach Bundesländern

Grundgesamtheit				Zusatzstichprobe			
Bundesland (PMK-Statistik)		Fallzahl	Prozent	brutto		netto	
				Fallzahl	Prozent	Fallzahl	Prozent
BB	Brandenburg	37	8,1 %	15	7,2%	15	8,7%
BE	Berlin	125	27,5 %	0	0,0%	0	0,0%
BW	Baden-Württemberg	20	4,4 %	16	7,7%	16	9,3%
BY	Bayern	69	15,2 %	48	23,0%	27	15,7%
HB	Bremen	5	1,1 %	2	1,0%	2	1,2%
HE	Hessen	12	2,6 %	7	3,3%	6	3,5%
HH	Hamburg	6	1,3 %	1	0,5%	1	0,6%
MV	Mecklenburg-Vorpommern	9	2,0 %	8	3,8%	6	3,5%
NI	Niedersachsen	34	7,5 %	26	12,4%	24	14,0%
NW	Nordrhein-Westfalen	44	9,7 %	30	14,4%	20	11,6%
RP	Rheinland-Pfalz	10	2,2 %	5	2,4%	5	2,9%
SH	Schleswig-Holstein	15	3,3 %	9	4,3%	9	5,2%
SL	Saarland	4	0,9 %	2	1,0%	2	1,2%
SN	Sachsen	26	5,7 %	17	8,1%	17	9,9%
ST	Sachsen-Anhalt	23	5,1 %	12	5,7%	11	6,4%
TH	Thüringen	16	3,5 %	11	5,3%	11	6,4%
Insgesamt		455	100 %	209	100 %	172	100 %

Anm.: 04.2021-2022; ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB; Grundgesamtheit und Zusatzstichprobe

Tabelle 7 Polizeilich aufgeklärte Fälle der „Hasskriminalität“, Unterthema „Antisemitisch“ nach Deliktschlüssel und Jahr

Deliktschlüssel (PMK-Statistik)	Grundgesamtheit		Zusatzstichprobe			
	Anzahl	Prozent	brutto		netto	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Beleidigung (§ 185 StGB)	204	44,8 %	80	38,3 %	68	39,5 %
Körperverletzung (§ 223 StGB)	47	10,3 %	25	12,0 %	20	11,6 %
Gef. Körperverletzung (§ 224 StGB)	17	3,7 %	10	4,8 %	7	4,1 %
Bedrohung (§ 241 StGB)	57	12,5 %	29	13,9 %	20	11,6 %
Sonstige Deliktschlüssel	130	28,6 %	65	31,1 %	57	33,1 %
Insgesamt	455	100 %	209	100 %	172	100 %
Jahr (PMK-Statistik)						
nach 04.2021	205	45,1 %	96	45,9 %	75	43,6 %
2022	250	55,0 %	113	54,1 %	97	56,4 %
Insgesamt	455	100 %	209	100 %	172	100 %

Anm.: 04.2021-2022; ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB; Grundgesamtheit und Zusatzstichprobe

Differenziert nach Bundesland (Tabelle 6), Deliktschlüssel und Jahr (Tabelle 7) fallen ebenfalls keine größeren Unterschiede zwischen Grundgesamtheit und Netto-Zusatzstichprobe auf. Am deutlichsten unterscheiden sich die Anteile der Akten aus Niedersachsen (7,5 % vs. 14,0 %), die damit in der Zusatzstichprobe überrepräsentiert sind. Verglichen mit den in der Regel leicht erhöhten Anteilen bei den anderen Bundesländern, scheint dies zumindest nicht nur mit dem erneuten systematischen Ausfall der Akten aus Berlin zusammenzuhängen.

Vor dem Hintergrund, dass die Zusatzstichprobe für den Vergleich der als „Antisemitisch“ kategorisierten Verfahren der Hauptstichprobe herangezogen wird und nicht zur Beschreibung der Grundgesamtheit der Zusatzstichprobe dienen soll, erscheinen die Abweichungen als relativ unproblematisch.

3.3.2 Ergebnisse

Die folgenden Ergebnisse zu Zusammensetzung und Verlauf der aufgeklärten Fälle, die in der PMK-Statistik unter dem Thema „Hasskriminalität“ erfasst wurden, beziehen sich auf die (Netto-)Hauptstichprobe mit 1.331 zufällig ausgewählten Fällen der Jahre 2017 bis 2019. Die (Netto-)Zusatzstichprobe dient für den späteren Vergleich antisemitischer Fälle vor und nach der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 und wird im Folgenden zunächst nicht einbezogen.

Zusätzlich zu der Unterscheidung zwischen Haupt- und Zusatzstichprobe bewegt sich die Auswertung entweder auf Fall-, Verfahrensebene oder Personenebene. Die Fallebene bezieht sich auf die rechtlich relevanten Vorfälle, bei denen die Polizei mindestens eine tatverdächtige Person ermitteln konnte. Die Verfahrensebene bezieht sich auf die aus diesen Fällen resultierenden Strafverfahren gegen Beschuldigte. Die Personenebene bezieht sich wiederum auf konkrete Personen, die auf Fall- oder Verfahrensebene z. T. mehrfach als Beschuldigte bzw. Betroffene im Datensatz vorkommen. Die Unterscheidung hat den Hintergrund, dass in einigen Fällen nur ein Ermittlungs- und Strafverfahren gegen eine tatverdächtige Person eröffnet wurde, in anderen Fällen hingegen gegen zwei oder mehr Personen ermittelt wurde. In diesen Fällen können die Verfahren unterschiedlich verlaufen, so kann etwa eine tatverdächtige Person angeklagt und verurteilt werden, während bei einer anderen Person das Verfahren eingestellt wird. Daneben ist es möglich, dass Personen in verschiedenen Fällen verdächtigt und damit mehrfach in verschiedenen Verfahren erfasst wurden. Analog verhält es sich bei den Betroffenen. Um diese mehrfach erfassten Personen zu identifizieren und Aussagen auf Personenebene, d.h. unter „Echtpersonenzählung“, treffen zu können, wurde eine ID-Variable aus Initialen und Geburtsdatum genutzt.

Angaben zu Fallmerkmalen und zum Vorgehen der Polizei bei der Ermittlung der Tatverdächtigen werden auf Fallebene berichtet. Wenn Personenmerkmale zu Betroffenen, Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten geschildert werden, beziehen sich die Angaben auf die Personenebene, und wenn die Merkmale der Ermittlungs- und Strafverfahren im Mittelpunkt stehen, beziehen sich die Angaben auf die Verfahrensebene. Eine Verbindung der Ebenen wird hergestellt, indem z. B. von Fällen mit *mindestens* einer tatverdächtigen Person gesprochen oder die Anzahl der Fälle, die *hinter* der Anzahl der Tatverdächtigen steht, angegeben wird.

Die Datenauswertung und Ergebnisdarstellung erfolgte mit den Programmen *SPSS* (29.0.1.1), *R* (3.4.0) und *Microsoft Excel* (2405). Alle prozentualen Angaben beziehen sich auf die jeweils gültigen Fälle der Datensätze, d. h. unter (paarweisem) Ausschluss der Fälle mit fehlenden Werten. Sobald sich dadurch die Fallzahl deutlich reduziert oder sich die Ergebnisse auf Teilgruppen beziehen, wird die Basis der Prozentuierung („n=“) entsprechend ausgewiesen. Wenn sich signifikante Unterschiede zwischen Fall- oder Personengruppen ergeben haben, werden diese ebenfalls berichtet. Insbesondere für den visuellen Vergleich werden dafür in verschiedenen Diagrammen die 95%-Konfidenzintervalle (95%-KI)³⁸ über sogenannte Fehlerbalken ausgehend vom Ende der Säulen oder Balken dargestellt.³⁹ Überschneiden sich z. B. die Konfidenzintervalle der Werte zweier Merkmalsgruppen auf Fall- oder Personenebene nicht, kann von einem signifikanten Unterschied ausgegangen werden. Eine Überschneidung weist hingegen darauf hin, dass der Unterschied zufällig in der untersuchten Stichprobe zustande gekommen sein könnte, während dieser in der Grundgesamtheit nicht vorliegt. Darüber hinaus werden für weiteren Gruppenvergleiche zum Teil zusätzlich Signifikanztests durchgeführt und gegebenenfalls signifikante Unterschiede fett dargestellt.⁴⁰

3.3.2.1 Polizeiliche Erfassung

Die Ausgangsbasis der Aktenanalyse bilden polizeilich aufgeklärte Fälle, die in der PMK-Statistik unter „Hasskriminalität“ erfasst und einem oder mehreren Unterthemen hinsichtlich des (vermeintlichen) Vorurteilsmotivs wie z. B. „Fremdenfeindlich“, „Rassismus“ oder „Ausländerfeindlich“ zugeordnet wurden. Fälle, die fälschlicherweise nicht in die PMK-Statistik aufgenommen wurden, obwohl ein Vorurteilsmotiv vorlag, konnten somit nicht in die Stichprobe gelangen. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich

38 Das Konfidenzintervall ist ein Wertebereich (Erwartungsbereich), der den wahren Wert eines Parameters der Grundgesamtheit mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (hier 95 %) enthält.

39 Die Spannweite des so umfassten Wertebereichs kann variieren; sie wird z. B. umso größer, je kleiner die Anzahl gültiger Angaben ist, auf der die Schätzung des wahren Anteilwertes der Grundgesamtheit beruht.

40 Das zugrundeliegende Signifikanzniveau liegt auch hier bei mindestens 95 %, d. h. es gibt noch eine Restwahrscheinlichkeit von maximal 5 % ($p < .05$), dass kein Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen besteht und die beobachtete Differenz zufällig zustande gekommen ist.

ausschließlich auf polizeilich aufgeklärte Fälle, die als „Hasskriminalität“ erfasst wurden.

Zudem konnten die Erfassung als „Hasskriminalität“ sowie die Zuordnung zu den Unterthemen⁴¹ mit der quantitativen Aktenanalyse nur zu einem geringen Teil anhand konkreter Informationen aus den Akten nachvollzogen werden.⁴² So wurde lediglich in 17,6 % der analysierten Fälle der Hauptstichprobe in polizeilichen Berichten expliziert, dass im Rahmen der Ermittlungen ein menschenverachtendes Tatmotiv angenommen wurde. Und nur in 8,4 % der Fälle fanden sich konkrete Hinweise in Form von Formblättern, staatsanwaltschaftlichen Verfügungen oder Benennung in polizeilichen Berichten, dass eine Einordnung als politisch motivierte Kriminalität und Aufnahme in die PMK-Statistik stattgefunden hatte. Dies ist insofern problematisch, als die polizeiliche Praxis der Erfassung und Zuordnung entsprechender Fälle überwiegend unklar blieb und damit über diesen methodischen Zugang nicht empirisch fundiert hinterfragt werden konnte. Fälle, die fälschlicherweise in die PMK-Statistik (und damit in die Stichprobe) gelangt sind, weil kein Vorurteilmotiv vorlag, oder die einem unpassenden Unterthema zugeordnet wurden, konnten nicht (zweifelsfrei) identifiziert⁴³ bzw. umgruppiert werden. Für die folgenden Analysen wurde daher die polizeiliche Einteilung zu den Unterthemen der „Hasskriminalität“ aus der PMK-Statistik genutzt. Diese Limitationen sollten bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse beachtet werden.

Bezogen auf die Hauptstichprobe erfuhr die Mehrzahl der Fälle die Zuordnung zum Unterthema „Fremdenfeindlich“ (93,8 %), etwas über ein Viertel zu „Rassismus“ (26,0 %), etwas weniger als ein Fünftel zu „Ausländerfeindlich“ (18,6 %), 6,2 % zu „Antisemitisch“ und 3,3 % zu „Sexuelle Orientierung“ (Abbildung 3), wobei die Fälle mehreren Unterthemen zugeordnet sein konnten. Im Datensatz zeigten sich 51 Kombinationen in unterschiedlicher Reihenfolge.⁴⁴ Zu den häufigsten Kombinationen unter

41 Siehe dazu BKA (2023b).

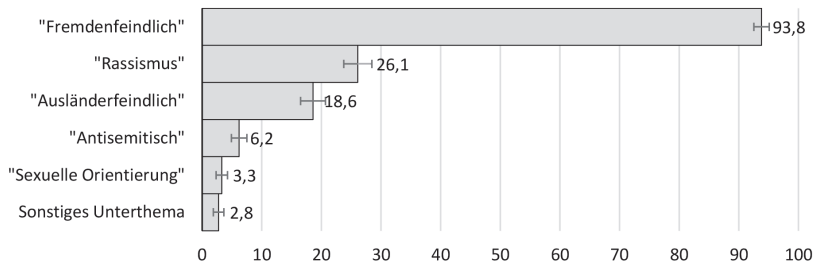
42 Weiteren Fragen der Zuordnung wurde im Rahmen der qualitativen Interviews II nachgegangen.

43 In der vorliegenden Untersuchung wurden vier Fälle (0,3 %) aus der Analyse ausgeschlossen, bei denen eine Erfassung als Hasskriminalität offenkundig fehlerhaft war. Dabei handelte es sich um einen Verstoß gegen das BtMG, einen Fall von Leistungserschleichung, einen Verstoß gegen das VersG sowie um einen Betrug.

44 Auf welcher Definitionsgrundlage die Unterscheidung und Zuordnung insbesondere zu den Unterthemen „Fremdenfeindlich“, „Rassismus“ und „Ausländerfeindlich“ erfolgt und inwiefern die Reihenfolge der Nennung eine Rolle spielt, bleibt an dieser Stelle offen und wird in den Interviews mit Fachleuten in Abschnitt 3.5 thematisiert.

Berücksichtigung der Reihenfolge zählen „Rassismus/ Fremdenfeindlich“, „Fremdenfeindlich/ Ausländerfeindlich“ und „Rassismus/ Fremdenfeindlich/ Ausländerfeindlich“.

Abbildung 3 Anteile der Fälle nach Unterthemen der PMK-Statistik



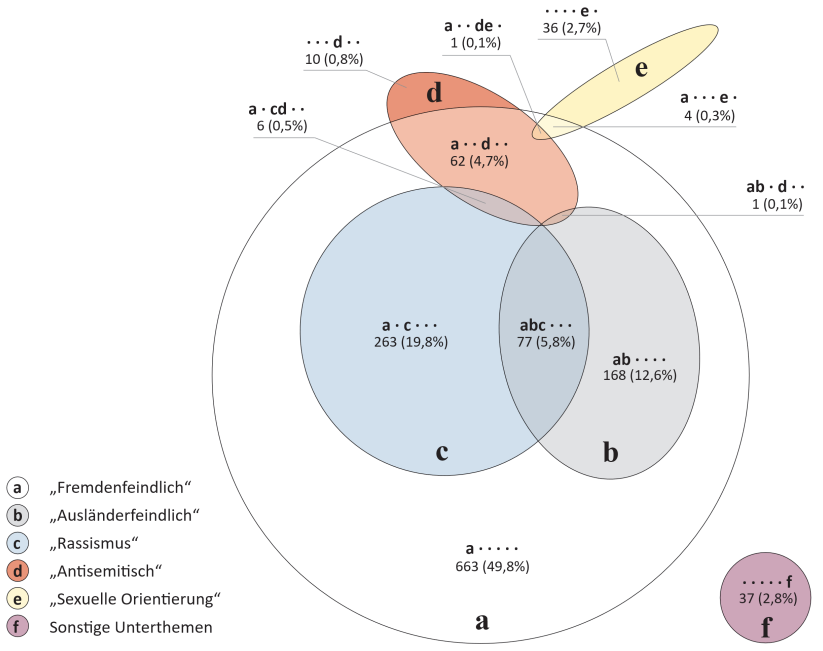
Anm.: in Prozent; 95%-KI; n=1.331; Mehrfacheinordnung möglich

Unabhängig von der Reihenfolge ist im mengenproportionalen Venn-Diagramm (Abbildung 4)⁴⁵ zu erkennen, dass die Fälle der Hauptstichprobe mit den Unterthemen „Ausländerfeindlichkeit“ und „Rassismus“ ausschließlich Teilmengen des Unterthemas „Fremdenfeindlichkeit“ sind

Ganz allgemein werden die Begriffe „Fremdenfeindlichkeit“, „Ausländerfeindlichkeit“ und „Rassismus“ im Alltagsgebrauch nicht trennscharf verwendet. Differenzieren ließen sie sich insofern, als dass sich „Fremdenfeindlichkeit“ auf feindliche Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Personen, die z.B. als kulturell, ethnisch, sprachlich oder religiös "fremd" wahrgenommen werden, bezieht. „Ausländerfeindlichkeit“ richtete sich gegen Personen, die z.B. als Nicht-Deutsche betrachtet werden, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder anderen kulturellen Merkmalen. Hierbei geht es eher um die Ablehnung aufgrund der wahrgenommenen Zugehörigkeit zu einem anderen Land. Und „Rassismus“ bezieht sich auf rassistische Ideologien und Konstruktionen, die zu einer Hierarchisierung und Ungleichbewertung von Menschen anhand ihrer körperlichen Merkmale führen (vgl. Rippl & Seipel 2020). In aktuellen sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzungen zu diesen Begriffen und Konzepten wird darauf hingewiesen, dass „Fremde“ und „Ausländer“ ebenfalls „kognitive Konstruktionen“ seien, und „die Begriffe ‚Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit‘ [...] selbst eine rassistische Logik [verfolgen]“ (Barskanmaz 2019: 122). Deshalb wird dafür plädiert, nur noch den Begriff „Rassismus“ zu verwenden (vgl. z.B. Barskanmaz 2019, El-Mafaalani 2024, Rippl & Seipel 2020).

- 45 Das Venn-Diagramm wurde mit den R-Paketen *eulerr* (Larsson 2024) erstellt und ist mengenproportional, d.h., der Anteil der jeweiligen Flächen entspricht dem Anteil der Fälle in der Hauptstichprobe. Drei Mehrfachschnittmengen, die mit jeweils einem Fall (0,1 %) besetzt waren, konnten aus grafischen Gründen nicht visualisiert werden (ab-••; abcde•; ab•de•).

Abbildung 4 Venn-Diagramm der Motivgruppen (Unterthemen der PMK-Statistik)



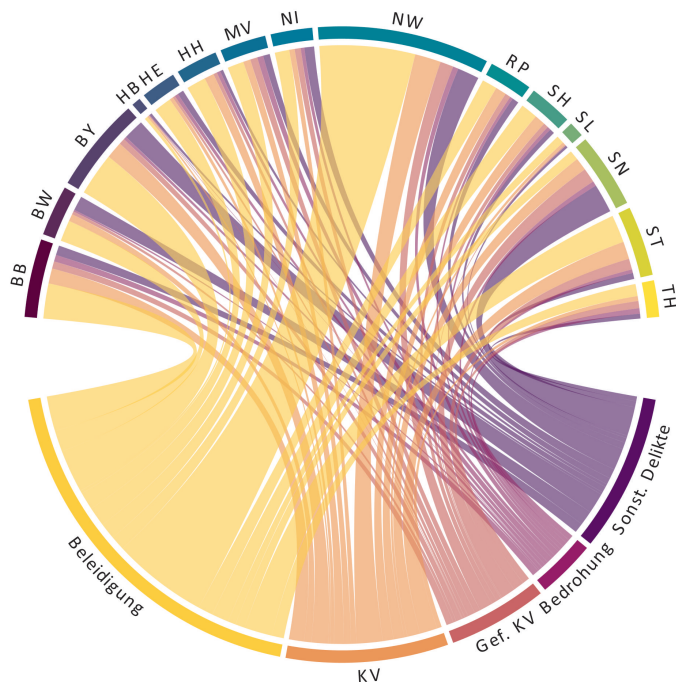
Anm.: n=1.331

(a·c··; ab····; a·cd··; abc··). Während es beim Unterthema „Sexuelle Orientierung“ nur kleine Schnittmengen mit den anderen Unterthemen gibt, wurde ein Großteil der Fälle im Bereich „Antisemitisch“ von Seiten der Polizei ebenfalls dem Unterthema „Fremdenfeindlichkeit“ zugeordnet. Zu den sonstigen Unterthemen wurden alle Fälle gezählt, die keinem der genannten, also ausschließlich einem oder mehreren anderen Unterthemen (z.B. „Christenfeindlich“, „Islamfeindlich“ oder „Gesellschaftlicher Status“) zugeordnet wurden.

Neben den Unterthemen im Bereich „Hasskriminalität“ wurden alle registrierten Fälle im Rahmen der polizeilichen Erfassung einem Deliktschlüssel zugeordnet.⁴⁶ In der Hauptstichprobe (n=1.331) sind insgesamt 53

⁴⁶ In der PMK-Statistik dienen die Deliktschlüssel der systematischen Erfassung und Kategorisierung verschiedener Delikte. Im Falle der Verletzung mehrerer Rechtsnor-

Abbildung 5 Chord-Diagramm der Deliktschlüssel nach Bundesländern



verschiedene Deliktschlüssel vertreten. Für folgende Vergleiche werden die vier am häufigsten vergebenen Deliktschlüssel: § 185 StGB (Beleidigung; 44,1 %), § 223 StGB (Körperverletzung; 19,0 %), § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung; 11,6 %) und § 241 StGB (Bedrohung; 6,8 %) verwendet. Seltener vorkommende Deliktschlüssel wurden als „Sonstige Delikte“ (18,4 %) zusammengefasst.

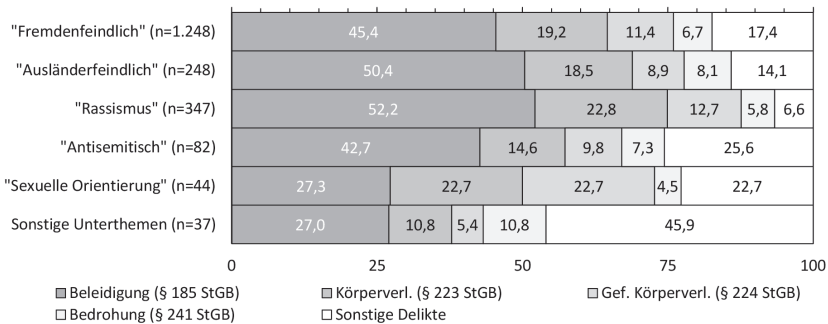
Werden die jeweiligen Unterthemen der „Hasskriminalität“ nach Deliktschlüssel differenziert (Abbildung 6), fällt z.B. auf, dass der Anteil der Beleidigungen (§ 185 StGB) im Unterthema „Rassismus“ mit 52,2 % am größten ausfällt und in den Unterthemen „Sexuelle Orientierung“ (27,3 %)

men durch eine Tathandlung erfolgt die Bestimmung eines "Zähdelikts" durch die zuständigen Polizeidienststellen der Länder. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass im StGB spezifisch normierte Tatbestände unter einem Deliktschlüssel subsummiert werden, z.B. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB) unter dem Deliktschlüssel § 185 StGB (Beleidigung).

und sonstiges Unterthema (27,0 %) am kleinsten. Der Anteil des Deliktschlüssels gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) ist mit 22,7 % im Unterthema „Sexuelle Orientierung“ stärker vertreten als im Unterthema „Antisemitisch“ (9,8 %).

In neun von zehn Fällen (90,3 %) erhielt die Polizei über eine Anzeige Kenntnis von der Tat, in etwa 8 % durch eigene Wahrnehmung und in den übrigen Fällen über Hinweise von Dritten. Die Anzeigen (n=1.171) erfolgten in der Regel durch die Betroffenen selbst (79,4 %), in 15,4 % durch Zeugen/ Zeuginnen, in 1,2 % durch andere Behörden und in 4,0 % durch sonstige Personen, d.h. vor allem gesetzliche Vertretende oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen der Betroffenen.

Abbildung 6 Anteile der Fälle nach Unterthemen und Deliktschlüsseln der PMK-Statistik



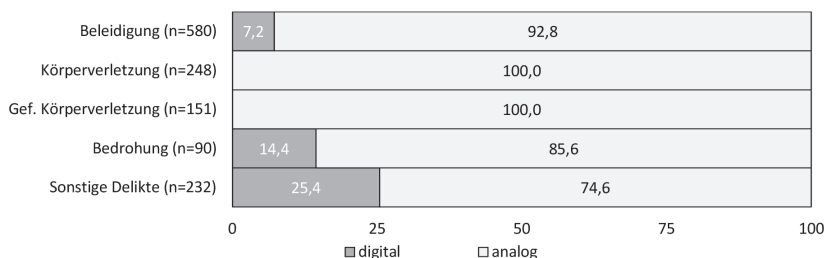
Anm.: in Prozent; Mehrfacheinordnung in Unterthemen der „Hasskriminalität“ möglich

3.3.2.2 Tatmerkmale

Beim Großteil (91,2 %) der analysierten Fälle (n=1.301) handelte es sich um analog verübte Taten und nur etwa jeder elfte Fall (8,8 %) fand digital über das Internet statt. Neben E-Mails und SMS erfolgten diese häufig über Facebook, WhatsApp, YouTube und Twitter. Im Vergleich der Deliktschlüssel ist zu erkennen, dass rund ein Viertel der Fälle im Bereich der sonstigen Delikte digital verübt wurden, worunter vor allem die Deliktschlüssel § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) und § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens

durch Androhung von Straftaten) fielen. Demgegenüber waren die Anteile bei Bedrohung (14,4 %) und Beleidigung (7,2 %) geringer (Abbildung 7).

Abbildung 7 Anteil der digital bzw. analog verübten Taten nach Deliktschlüsseln der PMK-Statistik



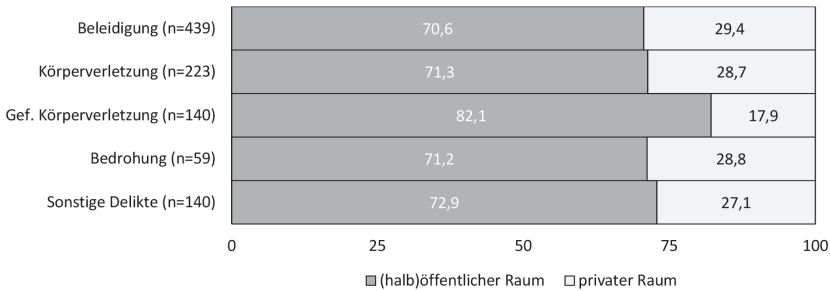
Anm.: in Prozent

Von den analog verübten Taten (n=1.001) ereignete sich über ein Viertel (27,3 %) in privaten Räumen und etwas weniger als ein Viertel (72,7 %) im (halb)öffentlichen Raum⁴⁷. Differenziert nach den polizeilich zugewiesenen Deliktschlüsseln sind mit Ausnahme der gefährlichen Körperverletzungen kaum Unterschiede zum Gesamtergebnis zu erkennen (Abbildung 8). Fälle im Bereich der gefährlichen Körperverletzung fanden dagegen mit 82,1 % etwas häufiger im (halb)öffentlichen Raum statt und nur 17,9 % in privaten Räumen.

Nur in 6,4 % der Fälle (n=1.208) fanden sich in den Akten Hinweise darauf, dass der Tatort mit der Vorurteilmotivation in Zusammenhang stehen könnte. Dabei handelte es sich vor allem um religiöse Stätten oder Einrichtungen sowie Flüchtlingsunterkünfte. Noch seltener wurde ein möglicher Zusammenhang mit dem Tatzeitpunkt (2,6 %) hergestellt, da es sich z. B. um einen religiösen Feiertag oder eine Gedenkveranstaltung handelte. Bei einem Anteil von 45,0 % der Fälle konnte der Strafakte entnommen werden, dass die Taten unvermittelt ohne erkennbares Vorgeschehen verübt wurden. In einem Drittel der Fälle gab es ein Vorgeschehen (33,4 %) und in etwas mehr als einem Fünftel (21,7 %) war diese Information nicht in den Akten vermerkt. Kleinere Unterschiede dieses Ergebnisses zwischen den Deliktschlüssel- und Tatmotivgruppen sind statistisch nicht relevant.

47 „Halböffentlich“ meint Räume, die in der Regel nicht für die breite Öffentlichkeit, sondern nur für eine bestimmte Gruppe von Menschen zugänglich sein sollen, z.B. der Parkplatz eines Supermarktes oder ein Spielplatz für Anwohnende.

Abbildung 8 Anteil der Fälle nach Deliktschlüsseln der PMK-Statistik und Tatortmerkmal



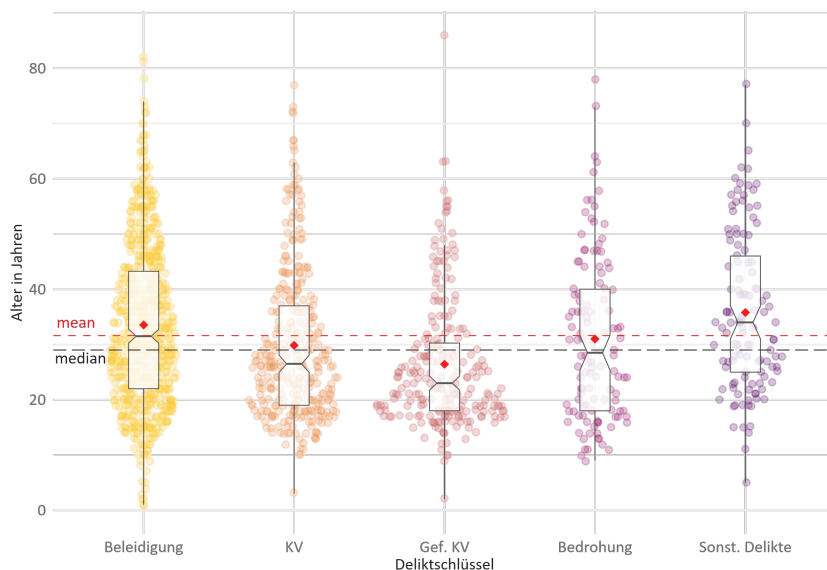
Anm.: in Prozent

3.3.2.3 Betroffene

Zu den 1.331 als polizeilich aufgeklärt geltenden Fällen der Hauptstichprobe wurden 1.578 direkt Betroffene in den Akten angeführt. Wie bereits unter Punkt 3.3.1 beschrieben, konnte über eine ID-Variable aus Initialen und Geburtsdatum festgestellt werden, wenn Personen mehrfach als Betroffene im Datensatz enthalten sind. Dies trifft auf 17 Personen zu, die zwischen zwei- und fünfmal als Betroffene in unterschiedlichen Fällen erfasst wurden. Der Betroffenenendatsatz enthält demnach Daten von 1.561 Personen (Echtpersonenzählung), die im Folgenden ausgewertet werden. Ein Anteil von 28,1 % der betroffenen Personen, bei denen Angaben zum Geschlecht aus den Akten entnommen werden konnten (n=1.522), ist weiblich und 71,9 % männlich. Zur Tatzeit waren die Betroffenen zwischen einem und 86 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag insgesamt bei rund 32 Jahren (SD=14,2; Median=29; n=1.521), wobei die weiblichen Betroffenen im Durchschnitt (34 Jahre; SD=14,4; n=420) älter waren als männliche Betroffene (31 Jahre; SD=14,1; n=1.069). Weitere Unterschiede zeigen sich im Vergleich der Deliktschlüssel, wonach Betroffene von Körperverletzungsdelikten durchschnittlich jünger waren als Betroffene von Beleidigungen und sonstigen Delikten (Abbildung 9).

Bei der Differenzierung der Altersverteilung nach Motivgruppen fiel auf, dass Betroffene von antisemitischen Taten durchschnittlich mit 40 Jahren (SD=16,7; Median=39; n=94) deutlich älter waren als die übrigen Betroffenen (Mean=31; SD=13,9; Median=28; n=1.467).

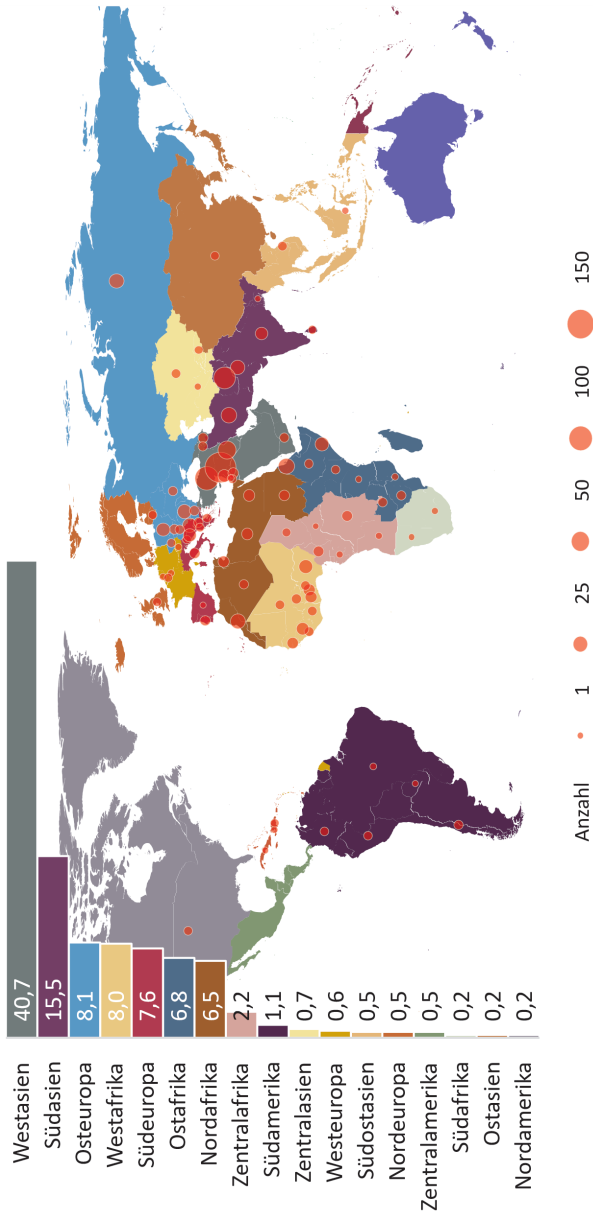
Abbildung 9 Alter der Betroffenen nach Deliktschlüssel



Anm.: rote gestrichelte Linie: Gesamtdurchschnitt; schwarze gestrichelte Linie: Gesamtmedian; rote Raute: Gruppendurchschnitt; Boxplots: Quartilsgrenzen und Gruppenmedian

Über die Hälfte der Betroffenen (56,7 %), bei denen entsprechende Informationen in den Akten vorlagen (n=1.477), wurde nicht in Deutschland, sondern in einem von über 90 anderen Ländern geboren. Zu den am häufigsten vorkommenden Herkunftsländern der Betroffenen zählen Syrien (20,9 %), Türkei (10,4 %), Afghanistan (8,7 %), Irak (4,8 %) und Eritrea (3,3 %). Aggregiert nach Subregionen (Subkontinenten) gemäß der Einordnung der Vereinten Nationen (UN)⁴⁸ zeigt sich, dass über zwei Fünftel der Betroffenen (40,7 %) aus dem westasiatischen Raum stammen. Ein Anteil von 15,5 % wurde im südasiatischen Raum geboren und mehr als ein Viertel in einem afrikanischen Land (23,7 %), wobei es sich insbesondere um Personen handelte, die im Westen, Osten oder Norden des afrikanischen Kontinents geboren wurden (Abbildung 10).

48 Quelle: <https://unstats.un.org/unsd/methodology/m49/> (aufgerufen am 10.06.2024).

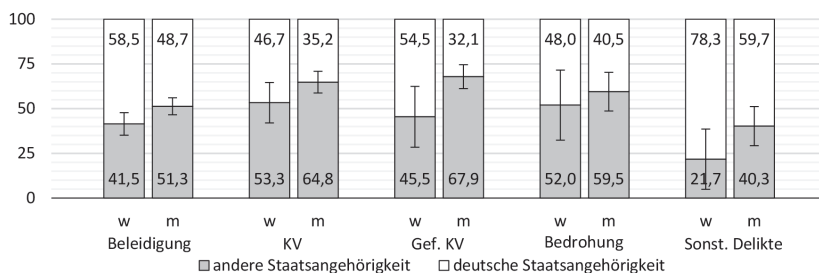
Abbildung 10 Herkunft der nicht in Deutschland geborenen Betroffenen nach geografischen Subregionen der UN⁴⁹

Anm.: Balkendiagramm in Prozent

49 Die Grafik wurde mit den R-Paketen *ggplot2* (Wickham 2016), *ggsci* und *rnaturalearthdata* (South et al. 2024) erstellt.

Eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hatten ebenfalls über die Hälfte der Betroffenen (53,5 %; n=1.421), wobei sich deutliche Geschlechtsunterschiede zeigten: 43,6 % der weiblichen und 57,4 % der männlichen Betroffenen hatten eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit. Daneben fanden sich zwischen den Deliktgruppen z. T. statistisch relevante Unterschiede: So ist z.B. der Anteil der Betroffenen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit bei Körperverletzungsdelikten größer (KV: 62,1 %; gef. KV: 64,5 %) als bei Beleidigungen (47,8 %) oder sonstigen Delikten (36,0 %). Wie in Abbildung 11 zu erkennen, stehen diese Deliktgruppenunterschiede zumindest teilweise im Zusammenhang mit dem Geschlecht der Betroffenen. Während sich die Anteile der weiblichen Betroffenen mit anderer Staatsangehörigkeit zwischen den Deliktgruppen Beleidigungen und gefährlicher Körperverletzung kaum unterscheiden (41,5 % vs. 45,5 %), beträgt diese Differenz bei männlichen Betroffenen rund 17 Prozentpunkte (51,3 % vs. 67,9 %).

Abbildung 11 Anteil der Betroffenen mit deutscher bzw. anderer Staatsangehörigkeit nach Geschlecht u. Deliktschlüssel



Anm.: in Prozent; 95%-KI

Hinweise auf mögliche sprachliche Schwierigkeiten bei der Verständigung der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden fanden sich bei 15,3 % der betroffenen Personen (n=1.532). Das Fehlen entsprechender Hinweise kann allerdings nicht mit einer problemlosen Verständigung in allen übrigen Fällen gleichgesetzt werden, weil Schwierigkeiten möglicherweise häufig nicht in den Akten festgehalten wurden. Demnach dürfte der berichtete Anteil mit Verständigungsproblemen unterschätzt sein.

Das Problem einer möglichen Unterschätzung betrifft ebenfalls das Vorhandensein bestimmter persönlicher Merkmale, die die erlebte Tat erst motiviert haben könnten (z.B. die Hautfarbe, Haarfarbe/ -struktur, religiö-

se Symbole, etc.), da entsprechende Informationen dazu nur sehr selten in den Akten festgehalten wurden. So konnten nur bei 5,6 % der Betroffenen (n=1.561) Informationen zur Religionszugehörigkeit aus den Akten entnommen werden, wovon die meisten dem Islam angehörten (58,4 %). Bezüglich der Hautfarbe waren lediglich bei etwas mehr als einem Fünftel der Betroffenen (21,8 %) Informationen aus den Akten, z.B. in Form expliziter Nennung oder enthaltener Lichtbilder, zu entnehmen. Eine „nicht-weiße“ Hautfarbe als ein mögliches tatrelevantes Personenmerkmal hatten 80,8 % dieser Betroffenen. Differenziert nach Geburtsland liegen diese Anteile bei den in Deutschland geborenen Betroffenen bei 69,5 % (n=128) und bei den im Ausland geborenen bei 86,6 % (n=201).

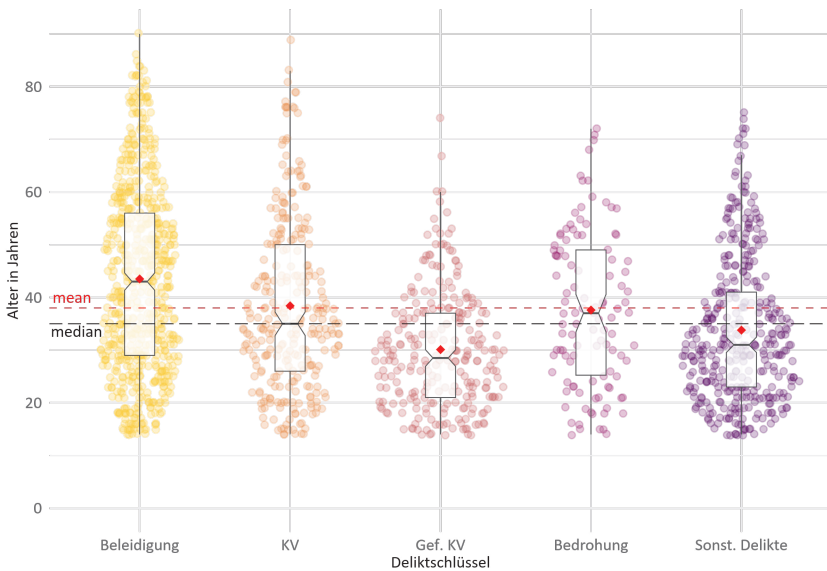
Hinweise auf Unterstützungsmaßnahmen, die Betroffene während des Ermittlungsverfahrens erhielten bzw. in Anspruch nahmen, fanden sich lediglich bei 0,6 % der Betroffenen. Diese wenigen dokumentierten Maßnahmen bestanden dabei zur Hälfte in Form eines Verletztenbeistands nach § 406f StPO oder eines Beistands des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h StPO. Dass ein Beistand im genannten Sinne bei der Vernehmung anwesend war, fand sich bei nur zwei Betroffenen (0,1 %). Auch die Unterstützung durch Betroffenenenschutzorganisationen im Laufe des Ermittlungsverfahrens war nur bei 15 Betroffenen (1,0 %), die sich auf zwölf Fälle verteilen (0,9 %), zu erkennen und damit sehr selten. Ähnlich selten fanden sich Hinweise darauf, dass Betroffene in Hauptverhandlungen (n=455) von einer Betroffenenenschutzorganisation begleitet wurden (0,2 %) oder Nebenklagevertretungen im Prozess anwesend waren (5,5 %). Und auch nur wenn dies der Fall war, wurden im Laufe des Verfahrens auch strafprozessuale Verletztenrechte geltend gemacht. Drei Viertel der so unterstützten Betroffenen schlossen sich als Nebenklagende an (§§ 395 ff. StPO) und ein Viertel machte vermögensrechtliche Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO) geltend. Der Anteil der Betroffenen, die Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil einlegten, beträgt 1,8 %.

3.3.2.4 Tatverdächtige/ Beschuldigte

In den 1.331 als polizeilich aufgeklärt geltenden Fällen wurden jeweils zwischen einer und 21 tatverdächtigen Personen erfasst, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Insgesamt wurden 1.735 Ermittlungsverfahren gegen durchschnittlich etwa 1,3 tatverdächtige Personen pro Fall (SD=1,1) eröffnet. Wie bereits unter Punkt 3.3.1 beschrieben, konnte über

eine ID-Variable aus Initialen und Geburtsdatum die Frage geklärt werden, ob im Tatverdächtigen-Datensatz Personen mehrfach enthalten sind, weil sie in verschiedenen Fällen der Hauptstichprobe verdächtigt/ beschuldigt wurden. Im Ergebnis wurden 24 mehrfachtatverdächtige Personen identifiziert, die in der Regel jeweils zweimal im Personendatensatz der Tatverdächtigen enthalten sind, eine Person dreimal und eine Person viermal. Der Tatverdächtigen-Datensatz umfasst also insgesamt 1.708 Personen (Echtpersonenzählung), wovon 1,4 % innerhalb der Hauptstichprobe mehrfach als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind. Bei 1.688 dieser tatverdächtigen Personen konnte das Geschlecht aus den Akten erhoben werden. Ein Anteil von 85,4 % ist demnach männlich und ein Anteil von 14,6 % weiblich. Das durchschnittliche Alter der Personen lag zur Tatzeit bei rund 38 Jahre (SD=16,3; Median=35, n=1.708) und reichte von 14 bis 90 Jahren. Wie bei den Betroffenen waren weiblichen Tatverdächtige im Durchschnitt (42 Jahre; SD=17,2; n=247) etwas älter als männliche Tatverdächtige (38 Jahre; SD=16,0; n=1.441). Weitere Unterschiede zeigten sich ebenfalls im Vergleich der Deliktschlüssel, wonach die Tatverdächtigen von gefährlichen Körperverletzungen durchschnittlich jünger waren als z.B. Tatverdächtige von Beleidigungen (Abbildung 12).

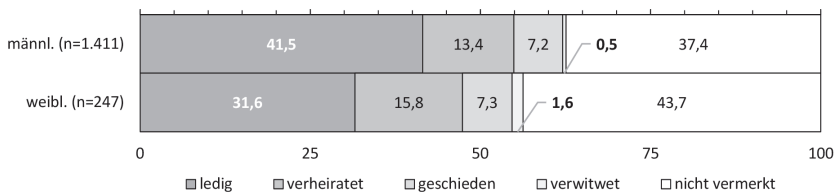
Abbildung 12 Alter der Tatverdächtigen nach Deliktschlüssel



Anm.: rote gestrichelte Linie: Gesamtdurchschnitt; schwarze gestrichelte Linie: Gesamtmedian; rote Raute: Gruppendurchschnitt; Boxplots: Quartilsgrenzen und Gruppenmedian

Für fast alle tatverdächtigen Personen (98,1 %) konnte ein Wohnsitz ermittelt werden. Die übrigen 1,9 % waren entweder ohne festen Wohnsitz oder die Ermittlungen blieben diesbezüglich erfolglos.

Abbildung 13 Familienstand der Tatverdächtigen nach Geschlecht



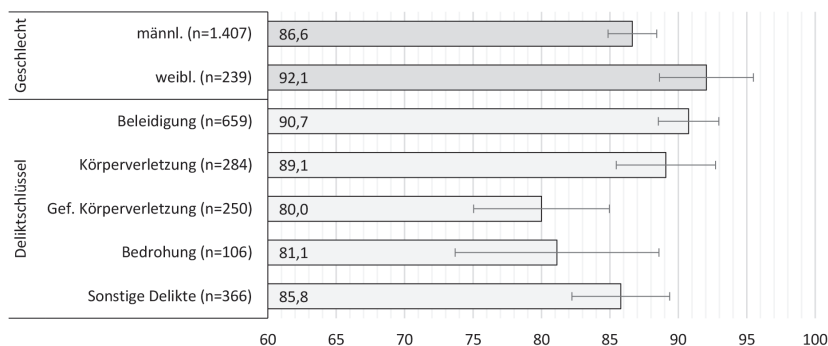
Anm: in Prozent, fett: Gruppenunterschiede signifikant bei $p < .05$

Ein Anteil von 40,1 % der Tatverdächtigen war laut Akte zum Zeitpunkt der Tat ledig, 13,7 % verheiratet, 7,3 % geschieden und 0,7 % verwitwet.

Allerdings muss bei diesen Ergebnissen berücksichtigt werden, dass in den übrigen 38,3 % zum Familienstand keine Informationen in den Akten enthalten waren. Im Geschlechtervergleich (Abbildung 13) fällt insbesondere auf, dass der Anteil der Ledigen bei den männlichen Tatverdächtigen signifikant größer ist (41,5 %) als bei den weiblichen (31,6 %).

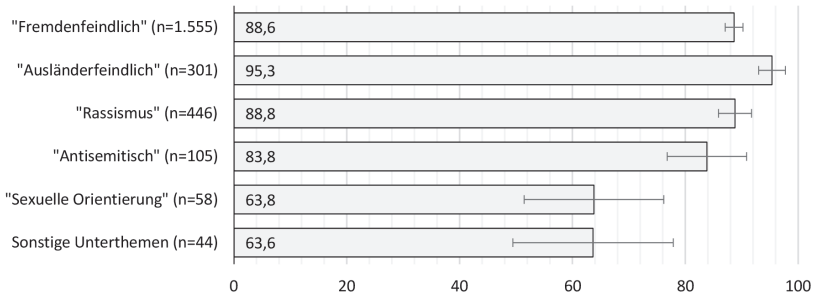
Ein Anteil von 87,1 % der erfassten Tatverdächtigen (n=1.665) besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, weitere 1,7 % haben neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit und 11,2 % ausschließlich eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein Anteil von 85,8 % wurde in Deutschland und 14,2 % in einem anderen Land geboren. (n=1.688). Betrachtet man die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Geschlecht (Abbildung 14), fällt auf, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit deutlich größer ist als bei den männlichen Tatverdächtigen (92,1 % vs. 86,6 %). Im Zusammenhang mit dem in der PMK-Statistik erfassten Delikt zeigt sich, dass der Anteil der tatverdächtigen Personen mit ausschließlich deutscher Staatszugehörigkeit hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung (80,0 %) statistisch signifikant geringer ist als bei Beleidigung (90,7 %) und einfacher Körperverletzung (89,1 %).

Abbildung 14 Anteil der TV mit ausschl. deutscher Staatsangehörigkeit nach Geschlecht bzw. Deliktschlüssel



Anm.: in Prozent; 95%-KI

Abbildung 15 Anteil der TV mit ausschl. deutscher Staatsangehörigkeit nach Unterthemen der PMK-Statistik



Anm.: in Prozent; 95%-KI; Mehrfacheinordnung in Unterthemen möglich

In Bezug auf die Unterthemen der PMK-Statistik zeigen sich ebenfalls statistisch relevante Unterschiede zwischen den Anteilen der Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit (Abbildung 15). Diese ist bei Taten, die sich gemäß der polizeilichen Einordnung gegen die sexuelle Orientierung der Betroffenen richteten (63,8 %) oder sonstigen Unterthemen zugeordnet wurden (63,6 %), deutlich kleiner als in den Gruppen „Fremdenfeindlich“, „Rassistisch“ oder „Antisemitisch“ (jeweils über 80,0 %) und in der Gruppe „Ausländerfeindlich“ ist der Anteil der Tatverdächtigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit (95,3 %) noch einmal deutlich größer als in allen anderen Gruppen.

Nur bei einem sehr kleinen Anteil von 3,9 % der Tatverdächtigen erfolgte von Seite der Polizei die Zuordnung der tatverdächtigen Person zu einer extremistischen Gruppierung oder Szene (n=1.708), wovon die Mehrzahl aufgrund äußerer Erscheinungsmerkmale, Äußerungen oder bereits vorhandener Erkenntnisse der rechtsextremistischen Szene zugeordnet wurden. Bei 96,1 % der Tatverdächtigen erfolgte hingegen keine derartige Zuordnung bzw. es fanden sich dazu keine Hinweise in den Akten.

3.3.2.5 Verfahrensverlauf

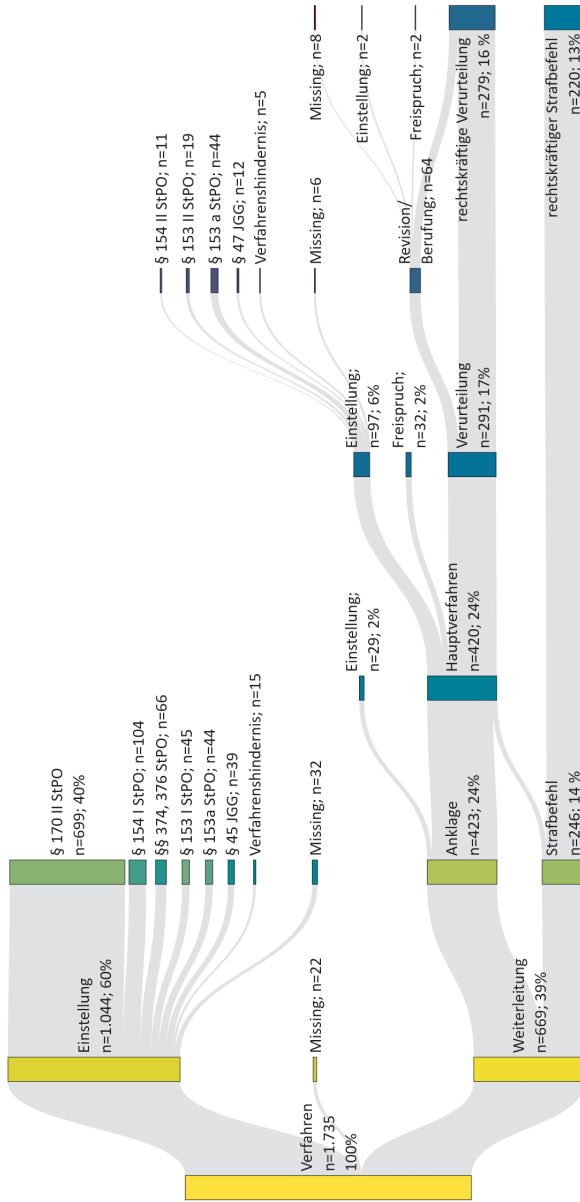
Wieder auf der Verfahrensebene wird im Folgenden zunächst der Verlauf der insgesamt 1.735 Strafverfahren zu den 1.331 polizeilich registrierten Fällen der Hauptstichprobe mit 1.708 ermittelten Tatverdächtigen zusam-

menfassend dargestellt. Anschließend werden weitere Ergebnisse zu den einzelnen Verfahrensschritten differenzierter berichtet. Dafür wurde ein sogenanntes Sankey-Diagramm erstellt, anhand dessen der Ausfilterungsprozess von den Ermittlungsverfahren ggf. bis zu rechtskräftigen Verurteilungen überführter Täter/ Täterinnen (Schwind & Schwind 2021: 88f.) nachvollzogen werden kann (Abbildung 16).⁵⁰ Dieser Ausfilterungsprozess bezieht sich auf alle analysierten Fälle der Hauptstichprobe, die in der PMK-Statistik unter „Hasskriminalität“ erfasst wurden, unabhängig davon, ob ein menschenverachtendes Motiv im weiteren Verfahren nachgewiesen werden konnte oder nicht.

Ein Anteil von 60,1 % (n=1.043) der Verfahren in der Hauptstichprobe wurde bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Davon wurden 67,0 % (n=699) aufgrund eines fehlenden hinreichenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 2 StPO) eingestellt. In 10,0 % (n=104) sah die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung ab, weil es sich bei der Tat um eine unwesentliche Nebenstraftat nach § 154 Abs.1 StPO handelte. 4,3 % (n=45) der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs.1 StPO), 4,2 % (n=44) nach Erfüllung von Auflagen bzw. Weisungen (§ 153a StPO) sowie 3,7 % (n=39) wegen Geringfügigkeit oder durchgeführter bzw. bereits eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen (§ 45 Abs.1, 2 JGG). Immerhin bei 6,3 % (n=66) wurde aus mangelndem öffentlichem Interesse auf den Privatklageweg verwiesen (§§ 374, 376 StPO). Bei weiteren 1,4 % (n=15) wurde aufgrund von Verfahrenshindernissen (z.B. Ableben, Verjährung und Abschiebung) eingestellt und bei 3,1 % (n=32) der Einstellungen konnte der Grund nicht aus den Akten erhoben werden.

50 Das Sankey-Diagramm wurde mit dem R-Paket *plotly* (Sievert 2020) erstellt. Sowohl Knoten als auch Pfade sind mengenproportional dargestellt, d.h. je höher bzw. dicker, desto bedeutsamer.

Abbildung 16 Sankey-Diagramm zum Ausfilterungsprozess



Anm.: Hauptstichprobe insg., Gesamtprozent

Neben den Einstellungen wurden 38,6 % (n=669) der Verfahren fortgeführt und an ein Gericht weitergeleitet. Davon stellte die Staatsanwaltschaft in 36,8 % (n=246) einen Strafbefehlsantrag (§ 407 StPO) und strebte eine Sanktionierung ohne Hauptverfahren an. Dies gelang bei 89,4 % (n=220) der Anträge und führte zu rechtskräftigen Strafbefehlen. Bei etwas mehr als jedem zehnten Strafbefehl (10,6 %, n=26) wurde Einspruch eingelegt und daraufhin ein Hauptverfahren eröffnet. Bei der Mehrheit der fortgeführten und an ein Gericht weitergeleiteten Verfahren (63,2 %, n=423) wurde von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt. Diese Anklagen der Staatsanwaltschaft wurden in 93,1 % (n=394) mehrheitlich unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen. In 6,9 % (n=29) geschah dies aus unterschiedlichen Gründen nicht: am häufigsten, weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO) eingestuft wurde (n=9). Die Frage, ob sich die Erledigungspraxis zwischen Staatsanwaltschaften mit und ohne Spezialisierung auf den Bereich der „Hasskriminalität“ unterscheidet, konnte nicht überprüft werden, da eine solche Differenzierung anhand der vorliegenden Strafakten nicht eindeutig möglich war.

Zusammen mit den Strafbefehlen, bei denen Einspruch eingelegt wurde, kam es zur Eröffnung von 420 Hauptverfahren. Ein Anteil von 69,3 % (n=291) dieser erstinstanzlichen Verfahren endete mit einer Verurteilung; 7,6 % führten zu einem Freispruch (n=32) und fast ein Viertel (23,1 %, n=97) zu einer Einstellung durch das Gericht. Eingestellt wurden diese Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (45,4 %, n=44), nach § 153 Abs. 2 StPO wegen Geringfügigkeit (19,6 %, n=19), nach § 154 Abs. 2 StPO, weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat eingestuft wurde (11,3 %, n=11), sowie gemäß § 47 JGG wegen bereits durchgeführter oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen (12,4 %, n=12). In 5,2 % erfolgte die Einstellung im Hauptverfahren aufgrund von Verfahrenshindernissen (n=5) und in den übrigen 6,2 % fehlten entsprechende Informationen in den Strafakten (n=6).

Nach der erstinstanzlichen Verurteilung wurde in 22,1 % (n=64) dieser Verfahren Rechtsmittel (Berufung oder/und Revision) eingelegt. Diese wurden in 40,6 % (n=26) wieder zurückgenommen und in 14,1 % (n=9) als unzulässig oder als unbegründet verworfen. In 26,6 % (n=17) kam es zu einer erneuten Verurteilung und nur in 6,3 % endete das Verfahren mit einem Freispruch (n=2) oder mit einer Einstellung (n=2) durch ein Berufungsgericht. In den übrigen Rechtsmittelverfahren (12,5 %, n=8) konnte der Ausgang nicht aus den Akten entnommen werden.

Zusammengenommen endeten 499 (28,7 %) der ursprünglich 1.735 Ermittlungs-/Strafverfahren mit einer strafrechtlichen Sanktionierung im Wege einer Verurteilung oder eines Strafbefehls (der nach § 410 Abs. 3 StPO einer Verurteilung gleichsteht). Hinter diesen Verurteilungen stehen 495 Personen bzw. 412 der polizeilich registrierten Fälle im Bereich „Hasskriminalität“ in der Hauptstichprobe. Die Personenzahl ist kleiner, da vier Täter bzw. Täterinnen für jeweils zwei Fälle in eigenständigen Strafverfahren sanktioniert wurden. Die Fallzahl ist kleiner, weil in 40 Fällen zwei bis sechs Täter/innen für eine Fall zusammen zur Verantwortung gezogen wurden. Bezogen auf die 1.331 als aufgeklärt geltenden Fälle im Bereich der „Hasskriminalität“ entsprechen 412 Fälle mit mindestens einer Verurteilung einer Quote von 31,0 %.

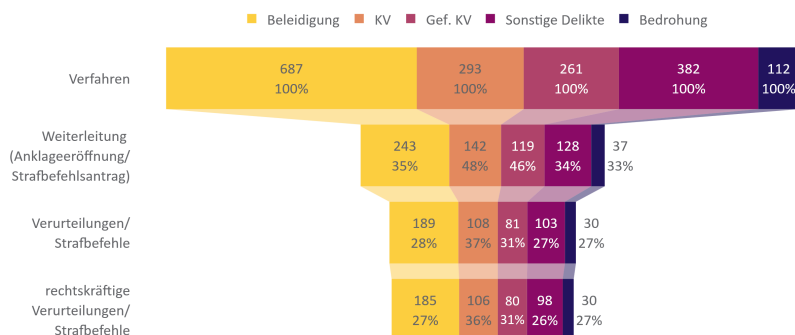
Differenziert nach Deliktschlüssel lässt sich in Abbildung 17 bezogen auf alle 1.735 Verfahren der Hauptstichprobe erkennen, dass die anteilig größte Ausfilterung bei allen Delikten jeweils im Zuge der Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Fortführung oder Einstellung der Verfahren stattfand. Wenn die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung gelangte, Anklage zu erheben oder einen Strafbefehlsantrag zu stellen, führten die meisten dieser Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl. Dies steht im Einklang mit entsprechenden Befunden der Studie von Klärner & Weins (2024)⁵¹ für Nordrhein-Westfalen. Vor allem Verfahren mit dem Deliktschlüssel „Körperverletzung“ mündeten in über einem Drittel (36 %) in einer rechtskräftigen Verurteilung/ Strafbefehl. Bei den sonstigen Delikten trifft dies auf etwas mehr als ein Viertel (26 %) zu.

Für einen genaueren Vergleich der Verfahren nach Deliktschlüssel und Unterthemen der „Hasskriminalität“ beziehen sich die folgenden Darstellungen auf die gültigen Fälle, d.h. abzüglich der Fälle mit fehlenden Angaben, innerhalb der jeweiligen Verfahrensstadien.

In Abbildung 18 ist der Anteil der von der StA an ein Gericht weitergeleiteten und nicht eingestellten Verfahren, differenziert nach Deliktschlüssel und den polizeilich zugeordneten Unterthemen der „Hasskriminalität“, zu erkennen. Gleichzeitig wird bezüglich des Unterthemas „Antisemitisch“ zwischen Verfahren, vor und nach Inkrafttreten der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 unterschieden. Dazu wurde die Zusatzstichprobe (siehe Abschnitt 3.3.1) in die Auswertung einbezogen. Hinsichtlich der Deliktschlüssel ist zu erkennen, dass der Anteil der weitergeleiteten Verfahren bei Fällen, die polizeilich als einfache bzw. gefährliche Körperverletzung aufge-

51 Vgl. dazu auch Weins et al. (2024).

Abbildung 17 Trichterdiagramm zum Verfahrensverlauf nach Deliktschlüssel



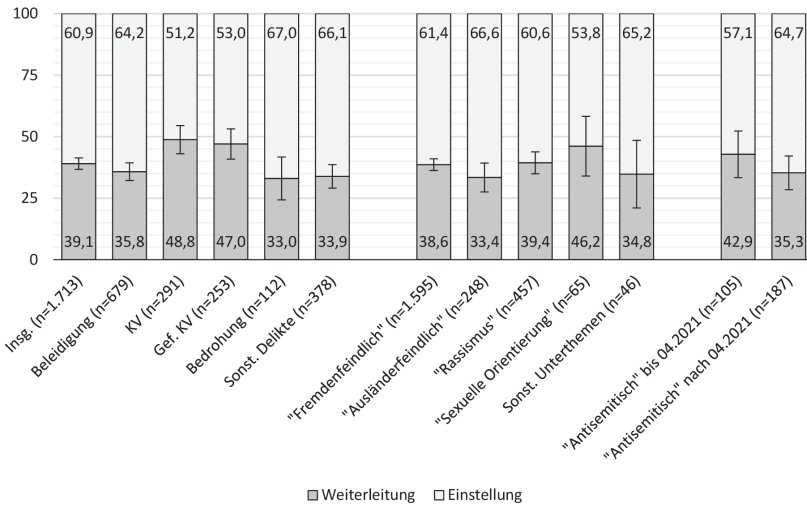
Anm.: Hauptstichprobe insg. (n=1.735)

nommenen wurden, deutlich größer ausfällt (48,8 % bzw. 47,0 %) als z.B. bei Verfahren zu Fällen mit dem Deliktschlüssel der Beleidigung (35,8 %). Unterschieden nach den zugeordneten Unterthemen der „Hasskriminalität“ ergaben sich keine statistisch relevanten Unterschiede. Hier sind allenfalls tendenzielle Differenzen zu sehen, insofern z.B. Fälle aus dem Bereich „Antisemitisch“ vor April 2021 etwas häufiger weitergeleitet wurden als danach. Dieser Unterschied ist allerdings statistisch nicht signifikant.

Zu den Verfahren, die bereits von der StA eingestellt wurden, wurde der formelle Einstellungsgrund erhoben und in Tabelle 8 die jeweiligen prozentualen Anteilswerte wiederum nach zugeordnetem Deliktschlüssel und Unterthema vergleichend aufgeführt.

Bezogen auf die Anteile der Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit, § 153a StPO nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie wegen verschiedener Verfahrenshindernisse (z.B. Ableben, Verjährung und Abschiebung) zeigen sich keine statistisch relevanten Unterschiede. Demgegenüber gelangten Verfahren aus Fällen, die von der Polizei als „Bedrohung“ eingeordnet wurden, signifikant häufiger als unwesentliche Nebenstraftat zur Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO (20,3 %), als Verfahren mit dem Deliktschlüssel der „Beleidigung“ (8,6 %). Bei Verfahren aus Fällen mit dem Deliktschlüssel der „Körperverletzung“ wurde signifikant häufiger gemäß § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen als bei Verfahren der Gruppe „Beleidigung“ (2,8 %), was mit dem oben gezeigten Altersunterschied bei den Tatverdächtigen zusammenhängen dürfte (siehe Abbildung 12).

Abbildung 18 Anteil der von der StA weitergeleiteten Verfahren nach Deliktschlüssel bzw. Unterthema



Anm.: in Prozent; 95%-KI; Mehrfacheinordnung in Unterthemen möglich

Tabelle 8 Anteile der von der StA eingestellten Verfahren nach Einstellungsgrund, Deliktschlüssel bzw. Unterthema

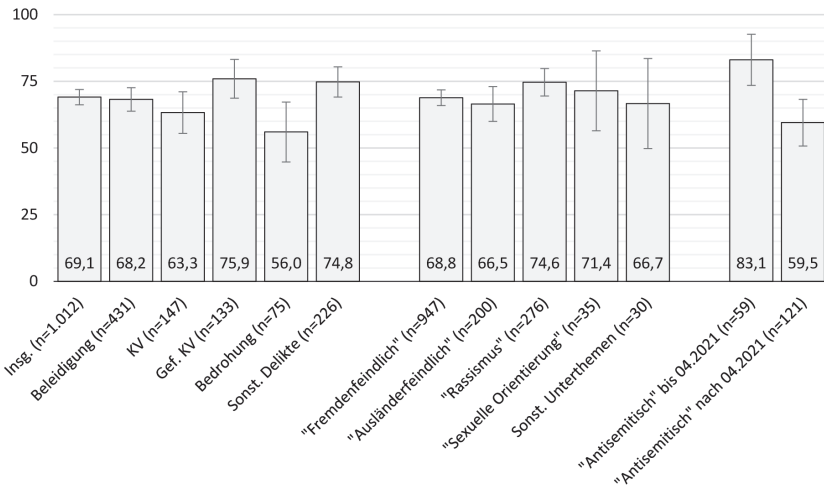
	Insg. (n=1.012)	Beleidigung (n=431)	KV (n=147)	Gef. KV (n=133)	Bedrohung (n=75)	Sonst. Delikte (n=226)	"Fremdenfeindlich" (n=947)	"Ausländerfeindlich" (n=200)	"Rassismus" (n=276)	"Sexuelle Orientierung" (n=35)	Sonst. Unterthemen (n=30)	"Antisemitisch" bis 04.2021 (n=59)	"Antisemitisch" nach 04.2021 (n=121)
§ 153 I StPO	4,4	4,2	5,4	5,3	4,0	4,0	4,4	5,0	3,3	0,0	10,0	0,0	5,0
§ 153a StPO	4,3	4,4	4,8	2,3	5,3	4,9	4,3	3,0	3,3	5,7	3,3	0,0	0,8
§ 154 I StPO	10,3	8,6	7,5	14,3	20,0	9,7	10,2	8,5	8,3	14,3	10,0	13,6	12,4
§ 170 II StPO	69,1	68,2	63,3	75,9	56,0	74,8	68,8	66,5	74,6	71,4	66,7	83,1	59,5
§ 45 JGG	3,9	2,8	8,2	2,3	1,3	4,9	3,9	5,0	4,0	2,9	3,3	1,7	5,8
§§ 374, 376 StPO	6,5	9,5	10,2	0,0	9,3	1,3	6,8	9,5	4,3	5,7	3,3	1,7	10,7
Verfahrenshindernis	1,5	2,3	0,7	0,0	4,0	0,4	1,5	2,5	2,2	0,0	3,3	0,0	5,8

Anm.: in Prozent; Mehrfacheinordnung in Unterthemen möglich; Hervorhebung: fett: Unterschiede zwischen Deliktschlüssel bzw. Unterthemen signifikant bei $p < .05$ (Chi²-Test); dunkelgrün hinterlegt: kleinster Anteilswert - dunkelrot hinterlegt: größter Anteilswert je Zeile (Einstellungsgrund)

Mangels öffentlichen Interesses mit Verweis auf den Privatklageweg (§§ 374, 376 StPO) wurden anteilig mit 10,7 % am häufigsten Verfahren aus „Antisemitisch“ eingeordneten Fällen nach der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 beendet. Damit liegt der Anteilswert neun Prozentpunkte und signifikant über dem Anteil der Verfahren aus „Antisemitisch“ eingeordneten Fällen vor der Novellierung (1,7 %). Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu dem Anliegen der Gesetzesänderung, durch die explizite Nennung antisemitischer Motive in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB sowie Nr. 86 Abs. 2, 234 Abs. 1 S. 1 RiStBV ein erhebliches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung derart motivierter Taten zu bejahen, entgegen; es war so auch nicht zu erwarten.

Demgegenüber wurden im Bereich „Antisemitisch“ vor der Novellierung anteilig mehr Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt als nachher (83,1 % vs. 59,5 %). In Hinblick auf die differenzierten Deliktschlüssel wurden nach § 170 Abs. 2 StPO – dem insgesamt häufigsten Einstellungsgrund – anteilig deutlich mehr Verfahren der Gruppe „Gefährliche Körperverletzung“ sowie der Gruppe der sonstigen

Abbildung 19 Anteil des Einstellungsgrunds: § 170 II StPO nach Deliktgruppe bzw. Unterthema



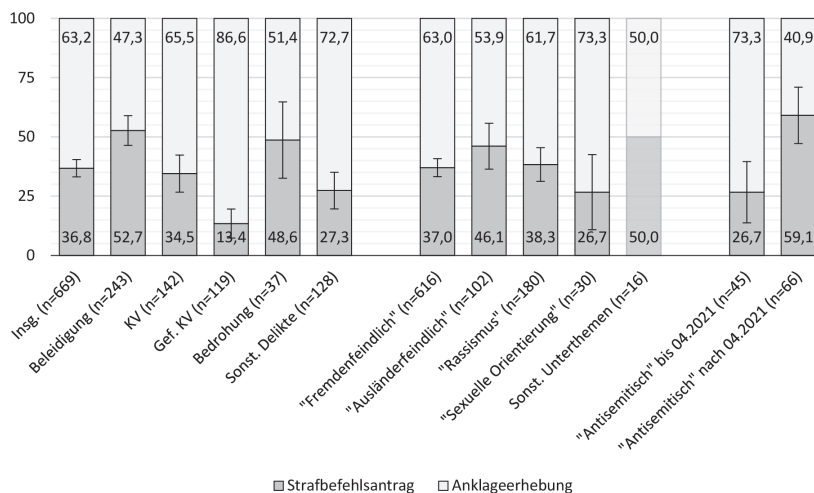
Anm.: in Prozent; 95%-KI; Mehrfacheinordnung in Unterthemen möglich

Delikte eingestellt als Verfahren im Bereich der „Bedrohung“ (siehe dazu auch Abbildung 19).

Bei den Verfahren, die von der StA an ein Gericht weitergeleitet und fortgeführt wurden, sind ebenfalls statistisch relevante Unterschiede bei den Anteilen der Strafbefehlsanträge bzw. Anklageerhebungen zu erkennen (Abbildung 20).

Insgesamt wurde bei etwas mehr als einem Drittel der weitergeleiteten Verfahren ein Strafbefehlsantrag gestellt (36,7 %) und in knapp zwei Drittel Anklage erhoben (63,3 %). Bezogen auf die zugeordneten Deliktschlüssel entspricht dies der Verteilung der weitergeleiteten Verfahren zu Fällen der „Körperverletzung“ (Strafbefehlsantrag: 34,5 %; Anklageerhebung: 65,5 %). Signifikant darüber liegt der Anteil der Strafbefehlsanträge im Bereich „Beleidigung“ (52,7 %) und signifikant darunter im Bereich „Gefährliche Körperverletzung“ (13,4 %). Bezüglich der zeitlich differenzierten Verfahren im Unterthema „Antisemitisch“ fällt auf, dass vor der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nur ungefähr bei einem Viertel der weitergeleiteten Verfahren ein Strafbefehl beantragt wurde (26,7 %), während dieser Anteil in den Verfahren nach April 2021 mit 59,1 % sehr deutlich und statistisch signifikant darüber liegt.

Abbildung 20 Anteil der Strafbefehlsanträge an allen weitergeleiteten Verfahren nach Deliktschlüssel bzw. Unterthema



Anm.: in Prozent; 95%-KI; Mehrfacheinordnung in Unterthemen möglich; transparent: $n < 30$

Um diesen bivariaten Befund abzusichern, wurde auf Basis aller in der Gesamtstichprobe enthaltenen Verfahren, die von der StA fortgeführt und an ein Gericht weitergeleitet wurden ($n=735$), eine schrittweise binärlogistische Regressionsanalyse mit der Statistiksoftware *Stata/SE 18.0* durchgeführt. Als abhängige Variable diente die binär codierte Variable „Strafbefehl“ (0: Anklageerhebung; 1: Strafbefehlsantrag), die mit Hilfe des zugeordneten Unterthemas (1: „Antisemitisch“; 0: andere Unterthemen) und dem Zeitpunkt der polizeilichen Fallerfassung (0: bis 04.2021; 1: nach 04.2021) prognostiziert werden sollte. Als Kontrollvariablen wurden in einem weiteren Schritt der polizeilich zugeordnete Deliktschlüssel sowie das aufnehmende Bundesland in das Prognosemodell einbezogen.

Neben den Logit-Werten als Standardeffektkoeffizienten wurden die durchschnittlichen Marginaleffekte (average marginal effects, kurz AME) berechnet. Diese haben im Gegensatz zu Logits und Odds Ratios die Vorteile, robuster gegenüber Verzerrungen (z.B. bei Heteroskedastizität) und besser interpretierbar zu sein (Ausprung & Hinz 2011). Die AME geben in diesem Fall die mittlere prozentuale Änderung der Wahrscheinlichkeit an, dass bei einem von der StA weitergeführten Verfahren keine Anklage

erhoben, sondern ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde, wenn sich die betreffende unabhängige Variable (marginal) um eine Einheit ändert.

In Modell 1 (Tabelle 9) bestätigt sich der oben beschriebene Befund, d. h., in den von der StA fortgeführten Verfahren aus dem Bereich „Antisemitisch“ werden bivariat betrachtet nicht viel mehr oder weniger Strafbefehlsanträge gestellt als in entsprechenden Verfahren anderer Unterthemen. Der kleine positive durchschnittliche Marginaleffekt ($AME = 0,08$) ist nicht signifikant. Wird allerdings der Zeitpunkt der polizeilichen Erfassung als zusätzlicher Prädiktor berücksichtigt (Modell 2), ist ein signifikanter Effekt zu erkennen. Die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, dass ein Verfahren als Strafbefehl fortgeführt wurde, liegt bei Verfahren des Unterthemas „Antisemitisch“, die nach der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 eingeleitet wurden, um 32 Prozentpunkte höher ($AME = 0,32^{**}$) als bei Verfahren davor. Auch wenn sich dieser Effekt unter Einbezug der Kontrollvariablen Deliktschlüssel und Bundesland im Modell 3 etwas verkleinert ($AME = 0,28^{**}$), bleibt er in der Richtung gleich und statistisch bedeutsam.

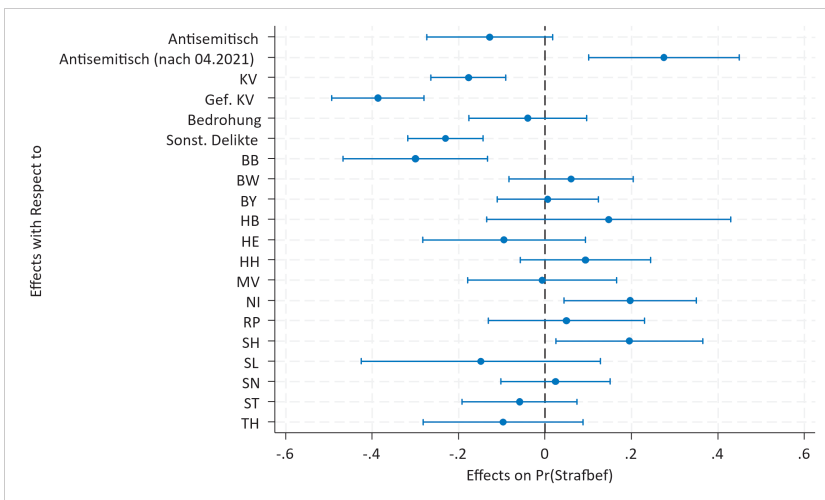
Tabelle 9 Schrittweise binärlogistische Regression (AV: Strafbefehlsantrag)

	(1)		(2)		(3)	
	Logit(SE)	AME	Logit(SE)	AME	Logit(SE)	AME
"Antisemitisch" (Referenz: andere Unterthemen)	.35(.21)	.08	-.50(.35)	-.12	-.64(.37)	-.13
"Antisemitisch" (nach 04.2021)			1.38(.42)**	.32**	1.37(.45)**	.28**
Deliktschlüssel (Referenz: Beleidigung)						
KV					-.88(.23)***	-.18***
Gef. KV					-1.93(.30)***	-.39***
Bedrohung					-.20(.35)	-.04
Sonst. Delikte					-1.15(.24)***	-.23***
Bundesland (Referenz: NW)						
BB					-1.49(.44)**	-.30***
BW					.30(.37)	.06
BY					.03(.30)	.01
HB					.73(.72)	.15
HE					-.47(.48)	-.10
HH					.47(.39)	.09
MV					-.03(.44)	-.01
NI					.98(.40)*	.20*
RP					.25(.46)	.05
SH					.97(.44)*	.20*
SL					-.74(.70)	-.15
SN					.12(.32)	.02
ST					-.29(.34)	-.06
TH					-.48(.47)	-.10
Konstante	-.51(.08)***		-.51(.08)***		.18(.20)	
n	735		735		735	
Log-likelihood	-489.390		-483.562		-430.428	
McFadden's R ²	.003		.015		.123	
McKelvey & Zavoina's R ²	.005		.024		.219	

Anm.: Log-likelihood Nullmodell: -490.784; * p < .05; ** p < .01; *** p < .001

In Abbildung 21 werden die durchschnittlichen Marginaleffekte von Modell 3 noch einmal grafisch mit 95%-Konfidenzintervallen dargestellt.⁵² AME rechts von der gestichelten Nulllinie, deren Konfidenzintervall die Nulllinie nicht schneiden, erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Strafbefehlsantrages signifikant, während AME links der Nulllinie die Wahrscheinlichkeit verringern. Neben Verfahren im Bereich „Antisemitisch“, die nach April 2021 eröffnet wurden, ist bei Verfahren aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Wahrscheinlichkeit eines Strafbefehlsantrags unter Kontrolle aller anderen einbezogenen Variablen signifikant höher und in Brandenburg signifikant geringer als bei Verfahren der Referenzgruppe Nordrhein-Westfalen. Im Vergleich mit Verfahren aus Fällen mit dem Deliktschlüssel „Beleidigung“ ist die Wahrscheinlichkeit bezüglich der Deliktschlüssel „Körperverletzung“, „Gefährliche Körperverletzung“ und „Sonstige Delikte“ signifikant geringer.

Abbildung 21 AME (Average Marginal Effects) mit 95%-KI (Modell 3, AV: Strafbefehlsantrag)



Festzuhalten ist, dass in Verfahren aus dem Bereich „Antisemitisch“, die nach April 2021 begonnen und von der Staatsanwaltschaft fortgeführt wurden, auch unter Kontrolle des Deliktschlüssels und des Bundeslandes

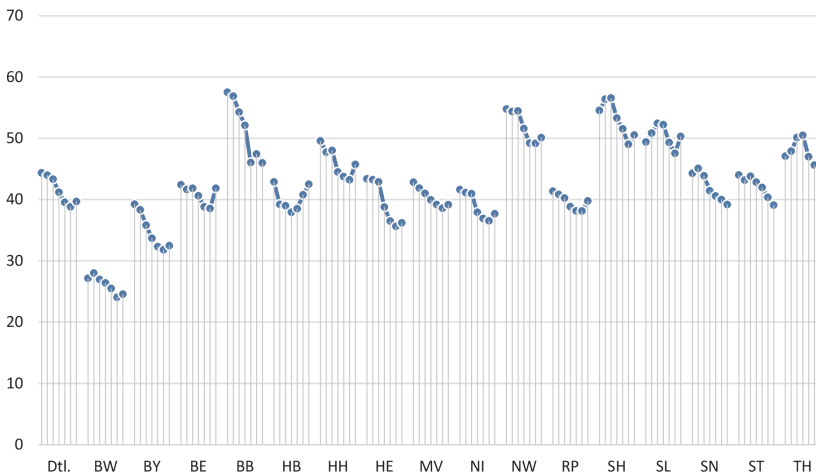
52 Das AME-Diagramm wurde mit dem Stata-Paket *mplotoffset* erzeugt; Quelle: <https://EconPapers.repec.org/RePEc:boc:bocode:s458344> (aufgerufen am 10.01.2025).

deutlich häufiger ein Strafbefehlsantrag gestellt wurde als bei Verfahren, die vor der Novellierung fortgeführt wurden. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist jedoch zu beachten, dass es möglicherweise weitere hier nicht berücksichtigte Variablen gibt, die diesen Zusammenhang erklären könnten. Es könnte sich hierbei z.B. um eine allgemeine, von der Gesetzesänderung unabhängige Entwicklung bezüglich der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft handeln. Um dies zu überprüfen, wurden die offiziellen Daten zur Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften für gesamt Deutschland in den Jahren 2017 bis 2023 ausgewertet (Destatis 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024). In Abbildung 22 ist zu erkennen, dass der Anteil der Anklagen in Deutschland insgesamt von 44,4 % im Jahr 2017 auf 38,8 % im Jahr 2022 sank, während der Anteil an Strafbefehlsanträgen im gleichen Zeitraum stieg (von 55,6 % auf 61,2 %). Diese Entwicklung ist in fast allen Bundesländern auf unterschiedlichen Niveaus zu erkennen. Allerdings deutet sich im Jahr 2023 eine Trendumkehr an, insofern der Anteil der Anklagen in Deutschland insgesamt wieder auf 39,7 % stieg. Auch dieser Trendwechsel ist in vielen Bundesländern zu erkennen. Eine mögliche Ursache für den zwischen 2017 und 2022 sinkenden Anteil der Anklagen könnte eine erhöhte Arbeitsbelastung in Verbindung mit einem zunehmenden Personalmangel im Justizsystems sein (vgl. Deutscher Richterbund 2017). Die während des betrachteten Zeitraums auftretende COVID-19-Pandemie könnte diese Belastung durch ansteigenden Rassismus (vgl. Giesing & Hofbauer 2020; Lauß & Schestak-Haase 2021) zusätzlich verstärkt haben. Da der Unterschied von sechs Prozentpunkten in der offiziellen Bundesstatistik allerdings deutlich kleiner ist als der oben festgestellte von rund 32 Prozentpunkten, ist diese allgemeine Entwicklung möglicherweise nur ein Teil der Erklärung.

Eine weitere Erklärung, die zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden kann, wäre ein systematischer Ausfall hinsichtlich der Zusatzstichprobe, insofern der Anteil an noch nicht abgeschlossenen Verfahren mit Hauptverhandlung, die für die Analyse noch nicht verfügbar waren, größer ausfiel als in der Hauptstichprobe. Wäre dem so, müsste sich dies allerdings auch auf andere Ergebnisse ausgewirkt haben.

Beim Vergleich der Anteile der Verfahren, die mit einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl beendet wurden (Abbildung 23), ist zwar ein tendenzieller Unterschied zwischen Verfahren im Bereich „Antisemitisch“ bis 04.2021 (31,7 %) und nach 04.2021 (25,7 %) zu erkennen, dieser ist aber statistisch nicht signifikant und deutet nicht auf einen problematischen Ausfall von noch nicht abgeschlossenen Verfahren

Abbildung 22 Anteil der Anklagen von 2017 bis 2023 nach Bundesland



Anm.: in Prozent; Quelle: Statistisches Bundesamt, Tab 2.2.1.1 bzw. 24211-08, 2017 bis 2023; eigene Berechnung

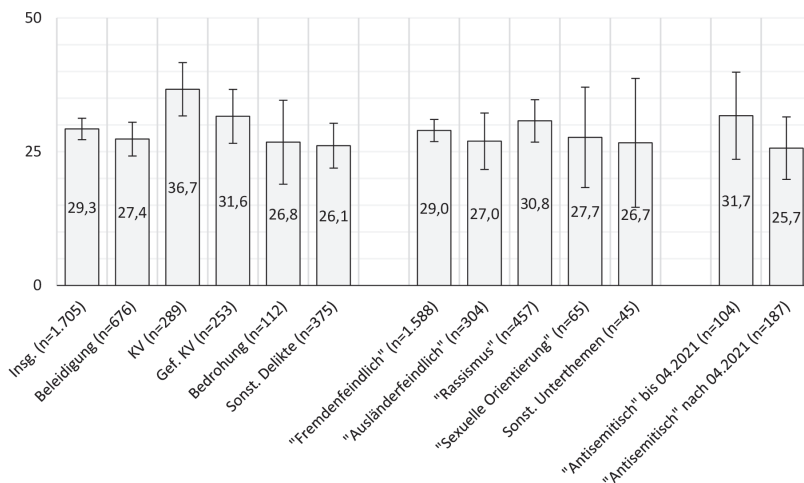
hin, der maßgeblich hinter dem beobachteten Unterschied der Erledigungspraxis steht.

Die Unterschiede der Verfahrensanteile mit rechtskräftiger Verurteilung bzw. Strafbefehl zwischen den Unterthemen der „Hasskriminalität“ sind ebenfalls statistisch nicht bedeutsam. Beim Vergleich der nach Deliktsschlüssel gruppierten Verfahren, hebt sich der Anteil der Körperverletzungen hervor, der mit 36,7 % signifikant größer ist als bei Beleidigung (27,4 %) und sonstige Delikte (26,1 %).

Um die Unterschiede der Verläufe von Verfahren im Bereich „Antisemitisch“ bis und nach der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB noch einmal zusammenzufassend darzustellen, wurden in Abbildung 24⁵³ die Ausfilterungsprozesse der beiden Verfahrensgruppen einander gegenübergestellt. Deutlich werden Unterschiede bei den Einstellungsgründen – insbesondere der unerwartet größere Anteil an Verweisungen auf den Privatklageweg gemäß §§ 374, 376 StPO im unteren Diagramm sticht hervor – sowie das umgekehrte Verhältnis von Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträgen der Staatsanwaltschaft. Trotz dieser Unterschiede, die zumindest nicht vollständig mit Deliktunterschieden oder regionalen Unterschieden erklärt werden

53 Siehe Fn. 50.

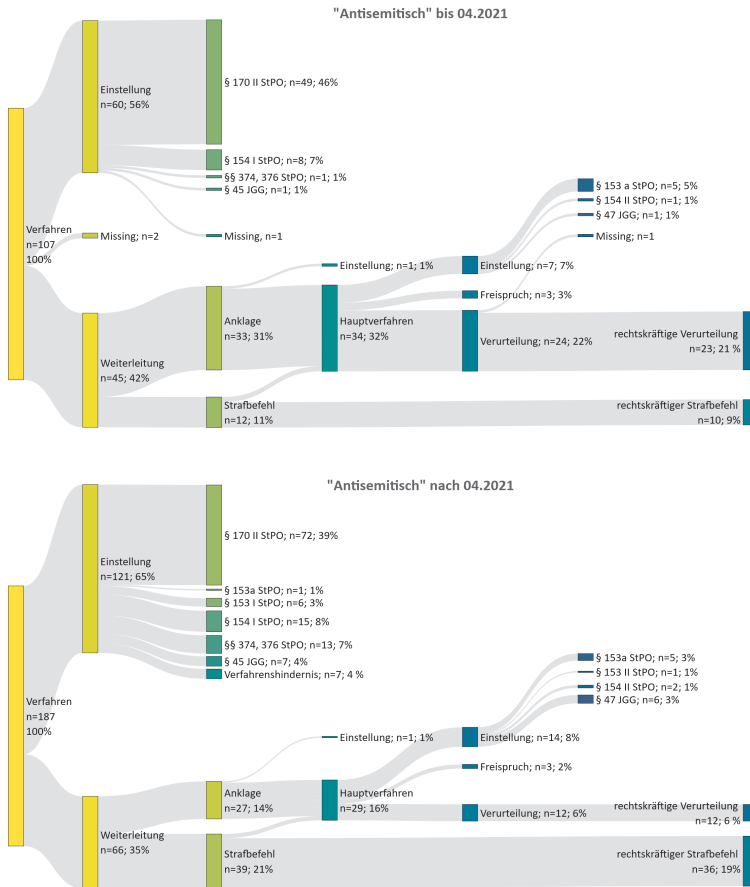
Abbildung 23 Anteil der Verfahren mit rechtskräftiger Verurteilung/
Strafbefehl nach Deliktschlüssel bzw. Unterthema



Anm.: in Prozent; 95%-KI; Mehrfacheinordnung in Unterthemen möglich

können, wurden im Ergebnis relativ ähnlich große Anteile an Verfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl beendet (mit 30 % bzw. 25 %).

Abbildung 24 Sankey-Diagramme zum Ausfilterungsprozess von Verfahren im Bereich „Antisemitisch“

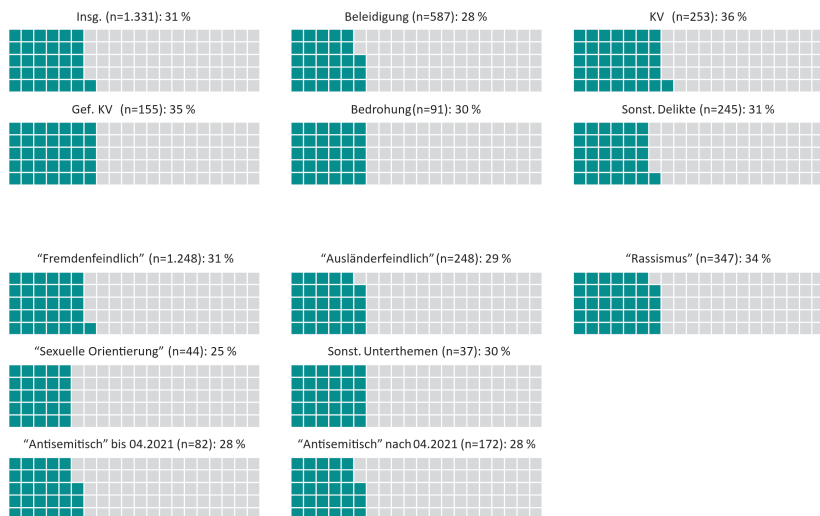


Anm.: Gesamtprozente auf Basis der jeweils analysierten Verfahren

Dies zeigt sich ebenfalls beim Vergleich der Anteile an polizeilich registrierten Fällen, bei denen mindestens eine Person rechtskräftig verurteilt wurde bzw. einen rechtskräftigen Strafbefehl erhielt (Abbildung 25). Bei den unterschiedenen Deliktschlüsselgruppen variiert dieser Anteil zwischen 28 % (Beleidigung) und 36 % (Körperverletzung) und bei den zugeordneten Unterthemen der „Hasskriminalität“ zwischen 25 % („Sexuelle Orientierung“)

und 34 % („Rassismus“). Und bei den Fällen im Bereich „Antisemitisch“ bis bzw. nach 04.2021 sind sie sogar identisch. Jeweils 28 % der beiden Fallgruppen führte zu mindestens einer rechtskräftigen Verurteilung oder einem rechtskräftigen Strafbefehl.

Abbildung 25 Anteil d. Fälle mit mind. einer rechtskräft. Verurteilung/ Strafbefehl nach Deliktschlüssel u. Unterthema



3.3.2.6 Verurteilungen und Strafbefehle

Wie bereits dargestellt, wurden in der Hauptstichprobe 499 Verfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl beendet. Dazu wurde erhoben, wegen welcher Delikte in Bezug auf den in der PMK-Statistik registrierten Fall abgeurteilt wurde, womit sich überprüfen lässt, ob sich die von der Polizei zur statistischen Fallerfassung zugeordnete Deliktschlüssel auch in den Verurteilungen wiederfinden. In Tabelle 10 sind die Anteile der Verfahren nach Deliktschlüssel (Spalten) aufgeführt, bei denen die in den Zeilen angeführten Vorschriften in der Verurteilung bzw. dem Strafbefehl zur Anwendung kamen (Mehrfachnennung möglich).

Tabelle 10 Verteilung angewandeter Vorschriften bei Verurteilung/ Strafbefehl nach Deliktschlüssel

Verurteilung nach: Deliktschlüssel:	Beleidigung (n=177)	KV (n=102)	Gef. KV (n=77)	Bedrohung (n=26)	Sonst. Delikte (n=94)
§§ 185 ff. StGB (Beleidigung)	91,5 %	40,2 %	24,7 %	53,8 %	16,0 %
§ 223 StGB (KV)	2,8 %	72,5 %	72,7 %	3,8 %	9,6 %
§ 224 StGB (gef. KV)	0,6 %	13,7 %	55,8 %	3,8 %	7,4 %
§ 241 StGB (Bedrohung)	2,3 %	7,8 %	6,5 %	42,3 %	4,3 %
sonstiger Delikte	6,2 %	16,7 %	18,2 %	30,8 %	77,7 %

Anm.: Spaltenprozente; Mehrfachangaben möglich

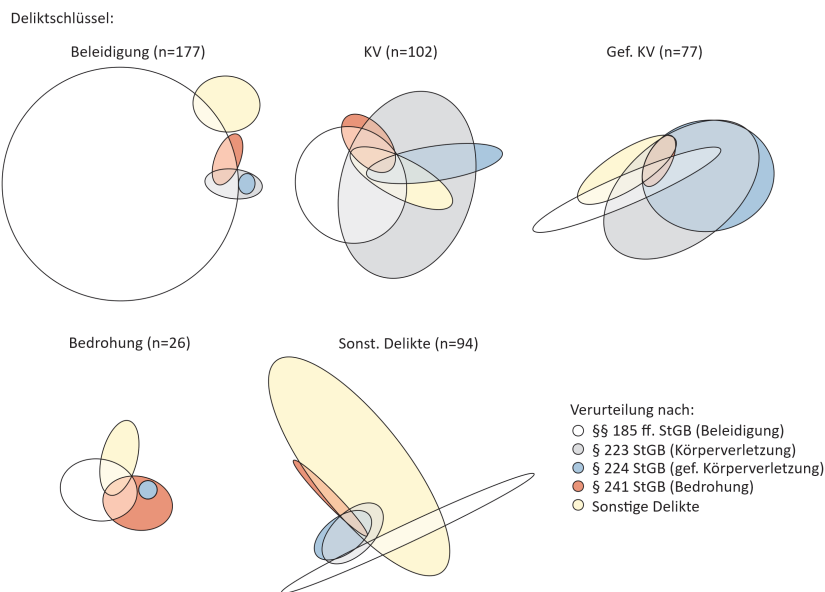
Die Anteilswerte in der Diagonalen entsprechen den Verfahrensanteilen, bei denen Deliktschlüssel und angewandte Vorschrift übereinstimmen. Der größte Anteil in der Diagonalen findet sich in der Spalte „Beleidigung“ (91,5 %) und der kleinste in der Spalte „Bedrohung“ (42,3 %), d. h., bei Verfahren aus Fällen mit dem Deliktschlüssel Beleidigung wurde meist auch nach §§ 185 ff. StGB (Beleidigung) verurteilt, während in Verfahren mit dem Deliktschlüssel Bedrohung in Verurteilungen und Strafbefehlen anteilig häufiger andere Vorschriften zur Anwendung kamen als § 241 StGB (Bedrohung).

Zur Einschätzung, welche Vorschriften gleichzeitig oder stattdessen zur Anwendung kamen, finden sich in Abbildung 26 mengenproportionale Venn-Diagramme⁵⁴ zu den jeweiligen Deliktschlüsseln, d.h., die Flächengrößen entsprechen der Häufigkeit der Verfahren, bei denen die jeweiligen Vorschriften zur Anwendung kamen und die Schnittflächen stehen für eine gleichzeitige Anwendung. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob es sich ggf. um tateinheitliche oder tatmehrheitliche Tatbegehungen handelte.

Zu erkennen ist z.B., dass bei einem Großteil der Verfahren aus Fällen des Deliktschlüssel der Beleidigung, die zu einer Verurteilung oder einem Strafbefehl führten, auch die §§ 185 ff. StGB (Beleidigung) zur Anwendung kamen und nur selten weitere oder andere Vorschriften. Demgegenüber wurden bei Fällen, die polizeilich als (gefährliche) Körperverletzung oder Bedrohung erfasst wurden, häufiger weitere oder andere Tatbestände von den Gerichten als erfüllt betrachtet und die Angeklagten entsprechend

54 Siehe dazu Fn. 45.

Abbildung 26 Venn-Diagramme der im Urteil/Strafbefehl angewandten Vorschriften nach Deliktschlüssel



verurteilt. Bei Verfahren aus Fällen mit dem Deliktschlüssel gef. KV oder Bedrohung kamen z.B. relativ häufig andere Vorschriften als § 224 StGB bzw. § 241 StGB zur Anwendung. Diese Deliktschlüsselgruppen sind in dieser Hinsicht also weniger homogen als die der Beleidigung.

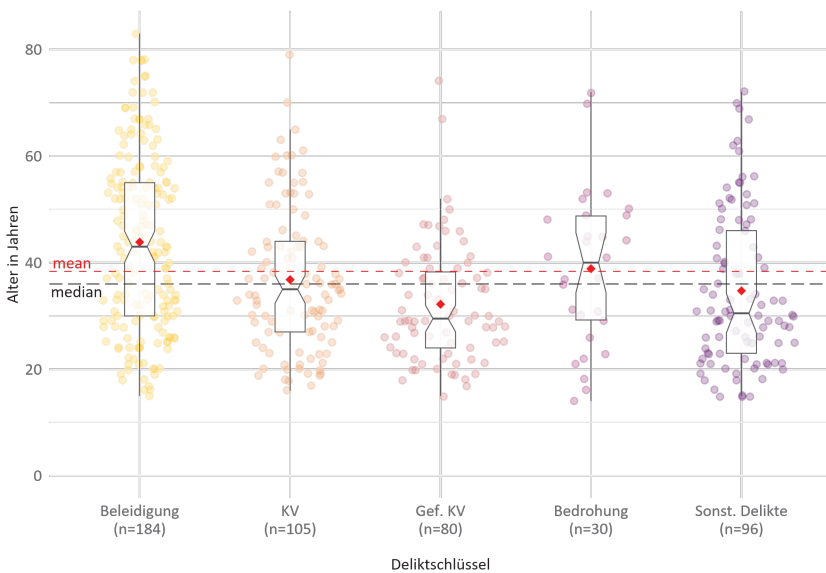
3.3.2.7 Verurteilte

Im Datensatz der 499 analysierten Verfahren mit rechtskräftiger Verurteilung wurden fünf Personen als Mehrfachverurteilte identifiziert (s.o.), d.h. die Auswertung zu den Verurteilten bezieht sich auf insgesamt 495 Personen (Echtpersonenzählung). Ein Anteil von 90,1 % dieser Personen ist männlich und ein Anteil von 9,9 % weiblich. Im Vergleich zur Verteilung der tatverdächtigen Personen (männlich: 85,4 %, weiblich: 14,6 %) verschob sich die Verteilung um rund fünf Prozentpunkte noch weiter auf die Seite der Männer.

Hinsichtlich der Altersverteilung sind hingegen keine bedeutsamen Unterschiede im Vergleich zu den tatverdächtigen Personen zu erkennen. Das

durchschnittliche Alter der verurteilten Personen lag zur Tatzeit ebenfalls bei rund 38 Jahren ($SD=15,2$; Median=36, $n=495$) und reichte von 14 bis 83 Jahren. Wie bei den Tatverdächtigen waren weiblichen Verurteilte im Durchschnitt (43 Jahre; $SD=13,4$; $n=48$) etwas älter als männliche Verurteilte (38 Jahre; $SD=15,1$; $n=439$). Auch im Vergleich der Deliktschlüssel zeigten sich ganz ähnliche Verteilungen wie bei den Tatverdächtigen, wonach wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte ebenfalls durchschnittlich jünger waren als z.B. die wegen Beleidigung Verurteilten.

Abbildung 27 Alter der Verurteilten nach Deliktschlüssel



Anm.: rote gestrichelte Linie: Gesamtdurchschnitt; schwarze gestrichelte Linie: Gesamtmedian; rote Raute: Gruppendurchschnitt; Boxplots: Quartilsgrenzen und Gruppenmedian

Bezogen auf die 499 Strafverfahren der Verurteilten wurde bei 9,0 % das Jugendstrafrecht angewendet. Das Durchschnittsalter lag in diesen Fällen bei 18 Jahren ($SD = 1,8$; $n=45$) und reichte von 14 bis 20 Jahren.

Mit einem Anteil von 87,5 % hat die Mehrheit der verurteilten Personen ($n=487$) die deutsche Staatsangehörigkeit, weitere 1,9 % neben der deutschen noch eine andere und 10,7 % ausschließlich eine andere als die

deutsche Staatsangehörigkeit. Auch hierbei sind lediglich sehr geringe Abweichungen zur Gruppe der Tatverdächtigen zu erkennen.

Die Merkmale Alter zur Tatzeit, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Verurteilten lassen sich mit denen der Verurteilten innerhalb der Strafverfolgungsstatistik vergleichen. Dazu wurden die für Straftaten nach dem StGB (ohne Verkehr) in den Jahren 2017 bis 2019 Verurteilten als Vergleichsgruppe gewählt.⁵⁵ Diese Personen sind im Durchschnitt 42 Jahre⁵⁶ alt, der Anteil männlicher Verurteilter liegt bei 78,6 % und etwa ein Drittel (34,3 %) hat keine deutsche Staatsangehörigkeit. D. h., im Vergleich dazu sind die Verurteilten der hier analysierten Verfahren im Gesamtdurchschnitt etwas jünger, häufiger männlich und deutlich seltener nicht-deutsch (Tabelle 11). Mit Ausnahme des Anteils männlicher Personen gilt dies auch im Vergleich der wegen Körperverletzung bzw. gefährlicher Körperverletzung Verurteilten, die in der Strafverfolgungsstatistik separat ausgewiesen werden.

Bei einem Fünftel (20,2 %) der Verurteilten (n=495) fanden sich Hinweise darauf, dass sie den Personen, gegen die sich die Taten richteten, bereits davor zumindest schon einmal begegnet sind. Ein Großteil davon kannte sich vom Sehen bzw. aus der Nachbarschaft (84,3 %), jeweils 7,3 % aus dem gemeinsamen Freundes-/ Bekanntenkreis bzw. aus dem Schul-/ Arbeitsumfeld und 1,0 % aus digitalen Plattformen/ sozialen Medien.

In über einem Drittel der Verfahren, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. Strafbefehl führten, wurde eine Tatbegehung unter Einfluss von Alkohol (35,9 %) dokumentiert, in 3,6 % unter Einfluss anderer berauschender Mittel und bei 8,8 % gab es Hinweise auf eine psychische Störung (Mehrfachnennung möglich). Diese Anteile stehen in Zusammenhang mit dem Delikt, d. h., sie lagen bei (gefährlichen) Körperverletzungen teilweise signifikant höher als z. B. bei Beleidigungen (Abbildung 28; linke Diagrammseite). Eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB wurde insgesamt bei jeder zehnten Verurteilung angenommen (9,8 %), davon über drei Viertel wegen Alkoholeinflusses (77,1 %), 4,2 % wegen

55 Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Tabelle 2431I-0002; <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1725539158525&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswahlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=2431I-0002&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb> (aufgerufen am 05.09.2024).

56 Da in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes lediglich Altersklassen abgerufen werden können, wurde das Durchschnittsalter über die Klassenmitte als ein Näherungswert berechnet.

Tabelle 11 Verurteilte der Hauptstichprobe im Vergleich zur Strafverfolgungsstatistik

	Verurteilte der Hauptstichprobe			Verurteilte der Strafverfolgungsstatistik (Tab. 24311-0002; 2017-2019; eigene Berechnung)		
	Insg. (n=495)	KV (n=105)	Gef. KV (n=80)	Strafta- ten nach dem StGB (ohne Verkehr)	KV	Gef. KV
Durchschnittsalter zur Tatzeit	38	37	32	42	39	34
Anteil der männlichen Personen	90,1 %	89,4 %	96,2 %	78,6 %	90,5 %	90,1 %
Anteil der nicht-deutschen Personen	10,7 %	4,8 %	15,4 %	34,3 %	31,7 %	38,4 %

anderer berauschender Mittel und 18,8 % aufgrund psychischer Störung/neuronaler Divergenz. Auch hierbei sind in Abbildung 28 auf der rechten Diagrammseite ähnliche (tendenzielle) Deliktunterschiede zu erkennen.

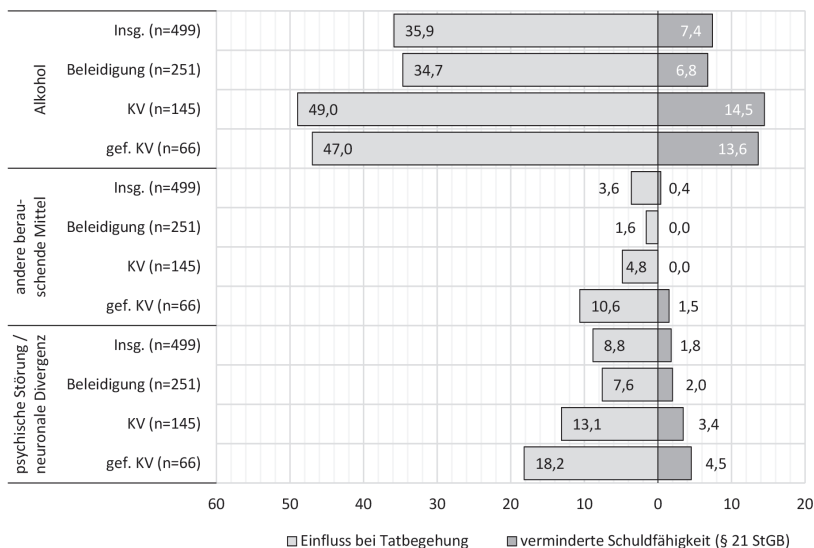
Über ein Drittel (36,4 %) der verurteilten Personen insgesamt war bereits vorbestraft und in den meisten Fällen davon (87,1 %) mehrfach. Differenziert nach Delikt fanden sich hierbei ebenfalls signifikante Unterschiede: Während ein Drittel der wegen Beleidigung Verurteilten bereits vorbestraft war (33,1 %), lag der Anteil bei Körperverletzung (52,8 %) und gefährlicher Körperverletzung (60,0 %) deutlich darüber.

Der Anteil der Verurteilten (n=495), die bereits von Seite der Polizei im Ermittlungsverfahren einer extremistischen Gruppierung oder Szene zugeordnet wurden, ist mit 2,0 % noch etwas kleiner als bei den Tatverdächtigen (Abschnitt 3.3.2.4).

3.3.2.8 Vorurteilmotive im Strafverfahren

Neben der statistischen Erfassung der analysierten Fälle als „Hasskriminalität“ innerhalb der polizeilichen PMK-Statistik (siehe Abschnitt 3.3.2.1) stellte sich die zentrale Frage, welche Rolle ein entsprechendes Vorurteilmotiv im Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie ggf. bei der Verurteilung spielt. Um dieser Frage innerhalb der quantitativen Aktenanalyse nachzugehen, wurde durch die Codierenden für jedes Verfahrensstadium

Abbildung 28 Anteil dokumentierter Einflüsse bei Tatbegehung/ Gründe verminderter Schuldfähigkeit nach Delikt



Anm.: in Prozent; Verfahren mit rechtskräftiger Verurteilung/ Strafbefehl; Mehrfachkategorisierung möglich

erfasst, ob ein Vorurteilsmotiv überhaupt schriftlich in den entsprechenden Dokumenten der Akte im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Tat festgehalten wurde.⁵⁷ Dazu zählten explizite Bezeichnungen der Taten, z. B. als „fremdenfeindlich“, „rassistisch“, „antisemitisch“ usw., durch die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte oder durch entsprechende zeugenschaftliche Äußerungen, die als direkte oder indirekte Zitate in Vernehmungsprotokollen oder Berichten festgehalten wurden. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere der polizeiliche Abschlussbericht⁵⁸, die An-

57 Dazu wurden innerhalb des Aktenanalysebogens u. a. folgenden Frage gestellt: „Wurde ein menschenverachtendes Motiv bereits im Ermittlungsverfahren angenommen und wie wurde es ggf. bezeichnet?“, „Hat die Polizei dieses Motiv im Abschlussbericht aufgeführt?“, „Ist ein menschenverachtendes Motiv in der Anklageschrift aufgeführt worden?“, „Hat sich das Gericht in der Urteilsbegründung mit einem menschenverachtenden Motiv befasst?“.

58 Der polizeiliche Abschlussbericht wird i. d. R. nach Abschluss der Ermittlungen erstellt. Er enthält alle wichtigen Informationen und Beweise, die während der Ermittlungen gesammelt wurden. Dieser Bericht wird dann mit der Akte an die

klageschrift bzw. der Strafbefehlsantrag⁵⁹ und ggf. die Urteilsschrift⁶⁰ herangezogen.

Auf Fallebene fanden sich in 17,5 % der Hauptstichprobe (n=1.331) schriftlich fixierte Hinweise darauf, dass ein Vorurteilmotiv vorliegt. Bezogen auf die daraus resultierenden 1.735 Strafverfahren gegen Beschuldigte liegt der Anteil bei 21,8 %, d. h., in Fällen mit mehr als einer tatverdächtigen Person fanden sich häufiger Hinweise auf Vorurteilmotive als in Fällen, in denen nur eine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte.

Von diesen 17,5 % (n=233) der Fälle erfolgte die erstmalige Bezeichnung eines möglichen Vorurteilmotives innerhalb der Akte zumeist von Seiten der Polizei (71,2 %), bei einem Anteil von 14,8 % über zitierte Äußerungen von Betroffenen, in 7,0 % von Seiten der Staatsanwaltschaft, in 4,4 % durch Zeugen/ Zeuginnen, in weiteren 2,2 % über Einlassungen beschuldigter Personen und in einem Fall (0,4 %) durch eine anwaltschaftliche Vertretung im Sinne der §§ 406f, 406h StPO (Betroffenenbeistand).

Die Anteile auf Fall- bzw. Verfahrensebene, bei denen sich ein mögliches Vorurteilmotiv dann explizit im polizeilichen Abschlussbericht fand, waren mit 8,4 % bzw. 11,3 % noch einmal deutlich kleiner. Vor dem Hintergrund, dass alle analysierten Fälle als „Hasskriminalität“ in der PMK-Statistik erfasst wurden, ist dies ein unerwartetes niedriges Ergebnis und verdeutlicht, dass die statistische Erfassung weitgehend losgelöst von einer dokumentierten Thematisierung möglicher Vorurteilmotive innerhalb der polizeilichen Ermittlungsverfahren zu erfolgen scheint.

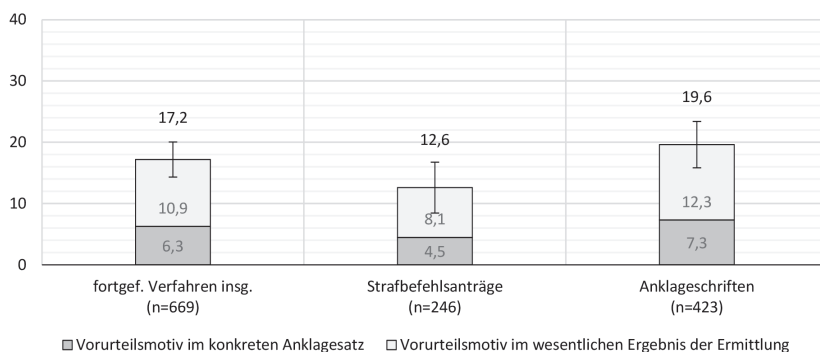
Die Verfahren, die die Staatsanwaltschaft nicht einstellte, sondern in Form einer Anklage oder eines Strafbefehlsantrags fortgeführt hat (n=669), wurden gesondert daraufhin überprüft, ob dabei ein mögliches Vorurteilmotiv explizit aufgeführt wurde.⁶¹ Dies ist insgesamt in 17,2 % der Anklageschriften/Strafbefehlsanträgen der Fall: in 6,3 % fand sich die Erwähnung im konkreten Anklagesatz und in 10,9 % in der Beschreibung des wesentli-

Staatsanwaltschaft geschickt, die entscheidet, ob und wie das Verfahren weitergeführt wird.

- 59 Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft enthält die formelle Beschuldigung gegen eine Person. Sie enthält den Tatvorwurf und die Beweise, die die Anschuldigungen unterstützen und markiert den Übergang vom Ermittlungsverfahren zum Gerichtsverfahren. Der notwendige Inhalt der Anklageschrift ergibt sich aus § 200 StPO, der notwendige Inhalt des Strafbefehlsantrags aus § 409 StPO.
- 60 Die Urteilsschrift ist das schriftliche Urteil eines Gerichts nach der Hauptverhandlung. Über den Inhalt informiert insbesondere § 267 StPO.
- 61 Die Anteile der Verfahren, in denen ein Vorurteilmotiv innerhalb des polizeilichen Abschlussberichtes dokumentiert wurde, unterscheiden sich zwischen staatsanwaltschaftlich fortgeführten und eingestellten Verfahren nicht signifikant.

chen Ergebnisses der Ermittlungen. Im Vergleich fand in Anklageschriften signifikant häufiger ein mögliches Vorurteilmotiv Erwähnung (19,6 %) als in Strafbefehlsanträgen (12,6 %; Abbildung 29).

Abbildung 29 Anteil der staatsanwaltschaftlich fortgeführten Verfahren mit dokumentiertem Vorurteilmotiv



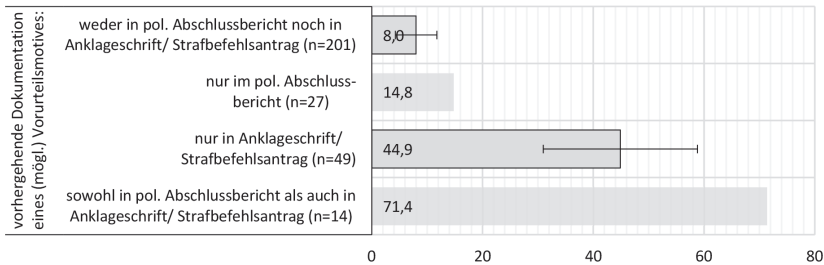
Anm.: in Prozent; 95%-KI; Hauptstichprobe

Des Weiteren zeigte sich ein Zusammenhang zwischen polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Dokumentation eines möglichen Vorurteilmotives. In den Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft fortgeführt wurden, fanden sich deutlich häufiger explizite Hinweise auf ein Vorurteilmotiv in den Anklageschriften bzw. Strafbefehlsanträgen, wenn ein solches bereits von der Polizei innerhalb ihres Abschlussberichtes festgehalten wurde (39,4 % vs. 14,5 %).

Bezogen auf die Verfahren, die in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu einer Verurteilung führten (n=291), wurden ebenfalls die schriftlichen Urteilsgründe daraufhin untersucht, ob eine Thematisierung eines Vorurteilmotiv dokumentiert wurde. Dies war insgesamt bei einem Anteil von 17,9 % der Fall.⁶²

62 In über einem Drittel (35,3 %) dieser Urteilsschriften (n=52) wurden rassistische Motive thematisiert, in jeweils über einem Fünftel ausländerfeindliche (23,5 %) und fremdenfeindliche Motive (21,6 %), in weiteren 13,7 % antisemitische und in den übrigen 5,9 % allgemein menschenverachtende Motive. In zwei Fällen kam das Gericht nach der Auseinandersetzung zu dem Schluss, dass kein menschenverachtendes Motiv vorgelegen habe.

Abbildung 30 Anteil erstinstanzlicher Verurteilungen mit dokumentiertem Vorurteilsmotiv in der Urteilschrift nach Dokumentation in vorausgegangenen Verfahrensstadien



Anm.: in Prozent; 95%-KI; Hauptstichprobe; transparent: $n < 30$

In Abbildung 30 ist zu erkennen, dass dieser Anteil mit der Dokumentation eines (mögl.) Vorurteilsmotives in einem vorausgegangenen Verfahrensstadium (bei der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft) im Zusammenhang steht. Wenn bereits die Staatsanwaltschaft oder sogar die Polizei und die Staatsanwaltschaft explizit darauf hingewiesen hatten, fand sich auch deutlich häufiger eine Auseinandersetzung mit dem Motiv in der Urteilschrift⁶³. Bei der Interpretation der Anteilswerte ist allerdings zu berücksichtigen, dass die verglichenen Verfahrensgruppen teilweise sehr klein sind.

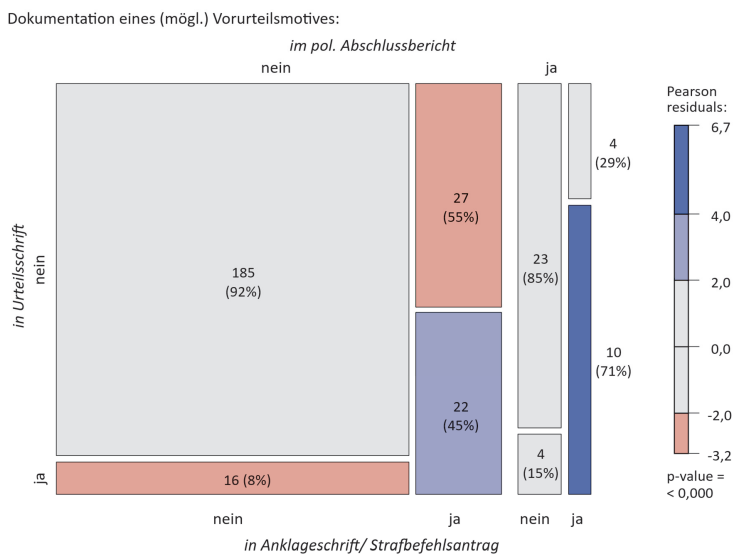
Das Mosaik-Diagramm in Abbildung 31 ist die grafische Entsprechung einer Kreuztabelle aus den drei binären Variablen *Dokumentation eines möglichen Vorurteilsmotives im polizeilichen Abschlussbericht, in der Anklageschrift/ Strafbefehlsantrag* und *in der Urteilschrift* (ja/nein). Die Proportion jedes Rechtecks entspricht der Häufigkeit der Kombination der Variablenwerte. Die Färbung auf Basis der Pearson-Residuen symbolisiert, in welchem Umfang die beobachteten Werte von den erwarteten Werten⁶⁴ abweichen. Positive Residuen (blau) indizieren eine signifikant höhere als

63 Die Urteilschrift enthält in den Urteilsgründen im Regelfall Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen der angeklagten Person, zu dem Sachverhalt, eine Beweiswürdigung, eine rechtliche Würdigung sowie eine strafzumessungsrechtliche Entscheidung.

64 Erwartungswerte sind theoretische Werte, die man erwarten würde, wenn es keinen Zusammenhang zwischen den betrachteten Merkmalen gibt, und werden über die Randverteilung der Kreuztabelle (summierte Häufigkeiten der Zeilen und Spalten) berechnet.

erwartete Häufigkeit, während negative Residuen (rot) auf eine signifikant niedrigere als erwartete Häufigkeit hinweisen. Die Prozentwerte in Klammern wurden spaltenweise berechnet, d. h., dass sich z. B. in 92 % der zu einer erstinstanzlichen Verurteilung führenden Verfahren, in denen weder im polizeilichen Abschlussbericht noch in der Anklageschrift bzw. im Strafbefehlsantrag ein mögliches Vorurteilmotiv ausgeführt wurde ($n=201$), auch keine Auseinandersetzung mit einem Vorurteilsmotiv in der Urteilsschrift fand. Nur in 8 % dieser Verfahren fanden sich Hinweise auf eine entsprechende Auseinandersetzung. Daneben ist anhand der roten bzw. blauen Färbung zu erkennen, dass die Häufigkeit der Auseinandersetzung mit Vorurteilsmotiven innerhalb der Urteilsschrift mit einer entsprechenden Dokumentation in den Anklageschriften/ Strafbefehlsanträgen und polizeilichen Abschlussberichten statistisch in Zusammenhang steht.

Abbildung 31 Mosaik-Diagramm⁶⁵ zur Dokumentation eines (mögl.) Vorurteilsmotives nach Dokumentenart



Anm.: Spaltenprozente; Hauptstichprobe; Verfahren mit erstinstanzlicher Verurteilung ($n=291$)

65 Das Mosaik-Diagramm wurde mit dem R-Paket *vcd* (Meyer et al. 2006; Zeileis et al. 2007) erstellt.

Um diesen Zusammenhang noch einmal im Verlauf zu verdeutlichen und die dokumentierte Ermittlungsarbeit der Polizei miteinzubeziehen, findet sich in Abbildung 32 ein Alluvial-Diagramm⁶⁶. Die Basis dafür bilden die Verfahren der Hauptstichprobe, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat und die erstinstanzlich mit einer Verurteilung beendet wurden.⁶⁷

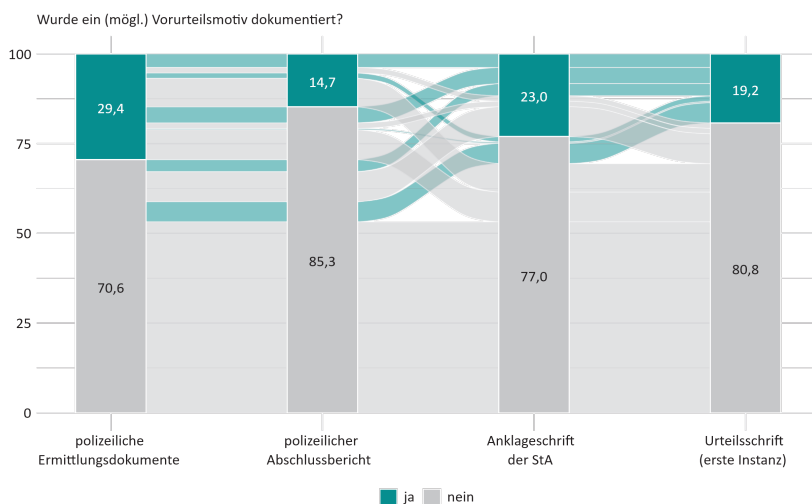
Die Säulen repräsentieren die einzelnen Verfahrensstadien, in denen der Stand des Verfahrens innerhalb der Strafsakte dokumentiert wurde, angefangen von verschiedenen polizeilichen Ermittlungsdokumenten (Sachverhaltsbeschreibungen, Vernehmungsprotokolle etc.) über den polizeilichen Abschlussbericht und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bis zur erstinstanzlichen Urteilsschrift des Gerichts. Anhand der Säulen sind die Anteile der Verfahren zu erkennen, bei denen ein (mögliches) Vorurteilsmotiv innerhalb der jeweiligen Verlaufsstadien explizit dokumentiert wurde. Bei 29,4 % der einbezogenen Verfahren (n=265) enthielten die polizeilichen Ermittlungsdokumente Formulierungen, die auf ein mögliches Vorurteilsmotiv, z.B. ein antisemitisches oder rassistisches Motiv, hinweisen. Bezogen auf die polizeilichen Abschlussberichte trifft dies auf 14,7 % der Verfahren zu und bezogen auf die Anklageschrift und das schriftliche Urteil auf knapp ein Viertel bzw. ein Fünftel (23,0 % bzw. 19,2 %).

Anhand der Pfade ist ausgehend von den Urteilsschriften zu erkennen, ob ein (mögl.) Vorurteilsmotiv (bereits) in den vorhergehenden Verlaufsstadien thematisiert und entsprechend dokumentiert wurde. Die Verläufe der hellgrünen Pfade zeigen, dass bei einem Großteil der Verfahren, bei denen sich in der Urteilsschrift mit einem Vorurteilsmotiv auseinandergesetzt wurde, bereits in einem oder mehreren der vorhergehenden Verlaufsstadien (bei der Staatsanwaltschaft und/oder bei der Polizei) (mögliche) Vorurteilsmotive dokumentiert wurden. Gleichzeitig ist zu erkennen, dass bei mehr als einem Viertel der Verfahren (27,5 %, n=73) ein Vorurteilsmotiv in der Urteilsschrift keine Rolle spielt, während es in mindestens einem der vorhergehenden Verlaufsstadien Erwähnung fand (siehe dazu auch Tabelle 12). Bei über der Hälfte der Verfahren (53,2 %, n=141) fand sich hingegen keinerlei dokumentierte Thematisierung mit einem (möglichen) Vorurteilsmotiv in der Strafsakte. Das ist insofern erstaunlich, als alle Verfahren im

66 Das Alluvial-Diagramm wurde mit dem R-Paket *ggalluvial* (Brunson & Read 2023; Brunson 2020) erstellt.

67 Im Gegensatz zu den vorherigen Darstellungen sind hier keine Verfahren enthalten, die nach Einspruch gegen einen Strafbefehl ebenfalls mit einer erstinstanzlichen Verurteilung beendet wurden.

Abbildung 32 Anteil der Verfahren mit/ ohne Dokumentation eines (mögl.) Vorurteilsmotives nach Verfahrensstadium



Anm.: in Prozent; Hauptstichprobe; Verfahren mit Anklage und erstinstanzlicher Verurteilung (n=265)

Zusammenhang mit Fällen entstanden sind, die von der Polizei statistisch als „Hasskriminalität“ erfasst wurden.

Eine strafscharfende Würdigung eines festgestellten Vorurteilsmotives⁶⁸ wurde in 15,8 % der Verfahren mit Anklage und erstinstanzlicher Verurteilung (n=265) schriftlich festgehalten (13,6 % bezogen auf die Einzelstrafe und weitere 2,2 % (n=6) ausschließlich im Rahmen der Gesamtstrafenbildung).

Dem Alluvial-Diagramm⁶⁹ in Abbildung 33 wurde dazu eine weitere Säule hinzugefügt (siehe dazu auch Tabelle 13). Zu erkennen ist, dass nicht bei allen Verfahren, in denen ein Vorurteilsmotiv in der Urteilsschrift thematisiert wurde, auch eine dokumentierte strafscharfende Würdigung erfolgte. Gleichzeitig gibt es erneut Verfahren (2,6 %), bei denen ein Vorurteilsmotiv erst im Rahmen der Strafzumessung gewürdigt und entsprechend doku-

68 Eine strafscharfende Würdigung wurde als solche erfasst, wenn in den Strafzumessungsgründen der Urteilsschrift ausdrücklich eine menschenverachtende Tatmotivation gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB berücksichtigt wurde.

69 Siehe Fn. 66.

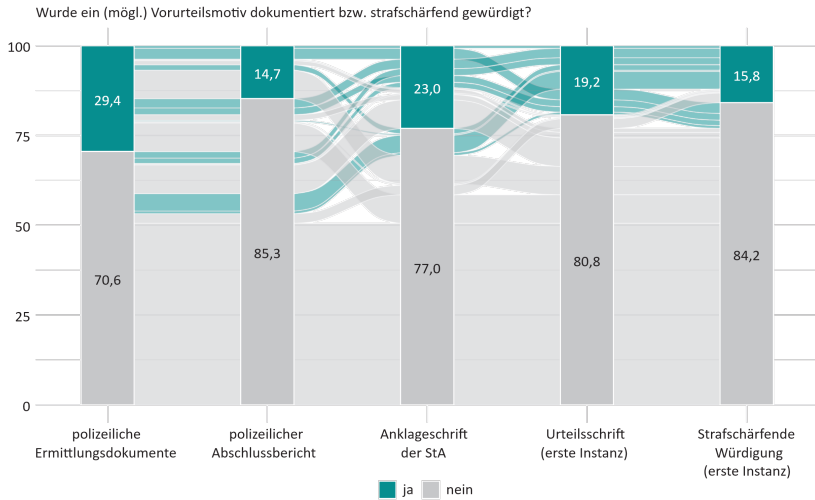
Tabelle 12 Anteil der Verfahren mit/ ohne Dokumentation eines (mögl.) Vorurteilmotives nach Verfahrensstadium

polizeiliche Ermittlungsdokumente	polizeilicher Abschlussbericht	Anklageschrift der StA	Urteilsschrift (erste Instanz)	Anzahl	Prozent
ja	ja	ja	ja	10	3,8 %
ja	nein	ja	ja	12	4,5 %
nein	nein	ja	ja	9	3,4 %
ja	ja	nein	ja	4	1,5 %
ja	nein	nein	ja	1	0,4 %
nein	nein	nein	ja	15	5,7 %
ja	ja	ja	nein	4	1,5 %
ja	nein	ja	nein	4	1,5 %
nein	nein	ja	nein	22	8,3 %
ja	ja	nein	nein	21	7,9 %
ja	nein	nein	nein	22	8,3 %
nein	nein	nein	nein	141	53,2 %
				265	100 %

Anm.: Hauptstichprobe; Verfahren mit Anklage und erstinstanzlicher Verurteilung (n=265)

mentiert wurde. Der Anteil der Verfahren, in denen sich keinerlei dokumentierte Thematisierung mit einem (möglichen) Vorurteilmotiv in der Strafakte fand, reduzierte sich somit etwas auf 50,6 %.

Abbildung 33 Anteil der Verfahren mit/ ohne Dokumentation/ Würdigung eines (mögl.) Vorurteilmotives



Anm.: in Prozent; Hauptstichprobe; Verfahren mit Anklage und erstinstanzlicher Verurteilung (n=265)

Tabelle 13 Anteil der Verfahren mit/ ohne Dokumentation/ Würdigung eines (mögl.) Vorurteilmotives

polizeiliche Ermittlungs-dokumente	polizeilicher Abschluss-bericht	Anklage-schrift der StA	Urteils-schrift (erste In-stanz)	Strafschär-fende Wür-digung (erste In-stanz)	Anzahl	Prozent
ja	ja	ja	ja	ja	2	0,8 %
ja	nein	ja	ja	ja	7	2,6 %
nein	nein	ja	ja	ja	5	1,9 %
ja	ja	nein	ja	ja	4	1,5 %
ja	nein	nein	ja	ja	1	0,4 %
nein	nein	nein	ja	ja	13	4,9 %
ja	ja	ja	nein	ja	1	0,4 %
nein	nein	ja	nein	ja	1	0,4 %
ja	nein	nein	nein	ja	1	0,4 %
nein	nein	nein	nein	ja	7	2,6 %
ja	ja	ja	ja	nein	8	3,0 %
ja	nein	ja	ja	nein	5	1,9 %
nein	nein	ja	ja	nein	4	1,5 %
nein	nein	nein	ja	nein	2	0,8 %
ja	ja	ja	nein	nein	3	1,1 %
ja	nein	ja	nein	nein	4	1,5 %
nein	nein	ja	nein	nein	21	7,9 %
ja	ja	nein	nein	nein	21	7,9 %
ja	nein	nein	nein	nein	21	7,9 %
nein	nein	nein	nein	nein	134	50,6 %
					265	100 %

Anm.: Hauptstichprobe; Verfahren mit Anklage und erstinstanzlicher Verurteilung (n=265)

3.3.2.9 Prädiktoren der strafschärfenden Würdigung

In einem nächsten Schritt wird nach Verfahrensmerkmalen gesucht, die multifaktoriell mit einer strafschärfenden Würdigung von Vorurteilmotiven⁷⁰ im Zusammenhang stehen. Um dies auf einer größeren Datenbasis zu tun, werden auch die Verfahren wieder miteinbezogen, die nicht nach Anklage, sondern nach Einspruch gegen einen Strafbefehl zu einer erstinstanzlichen Verurteilung in einem Hauptverfahren führten.

Im Rahmen dieser Analyse war vorgesehen, auch die unter der Kategorie "Antisemitisch" erfassten Verfahren der Zusatzstichprobe zu berücksichtigen, um zu eruieren, ob sich die justizielle Praxis bezüglich der strafschärfenden Würdigung nach der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 verändert hat. Der oben beschriebene Unterschied, wonach die Staatsanwaltschaft nach April 2021 in deutlich mehr Verfahren einen Strafbefehlsantrag stellte und weniger Anklagen erhob, führte allerdings dazu, dass die Anzahl an Verfahren mit erstinstanzlichen Verurteilungen in einem gerichtlichen Hauptverfahren in der Zusatzstichprobe für eine solche Analyse zu gering ausfiel. Da für die Zusatzstichprobe bereits die Verfahrensakten zu allen in der PMK-Statistik registrierten Fällen im Bereich "Antisemitisch" nach April 2021 angefordert wurden, bestand innerhalb der Projektlaufzeit auch keine Möglichkeit einer Nachziehung. Eine Klärung dieser Fragestellung kann daher erst in einem zukünftigen Forschungsprojekt und mit größerem zeitlichem Abstand erfolgen. Für die folgende Analyse wurden aus diesem Grund nur Verfahren aus der Hauptstichprobe verwendet.

Um zu Aussagen darüber zu gelangen, wie die Vorurteilmotive von den Gerichten bei der Strafzumessung verwertet werden, wurde nicht auf das verhängte Strafmaß, sondern auf das geschriebene Urteil als die letztlich eindeutigeren Erkenntnisquelle abgestellt. Auch nach Klärner & Weins (2024: 239) sind „[t]atrelevante Vorurteilmotive [...] nur schwer objektivierbar.“ Sofern sich innerhalb des Urteils, insbesondere im Rahmen der Feststellungen zur Person oder zur Sache, mit den betreffenden Motiven auseinandergesetzt wird, ist anzunehmen, dass im Anschluss regelmäßig auch eine entsprechende strafschärfende Würdigung erfolgt. Des Weiteren wird angenommen, dass verschiedene Ermittlungsmaßnahmen und -ergebnisse von entscheidender Bedeutung für den Nachweis möglicher Vorurteilmotive sowie für die Abwägung einer strafschärfenden Würdigung sind. Dazu

70 Siehe Fn. 68.

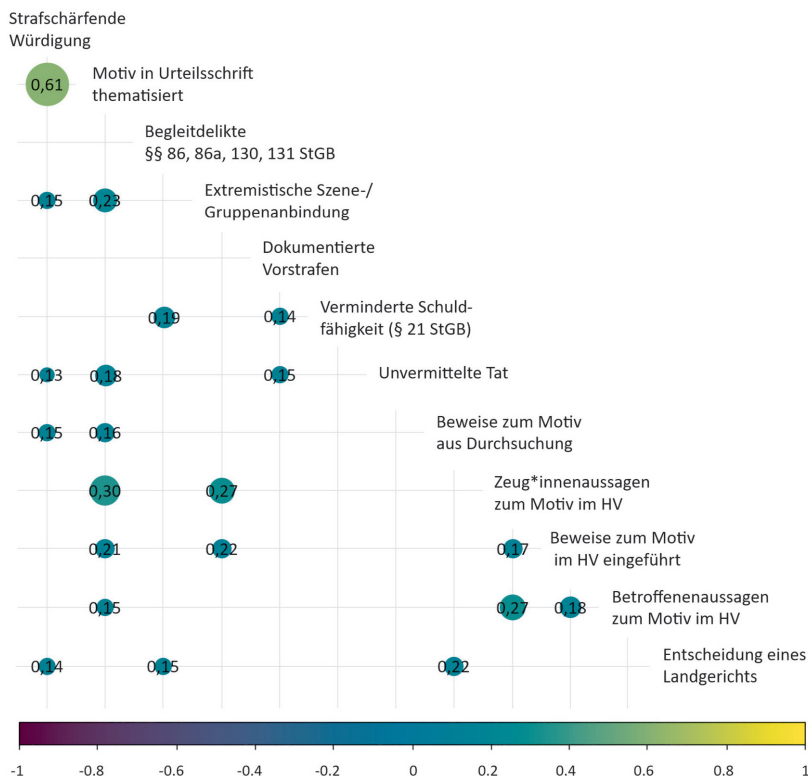
zählen in Anlehnung an Klärner & Weins polizeiliche Erkenntnisse zu Vorstrafen und extremistischen Szene-/ Gruppenanbindung der späteren Verurteilten, erlangte Beweise zum Vorurteilsmotiv insbesondere aus (digitalen) Durchsuchungen sowie Aussagen von Betroffenen und Zeugen/ Zeuginnen zum Vorurteilsmotiv, die im Hauptverfahren herangezogen werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass bei einer unvermittelten Tat ohne Vorgeschehen und ohne erkennbaren Grund eine Vorurteilsmotivation wahrscheinlicher erkannt wird als bei der gleichen Tat, bei der zusätzliche oder alternative Gründe, z. B. vorausgegangene Nachbarschaftsstreitigkeiten, denkbar sind. In Bezug auf die an Landgerichten verhandelten Verfahren wird angenommen, dass dort Vorurteilsmotive häufiger strafscharfend gewürdigt werden. Dies ließe sich damit begründen, dass Landgerichte sich mit den komplexeren Fällen befassen und deshalb über mehr personelle und zeitliche Ressourcen verfügen, was eine intensivere Auseinandersetzung mit den Motiven des Handelns der Angeklagten ermöglicht. Gegen eine strafscharfende Würdigung könnte sprechen, wenn eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wird oder gemäß Klärner & Weins (2024: 241) bestimmte Begleitdelikte (§§ 86, 86a, 130, 131 StGB) mitverurteilt werden, bei denen § 46 Abs. 3 StGB anzuwenden ist (Doppelterwertungsverbot).

Tabelle 14 Deskriptive Statistik

	Prozent	
	1: ja	0: nein
Strafschärfende Würdigung eines Vorurteilsmotives	14,8	85,2
Thematisierung eines Vorurteilsmotives in Urteilsschrift	17,9	82,1
Begleitdelikte §§ 86, 86a, 130, 131 StGB	7,2	92,8
Extremistische Szene-/Gruppenanbindung	3,1	96,9
Dokumentierte Vorstrafen	59,0	41,0
Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)	14,4	85,6
Unvermittelte Tat (ohne Vorgeschehen)	52,2	47,8
Beweise zum Vorurteilsmotiv aus (digitaler) Durchsuchung	6,9	93,1
Zeug*innenaussagen zum Vorurteilsmotiv im Hauptverfahren	10,3	89,7
Beweise zum Vorurteilsmotiv im Hauptverfahren eingeführt	13,4	86,6
Betroffenaussagen zum Vorurteilsmotiv im Hauptverfahren	9,6	90,4
Entscheidung eines Landgerichts	5,8	94,2

Anm.: Verfahren mit erstinstanzlicher Verurteilung (n=291)

Abbildung 34 Korrelationsdiagramm zur strafscharfenden Würdigung von Vorurteilmotiven



Anm.: Phi-Koeffizienten bei $p < .05$; Hauptstichprobe; Verfahren mit erstinstanzlicher Verurteilung ($n=291$)

In Tabelle 14 finden sich die dazu erhobenen Variablen und deren Ausprägungen. Alle Variablen sind binär mit 1 codiert, wenn Hinweise in den Verfahrensakten zu finden waren, dass das entsprechende Merkmal zutrifft, bzw. mit 0, wenn dies nicht der Fall war. In einer ersten Auswertung wurden die jeweiligen bivariate Korrelationen berechnet und in Form eines

Korrelationsdiagramms⁷¹ in Abbildung 34 dargestellt, wenn sie sich als statistisch signifikant herausstellten.

An den Kreuzungspunkten sind die statistisch signifikanten Phi-Koeffizienten⁷² der jeweiligen Variablenpaare abgetragen. Größe und Farbe der Kreise variieren nach der Stärke der jeweiligen Zusammenhänge. Der einzige starke signifikante Zusammenhang ($\varphi=0,61$) besteht in erwarteter Richtung zwischen der Thematisierung eines Vorurteilmotives innerhalb der Urteilsschrift und einer strafscharfenden Würdigung nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Wenn sich also Gerichte in der Urteilsschrift mit einem Vorurteilmotiv befassten, erfolgte zwar nicht immer eine strafverschärfende Würdigung aber signifikant häufiger als in den Verfahren, in denen es vorher keine schriftlichen Ausführungen zum Vorurteilmotiv in der Urteilsschrift gab. Drei weitere aber schwache Zusammenhänge zeigen sich bezüglich der strafscharfenden Würdigung und einer polizeilichen Zuordnung der verurteilten Person zu einer extremistischen Szene/ Gruppierung ($\varphi=0,15$), einer unvermittelten Tatbegehung ohne Vorgeschehen ($\varphi=0,13$), gesammelter Beweise zum Motiv in (digitalen) Durchsuchungen ($\varphi=0,15$) sowie einer landgerichtlichen Entscheidung ($\varphi=0,14$).

Die dokumentierte Thematisierung eines Vorurteilmotivs innerhalb der Urteilsschrift steht bivariat ebenfalls mit einer polizeilichen Zuordnung der verurteilten Person zu einer extremistischen Szene/ Gruppierung ($\varphi=0,23$), einer unvermittelten Tatbegehung ohne Vorgeschehen ($\varphi=0,18$) und mit gesammelten Beweisen zum Motiv in (digitalen) Durchsuchungen ($\varphi=0,16$) in Zusammenhang. Daneben zeigen sich mittlere bzw. schwache Zusammenhänge mit drei weiteren Variablen: mit Aussagen von Zeugen/Zeuginnen zum Vorurteilmotiv im Hauptverfahren⁷³ ($\varphi=0,30$), mit der Einführung von Beweisen zum Vorurteilmotiv im Hauptverfahren ($\varphi=0,21$) und mit Aussagen von Betroffenen zum Vorurteilmotiv im Hauptverfahren ($\varphi=0,15$). In Verfahren, in denen entsprechende Aussagen erfolgten bzw. Beweise zum Vorurteilmotiv eingeführt wurden, fanden sich demnach

71 Das Korrelationsdiagramm wurde mit dem R-Paket *corrplot* (Wei & Simko 2021) erstellt.

72 Der Phi-Koeffizient bewertet den Zusammenhang zwischen zwei binären Variablen. Er kann Werte zwischen -1 und 1 annehmen, wobei ein Wert von 0 einen fehlenden Zusammenhang indiziert. Ein Wert von 1 oder -1 zeigt einen perfekten Zusammenhang an. Nach Cohen (1988: 227) steht die Phi-Werte 0,10 für einen schwachen, 0,30 für einen mittleren und 0,50 für einen starken Zusammenhang.

73 Zeugen/ Zeuginnen, die weder zu den Betroffenen noch zu den Ermittelnden der Polizei gehörten.

häufiger schriftliche Ausführungen zum Vorurteilmotiv in den Urteilschriften als in Verfahren ohne entsprechende Aussagen bzw. Beweise.

In Anbetracht der engen Verbindung zwischen der Thematisierung eines Vorurteilmotivs in der Urteilsschrift und dessen strafschärfender Würdigung sowie der teilweise bestehenden Korrelation beider Zustände mit denselben Variablen, wurden sie als zwei abhängige Variablen in einer bivariaten Probit-Regression simultan untersucht.⁷⁴ Im Falle einer Korrelation der beiden abhängigen Variablen (Thematisierung eines Vorurteilmotivs in der Urteilsschrift und strafschärfende Würdigung) sowie der Existenz weiterer, nicht berücksichtigter, erklärender Faktoren, welche beide abhängigen Variablen gleichermaßen beeinflussen, sollten die Residuen beider Schätzgleichungen ebenfalls miteinander korreliert sein. Eine simultane Schätzung würde gegebenenfalls zu einer Erhöhung der Vorhersagegenauigkeit gegenüber einer unabhängigen Schätzung führen (Windzio 2013: 80).

In Tabelle 15 ist zunächst anhand des Koeffizienten *roh* zu erkennen, dass die Residuen der beiden Gleichungen erwartungsgemäß statistisch signifikant miteinander korrelieren und demnach die simultane Schätzung adäquat ist. Neben den Probit-Koeffizienten wurden erneut die inhaltlich leichter zu interpretierenden durchschnittlichen Marginaleffekte (AME) berechnet. Sie stehen hier für die mittlere prozentuale Änderung der Wahrscheinlichkeiten einer Thematisierung von Vorurteilmotiven in der Urteilsschrift (unabhängig von deren strafschärfender Würdigung) bzw. einer strafschärfenden Würdigung (unabhängig von deren Thematisierung in der Urteilsschrift), wenn sich der jeweilige Prädiktor um eine Einheit ändert.

74 Die bivariate Probit-Regression ist ein multivariates Analyseverfahren zur simultanen Schätzung zweier binärcodierter abhängiger Variablen. Dabei wird zunächst für jede abhängige Variable ein Probit-Modell spezifiziert. Anschließend werden die jeweiligen Residuen berechnet und die Modellspezifikation beider Gleichungen wiederholt, wobei die Korrelation der Residuen beider Modelle kontrolliert wird. Der Grad der Korrelation der Residuen wird durch den Koeffizienten *roh* dargestellt (Windzio 2013: 80). Die Analyse wurde mit dem Stata-Paket *biprobit* durchgeführt.

Tabelle 15 Prädiktoren der Wahrscheinlichkeit der Thematisierung bzw. strafschärfenden Würdigung

	Bivariate Probitregression (volles Modell)			
	AV1: Thematisierung in Urteilsschrift		AV2: Strafschärfende Würdigung	
	Probit(SE)	AME	Probit(SE)	AME
Begleitdelikte §§ 86, 86a, 130, 131 StGB	.17(.39)	.04	-.19(.42)	-.04
Extremistische Szene-/ Gruppenanbindung	.63(.44)	.13	.72(.44)	.15
Dokumentierte Vorstrafen	.35(.21) +	.07 +	.08(.19)	.02
Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)	-.60(.36)	-.12	-.47(.34)	-.10
Unvermittelte Tat	.54(.20) **	.11 **	.45(.20) *	.09 *
Beweise zum Motiv aus Durchsuchung	.95(.35) **	.20 **	.56(.33) +	.12 +
Zeug*innenaussagen zum Motiv im HV	1.04(.28) ** *	.21 ***	.34(.30)	.07
Beweise zum Motiv im HV eingeführt	.53(.25) *	.11 *	.14(.27)	.03
Betroffenaussagen zum Motiv im HV	.32(.28)	.07	.06(.37)	.01
Landgerichtliche Entscheidung	.15(.41)	.03	.61(.32) +	.13 +
n	291			
roh	.88(.05)***			

Anm.: + $p < .1$; * $p < .05$; ** $p < .01$; *** $p < .001$; SE: robuste Standardfehler

So erhöht sich z. B. die Wahrscheinlichkeit der Thematisierung eines Vorurteilmotives durchschnittlich um 20 bzw. 21 Prozentpunkte, wenn Beweise zum Vorurteilmotiv vorliegen, die im Rahmen polizeilicher (digitaler) Durchsuchungen erlangt werden ($AME=0,20^{**}$) bzw. wenn Zeugen bzw. Zeuginnen zum Vorurteilmotiv in der Hauptverhandlung aussagen ($AME=0,21^{***}$).⁷⁵ Um jeweils durchschnittlich elf Prozentpunkte steigt die-

⁷⁵ Unter der Prämisse, dass die zugrundeliegende Zufallsstichprobe unverzerrt ist, können die Ergebnisse auf die Grundgesamtheit (siehe Abschnitt 2.3) verallgemeinert werden. Dies bedeutet hier, dass die Ergebnisse auf die Strafverfahren aus polizeilich aufgeklärten Fällen der PMK-Statistik 2017 bis 2019 im Bereich der „Hasskriminalität“ (ohne Deliktschlüssel §§ 86, 86a, 130, 131 StGB) übertragbar sind. Die Verallgemeinerbarkeit dieser Ergebnisse impliziert z. B., dass die Wahrscheinlichkeit einer strafschärfenden Berücksichtigung eines Vorurteilmotives um 20 Prozentpunkte höher

se Wahrscheinlichkeit, wenn es sich um eine unvermittelte Tat ohne Vor-
geschehen handelt ($AME=0,11^{**}$) bzw. zusätzliche Beweise im Hauptverfah-
ren eingeführt werden ($AME=0,11^*$). Die strafschärfende Würdigung eines
Vorurteils erhöht sich im Durchschnitt um neun Prozentpunkte, wenn
es sich um eine unvermittelte Tat handelt ($AME=0,09^*$). Es lässt sich zu-
dem eine tendenzielle, wenngleich knapp nicht signifikante Erhöhung der
Wahrscheinlichkeit einer strafschärfenden Würdigung beobachten, sofern
Beweise zum Vorurteilmotiv aus Durchsuchungen zur Entscheidungsfin-
dung beitragen ($AME=0,12^+$) und diese Entscheidung an einem Landge-
richt getroffen wird ($AME=0,13^+$). Demgegenüber scheinen z. B. Betroffe-
nenaussagen zum Vorurteilmotiv im Hauptverfahren unter Kontrolle aller
andern Prädiktoren keinen eigenständigen Einfluss insbesondere auf die
Wahrscheinlichkeit einer strafschärfenden Würdigung zu haben.

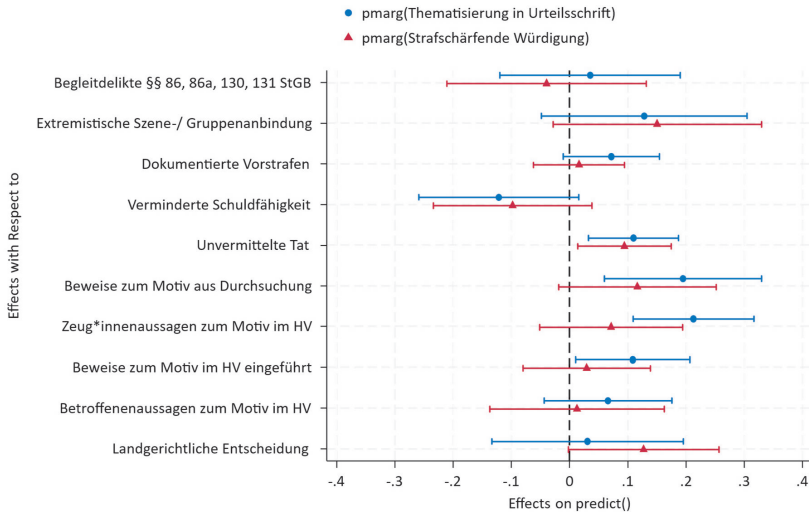
Bezüglich der Thematisierung in der Urteilschrift ist zumindest ein
kleiner positiver, allerdings nicht signifikanter Effekt zu erkennen. Eine im
Hauptverfahren festgestellte verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB
(in den analysierten Fällen zumeist wegen Alkoholeinwirkung) verringert
tendenziell, aber statistisch nicht signifikant die Wahrscheinlichkeit einer
Thematisierung bzw. strafschärfenden Würdigung von Vorurteilmotiven
(siehe auch Abbildung 35). Wenn sich das Urteil auch auf Begleitdelikte
wie das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terro-
ristischer Organisationen (§ 86 StGB), das Verwenden von Kennzeichen
verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB), die
Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder die Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) be-
zieht, verringert dies zumindest tendenziell die Wahrscheinlichkeit einer
strafschärfenden Würdigung von Vorurteilmotiven. Die Korrelationsrich-
tung ist aufgrund des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB
ein erwartbares Ergebnis.

Neben den oben dargestellten marginalen Wahrscheinlichkeiten lassen
sich mit dieser Analysemethode auch verbundene Wahrscheinlichkeiten

läge, wenn bei weiteren zufällig aus dieser Grundgesamtheit ausgewählten Verfahren
mit erstinstanzlicher Verurteilung Beweise für ein Vorurteilmotiv über polizeiliche
(digitale) Durchsuchungen erlangt wurden.

Unter der weiteren Annahme, dass zukünftige Strafverfahren im Bereich der „Hass-
kriminalität“ ähnliche Muster aufweisen werden, können die Ergebnisse als Grundla-
ge für Prognosen dienen. Allerdings ist es wichtig zu beachten, dass solche Prognosen
immer mit Unsicherheiten behaftet sind. Veränderungen in der Gesetzgebung, in der
polizeilichen Praxis oder in gesellschaftlichen Entwicklungen könnten die zukünftigen
Ergebnisse beeinflussen. Daher sollten solche Rückschlüsse nur mit Vorsicht und
unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen gezogen werden.

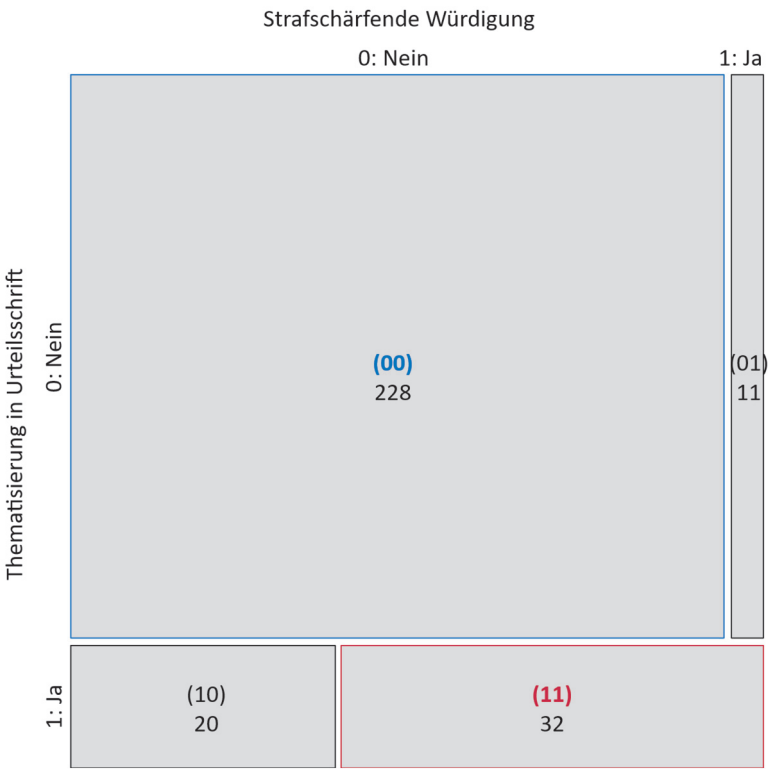
Abbildung 35 Prädiktoren der Wahrscheinlichkeit der Thematisierung bzw. strafschärfenden Würdigung



Anm.: AME, 95%-KI; bivariate Probitregression (volles Modell); n=291

aus den vier möglichen Zustandskombinationen beider abhängiger Variablen prognostizieren, d. h. die Wahrscheinlichkeiten für eine (Nicht-)Thematisierung und (Nicht-)Würdigung hinsichtlich der Strafzumessung (Abbildung 36). Inhaltlich am interessantesten erscheinen die Verbundwahrscheinlichkeiten p00: weder Thematisierung noch strafschärfende Würdigung und im Vergleich dazu p11: sowohl Thematisierung als auch strafschärfende Würdigung (Tabelle 16 und Abbildung 37).

Abbildung 36 Mosaik-Diagramm⁷⁶ zur Thematisierung u. strafschärfenden Würdigung von Vorurteilmotiven



Anm.: Hauptstichprobe; Verfahren mit erstinstanzlicher Verurteilung (n=291)

⁷⁶ Siehe Fn. 65.

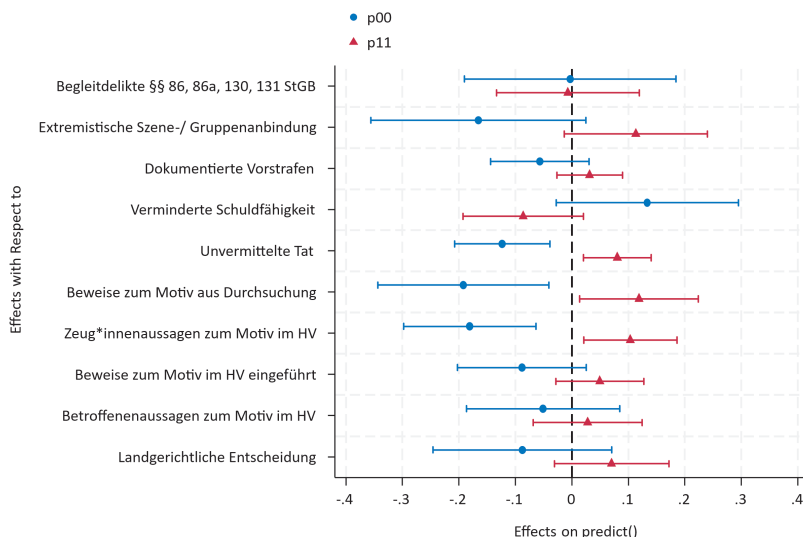
Tabelle 16 Prädiktoren der Verbundwahrscheinlichkeiten der Thematisierung u. strafscharfender Würdigung

	Bivariate Probitregression (volles Modell)	
	p00	p11
	AME(SE)	AME(SE)
Begleitdelikte §§ 86, 86a, 130, 131 StGB	-.002(.10)	-.01(.06)
Extremistische Szene-/ Gruppenanbindung	-.17(.10) ⁺	.11(.06) ⁺
Dokumentierte Vorstrafen	-.06(.04)	.03(.03)
Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)	.13(.08)	-.09(.05)
Unvermittelte Tat	-.12(.04) ^{**}	.08(.03) ^{**}
Beweise zum Motiv aus Durchsuchung	-.19(.08) [*]	.12(.05) [*]
Zeug*innenaussagen zum Motiv im HV	-.18(.06) ^{**}	.10(.04) [*]
Beweise zum Motiv im HV eingeführt	-.09(.06)	.05(.04)
Betroffenaussagen zum Motiv im HV	-.05(.07)	.03(.05)
Landgerichtliche Entscheidung	-.09(.08)	.07(.05)

Anm.: + $p < .1$; * $p < .05$; ** $p < .01$; *** $p < .001$; SE: robuste Standardfehler

Beim Vergleich der durchschnittlichen Marginaleffekte (AME) zwischen den Verbundwahrscheinlichkeiten p00 und p11 werden noch einmal drei ausschlaggebende Prädiktoren deutlich: Beweise zum Vorurteilsmotiv aus (digitalen) Durchsuchungen, Aussagen von Zeugen/Zeuginnen zum Vorurteilsmotiv in der Hauptverhandlung und eine unvermittelte Tat ohne Vorgeschehen verringern die Wahrscheinlichkeit signifikant, dass weder eine Thematisierung des Vorurteilsmotives in der Urteilsschrift noch dessen strafscharfende Würdigung stattfinden, und erhöhen fast spiegelbildlich (Abbildung 37) die Wahrscheinlichkeit, dass beides, sowohl die Thematisierung als auch die strafscharfende Würdigung, erfolgen. Daneben fallen die knapp nicht signifikanten Effekte einer polizeilich festgestellten extremistische Szene-/ Gruppenanbindung auf, die zumindest tendenziell die Verbundwahrscheinlichkeit p00 verringert und p11 erhöht. Aufgrund der geringen Anzahl an analysierten Verfahren, für die Erkenntnisse zu einer Anbindung an eine extremistische Szene oder Gruppe vorliegen – was auch die Breite des Konfidenzintervalls erklärt – lässt sich annehmen, dass sich

Abbildung 37 Prädiktoren der Verbundwahrscheinlichkeiten der Thematisierung u. strafscharfender Würdigung



Anm.: AME; 95%-KI; bivariate Probitregression (volles Modell); n=291

dieses Merkmal in zukünftigen Forschungen mit einer höheren Fallanzahl möglicherweise als einflussreicher Prädiktor bestätigen ließe.

3.3.3 Zwischenfazit

Die quantitative Aktenanalyse bietet wertvolle empirische Einblicke z. B. zur Fallzusammensetzung, zu den Betroffenen, Tatverdächtigen und Verurteilten. Betroffene, darunter 28,1 % weibliche Personen, waren zur Tatzeit durchschnittlich 32 Jahre alt. Über die Hälfte wurde nicht in Deutschland, sondern in einem der 90 verschiedenen, zumeist außereuropäischen Herkunftsländern geboren. Die Gruppe der Tatverdächtigen und Verurteilten ist durchschnittlich 6 Jahre älter, häufiger männlich (85,4 % bzw. 90,1 %) und mehrheitlich deutsch (88,8 % bzw. 89,3 %). Hinsichtlich der Verläufe von Strafverfahren in Fällen von Vorurteilsriminalität fiel zunächst auf, dass die thematische Einordnung der als „Hasskriminalität“ in der PMK-Statistik polizeilich registrierten Fälle alles andere als trennscharf ist. Dem Unterthema „Fremdenfeindlich“ wurde die Mehrzahl der Fälle zugeordnet,

wobei sehr häufig die Kombination mit den Unterthemen „Ausländerfeindlich“ oder „Rassismus“ vorkam. Demgegenüber gab es in der Stichprobe z.B. keine Fälle, die ausschließlich den Unterthemen „Ausländerfeindlich“ oder „Rassismus“ zugeordnet wurden.

Im Zusammenhang mit der Novellierung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im April 2021 wurden die Verläufe von Verfahren aus Fällen des Unterthemas „Antisemitisch“, die bis April 2021 erfasst wurden, mit denen ab April 2021 verglichen. Grundsätzlich wurde dabei erwartet, dass antisemitisch motivierte Straftaten seit der Gesetzesänderung ein noch höheres Maß an Aufmerksamkeit in der Strafverfolgung und Rechtsprechung erhalten, was sich an entsprechenden Verlaufsunterschieden erkennen lassen sollte. Zur Überprüfung wurden z. B. die Verteilung der Einstellungsgründe bzw. die Art der Fortführung miteinander verglichen. Dabei fiel auf, dass die Verweisungen auf den Privatklageweg bei den Fällen nach der Novellierung unerwartet häufiger vorkamen als bei Verfahren davor. Auch zeigte sich, dass nach der Novellierung anteilig mehr Strafbefehlsanträge gestellt und weniger Anklagen erhoben wurden als davor. Gerade weil am Ende zusammengenommen ähnlich viele Verfahren bzw. Fälle mit (mindestens) einer rechtskräftigen Verurteilung oder einem rechtskräftigen Strafbefehl beendet wurden, könnte dies möglicherweise auf eine bei der Gesetzesänderung nicht intendierte veränderte Praxis hinweisen. Allerdings ist anhand offizieller Daten zur Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften insgesamt für Deutschland zwischen 2017 und 2021 eine Verschiebung der Anteile von Anklagen zu Strafbefehlsanträgen zu erkennen, die insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in diesem Zeitraum zumindest ein Teil der Erklärung für diesen Unterschied sein dürfte.

Ein weiteres zentrales Ergebnis der quantitativen Aktenanalyse besteht in Folgendem: Nur etwa in der Hälfte der analysierten Verfahren, die nach einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft mit einer erstinstanzlichen Verurteilung endeten, wurden Vorurteilmotive mindestens einmal im Laufe des Strafverfahrens thematisiert. Lediglich in 15,8 % fand eine strafscharfende Würdigung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB statt.⁷⁷ Zu einem recht ähnlichen Ergebnis gelangte die Studie von Klärner & Weins (2024: 241), in der mit einer Aktenanalyse Strafverfahren aus Nordrhein-Westfalen zwischen

77 Werden die Verfahren miteinbezogen, die nach Einspruch gegen einen Strafbefehl zu einer Verurteilung im Hauptverfahren führten, liegt dieser Anteil mit 14,8 % noch etwas tiefer.

2012 und 2019 analysiert wurden. Der berichtete Anteil an Verurteilungen (ohne Strafbefehle), bei denen eine Vorurteilsmotivation strafscharfend gewürdigt wurde, liegt bei insgesamt 20,4 %.⁷⁸ Allerdings ist der Vergleich nur mit Einschränkungen möglich, da sich die Aktenanalyse in NRW auf „als Hasskriminalität klassifizierte Gewalttaten“ bezog, während die vorliegende Untersuchung auch leichtere Delikte umfasst, und die Fallauswahl auf Basis der *Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität* (KTA-PMK) erfolgte (BKA 2021).

Bivariat konnte festgestellt werden, dass sich in den Urteilsschriften deutlich häufiger eine Auseinandersetzung mit Vorurteilsmotiven fand, wenn bereits die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft innerhalb der polizeilichen Abschlussberichtes bzw. der Anklageschrift explizit auf mögliche Vorurteilsmotive hingewiesen haben. Als wesentliche Prädiktoren für die Wahrscheinlichkeit der Thematisierung von Vorurteilsmotiven in der Urteilsschrift sowie deren strafscharfende Würdigung stellten sich in einer multivariaten Analyse Beweise zum Vorurteilsmotiv aus (digitalen) Durchsuchungen, Zeugenaussagen zum Vorurteilsmotiv von Dritten in der Hauptverhandlung und eine unvermittelte Tat ohne Vorgeschehen und erkennbaren Grund heraus. Daneben könnten noch Erkenntnisse zu einer extremistische Szene- oder Gruppenanbindung mit einem ähnlich großen durchschnittlichen Marginaleffekt genannt werden, der in dieser Analyse nur knapp am zugrundeliegenden Signifikanzniveau scheiterte.

Bei der weitergehenden Interpretation dieser Ergebnisse stößt die Methode der quantitativen Aktenanalyse allerdings schnell an ihre Grenzen, da es sich bei der Entscheidungsfindung der Strafverfolgungsinstanzen sowie der Gerichte im Allgemeinen und bei der Anwendung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Speziellen um sehr komplexe, jeweils am Einzelfall orientierte Prozesse handelt. Zwar können Muster, Trends und Zusammenhänge aufgezeigt werden, aber insbesondere die Beweggründe und Kontexte, die hinter den Zahlen stehen, bleiben in der Regel unberücksichtigt (vgl. Meyer & Pollich 2022: 368). Es blieb z. B. die Frage offen, ob die oben beschriebene Zuordnung der Fälle zu Unterthemen der „Hasskriminalität“ durch die Polizei einer Systematik oder zum Teil einer gewissen Beliebigkeit folgt, d. h. wie sinnvoll der analytische Vergleich der einzelnen Unterthemen der „Hasskriminalität“ überhaupt ist. Ebenfalls unklar bleiben die Grün-

78 Der berichtete Anstieg dieses Anteils von 14,0 % der Verfahren bis zur ersten Novellierung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Juli 2015 auf 23,3 % der Verfahren danach konnte nicht eindeutig auf die Gesetzesänderung zurückgeführt werden (Klärner & Weins 2024:242).

de für die oben dargestellten Unterschiede bei den Verfahrensverläufen im Bereich „Antisemitisch“. Deuten diese auf Änderungen in der Praxis infolge der Gesetzesänderung, z.B. auf ein Ausweichverhalten, um Strafzumessungsbegründungen zu umgehen, hin? Oder gibt es andere mögliche Ursachen und Gründe, die in einer quantitativen Aktenanalyse außen vor bleiben? Um der Beantwortung dieser und weiterer Fragen zumindest näher zu kommen, kamen zusätzliche Forschungsmethoden zum Einsatz, mit denen auch qualitative Aspekte, die für ein umfassendes Verständnis der untersuchten juristischen Praxis unerlässlich sind, berücksichtigt werden können. Konkret wurde neben der quantitativen auch eine qualitative Aktenanalyse durchgeführt, deren Methodik und Ergebnisse im folgenden Abschnitt dargestellt werden. Daneben wurden die offenen Fragen im Zuge weiterer qualitativer Interviews mit Fachleuten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte diskutiert (siehe Abschnitt 3.5).

3.4 Qualitative Aktenanalyse

3.4.1 Erhebung und Stichprobe

Da eine qualitative Analyse im Vergleich zu einer quantitativen Untersuchung pro Verfahrensakte deutlich zeitaufwändiger ist, lässt sich dies nur mit einer geringen Zahl von Fällen umsetzen. Für die qualitative Aktenanalyse wurden zunächst insgesamt 31 geeignet erscheinende Verfahren (Tabelle 17), deren Übersendung im Rahmen der Stichprobe der quantitativen Aktenanalyse erfolgt war, identifiziert, gesichtet und relevante Textteile (insbesondere polizeilicher Abschlussbericht, Anklageschrift, Hauptverhandlungsprotokolle sowie Urteil und Urteilsbegründung) für die gesonderte Auswertung gekennzeichnet.

Neben den genannten, generell relevanten Aktenbestandteilen erfolgte einzelfallorientiert auch eine Analyse von Schriftsätzen von Strafverteidigenden oder Nebenklagevertretenden, Verfügungen der Staatsanwaltschaft, Einstellungsbescheiden und -nachrichten oder Vermerken der Polizei. In den Verfahren wurden eine bis vier Personen als Beschuldigte geführt. 26 der 31 analysierten Verfahrensakte endeten erstinstanzlich mit einer amtsgerichtlichen Verurteilung, wobei 15 ins Rechtsmittelverfahren gingen und dieses in fünf Verfahren mit einer Einstellung oder einem Freispruch endete. Folglich erwuchs in 26 Verfahren mindestens eine Verurteilung in Rechtskraft. In dem Analysematerial befindet sich kein Verfahren, das

von der Staatsanwaltschaft erstinstanzlich bei einem Landgericht angeklagt wurde. Die Verfahren stammen aus zehn Bundesländern, darunter Flächen- und Stadtstaaten. Die ausgewerteten Aktenbestandteile hatten einen Umfang von 15 bis 241 Seiten.

Tabelle 17 Beschreibende Merkmale der im Rahmen der qualitativen Analyse verwendeten Akten

Akten-Nr.	Anzahl Besch.	Verfahrensabschluss	Erstinstanzliche Verurteilung wegen	PMK-Unterthema	Bundesland
ANR1	3	1	Verurteilung	§§ 185, 86a Nr. 1, 52, 53, 25 Abs. 2 StGB; §§ 185, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 240 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB	fremdenfeindlich TH
ANR2	3	1	Einstellung/ Freispruch	-	fremdenfeindlich, islamfeindlich MV
ANR3	2	3	Verurteilung	§§ 185, 194, 303, 303c, 53 StGB §§ 223 Abs. 1, 145a, 53 StGB	fremdenfeindlich, ausländerfeindlich MV
ANR4	1	1	Freispruch	-	fremdenfeindlich ST
ANR5	1	4	Verurteilung	§§ 223 Abs. 1, 2, 230, 22, 23 StGB	fremdenfeindlich NW
ANR6	1	1	Einstellung	-	fremdenfeindlich, islamfeindlich, ausländerfeindlich NI
ANR7	2	-	Verurteilung	§§ 123 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c, 52, 55, 56 StGB	fremdenfeindlich SN
ANR8	1	1	Verurteilung	§§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 177 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, 185, 194, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 303 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23, 52 StGB	fremdenfeindlich, rassistisch BY
ANR9	2	1	Verurteilung	§§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 21, 52, 53 StGB	fremdenfeindlich SN
ANR10	3	2	Verurteilung	§§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 21, 52, 53 StGB; §§ 185, 194, 25 Abs. 2 StGB	fremdenfeindlich ST
ANR11	1	1	Verurteilung	§§ 185, 194, 241, 53 StGB	fremdenfeindlich, rassistisch NW

Akten- Nr.	Anzahl Besch.	Betrof.	Verfahrens-ab- schluss	Erstinstanzliche Verurteilung wegen	PMK- Unterthema	Bundes- land
ANR12	1	1	Freispruch	-	fremdenfeindlich	ST
ANR13	1	1	Verurteilung	§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB	fremdenfeindlich, rassistisch	ST
ANR14	2	2	Verurteilung	§§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86a Abs. 1 Nr. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2, 240 Abs. 1 u. 2, 22, 23 Abs. 1, 21, 52, 53 StGB	fremdenfeindlich, rassistisch	BB
ANR15	1	1	Verurteilung	§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB	fremdenfeindlich	BB
ANR16	2	-	Verurteilung	§§ 168 Abs. 2, 304 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB, 465 Abs. 1 StPO; §§ 113, 168 Abs. 2, 304 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB	fremdenfeindlich, antisemitisch	NW
ANR17	1	2	Verurteilung	§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 185, 194, 52, 53 StGB	fremdenfeindlich, deutschenfeindlich	BW
ANR18	1	1	Verurteilung	§§ 223, 230, 21, 53 StGB §§ 1, 6 PflVG	fremdenfeindlich, rassistisch	BB
ANR19	1	4	Verurteilung	§§ 130 Abs. 1 Nr. 2, 185, 194 Abs. 1, 52 StGB	fremdenfeindlich	NW
ANR20	1	2	Verurteilung	§§ 113, 130 Abs. 1 Nr. 2, 185, 194, 223 Abs. 1, 230, 22, 23 52, 53 StGB	fremdenfeindlich, rassistisch, antise- mitisch	NW
ANR21	1	1	Verurteilung	§§ 185, 194 StGB.	fremdenfeindlich, rassistisch	BW
ANR22	1	1	Verurteilung	§ 113 Abs. 1; §§ 21, 42, 49 Abs. 1 StGB	fremdenfeindlich	HH
ANR23	1	-	Verurteilung	§§ 131 Abs. 1 Nr. 1a, b, 126 Abs. Nr. 2, Nr. 6, 211, 212, 308, 52 StGB, 1, 3 JGG	fremdenfeindlich, deutschenfeindlich, christenfeindlich	BW
ANR24	1	1	Verurteilung	§§ 185, 241 Abs. 1, 52, 53 StGB	antisemitisch	BW

Akten. Nr.	Anzahl Besch. Betrof.	Verfahrens-ab- schluss	Erstinstanzliche Verurteilung wegen	PMK- Unterthema	Bundes- land
ANR25	1 3	Verurteilung	§§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4, 114 Abs. 1, 185, 194, 223 Abs. 1, 230, 240 Abs. 1, Abs. 2, 241, 22, 23 Abs. 1, 52, 53, 21 StGB	fremdenfeindlich, ausländerfeindlich	BW
ANR26	1 -	Verurteilung	§§ 185, 194, 53 StGB.	fremdenfeindlich, antisemitisch	BW
ANR27	1 1	Verurteilung	§ 185 StGB	fremdenfeindlich	NW
ANR28	1 1	Verurteilung	§§ 86a, 130 Abs 1. Nr. 2, 223 Abs. 1, 303 Abs. 1, 52, 53 StGB	fremdenfeindlich, islamfeindlich	MV
ANR29	1 2	Freispruch	-	fremdenfeindlich, islamfeindlich	BY
ANR30	4 1	Verurteilung	§§ 185, 194 Abs.1 StGB.	fremdenfeindlich, ausländerfeindlich	BY
ANR31	1 1	Verurteilung	§§ 303 Abs. 1, 303 c Abs. 1, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 52 StGB	fremdenfeindlich	MV

In der überwiegenden Anzahl der Verfahren (15) kam es unter anderem zu (vermeintlichen) Beleidigungsdelikten nach § 185 StGB, in 17 Verfahren zu (versuchten und/oder vermeintlichen) Körperverletzungsdelikten gem. §§ 223, 224, 229 StGB, in neun der Verfahren waren die Straftatbestände zu Gefährdung des demokratischen Friedens, insb. §§ 86, 86 a StGB, oder der Volksverhetzung gem. § 130 StGB relevant, und ansonsten kam es noch zu anderen Straftaten nach §§ 113, 114, 123, 131, 168, 177, 211, 212, 240, 241, 303, 304 StGB und § 21 StVG.

Erklärungsbedürftig ist, dass im Rahmen der qualitativen Aktenanalyse auch Fälle einbezogen wurden, die eine Verurteilung wegen §§ 86, 86a und 130 StGB zur Folge hatten. Dies mag auf den ersten Blick vor dem Hintergrund des Forschungsgegenstands dieses Projekts Fragen aufwerfen, schließlich gilt es, das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB zu beachten. Gem. § 46 Abs. 3 StGB dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, nicht noch einmal im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Insofern lassen sich keine Erkenntnisse über die strafzumessungsrechtliche Verarbeitung von menschenverachtenden Beweggründen durch die Gerichte erwarten, wenn auf Tatbestandsebene bereits Delikte wie die zuvor genannten einschlägig sind. Dies gilt jedoch nur vor dem Hintergrund, dass Handlungen ausschließlich unter diese Delikte oder zusätzlich unter weitere, in Tateinheit (§ 52 StGB) stehende Delikte subsumiert werden. Das Doppelverwertungsverbot ist dann nicht für die Bemessung einer Einzelstrafe relevant, wenn eine abzuurteilende Tat gem. § 53 StGB in Tatmehrheit zu einer anderen Tat steht, die die Tatbestände der §§ 86, 86a oder 130 StGB erfüllt. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nach § 54 StGB ist das Doppelverwertungsverbot jedoch wiederum zu berücksichtigen (Fischer 2022, StGB, § 54 Rn. 7b). Außerdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die zu Anfang dieses Berichtes skizzierten Forschungsfragen nicht ausschließlich die Strafzumessungspraxis betreffen, sondern auch den Umgang der ermittelnden Personen mit einer möglichen Vorurteilsmotivation, sodass auch solche Verfahren, in denen die menschenverachtende Tatmotivation im Rahmen der strafzumessungsrechtliche Entscheidung des Gerichts aufgrund von § 46 Abs. 3 StGB außer Betracht bleiben muss, für die vorliegende Analyse von Relevanz sind (s. Abschnitt 1.4).

Anreichernd zu der Analyse dieser 31 Strafverfahrensakten erfolgte die Auswertung von drei erstinstanzlichen Urteilen unterschiedlicher Oberlandesgerichte. Die Erkenntnisse aus diesen Urteilen, die der Generalbundesanwalt aufgrund der Akteneinsichtsgesuche der Forschenden übersandte,

sind selbstredend weder formal noch inhaltlich direkt mit den Aktenbestandteilen, die der quantitativen Aktenanalyse zugrunde liegen, vergleichbar. Zum einen lagen für die Analyse dieser Urteile allein die schriftlichen Urteilsgründe und gerade keine vollständigen Strafverfahrensakten vor. Eine Analyse der gesamten Verfahrensakte war für das Projektteam nicht möglich. Die vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren nehmen in der Regel aufgrund seiner Zuständigkeit gem. § 142a GVG und der zur Verhandlung stehenden schwersten Straftatbestände einen Umfang an, dessen Auswertung aufgrund personeller und zeitlicher Ressourcen nicht zu bewerkstelligen war. Außerdem sind die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes nicht mit denjenigen von Staatsanwaltschaften der Länder vergleichbar. Die Ermittlungen zum Tatmotiv erfolgen regelhaft in einer Tiefe und Genauigkeit, die von durchschnittlichen Verfahren bei anderen Staatsanwaltschaften erheblich abweicht. Diese Feststellungen lassen sich auch auf die schriftlichen Urteilsgründe übertragen. Während die im Rahmen der qualitativen Aktenanalyse ausgewerteten schriftlichen Urteilsgründe zwei bis 24 Seiten lang sind, umfassen die Urteilsgründe der Strafsenate der Oberlandesgerichte von 141 bis 164 Seiten. Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse füllen die Ausführungen der Senate bereits zwischen acht und 25 Seiten; es erfolgt also eine deutlich intensivere Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit der Verurteilten. In der qualitativen Aktenanalyse entschied im Großteil der Fälle der Einzelrichter am Amtsgericht (s.o. Tabelle 17). In den drei Urteilen, die vom Generalbundeswalt übersandt wurden, entschieden aufgrund der Zuständigkeit nach § 120 GVG jeweils die Senate der Oberlandesgerichte, die mit mindestens drei Berufsrichtern bzw. Berufsrichtern besetzt sind, vgl. § 122 Abs. 2 GVG. Außerdem lässt sich noch anführen, dass es sich bei den in Tabelle 17 aufgeführten Fällen der qualitativen Aktenanalyse bewusst eher um Fälle „alltäglicher“ Kriminalität mit alltagsrassistischen Tendenzen handelt, während sich diejenigen, die vor den Senaten der Oberlandesgerichte abgeurteilt wurden, eher den extremistischen Bereichen zuordnen lassen.

Trotz der Unterschiede lassen sich auch aus diesen drei Urteilsbegründungen mittels qualitativen Zugangs Erkenntnisse für den Umgang mit menschenverachtender Tatmotivation und § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ziehen, sodass sie auch im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichtes Berücksichtigung finden, jedoch getrennt dargestellt werden sollen.

3.4.2 Ergebnisse

Die qualitative Aktenanalyse dient im Rahmen des sequenziellen Mixed-Methods-Designs insbesondere dazu, die Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse qualitativ zu vertiefen und offene Fragen zu klären. Im Fokus der Untersuchung standen, wie auch bei der quantitativen Untersuchung, der Umgang mit einem Vorurteilmotiv in den unterschiedlichen Verfahrensstadien. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnten insbesondere die Beurteilung und Dokumentation durch die Sachbearbeitenden der Polizei analysiert werden. In Bezug auf die Hauptverhandlung konnten anhand von vereinzelt wörtlichen Hauptverhandlungsprotokollen die Reaktionen von Anwaltschaft und Angeklagten auf Nachfragen des Gerichtes hinsichtlich der Tatmotivation betrachtet werden. Die Untersuchung der schriftlichen Urteilsgründe fokussiert sich auf die Darstellung der Motivation an den unterschiedlichsten Stellen des Urteils. Zu Rechtsmittelentscheidungen kann anhand des Analysematerials nur bedingt eine Aussage getroffen werden, wobei an anderer Stelle bereits die praktische Relevanz eines Rechtsmittels aufgrund der strafzumessungsrechtlichen Entscheidung als gering eingestuft wurde (s. Abschnitt 3.5.2.5).

3.4.2.1 Erkenntnisse aus dem polizeilichen Abschlussbericht

Aus den Ermittlungsverfahren wurden im Rahmen der qualitativen Analyse überwiegend die polizeilichen Abschlussberichte berücksichtigt. Sofern ein polizeilicher Abschlussbericht oder ein ähnliches Dokument nicht vorlag, was bei 13 der Verfahrensakten der Fall war, erfolgte soweit möglich eine Auswahl von Protokollen der Vernehmungen von Zeugen/ Zeuginnen- und/ oder Beschuldigten, um dennoch einen Eindruck der polizeilichen Ermittlungsarbeit erhalten zu können.

Ein polizeilicher Abschlussbericht dient dazu, die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen in einem strukturierten und übersichtlichen Dokument zusammenzufassen und der Staatsanwaltschaft oder anderen zuständigen Behörden zur weiteren Bearbeitung des Falls vorzulegen. Der Bericht enthält in der Regel alle relevanten Fakten zum Tatgeschehen, zu den Tatverdächtigen, zu Aussagen von Zeugen-/ Zeuginnen sowie zu den erhobenen weiteren Beweismitteln. Ziel ist es, eine fundierte Grundlage für die Bewertung der Sachlage und die Entscheidung über eine Anklage oder weitere rechtliche Schritte zu schaffen. Zudem dient der Abschlussbericht als

Dokumentation der Ermittlungsarbeit, wodurch Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Verfahren gewährleistet werden. Er ermöglicht es den Beteiligten, insbesondere Staatsanwaltschaft und Gericht, effizient auf die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen zuzugreifen, ohne die gesamte Ermittlungsakte durchsehen zu müssen. Aus polizeilichen Abverfügungen oder Vermerken konnte außerdem teilweise ein Rückschluss auf die Übergabe der Ermittlungen an den Staatsschutz oder dessen Inkennntnissetzen festgestellt werden.

Die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgeführten Differenzierungen der menschenverachtenden Beweggründe scheinen keinen maßgeblichen Einfluss auf die Kategorisierung bei den Ermittelnden der Polizei zu haben. Ausschlaggebend dürfte der allgemeine Sprachgebrauch der ermittelnden Personen sein (s.o.). Außerdem erfolgt nur in sehr eindrücklichen Fällen eine klare Subsumtion unter eine Tatmotivation. Es wird sich überwiegend auf die Schilderung der objektiv getätigten Äußerungen beschränkt.

„Die Geschädigten lagen gegen 03:00 Uhr in ihrem Bett als sie wach wurden, weil auf dem Hausflur männliche Personen laut ausländerfeindliche Parolen riefen. Es wurden Ausrufe wie ‚Kanacken‘, ‚scheiß Ausländer‘ und ‚Das ist unser Land‘ gegrölt.“

„Während der ganzen Maßnahme äußerten sich die Tatverdächtigen mehrfach abfällig über Ausländer. Besonders [Beschuldigter] schimpfte trotz Ermahnung durch POMin [Name] immer weiter über ‚Kanacken‘ und ‚scheiß Ausländer‘ und redete von ‚seinem Deutschland‘“ (ANR3)

„Angesichts der ethnischen Beleidigung wird der Vorgang staatschutzrechtlich überprüft.“ (ANR6)

Dementsprechend lassen sich aus dem analysierten Aktenmaterial keine Erkenntnisse zu der Frage gewinnen, warum welche Tatmotivation unter welche Begrifflichkeit des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB subsumiert wird. Es liegt jedoch nahe, dass keine konsistente Verwendung und nicht klar definierte Schnittmengen vorliegen, die eine präzise Einordnung der Tatmotivation erschweren und möglicherweise dazu führen, dass das tatsächliche Motiv der Tat nicht vollständig erfasst oder falsch interpretiert wird (s. Abschnitt 3.5.2.1).

Teilweise wechseln die gewählten Begrifflichkeiten innerhalb des Verfahrens, was ebenfalls ein Indiz für uneinheitliche und vom allgemeinen Sprachgebrauch des Bearbeitenden abhängige Begrifflichkeiten sein kann. So wurde in einem Fall über das gesamte erstinstanzliche Verfahren von

„rassistischen“ Äußerungen gesprochen (*„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von einer rassistisch motivierten Tat durch Herrn [Beschuldiger/Name] z. N. von Frau [Geschädigte/Name] auszugehen ist.“*; *„Die Beleidigungen seitens des Angeklagten waren massiv, sexuell grundiert und rassistisch und damit in besonderem Maß ehrabschneidend“*). Dennoch schreibt die Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Revisionsantrag von einem „fremdenfeindlichen“ Motiv.

„Dem Landgericht war es nicht verwehrt, aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft unter Herausstellung des Charakters der Tat, die aus fremdenfeindlichen Motiven heraus ohne jeden sonstigen Anlass im öffentlichen Raum begangen wurde, auf eine höhere Strafe zu erkennen als das Amtsgericht.“(ANR8)

In der Akte lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die bearbeitende Person der Generalstaatsanwaltschaft dadurch auch inhaltlich etwas anderes aussagen wollte.

In einem weiteren Beispiel ist das Verfahren in der PMK-Statistik als „Ausländerfeindlich“ und „Islamfeindlich“ vermerkt. In den untersuchten Aktenbestandteilen finden sich hingegen nur Subsumtionen unter das Motiv der „Ausländerfeindlichkeit“. So heißt es exemplarisch in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft:

„Gegenteiliges lässt sich auch nicht hinreichend aus der offenbaren Ausländerfeindlichkeit der Gruppe (s. z. B. BI. 39 d. A.: ‚Alis‘), der die hier Beschuldigten angehören, und der Zweifelhaftheit der Darstellung schließen, die Ausländer hätten Beschimpfungen einer ehemaligen Freundin eines Beteiligten fälschlicherweise auf sich bezogen (s. nur BI. 23 d. A.).“

Auch die Zeugen sprechen ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls überwiegend von einer „Ausländerfeindlichkeit“. So heißt es *„Mir gegenüber waren die nie ausländerfeindlich. Die Ausländer, die da zu Gast kamen, kannte ich vom Sehen her auch.“*(ANR2) Auch die geschädigte Person subsumiert die Handlungen unter Ausländerfeindlichkeit *„Dann gingen wir raus zum Rauchen. Dort wurden wir angemacht mit ausländerfeindlichen Sprüchen.“*

Teilweise wird die menschenverachtende Tatmotivationen auch in Zusammenhang mit einer politischen Motivation gebracht.

„Fraglich ist, ob eine politisch motivierte Gesinnung in Form einer radikalisierten Sichtweise vorliegt. Trotz ihrer Verwirrtheit und ihrer

Aussage, sie sei nicht politisch motiviert, gibt sie klar und deutlich ihre Meinung in Bezug auf die Religionsgemeinschaft der Muslime wieder. In Bezug auf eine mögliche Muslimfeindlichkeit wirkt sie geradlinig und erhöht bestimmend ihre Tonlage.“

Im polizeilichen Abschlussbericht stellt die erstellende Person fest:

„Aufgrund ihrer damaligen Tätigkeit als Zeugin Jehovas wirkt sie sehr geradlinig und ihre Sichtweise kann als radikal eingestuft werden. Frau [Beschuldigte/Name] macht einen stark verwirrten Eindruck. Sie wirkt gedanklich zerstreut und es ist sehr schwer, ihren Wortlauten zu folgen. Ihre geschilderten Sachverhalte wirken zusammenhangslos und es ist kein Sinn erkennbar. In Bezug auf ihre Muslimfeindlichkeit erweckt sie jedoch einen gefestigten und klaren Eindruck.“

Die Gleichsetzung von rassistischer Motivation mit politischer Motivation ist nicht unproblematisch, da die unterschiedlichen Grundlagen und Konsequenzen dieser Motivationen verschleiert und potenziell problematische Auswirkungen unbeachtet bleiben könnten. Rassistische Motivation beruht auf der Diskriminierung oder Abwertung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Sie entspringt einer Ideologie der Ungleichheit und ist darauf ausgerichtet, bestimmte Gruppen systematisch auszuschließen oder zu unterdrücken (vgl. z.B. Rippl & Seipel 2020). Politische Motivation hingegen umfasst Handlungen oder Überzeugungen, die auf politischen Zielen basieren. Diese können legitime und demokratische Formen wie Meinungsfreiheit oder politisches Engagement annehmen, aber auch extremistische Strömungen umfassen. Insofern kann eine menschenverachtende Motivation auch eine politische sein, muss es aber eben nicht (vgl. z.B. Schellenberg 2024). Eine Gleichsetzung dieser beiden Motivationen kann suggerieren, dass rassistische Ideologien denselben moralischen oder rechtlichen Status wie politische Überzeugungen haben, was hochproblematisch ist. Darüber hinaus droht eine Verharmlosung von Rassismus, wenn rassistische Handlungen als rein politisch motiviert dargestellt werden. Rassismus ist keine politische Meinung, sondern ein systemisches Problem, das Ungerechtigkeit, Diskriminierung und Gewalt fördert. Politische Motivation kann auf gesellschaftlichen oder ideologischen Konzepten beruhen, während Rassismus aus Vorstellungen biologischer oder kultureller Überlegenheit resultiert, die keine konstruktive Diskussion ermöglichen. Zudem birgt die Gleichsetzung die Gefahr der Instrumentalisierung. Extremistische Personen können versuchen, rassistische Ansichten als legitimen politischen Diskurs darzustellen, was ihre ge-

sellschaftliche Akzeptanz erhöhen und den Widerstand dagegen schwächen würde. Letztlich ist es essenziell, die Unterschiede zwischen rassistischer und politischer Motivation klar zu benennen, um die spezifische Schwere und Gefährlichkeit solcher Motivationen deutlich zu machen und sie angemessen zu adressieren.

Zudem konnte festgestellt werden, dass Ermittlungsergebnisse durchaus eine menschenverachtende Motivation nahelegen können. So fragten beispielsweise im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung die Ermittler der Polizei gezielt zu der Gesinnung und vermerkten die Erkenntnisse im Abschlussbericht:

„[Beschuldigter/Name] gab zu seiner Gesinnung an, früher ein Punk und links gewesen zu sein und später rechts. Er selbst sehe sich nicht als rechts, eher als Dresdener Fußballfan. Sein Ausländerfeindlicher Angriff wäre aus der Situation heraus entstanden. Sein sichergestelltes Handy war mit dem PIN:‘1488‘ gesichert.“

Im Rahmen der Handyauswertung stellte die Polizei das Folgende fest:

„Zur Tat selbst fanden sich keine neuen Erkenntnisse zum Sachverhalt. In einem Chat zwischen dem Beschuldigten [Name] (Chatname: [XX]) und seinem Mitbeschuldigten (Chatname: [XX]), fanden sich Hinweise auf eine ausgeprägte rechte Gesinnung beider Beschuldigte durch das fortgesetzte Verwenden von nazistischen und rassistischen Grußformeln und Parolen. Bei der beiderseitigen Begrüßung und Verabschiedung werden regelmäßig die Parolen; ‚Sieg Heil‘, ‚White Power‘, ‚Heil‘ u.a. verwendet. Zusätzlich werden Icons verwendet, die ein Smiley mit Hitlergruß zeigen. Ebenfalls finden alle Varianten der bekannten Symbolik und Abkürzungen der Buchstaben und Zahlen ‚88, 14, 1488‘ häufig Verwendung. Der Sperrcode zum Handy des [Beschuldigter/Name] war ebenfalls mit ‚1488‘ eingerichtet.“ (ANR9)

Hinweise auf die Tatmotivation können aber initiativ auch von Zeugen/Zeuginnen geliefert werden:

„Später sahen sie, ungefähr 50 m entfernt von ihnen, eine dunkelhäutige Frau stehen. Als sie kurz darauf mit ihr sprachen, erzählte sie, dass sie von einem ihr bekannten Mann wegen ihrer Hautfarbe angegangen und auch getreten wurde. Dieser Mann trat auch ihren Hund und beschädigte ihr Handy. Sie wirkte durcheinander, weinte und zitterte.“(ANR8)

In einem anderen Fall äußert eine zeugenschaftlich vernommene Person:

„Dieser habe wenige oder keine Haare gehabt. Herr [Name/Zeuge] würde diesen auch anhand des optischen Aussehens gleich als Rechten einschätzen, seine Begleiter ebenfalls. Die Leute hätten Yakuzza oder Steinar getragen.“

Weiter führt die vernommene Person aus:

„Es sei aber in Richtung Ausländer gegangen und die Sprüche seien auf jeden Fall ausländerfeindlich gewesen.“(ANR10)

Eine menschenverachtende Tatmotivation dürfte insbesondere dann in den Fokus der Ermittlungen geraten, wenn die beschuldigte Person sich während der Tat entweder gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich äußert oder Handlungen durchführt, die auf eine menschenverachtende Tatmotivation schließen lassen, oder die Person bereits polizeibekannt und im Rahmen von Demonstrationen oder ähnlichen Versammlungen auffällig geworden ist.

3.4.2.2 Berücksichtigung der Tatmotivation durch die StA (in der Abschlussverfügung oder Anklageschrift)

Nach dem Abschlussbericht der Polizei folgt als weiterer untersuchter Dokumententyp die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Sie wird von der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft formuliert und bestimmt in einem der Verfügungspunkte den Abschluss der Ermittlungen. Anschließend trifft die bearbeitende Person eine Abschlusssentscheidung, wie beispielsweise die Erhebung der Anklage und Beantragung des Eröffnens des Hauptverfahrens. Die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft stellt eine interne Handlungsanweisung an die Geschäftsstelle und Mitarbeitende dar. Aufbau und Inhalt dieser Verfügung sind ebenfalls nicht gesetzlich geregelt. Das vorliegende Aktenmaterial zeigt, dass eine Verschriftlichung der Tatmotivation sowohl in der Abschlussverfügung als auch in der Anklageschrift möglich ist und in der Praxis erfolgt, obwohl es keine strafprozessualen Vorgaben gibt, die besagen, dass eine Tatmotivation, soweit sie nicht tatbestandsbegründend ist, im Rahmen der Anklageschrift aufgeführt werden muss.

Die Anklageschrift erfüllt mehrere zentrale Funktionen im Strafverfahren. Sie bildet die Grundlage für die Eröffnung des Hauptverfahrens und konkretisiert den strafrechtlichen Vorwurf gegen die beschuldigte Person,

indem sie die Tat, die gesetzlichen Merkmale des Strafbestands sowie die Beweismittel klar benennt. Dadurch schafft sie die notwendige Transparenz und ermöglicht es dem Gericht und der Verteidigung, sich gezielt auf das Verfahren vorzubereiten. Darüber hinaus dient die Anklageschrift der Begrenzung des Verfahrensgegenstands, indem sie den Rahmen für die gerichtliche Untersuchung absteckt und so verhindert, dass das Verfahren auf unzulässige Weise ausgeweitet wird (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt 2021, StPO, § 200 Rn. 2). Nicht zuletzt hat sie eine kommunikative Funktion, da sie den Sachverhalt mit ihrer Verlesung in der Hauptverhandlung auch für die Öffentlichkeit verständlich macht und so das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens stärkt.

Dass eine Berücksichtigung der Motivation in der Anklageschrift erfolgen kann, zeigen die folgenden Formulierungen, die sich in unterschiedlichen Verfahrensakten im Regelfall im Konkretum der Anklageschrift fanden:

„Dies wiederum nahmen die Angeschuldigten aus einer ausländerfeindlich geprägten Gewaltbereitschaft heraus zum Anlass, den Zeugen zu verfolgen und weiterhin mit den Worten ‚Scheiß Kanacke‘ zu beschimpfen.“(ANRI)

In diesem Zitat wird die „ausländerfeindliche“ Motivation der Angeschuldigten explizit hervorgehoben und als treibender Faktor ihres Handelns dargestellt.

„Der Angeschuldigte traf auf dem Festplatz [Platzname] auf den Syrer [Geschädigter/Name] und betitelte ihn als ‚Du scheiß Kanacke‘. Dadurch fühlte sich der Geschädigte in seiner Ehre verletzt, was der Angeschuldigte beabsichtigte und womit er seine Abneigung gegen Ausländer kundtat.“(ANR4)

Auch hier wird deutlich, dass die Absicht des Angeschuldigten, den Geschädigten zu beleidigen und zu erniedrigen, durch seine feindliche Haltung gegenüber ausländischen Personen motiviert war.

„Im Rahmen der fortlaufenden Versuche der Zeugen, die Situation zu beruhigen, erkannten die Angeschuldigten, dass es sich bei dem zum Journalistenteam gehörenden Zeugen [X] um einen Mitbürger ausländischer Nationalität handelt. Unmittelbar darauf wandten sich die Angeschuldigten deshalb dem Zeugen zu und beschimpften diesen mit den Worten ‚Du hältst auch die Fresse, du Scheiß Kanacke!‘, um ihre Missachtung auszudrücken und den Zeugen in seiner Ehre zu verletzen. Zudem for-

derten sie den Zeugen mit den Worten ‚Unser Revier!‘ und ‚Verpisst euch!‘ auf, die Örtlichkeit zu verlassen. Aus Angst vor Gewalttätigkeiten entschloss sich daher der Zeuge [X] den Ort zu verlassen, die Flucht zu ergreifen und sich in Sicherheit zu bringen. Dies wiederum nahmen die Angeschuldigten aus einer ausländerfeindlich geprägten Gewaltbereitschaft heraus zum Anlass, den Zeugen zu verfolgen und weiterhin mit den Worten ‚Scheiß Kanacke‘ zu beschimpfen. Dabei rannten sie, ebenso wie der vormals und gesondert Verfolgte [C] dem Zeugen hinterher, der wiederum mehrfach laut um Hilfe rufend, sich letztendlich in einem in der Nähe befindlichen [Name]-Einkaufsmarkt in Sicherheit bringen konnte.“ (ANR1)

Alle drei zuvor aufgeführten Zitate lassen auf eine menschenverachtende Tatmotivation schließen, benennen sie jedoch nicht ausdrücklich. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen, da Wertungen grundsätzlich nicht direkt im Konkretum vorgenommen werden. Daher ist es nicht überraschend, dass die Motivation in der Regel nicht explizit benannt wird, sondern aus der objektiven Schilderung des Falls hervorgeht.

In dem folgenden Zitat benennt die verfassende Person hingegen ausdrücklich den Grund für die Tat:

„Der Angeschuldigte wußte, dass der gezündete Feuerwerkskörper im Fall eines Treffers am Körper erhebliche Verletzungen verursachen kann. Er handelte wegen seiner fremdenfeindlichen Gesinnung.“ (ANR12)

Im Rahmen von Strafbefehlen, die im Sample enthalten sind, wurde die Tatmotivation teils ebenfalls explizit benannt. So heißt es unter anderem:

„[...] Die Äußerungen gaben Sie in der feindseligen und verwerflichen Gesinnung ab, die Geschädigten als Teil der in Deutschland lebenden muslimischen ausländischen Staatsangehörigen herabzuwürdigen, zu kränken und ihnen das Lebensrecht abzuspochen. Ihnen war zudem bewusst, dass das Vertrauen der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden leben zu können, durch Ihre lautstarken Äußerungen gestört werden könnte. Aufgrund Ihres aggressiven Verhaltens und der Äußerungen waren alle Geschädigten schockiert und die jugendlichen Zeugen [Name] und [Name] hatten noch mehrere Wochen nach der Tat Angst.“ (ANR19)

Die Thematisierung einer menschenverachtenden Tatmotivation in der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft kann vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Funktionen der Anklageschrift aus unterschiedlichen Gründen als sinnvoll beurteilt werden. Erstens trägt sie dazu bei, den Kon-

text und die Schwere der Tat frühzeitig klarzustellen, indem sie den gesellschaftlichen oder ideologischen Hintergrund der Straftat sichtbar macht. Dies kann helfen, die Bedeutung des Falls für die öffentliche Ordnung und den Schutz von Minderheiten zu betonen. Zweitens ermöglicht sie es den Beteiligten im Hauptverfahren, sich gezielt mit der Motivlage auseinanderzusetzen, was für eine differenzierte rechtliche Bewertung sowie für eine angemessene Strafzumessung entscheidend ist. Darüber hinaus sendet die explizite Benennung der menschenverachtenden Motivation in der Anklage ein klares Signal, dass solche Taten nicht toleriert werden und dass der Staat konsequent dagegen vorgeht. Dies könnte sowohl präventiv wirken als auch das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat stärken.

3.4.2.3 Erkenntnisse aus der gerichtlichen Praxis

Die Hauptverhandlungen

Neben 30 erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Verfahren, wobei die schriftlichen Urteilsgründe in 29 Fällen vorlagen, flossen auch 27 wörtliche Hauptverhandlungsprotokolle vor den Amtsgerichten in die Analyse ein. Erstinstanzliche Entscheidungen einer Kammer am Landgericht fanden sich nicht in den Auswertungsmaterialien. Die Hauptverhandlungen fanden an einem bis zu fünf Verhandlungstagen statt.

Das Gericht fragt zum Teil explizit nach der Tatmotivation, erhält teilweise ausweichende Antworten. Auch die Verteidigung versucht, die menschenverachtende Motivation der Tat zu relativieren oder ganz zu leugnen. Die Herausforderung liegt in der Balance zwischen den Rechten des/der Angeklagten und der Aufgabe des Gerichts, die Wahrheit zu ermitteln. Die fehlende Wahrheitspflicht des/der Angeklagten steht im Spannungsverhältnis zur gerichtlichen Aufgabe, die subjektive Seite der Tat zu bewerten. Dieses Spannungsfeld verlangt vom Gericht eine besonders sorgfältige und objektive Beweiswürdigung, ohne voreilige Schlüsse aus dem Prozessverhalten des/der Angeklagten zu ziehen. Dennoch ist die Betrachtung von möglichen ausweichenden Antworten der Angeklagten auch aus wissenschaftlicher Perspektive interessant. Auch wenn Angeklagte keine Wahrheitspflicht haben oder ausweichend antworten, können solche Reaktionen subtile Hinweise auf Beweggründe oder eine Verteidigungsstrategie geben. Es ist insbesondere klarzustellen, dass das Bestreiten einer menschenverachtenden Tatmotivation nicht zwingend zu einem Entkräften jenes Ver-

dachts führen sollte. Selbst wenn die Behauptung einer angeklagten Person, sie habe befreundete Personen, die der Betroffenenengruppe zuzuordnen seien, der Wahrheit entspricht, so schließt dieser Umstand allein nicht das Vorliegen einer menschenverachtenden Tatmotivation aus (vgl. Levy 2017). Die Gründe für Reaktionen der Angeklagten können vielfältig sein. Da die Zuschreibung „rassistisch motiviert“ in der Regel als besonders stigmatisierend wahrgenommen wird, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine solche Zuschreibung von den Angeklagten nicht einfach hingenommen wird (vgl. Gadd 2009).

In Akte Nr. 8 stellt sich die angeklagte Person trotz mehrfacher rassistischer Äußerungen und Gesten während der Tat in der Hauptverhandlung als jemand dar, die „kein Rassist“ sei, sondern nur Konflikte mit bestimmten Personen habe. Diese Verteidigungsstrategie lässt sich anhand des folgenden Beispiels auch bei direkten Befragungen der Gerichte zur Tatmotivation beobachten:

„Ich weiß nicht, warum das so abging. Ich habe keine Ahnung mehr was da genau abging. Ich kann auch nicht sagen, warum das so abging.“

„Ich weiß nicht wieso [Name]. Vielleicht falscher Blick. Ich wusste bis heute nicht wie er aussieht. Es besteht kein Ausländerhass.“

„Auf Befragen: Ich spiele Fußball und in meiner Mannschaft sind auch dunkelfarbige oder auch Türken. Ich verstehe mich sogar mehr mit denen besser als mit den deutschen. Ich weiß nicht, wieso ich das gesagt hatte.“

„Auf Befragen des Gerichts, ob er mit Ausländern Probleme hat? Es ist nun mal so. Ich kann sie einfach nun mal nicht ab.“

Hinsichtlich der anderen angeklagten Person führt die Strafverteidigung aus:

„Die Hintergründe sind jetzt nicht ganz so politisch. Es erfolgte ein Trinkgelage seit dem morgen. Man hat mit verschiedenen Leuten konsumiert. Man hat sich beeinträchtigt gefühlt, weil sie sich am Rande der Gesellschaft sehen.“

Auf Vorhalt Vors. : Nein, ich stehe der rechten Szene mit Sicherheit nicht nah.“(ANR2)

Diese Verteidigungsstrategie scheint erfolgreich zu sein, wenn die Gerichte nicht in der Lage sind, solche Relativierungen für sich zu widerlegen. Hierfür lässt sich beispielsweise Akte Nr. 9 anführen. Ausweislich des

Hauptverhandlungsprotokolls gibt die Verteidigung der angeklagten Person an: „*Er ist kein Rechtsradikler [sic!]*.“ Zwar berücksichtigt das erkennende Gericht ausdrücklich die massive Gewalteinwirkung, die Anlasslosigkeit, die Auswirkungen auf das Opfer sowie die körperliche Unterlegenheit des Opfers. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Tatmotivation und deren Berücksichtigung im Rahmen der strafzumessungsrechtlichen Erwägungen des Körperverletzungsdeliktes erfolgten ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe in diesem Fall allerdings nicht. Diese Problematik zeigt sich ebenfalls in den Qualitativen Interviews II in Abschnitt 3.5.2.5.

Erstinstanzliche Urteilsgründe

Die schriftlichen Urteilsgründe aus 29 Verfahren füllen zwischen zwei bis 24 Seiten, wobei fünf hiervon abgekürzte Urteile nach § 267 Abs. 4 StPO sind.

Die zwingenden Inhalte der schriftlichen Urteilsgründe lassen sich § 267 StPO entnehmen. Demnach müssen die schriftlichen Urteilsgründe eines Strafurteils bestimmte wesentliche Elemente enthalten, um die Entscheidung des Gerichts nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Dazu gehören zunächst die Feststellungen zum Sachverhalt, die das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme als erwiesen ansieht. Diese müssen klar und umfassend dargestellt werden, einschließlich der Beweismittel, auf denen sie beruhen. Darüber hinaus müssen die rechtlichen Würdigungen angegeben werden, d. h., welche Strafnormen das Gericht auf den festgestellten Sachverhalt angewendet hat und wie es zu dieser rechtlichen Bewertung gelangt ist. Zudem müssen die Strafzumessungserwägungen erläutert werden, aus denen hervorgeht, warum das Gericht eine bestimmte Strafe oder Maßnahme gewählt hat. In Fällen, in denen eine mildernde oder erschwerende Berücksichtigung erfolgte, ist dies ebenfalls zu begründen. Schließlich sind die wesentlichen Überlegungen darzulegen, die für die Entscheidung zur Schuld- oder Straffrage von Bedeutung waren, einschließlich etwaiger entlastender Momente. Diese Anforderungen dienen der Transparenz und der Kontrolle durch höhere Instanzen sowie dem Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung. Nach § 267 Abs. 3 StPO hat das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen, die die Strafzumessungsentscheidung begründen, diejenigen Gründe anzuführen, die für die Entscheidung bestimmend gewesen sind. Dies umfasst nicht die Auflistung aller berücksichtigten Umstände, sondern eben nur die Aufführung jener bedeutendsten (Streng, in NK-

StGB, § 46 Rn. 171). Die Anforderungen an die Ausführungen des Gerichts sind dabei jedoch graduierbar. Das heißt, die Anforderungen steigen, je mehr sich die gewählte Strafe dem unteren oder dem oberen Strafraumende nähert (Streng, in NK-StGB, § 46 Rn. 167).

Fragen zur Tatmotivation sind komplex und nicht auf die soeben angeführten Ausführungen zu den strafzumessungsrechtlichen Aspekten beschränkt. Sie können an mehreren Stellen des Urteils thematisiert werden. Ausführungen oder Hintergrundinformationen spielen auch in den Ausführungen im Rahmen der persönlichen Verhältnisse, der Sachverhaltsdarstellung, der Beweiswürdigung, der rechtlichen Würdigung eine Rolle.

Beispielsweise können eine Szenezugehörigkeit der verurteilten Person im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung sowie Beschreibungen der Betroffenen relevant sein:

„[Name], [Name] und [Name] gehören, was gerichtsbekannt ist, der sogenannten rechten Szene in [Ort] an und sind erheblich jünger als der mittlerweile fast [Zahl] Jahre alte Angeklagte und der ebenfalls im Alter des Angeklagten befindliche [Name].[...] In der [Straßenname] kamen Ihnen die Zeugen [NameGeschädigte*r] und [Name](beide [Zahl] Jahre alt) und der Zeuge [Name] ([Zahl] Jahre alt) entgegen, die einen im [Ort] wohnenden Bekannten besuchen wollten. Aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes waren die drei als Ausländer zu erkennen.“ (ANR13)

Neben der Schilderung des objektiven Geschehensablaufs können bereits an dieser Stelle Ausführungen zu einer Tatmotivation und Hintergründen erfolgen:

„Ziel dieser Aktion war es, entsprechend seiner fremdenfeindlichen und rassistischen Ablehnung gegenüber geflüchteten Jugendlichen aus Afrika und dem Nahen Osten - die nach seiner Auffassung Bewohner dieser Einrichtung waren - seine Abneigung zum Ausdruck zu bringen und gleichzeitig ihnen durch diese Form der körperlichen Gewalt klar zu machen, dass ihr Hiersein im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von ihm nicht akzeptiert werde. Der Angeklagte hatte damals eine nach dem Vorbild des Nationalsozialismus der NSDAP der Jahre 1933 bis 1945 gefestigte Sichtweise und lehnte deshalb die Anwesenheit der in der Einrichtung für unbegleitete minderjährige Jugendliche wohnenden schutzbedürftigen Jugendlichen ab. Seine Aktion war geeignet, das Vertrauen der Bewohner der Einrichtung in einen Schutzraum nachhaltig zu beeinträchtigen. Dem Angeklagten kam es auch auf diese Wirkung an. [...] Inwieweit er den rechtlich gebotenen Respekt vor Menschen anderer

Herkunft, anderer Hautfarbe und anderer Sprache oder Nationalität aufzubringen bereit ist, ist indes in der Hauptverhandlung offen geblieben. Zwar hat der Angeklagte seine Handlung in der Hauptverhandlung als ‚Dumme Sache, er habe nicht nachgedacht, er sei nicht Herr seiner Sinne gewesen‘ eingeordnet. In welchem Umfang er allerdings den gebotenen Respekt vor Menschen anderer Herkunft, anderer Nationalität, anderer ethnischer Abstammung, religiöser oder sexueller Orientierung aufzubringen bereit ist, lässt sich daraus nicht ableiten. Jedenfalls hatte der Angeklagte augenscheinlich in der Hauptverhandlung wegen der strafrechtlichen Aufarbeitung seines Tuns erhebliches Mitleid mit sich selbst.“ (ANR7)

Das Zitat zeigt eine kritische Auseinandersetzung des erkennenden Gerichts mit den Motiven und der Haltung der angeklagten Person. Es unterstreicht, dass ihr Handeln nicht nur eine strafrechtliche Dimension hatte, sondern auch einen Angriff auf die Werte des Respekts, der Menschenwürde und des Schutzes von Minderheiten darstellt. Die Haltung der angeklagten Person während der Verhandlung wird als mangelnd reflektiert und wenig einsichtig beschrieben.

In den analysierten Urteilsgründen fanden sich im Rahmen der strafzumessungsrechtlichen Erwägungen keine vertieften Auseinandersetzungen mit menschenverachtenden Tatmotivationen. Sie wurden nicht immer ausdrücklich auch als solche bezeichnet. Das zeigen die folgenden Beispiele:

„Strafschärfend hat das Gericht beachten müssen, dass der Angeklagte aus einer menschenverachtenden und fremdenfeindlichen Gesinnung heraus handelte und diese rechtlich auf nicht akzeptabler Stufe steht.“ (ANR7)

„Zu Gunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, dass er sich vollgeständig eingelassen hat. Zu seinem Nachteil musste sich jedoch auswirken, dass die Tat zumindest auch aus rassistischen Motiven erfolgte.“ (ANR14)

„Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war und Einsicht und Reue hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt hat. Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte vorbestraft ist. Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von vier Monaten für tat- und schuldangemessen.“ (ANR20)

„Gegen den Angeklagten sprach im Fall [Datum] insbesondere die Menge und die Art der gewählten Beschimpfungen, die in hohem Maße ehrabschneidend, geradezu boshaft waren und eine verbale Verrohung des Angeklagten offenbaren, die nicht alleine mit seiner Alkoholisierung zur Tatzeit erklärt werden kann.“ (ANR24)

„Die Tat der Angeklagten entspringt und ist Ausdruck, Statement ihrer verqueren, verfestigten, rassistischen, antisemitischen und menschenverachtenden Ideologie. Die Attacke der Angeklagten [...] ist in besonderer Weise niederträchtig und böswillig, sie verletzt die Würde [...] sie ist insbesondere auch als Angriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen und hat dem Ansehen der Bundesrepublik und seiner Bürger geschadet, dieses beschädigt. Schließlich hat das Gericht zu Lasten der Angeklagten auch deren Vorbelastungen gewertet und gesehen, dass ein jeder der beiden Angeklagten eine Vorbelastung aufzuweisen hat, die im Zusammenhang mit seiner ideologischen Verwurzelung steht und deshalb auch einschlägig ist.[...]Das Gericht hat gesehen, dass die Angeklagten in Anschluss an die ihnen zur Last gelegten Taten sich weiterhin in der Neonazi Szene bewegen, wie etwa ihre Teilnahme am Gedenkmarsch [Name u. Datum] zeigt. Dies mag als schändlich bewertet werden, ist jedoch für sich alleine nicht strafbar und nicht verboten.“ (ANR16)

„Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich in einen Erregungszustand befunden hat, welcher die Anwendung des § 21 StGB in Verbindung mit seiner psychiatrischen Erkrankung rechtfertigt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass zur Tatzeit nur wenige andere Personen anwesend waren. Zulasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass vorliegend zumindest die Beleidigungen gegenüber [Name Zeugin], als unzweifelhaft rassistisch einzustufen sind. Gegen den Angeklagten spricht auch, dass in kurzer Folge mehrere Beleidigungen ausgesprochen wurden und der Angeklagte eine weitere Beleidigung trotz Anwesenheit der Polizei geäußert hat. Ebenso sprechen die einschlägigen Vorstrafen, welche bereits eine rassistische Beleidigung beinhalten und die Rückfallgeschwindigkeit des Angeklagten gegen diesen.“ (ANR29)

Wie die vorgestellten Zitate zeigen, kann eine menschenverachtende Tatmotivation entweder ausdrücklich oder implizit in die strafzumessungsrechtlichen Erwägungen des Urteils einfließen. Dabei muss sorgfältig unterschieden werden, ob es sich um eine konkrete Motivation der Tat

oder um eine umfassendere, ideologische Gesinnung handelt. Diese Differenzierung ist wichtig, da Gesinnung und Motivation nicht zwangsläufig deckungsgleich sind: Eine ideologische Gesinnung kann sich in einer menschenverachtenden Tat manifestieren, muss es aber nicht, während eine menschenverachtende Motivation auch situativ ohne tiefere ideologische Verwurzelung entstehen kann (s. Abschnitt 3.5.3).

Eine explizite Berücksichtigung menschenverachtender Gesinnung, wie sie in Zitat ANR7 geschieht („aus einer menschenverachtenden und fremdenfeindlichen Gesinnung heraus handelte“), erlaubt eine klare Kennzeichnung der Tat als besonders schwerwiegend. Dadurch wird nicht nur die Strafbarkeit der Handlung betont, sondern auch die Gefährdung grundlegender gesellschaftlicher Werte wie der Menschenwürde hervorgehoben. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass das Urteil Transparenz schafft und die gesellschaftliche Verurteilung solcher Taten unterstreicht. In ANR16 wird diese explizite Berücksichtigung weitergeführt: Die Tat wird als Ausdruck einer „verqueren, verfestigten, rassistischen, antisemitischen und menschenverachtenden Ideologie“ charakterisiert. Hier wird die menschenverachtende Motivation nicht nur auf die spezifische Tat beschränkt, sondern in einen weiteren Kontext eingebettet. Diese Einordnung hebt die gesellschaftspolitische Dimension der Tat hervor, was den Tatvorwurf verstärkt. Allerdings birgt eine solche Bewertung auch die Gefahr, dass der Fokus von der konkreten Tat auf die Gesinnung des Täters verschoben wird, was problematisch sein kann, wenn die Tatmotivation nicht eindeutig belegbar ist.

In anderen Urteilen wird die menschenverachtende Motivation implizit berücksichtigt. So wird in ANR14 erwähnt, dass „die Tat zumindest auch aus rassistischen Motiven erfolgte“. Hier wird die Motivation zwar angesprochen, steht aber nicht im Mittelpunkt der Argumentation. Ähnlich wird in ANR29 die rassistische Natur der Beleidigungen („unzweifelhaft rassistisch einzustufen“) hervorgehoben, jedoch ohne eine detaillierte Erörterung der Motivation der verurteilten Person oder deren ideologischen Hintergrund. Diese implizite Berücksichtigung kann Vor- und Nachteile haben. Einerseits vermeidet sie, dass die Verurteilung auf Spekulationen über die tatsächliche innere Motivation des Täters basiert, was die Rechtssicherheit stärkt. Andererseits bleibt die gesellschaftliche Botschaft hinter solchen Urteilen weniger deutlich, da die spezifische Gefährlichkeit menschenverachtender Tatmotive nicht explizit thematisiert wird.

Der Auszug aus ANR24 zeigt, wie menschenverachtende Tatmotive ohne tiefere ideologische Grundlage berücksichtigt werden können. Die „verbale

Verrohung“ des Täters wird als Ausdruck von Boshaftigkeit und Destruktivität interpretiert, jedoch nicht explizit als ideologisch motiviert dargestellt. Diese Unterscheidung vermeidet eine vorschnelle Zuschreibung von Gesinnung und fokussiert auf die konkrete Tat.

Die explizite Thematisierung solcher Motive bietet die Möglichkeit, ein klares Signal gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen menschenverachtenden Verhaltens zu senden. Urteile wie in ANR16, die die gesellschaftliche Dimension der Tat („Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung“) hervorheben, dürften zur Wahrung der Grundwerte beitragen.

Die Berücksichtigung menschenverachtender Motivationen bei der Strafzumessung stellt eine Herausforderung dar, da sie den Spagat zwischen konkreter Tatbewertung und gesellschaftlicher Werteverteidigung meistern muss. Eine differenzierte Herangehensweise, die Tat und Motivation klar voneinander trennt, aber beide Aspekte angemessen berücksichtigt, ist hierbei entscheidend. Urteile wie in ANR16 zeigen die Möglichkeit, ideologische Motivationen in einen größeren gesellschaftlichen Kontext zu stellen, während Fälle wie ANR14 und ANR29 auf die konkrete Tat und ihre Umstände fokussieren. Beide Ansätze haben ihre Berechtigung, erfordern jedoch ein sorgfältiges Abwägen zwischen Transparenz, Rechtssicherheit und gesellschaftspolitischer Signalwirkung.

Auch im Rahmen von abgekürzten Urteilen erfolgt die Aufzählung von Strafzumessungsentscheidungen, die teilweise auch die Tatmotivationen betreffen.

„Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war und Einsicht und Reue hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt hat. Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte vorbestraft ist. Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von vier Monaten für tat- und schuldangemessen.“ (ANR20)

„Im Rahmen der konkret-individuellen Strafzumessung wirken sich zugunsten des Angeklagten sein Geständnis, die starke Alkoholisierung sowie die Tatsache aus, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Weiter wirkt sich strafmildernd aus, dass der Angeklagte durch den Polizeieinsatz leicht verletzt wurde. Strafschärfend wirkt hingegen, dass er durch seine fremdenfeindlichen Äußerungen den Polizeieinsatz provozierte.“ (ANR22)

Eine umfangreiche strafzumessungsrechtliche Würdigung ist dem folgenden Fall zu entnehmen:

„Dem stehen eine ganze Reihe erheblich strafschärfender Aspekte gegenüber. Die Tat hatte sichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Zeugin [Geschädigte/Name] selbst und ist auch für das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit von Bedeutung.

Auch wenn die rein körperlichen Verletzungen, die die Zeugin durch das Geschehen davontrug, letztlich nicht allzu gravierend waren, wirkt die psychische Belastung bis heute fort, was auch ohne weiteres nachvollziehbar ist. Die Zeugin hat eindrucksvoll geschildert, dass sie zwar versucht hat, nach der Tat ihren Alltag wie gewohnt aufrecht zu erhalten. Sie habe plötzlich immer wieder bei völlig fremden Männern das Gesicht des Angeklagten gesehen. Ihr Kontakt gegenüber Männern sei dadurch beeinträchtigt worden.

Es muss auch gesehen werden, dass die Vorgehensweise des Angeklagten äußerst brutal war. Auch wenn man berücksichtigt, dass es eine verbale Auseinandersetzung gab, mag dies noch irgendwie nachvollziehbar erscheinen lassen, wenn sich daraus eine kleine Rangelei oder Schubserei entwickelt haben mag. Hier aber ist das Geschehen völlig eskaliert. Der Angeklagte, der auch in der Hauptverhandlung aus seiner Abneigung gegen dunkelhäutige Menschen keinen Hehl machte, schreckte in seinem Hass weder davor zurück, einer völlig fremden Frau zwischen die Beine zu greifen noch ihr in den Bauch zu treten.

Die Beleidigungen seitens des Angeklagten waren massiv, sexuell grundiert und rassistisch und damit in besonderem Maß ehrabschneidend.

Es handelte sich auch nicht nur um eine kurzzeitige Verfehlung oder ein Augenblicksversagen des Angeklagten. Insoweit übereinstimmend haben sowohl er als auch die Zeugin [Geschädigte/Name] die Zeitdauer des Geschehens mit ca. 10-20 Minuten eingeschätzt. Es hätten viele Gelegenheiten für den Angeklagten bestanden, endlich von der Zeugin abzulassen und seines Weges zu ziehen.

Über die persönliche Betroffenheit der Zeugin hinaus ist das Verhalten auch geeignet das Sicherheitsgefühl und das friedliche Zusammenleben der Allgemeinheit nachhaltig zu erschüttern. Bereits ohne die rassistische Note des Geschehens ist es nicht hinnehmbar, wenn rechtstreue Bürger bei friedlicher Nutzung des öffentlichen Raums die Befürchtung hegen müssen, gegebenenfalls Opfer einer Gewalttat zu werden. Die Zeugin ist hier an einem Vormittag mit ihrem Hund spazieren gegangen. Das

Verhalten des Angeklagten ist geeignet, andere Menschen von einem entsprechenden Aufenthalt [Ort] abzuschrecken.

Es ist auch nicht erträglich, wenn eine Frau nicht am helllichten Tag im öffentlichen Raum spazieren kann, ohne Opfer eines sexuellen Übergriffes zu werden.

Schließlich kann auch der rassistische Zusammenhang des Geschehens nicht ausgeblendet werden. Der Angeklagte mag von dunkelhäutigen Menschen halten, was er mag. Wenn er sich aber aufschwingt zu entscheiden, welche in sein Weltbild passenden Menschen den öffentlichen Raum nutzen dürfen und welche mit ehrverletzenden Anwürfen bzw. gewalttätigen Übergriffen rechnen müssen, dann stellt dies einen nicht hinnehmbaren Angriff auf die grundlegende Freiheitsordnung des Gemeinwesens dar.

Ein solches Verhalten bedarf einer Reaktion, die keinen Zweifel daran lässt, -dass die Justiz körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Ehre aller hier Lebenden verteidigt.“(ANR8)

Das Urteil legt in seinen strafzumessungsrechtlichen Erwägungen großen Wert auf die umfassende Bewertung der Tat in ihrer Schwere, ihren Auswirkungen auf die Geschädigte und die Allgemeinheit sowie ihrer gesellschaftlichen Dimension. Dabei wird deutlich, dass eine Vielzahl straferschwerender Aspekte in die Überlegungen einfließen. Die psychischen Folgen für die Zeugin werden hervorgehoben: Obwohl die körperlichen Verletzungen nicht gravierend waren, wirken die psychischen Belastungen bis heute nach. Die Schilderungen der Zeugin verdeutlichen, wie tiefgreifend das Geschehen ihren Alltag und ihr Sicherheitsgefühl beeinträchtigt hat. Besonders schwer wiegt die Brutalität der Vorgehensweise des Angeklagten. Das Gericht beschreibt die Tat als eine Eskalation, die weit über eine impulsive körperliche Auseinandersetzung hinausging. Neben der massiven körperlichen Gewalt verübte der Angeklagte sexuell grundierte und rassistische Beleidigungen, die das Opfer auf besonders ehrabschneidende Weise trafen. Die Dauer der Tat, die von beiden Beteiligten mit 10 bis 20 Minuten eingeschätzt wurde, zeigt zudem, dass es sich nicht um eine kurzzeitige Entgleisung handelte; der Angeklagte hätte zahlreiche Gelegenheiten gehabt, die Übergriffe zu beenden. Obwohl das Gericht wegen des Doppelverwertungsverbots gemäß § 46 Abs. 3 StGB die menschenverachtende Tatmotivation des Angeklagten – hier insbesondere seine rassistischen und sexistischen Einstellungen – nicht als eigenständiges strafschärfendes Kri-

terium heranziehen konnte,⁷⁹ kommen diese Aspekte in der Urteilsbegründung deutlich zum Ausdruck. Die Beleidigungen und Handlungen werden als Ausdruck eines tief verwurzelten Hasses dargestellt, der die grundlegenden Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens angreift. Das Gericht betont, dass der Angeklagte mit seinem Verhalten nicht nur die Würde der Zeugin verletzte, sondern auch eine Bedrohung für das Sicherheitsgefühl und das friedliche Zusammenleben der Allgemeinheit darstellte. Solche Taten könnten andere Menschen davon abhalten, den öffentlichen Raum angstfrei zu nutzen. Die Entscheidung unterstreicht zudem, dass es unerträglich sei, wenn Frauen am helllichten Tag im öffentlichen Raum sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind. Der rassistische Hintergrund der Tat wird als ein Angriff auf die freiheitliche Grundordnung und die gesellschaftliche Gleichberechtigung aller Menschen verstanden. Das Gericht stellt klar, dass solch ein Verhalten eine entschiedene Reaktion erfordert, um die Werte der körperlichen Unversehrtheit, Freiheit und Ehre aller in der Gesellschaft Lebenden zu verteidigen. Trotz der Einschränkungen durch das Doppelverwertungsverbot zeigt die Begründung eindrücklich, wie umfassend die menschenverachtenden und gesellschaftsgefährdenden Aspekte der Tat in die strafzumessungsrechtliche Würdigung einfließen können.

3.4.2.4 Rechtsmittelinstanzen

In Anbetracht der Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse (Abschnitt 3.3.2.5) sowie der Qualitativen Interviews II (Abschnitt 3.5.2.5) scheinen die strafzumessungsrechtlichen Erwägungen in Bezug auf die menschenverachtende Tatmotivation keinen praktisch bedeutenden Anfechtungsgrund darzustellen. Im Material der qualitativen Aktenanalyse befanden sich neun Berufungsurteile.

In Berufungsbegründungen greift die StA teilweise die Strafzumessungsentscheidungen an.

„Hinsichtlich der vom Amtsgericht ausgesprochenen Strafen für sämtliche Angeklagten hat das Amtsgericht den jeweiligen strafrechtlichen Vorbelastungen, der Tatmotivation und den Tatumständen zu wenig Bedeutung beigemessen, die Grundlagen der Strafzumessung gemäß § 46

79 In dem vorliegenden Fall kam es zu einer Verurteilung wegen §§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 177 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 1, 185, 194, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 303 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23, 52 StGB.

Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht ausreichend berücksichtigt bzw. falsch gewichtet, die Anwendbarkeit des § 47 StGB bezüglich der Angeklagten [Name] übersehen und im Übrigen die Notwendigkeit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen der Verteidigung der Rechtsordnung gemäß § 56 Abs. 3 StGB sachlich falsch und fehlerhaft verneint.“ (ANR10)

Von den neun Berufungsurteilen verhielten sich vier zu einer menschenverachtenden Tatmotivation.

„Die gegenständlichen Taten entsprangen dabei nicht der alkoholbedingten Enthemmung des Angeklagten, sondern hatten ihre Ursache in dessen feindlicher Haltung gegenüber Ausländern und Polizisten. In Fall 1 fühlte er sich ursprünglich von den Journalisten gestört, bis er des Zeugen [X] ansichtig wurde und diesem gegenüber wiederum die ausländerfeindliche Haltung des Angeklagten durchschlug.“ (ANR1)

Zur negativen Sozialprognose führte das Gericht unter anderem aus:

„Der Angeklagte ist vielfach vorbestraft und hafterfahren. Sämtliche gegenständlichen Straftaten wurden innerhalb laufender Bewährungszeit begangen. In diesen kommt eine deutliche Ignoranz des Angeklagten der Rechtsordnung gegenüber zum Ausdruck, haben die Taten doch ihren Ursprung in einer nach wie vor bestehenden feindlichen Gesinnung gegenüber Ausländern und Polizisten.

Unter diesen Umständen reicht es nur nicht aus, dass der Angeklagte begonnen hat, sich sozial zu stabilisieren. Zwingend erforderlich ist, dass der Angeklagte seine Gesinnung ändert und seine Gewaltbereitschaft erfolgreich therapiert wird. So lange dies nicht der Fall ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände nämlich zu besorgen, dass der Angeklagte jederzeit wieder in alte Verhaltensmuster zurückfällt und neuerlich Straftaten begeht.“ (ANR1)

„Demgegenüber sprechen aber entscheidende Gründe gegen die Annahme eines minder schweren Falles. Insbesondere muss sich erheblich zu Lasten des Angeklagten auswirken, dass sich die Tat über längere Zeit im öffentlichen Raum abspielte, der Angeklagte mehrere Straftatbestände tateinheitlich verwirklichte und die Beleidigungen des Angeklagten massiv, sexuell grundiert und rassistisch waren. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände ist nach Überzeugung der Kammer die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens nicht geboten.“ (ANR8)

„Dem steht gegenüber, dass der Angeklagte zur Tatzeit vielfach vorbestraft war, wobei die Kammer berücksichtigt hat, dass die letzten einschlägigen Taten rund 15 Jahre zurückliegen. Hinzu kommt, dass die Taten jedenfalls auch auf fremdenfeindlichen Beweggründen beruhen, wie sich aus dem Inhalt, der vor den Körperverletzungsdelikten ausgestoßenen Beleidigungen und der an den Tätowierungen erkennbaren Orientierung des Angeklagten in Form einer Identifizierung mit ‚Größen‘ des Nationalsozialismus zeigt.“ (ANR10)

Die Tatmotivation kann auch im Rahmen der Folgen bei den Opfern eine Rolle spielen.

„Die Geschädigte, die nicht nur deutsche Staatsbürgerin, sondern auch hier aufgewachsen und trotz des Migrationshintergrundes ihrer Familie sozial vollkommen in die hiesige Gesellschaft integriert ist, ist als junge Frau [...] durch die Angeklagte erstmals, dafür allerdings mit aller Massivität, damit konfrontiert worden, dass einige Menschen in Deutschland ihr und anderen Mitbürgerinnen mit Migrationshintergrund eine Teilhabe an der hiesigen Gesellschaft verweigern wollen. Für eine junge Frau, die keine andere Heimat als die Bundesrepublik hat, wirkte sich dieser Angriff auf ihre soziale Identität und ihre Menschenwürde nachhaltig negativ aus; die Zeugin wurde in ihrem Grundvertrauen in das soziale Miteinander in der Bundesrepublik heftig erschüttert. Diese Erschütterung war ihr auch über zwei Jahre nach Tatbegehung noch anzumerken, ohne dass die Kammer irgendwelche unangemessenen Aggravationstendenzen hätte feststellen können.“ (ANR19)

In die Analyse flossen außerdem zwei Verfahren ein, in denen die Angeklagten Revision gegen das landgerichtliche Berufungsurteil eingelegt hatten. Beide Revisionen wurden als unbegründet verworfen. Die GStA erwiderte auf die Schriftsätze der Verteidigung:

„In Anbetracht der menschenverachtenden, fremdenfeindlichen Beweggründe, die aus der Tat des Angeklagten sprechen, war der Kammer im vorliegenden Fall durchaus die Verhängung einer nachhaltigen Gesamtstrafe gestattet.“ (ANR10)

„Auch der Strafausspruch hat Bestand. Dem Landgericht war es nicht verwehrt, aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft unter Herausstellung des Charakters der Tat, die aus fremdenfeindlichen Motiven heraus ohne jeden sonstigen Anlass im öffentlichen Raum begangen wurde, auf eine höhere Strafe zu erkennen als das Amtsgericht. Dass das

Landgericht gleichwohl die für die Strafaussetzung zur Bewährung erforderlichen besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB allein mit Rücksicht auf den längeren Vollzug von Untersuchungshaft und die erlittenen eigenen Verletzungen bejaht hat, beinhaltet jedenfalls keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten.“ (ANR8)

Die Generalstaatsanwaltschaft betont in ihrer rechtlichen Würdigung die besondere Schwere der fremdenfeindlichen Tat des Angeklagten. Im ersten Zitat (ANR10) wird ausgeführt, dass die menschenverachtenden und fremdenfeindlichen Beweggründe der Tat eine nachhaltige und höhere Gesamtstrafe rechtfertigten. Im zweiten Zitat (ANR8) wird die Entscheidung des Landgerichts verteidigt, die Strafe im Berufungsverfahren angesichts des fremdenfeindlichen Charakters der Tat zu erhöhen. Gleichzeitig wird die Strafaussetzung zur Bewährung nicht beanstandet, da das Gericht die besonderen Umstände, wie den längeren Vollzug der Untersuchungshaft und die eigenen Verletzungen des Angeklagten, berücksichtigt hat. Insgesamt erkennt die Generalstaatsanwaltschaft keine Rechtsfehler in den Urteilen. Die Senate der entscheidenden Oberlandesgerichte schlossen sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an.

3.4.2.5 Verfahrenseinstellungen

Trotz der Änderung der RiStBV fanden sich im Analysematerial Fälle, in denen das Strafverfahren mangels des (besonderen) öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt wurde, obwohl eine menschenverachtende Tatmotivation aktenkundig war. Weshalb eine Ausnahme der Regelvermutung der RiStBV vorliegen sollte, ist anhand des Analysematerials nicht ersichtlich. In dem betreffenden Fall erfolgten beleidigende Äußerungen einer Person gegen eine Familie mit Migrationshintergrund, wobei die Beteiligten Nachbarn/Nachbarinnen waren. Die Tatmotivation konnte im Ermittlungsverfahren dezidiert herausgearbeitet werden. So heißt es unter anderem im Vernehmungsbericht der Polizei:

„Frage: ‚Aus welchem Grund haben Sie die Äußerung getätigt?‘

Antwort: ‚Ich bin nicht politisch motiviert, ich gehöre keiner Partei an. Ich bin Frau [Name]. Ich habe ein Buch über Muslime. Ich war mal

Zeuge Jehovas. Man hat mich schon mal als Nazi bezeichnet. Ich bin jetzt so weit, dass ich mich verteidige.“

Frage: „Lehnen Sie den muslimischen Glauben ab?“

Antwort: „Ja, das ist der falsche Glaube. Es ist nicht richtig, was sie tun.““

Aus einem Eindrucksvermerk der Polizei lässt sich folgendes Zitat entnehmen:

„Aus Sicht der Unterzeichnerin wirkt Frau [Beschuldigte/Name] sehr verwirrt, scheint jedoch eine gefestigte Muslimfeindlichkeit entwickelt zu haben.“

In dem polizeilichen Abschlussbericht heißt es dann weiter:

„Eine hohe Anzeigebereitschaft irrelevanter und kaum verifizierbarer Sachverhalte seitens der Frau [Beschuldigte/Name] sind zu dokumentieren. Sie macht einen verwirrten Eindruck und tritt als eine Art "Ordnungshüterin" auf, die sich unter anderem gegen andere Kulturkreise erhebt.“

„Ihren Wortlauten ist zu entnehmen, dass es seit geraumer Zeit Streitigkeiten zwischen den Parteien gibt und sie muslimfeindlich gesonnen ist. Sie lehnt eine politische Motivierung zwar ab, fühlt sich jedoch von den Muslimen belästigt und unterstellt jedem Muslim ein Messer bei sich zu führen. [...] In Bezug auf ihre Muslimfeindlichkeit erweckt sie jedoch einen gefestigten und klaren Eindruck.“

Auch einer Verfügung der Staatsanwaltschaft ist zu entnehmen, dass die Motivlage der beschuldigten Person erkannt wurde:

„Vermerk: Der Tatbestand der Volksverhetzung ist nicht erfüllt. In Anbetracht der Einlassung der Besch. Ist jedoch von einer islamfeindlichen Motivlage auszugehen.“

Letztlich erfolgt dann jedoch die Einstellung mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung mit dem Hinweis, dass es sich um einen Streit im Nachbarschaftsverhältnis handle, von dem keine Interessen Dritter betroffen scheinen.(ANR6)

In einem weiteren Verfahren erfolgte zunächst die Einstellung des Verfahrens aufgrund des fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Als sich dann jedoch die anwaltschaftliche Vertretung der betroffenen Person sowie eine Opferberatungsstelle mittels einer Stellungnahme ein-

schaltete, nahm die zuständige Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wieder auf.(ANR19)

Bei fremdsprachigen Betroffenen bereitet es der Polizei Schwierigkeiten, Opferschutz- und Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.

„Ein Strafantrag konnte eingeholt werden. Ob die Erläuterungen zum Strafantrag durch den Geschädigten verstanden wurden, kann nicht gesagt werden. Ein Merkblatt Opferschutz wurde auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht ausgehändigt.“(ANR31)

Es ist von großer Bedeutung, dass Betroffene von menschenverachtenden Straftaten die Erläuterungen zum Strafantrag verstehen und diese, wenn nötig, in übersetzter Form dargelegt werden. Transparenz und Gerechtigkeit sind zentrale Aspekte eines funktionierenden Rechtssystems, und Betroffene sollten die rechtlichen Schritte und Entscheidungen nach einer solchen Tat nachvollziehen zu können. Dies schafft Vertrauen in das Rechtssystem und signalisiert, dass die Tat und ihre Folgen ernst genommen werden. Gleichzeitig ermöglicht eine klare und verständliche Darstellung, dass Betroffene aktiv am Prozess teilhaben, ihre Perspektive einbringen und Fragen stellen oder Stellung nehmen können. Darüber hinaus kann das Verständnis des rechtlichen Prozesses ein wichtiger Schritt für die emotionale Verarbeitung der Tat sein, da es zeigt, dass die Straftat nicht folgenlos bleibt und rechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Die Übersetzung solcher Erläuterungen schützt zudem die Rechte der Betroffenen, indem sie sicherstellt, dass sprachliche Barrieren nicht zu einer weiteren Benachteiligung führen. Besonders in Fällen mit menschenverachtendem Hintergrund ist dies essenziell, um die Würde und Gleichbehandlung der Betroffenen zu gewährleisten. Schließlich hat die Bereitstellung von Übersetzungen auch eine symbolische Bedeutung: Sie unterstreicht, dass die Gesellschaft den Schutz von Menschenwürde und Gleichheit ernst nimmt und dass jede betroffene Person, unabhängig von ihrer Herkunft oder Sprache, gehört und respektiert wird.

3.4.2.6 Oberlandesgerichtliche Entscheidungen

Im Folgenden werden die zuvor bereits erwähnten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen dargestellt. Inhaltlich geht es in den vorliegenden Fällen eher vertieft um extremistische Gesinnungsfragen und weniger um „All-

tagstrassismus“⁸⁰ sowie „spontane“ Beweggründe (s.o.). Die Erkenntnisse aus diesen Urteilen werden lediglich ergänzend herangezogen, sie dienen der Verdeutlichung der bereits zuvor aufgeführten Erkenntnisse.

1. Fall:

Eine Kurzzusammenfassung des Falles muss aufgrund datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsverpflichtungen unterbleiben.

Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse gibt es eine eigene Gliederungsebene für die politische Einstellung der Angeklagten. So heißt es beispielsweise:

„Politisch ist der Angeklagte [Name] dem diffusen rechtsextremen Spektrum zuzuordnen. Er hegt Sympathien zum Nationalsozialismus, ohne sich in diesem Sinne zu äußern. Im Vordergrund steht seine Zugehörigkeit zur gewaltbereiten Fußballszene, deren Auftreten er bewundert.“

Oder bezüglich einer anderen angeklagten Person ebenfalls unter einer eigenen Gliederungsebene im Rahmen der persönlichen Verhältnisse:

„Der Angeklagte [Name] hat eine verfestigte rechtsgerichtete, offen nationalsozialistische und ausländerfeindliche Gesinnung. Diese Einstellung durchzieht alle Lebensbereiche. Sie zeigt sich in der Ausgestaltung des von ihm bewohnten Zimmers der elterlichen Wohnung, der von ihm genutzten Laube eines Kleingartengrundstücks, seinem Sprachgebrauch und der von ihm administrierten WhatsApp-Gruppe [...], in der auch weitere am Tatgeschehen auf der [Ort] Beteiligte Mitglied waren.“ Oder „Der Angeklagte [Name] hat eine seit seiner Jugend verfestigte rechtsextreme, offen nationalsozialistische und ausländerfeindliche Gesinnung gepaart mit einer ausgeprägten Gewaltbereitschaft.“

Interessant erscheint auch die folgende Feststellung des Gerichts:

„Der Angeklagte [Name] hat eine rechtsgerichtete politische Gesinnung, die sich allerdings weder in seinem äußeren Erscheinungsbild noch in seinem alltäglichen Sprachgebrauch zeigt.“

Alle Verurteilten waren einschlägig, insbesondere wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86 StGB sowie Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger

80 Alltagsrassismus beschreibt rassistische Handlungen und Äußerungen, die im täglichen Leben vorkommen und oft implizit und subtil sind (vgl. z.B. Leiprecht 2024: 31 f.).

und terroristischer Organisationen gem. § 86a StGB, vorbestraft. Diese Vorverurteilungen haben Eingang in die schriftlichen Urteilsgründe des OLG gefunden.

Für den Beweis der rechts(extremen) Einstellungen/Gesinnungen der Verurteilten zog das Gericht die unterschiedlichsten Erkenntnisquellen heran:

- Bild-, Video- und Audiodateien (Voice-Nachrichten), die bei der Auswertung der Mobiltelefone der Verurteilten sichergestellt worden waren
- Musikdateien
- Gegenstände und Zeichnungen, die im Rahmen von Durchsuchungen festgestellt wurden
- Kleidungsstücke
- Verwenden von szenetypischen Nicknamen und Passwörtern oder KFZ-Kennzeichen
- Äußerungen innerhalb bestimmter Chatgruppen, die auf den sichergestellten Mobilgeräten ausgewertet wurden
- Zeugenschaftliche Angaben, die Bekundungen der Verurteilten wiedergaben
- Eigene Angaben der Verurteilten
- Vorherige Verurteilungen
- Privates Lebensumfeld

Im Rahmen der Strafzumessung (Gründe V) führte das Gericht unter den strafschärfenden Gesichtspunkten dann wiederum bedeutend knapper aus:

„Bei den [am Ort X] beteiligten Angeklagten war zu ihren Lasten zudem ihre bei dem Einkreisen der Ausländer zutage getretenen rassistischen Beweggründe und die insoweit zugrundeliegende Gesinnung zu berücksichtigen.“

Weitere Ausführungen zu den Beweggründen enthalten die Strafzumessungserwägungen nicht. Innerhalb der konkreten Strafzumessung im Einzelnen gewichtet das Gericht zu den unterschiedlichen Angeklagten dann noch die einzelnen Tatbeiträge.

2. Fall

In diesem Verfahren sind Nebenklagende und Nebenklagevertretende aufgetreten. Es geht unter anderem um ein vollendetes Tötungsdelikt. Eine Kurzzusammenfassung des Falles muss aufgrund datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsverpflichtungen unterbleiben. Im Rahmen der Feststellun-

gen zu den Tatumständen sowie der Beweiswürdigung erfolgen Ausführungen zu den Motiven der angeklagten Person.

Das Urteil enthält Vorbemerkungen, in denen die gegenständliche Tat kurz zusammengefasst wird. Hier wird auch die Tatmotivation dargelegt. So heißt es: *„Angeklagte [Name] handelte dabei nicht aus persönlichen Gründen, sondern aufgrund einer aus Rassismus und Ausländerfeindlichkeit resultierenden Ablehnung [...]“* Sodann folgen unter dem Punkt „Feststellungen zur Person des Angeklagten“ mögliche Ursprünge hinsichtlich einer „ausländerfeindlichen Einstellung“. So heißt es:

„Der Angeklagte [Name] entwickelte bereits frühzeitig eine ausgeprägt ausländerfeindliche Einstellung, die er darin bedingt sieht, dass auch sein Vater ausländerfeindlich gewesen ist; von diesem habe er diese Einstellung übernommen. Eine weitere Ursache sieht der Angeklagte darin, dass er während des Besuchs der Gesamtschule gewalttätige Auseinandersetzungen und Erniedrigungen erlebte, die aus seiner Sicht insbesondere von einer Gruppe türkischstämmiger Schüler einer Parallelklasse ausgingen.“

Im Folgenden führt das Gericht Vorstrafen der angeklagten Person auf und stellt fest, dass auch diese bereits teilweise „ausländerfeindlich“ motiviert waren. In diesem Zusammenhang führt der Senat des OLG die Hintergründe einiger dieser Taten aus. Außerdem trifft er Feststellungen zu dem Verhalten der angeklagten Person, während diese inhaftiert war. So heißt es beispielsweise: *„In der Strafhaft vertiefte sich die ausländerfeindliche Einstellung [...]“* Außerdem stellt das Gericht fest, dass sich die in der Haft vertiefte Einstellung auch nach Entlassung aus der JVA durch diverse politische Beteiligung in rechtsextremen Kreisen noch verfestigte. Anschließend äußert sich das Gericht unter einem eigenen Unterpunkt zu den Vorbereitungen der Tat und der Tatmotivation der angeklagten Person. Auch während der Ausführungen zu den konkreten Tatumständen kommt das Gericht wiederholt auf die Tatmotivation zu sprechen. So führt es aus: *„Dabei handelte [X] aus den vorstehend beschriebenen Motiven, der aus Rassismus und Ausländerfeindlichkeit resultierenden Ablehnung [...]“* Auffällig ist hingegen, dass der Senat sich zunächst mit der „ausländerfeindlichen“ Einstellung beschäftigt, die im Verlauf ohne ausdrücklich benannten Grund mit dem Begriff des „Rassismus“ ergänzt wird.

Wie bereits in dem vorherigen Fall geschildert, nutzt das Gericht zum Beweis der Tatmotivation zum einen die Einlassung der angeklagten Person, aber auch zeugenschaftliche Aussagen von Polizeiangehörigen, die die

Wohnung der angeklagten Person durchsucht, unterschiedlichste Dinge sichergestellt und technische Geräte ausgewertet haben. Auf diesen Geräten und in der Wohnung fanden sich diverse Dateien/Gegenstände/Medien mit antisemitischen und rassistischen Inhalten. Eine entsprechende Einstellung der angeklagten Person wurde außerdem durch eine zeugenschaftliche Aussage einer Kollegin bzw. eines Kollegen gestützt, in der Aussagen der angeklagten Person bzgl. ausländischer Personen wiedergegeben wurden. Die Glaubhaftigkeit von Angaben der angeklagten Person, sie habe sich aus der „rechten Szene gelöst“, verneint der Senat. Hinsichtlich der Vorverurteilungen von Straftaten, denen eine fremdenfeindliche Tatmotivation zugrunde lag, bezieht sich das Gericht auf die schriftlichen Urteilsgründe.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung nimmt der Senat einen Mord aus Heimtücke und aus niedrigen Beweggründen an. Zu letzterem führt er aus:

„weil die Beweggründe [XX] nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind. Dies folgt aus einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren, für die Handlungsantriebe des Angeklagten maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse [XX] und [...] Persönlichkeit. [XX] tötete [Name] aus politischen Gründen. Eine solche politische Tatmotivation ist jenseits des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG - ungeachtet der damit im Einzelnen verfolgten Gesinnung - nach allgemeiner sittlicher Anschauung grundsätzlich verachtenswert und steht auf tiefster Stufe, da die bewusste Missachtung des Prinzips der Gewaltfreiheit der politischen Auseinandersetzung durch physische Vernichtung politischer Gegner mit der Rechtsordnung schlichtweg unvereinbar ist

Anschließend greift der Senat unter dem Punkt der besonderen Schwere der Schuld die Tatmotivation der angeklagten Person erneut auf:

„Des Weiteren hat der Senat die Motivation bedacht, aus der [XX] [Name] tötete. Diese erschöpft sich nicht bereits in dem schon als niedrigen Beweggrund qualifizierten politischen Zweck der Tat als solchem. Sie reicht vielmehr insofern darüber hinaus, als sie rassistisch und ausländischerfeindlich ist. In dem Umstand, dass [XX] [Name] [Name] als [Bezeichnung] ansah, kommt die Menschenfeindlichkeit [XX] Haltung in besonderem Maße zum Ausdruck. Zudem war die rassistische und ausländischerfeindliche Einstellung [XX] ein überdauerndes Handlungsmotiv, aus dem heraus er bereits zuvor erhebliche Gewalttaten begangen hatte [...]“.

Abermals führt das Gericht die ausländerfeindliche Gesinnung der angeklagten Person an, als es sich gem. § 66a Abs. 2 StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehält. So heißt es unter anderem:

„Das schon im frühen Lebensalter verfestigte rechtsradikale und ausländerfeindliche innere Wertesystem hat sich zu einem festen Bestandteil der Persönlichkeit [XX] [Name] entwickelt und ist auch nach Wegfall der ursprünglichen Bedingungsfaktoren noch erlebens- und verhaltensbestimmend geblieben.“

Außerdem heißt es in der Anklageschrift:

„Es sei [XX] [Name] gerade darauf angekommen, [...] extremistischen Hass auf Geflüchtete durch die Tat auszuleben und durch die rein willkürliche Auswahl sowie die überfallartige Tatbegehung Angst unter den in Deutschland Schutz suchenden Menschen fremder Herkunft zu verbreiten, damit sie Deutschland wieder verlassen würden.“

Außerdem wird die ausländerfeindliche Gesinnung als ein mögliches Indiz zu einer Täterschaft für eine andere Tat herangezogen. Zum einen könnte diese Einstellung ein Tatmotiv begründen, zum anderen könnten aber auch die Vorstrafen, *„soweit sich in ihnen [...] von Hass gegen Ausländer geprägte Gesinnung manifestiert“* hat, einen Tatverdacht begründen. Da es neben diesen Anzeichen aber keine weiteren Hinweise auf eine Täterschaft gab, ist der Beweiswert dieser beiden Indizien eher gering und die angeklagte Person war von diesem Anklagepunkt aufgrund tatsächlicher Umstände freizusprechen.

3. Fall

In diesem Verfahren sind Nebenklagende und Nebenklagevertretende aufgetreten. Es geht unter anderem um ein vollendetes und mehrere versuchte Tötungsdelikte. Eine Kurzzusammenfassung des Falles muss aufgrund datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsverpflichtungen unterbleiben.

Die Gesinnung und Tatmotivation werden bereits unter Gründe I, persönliche Verhältnisse, direkt nach der Vita der angeklagten Person diskutiert. Das Gericht leitet den Abschnitt ein mit:

„Wesensprägend hat sich [...] über eine längere Zeit eine rechtsextremistische Gesinnung herausgebildet, die [...] schließlich zur Begehung des verfahrensgegenständlichen Anschlagsgeschehens motivierte.“

Anschließend erfolgt eine detaillierte Darstellung der Auffassungen und Weltverständnisse der angeklagten Person. Wie sich diese Weltanschauung

unter Umständen auch im Familienkreis gebildet hat, lässt sich von dem Senat nicht feststellen. Insoweit wäre er auf die Aussagen der Familienangehörigen angewiesen gewesen, die aber allesamt von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatten. Im Anschluss erfolgt sodann die Darstellung der Entwicklung der angeklagten Person vor dem angeklagten Geschehen und die von ihr durchgeführten Vorbereitungshandlungen. Auch in diesem Fall wird erörtert, was die angeklagte Person mit ihrer Tat nach Auffassung des Senates bezweckte. Zum einen sei es ihr bewusst gewesen, dass er nur einen geringen Anteil an Menschen mit ihrer Tat treffen würde, es sei ihr jedoch auf die Strahlwirkung der Tat beim Adressaten/Opferkreis angekommen. Weiterhin habe sie auf den Nachahmungseffekt gehofft.

Außerdem gibt es in der Urteilsgründen einen ausführlichen Absatz über die Einschätzung der Betroffenen zu dem Umgang der Polizei mit der Situation. Insofern gibt der Senat die Kritik der Betroffenen in den Urteilsgründen wieder. Der Senat zieht als Beweise zu den subjektiven Tatumständen vor allem die geständige Einlassung der angeklagten Person heran, die die Taten im Wesentlichen gestand und darüber Auskunft erteilte. Ihre Gesinnung stellte die angeklagte Person auch während der Hauptverhandlung durch diverse Äußerungen und Zwischenrufe zur Schau. Neben der geständigen Einlassung zog der Senat Augenzeugen, Gegenstände, Videosequenzen von Kameras, Lichtbilder und Skizzen vom Tatort und Schriftstücke und Dokumente als Beweisgrundlage heran. Außerdem hörte der Senat zwei „besondere“ Zeugen/ Zeuginnen: zum einen eine Person aus der Wissenschaft, die sich mit Rechtsextremismusforschung beschäftigte, und zum anderen eine journalistisch tätige Person, die sich insbesondere mit rechtsextremen Inhalten im Internet auseinandersetzte.

Die Tatmotivation wird dann im Rahmen der Ablehnung einer sonstigen schweren seelischen Störung erneut thematisiert, wobei der Senat feststellt, dass das *„Tathandeln [...] geordnet, situationsadäquat und motivgemäß gewesen“* sei.

Abgeurteilt wurden neben den versuchten Tötungsdelikten auch zwei vollendete Morddelikte. Im Rahmen des versuchten Mordes wurden die Mordmerkmale Heimtücke, Tötung mittels eines gemeingefährlichen Mittels sowie niedrige Beweggründe von dem Senat angenommen. Hinsichtlich der niedrigen Beweggründe führt der Senat unter diesem Punkt der schriftlichen Urteilsgründe ausschließlich aus:

„Der Antisemitismus und der ‚Rassenhass‘, die [XX] zur Tatbegehung veranlassten, bedeuten ein nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswertes und auf tiefster Stufe stehendes Tatmotiv.“

Hinsichtlich des einen vollendeten Tötungsdeliktes nahm der Senat die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe an, letztere allerdings nicht aufgrund von menschenverachtenden Motiven, sondern,

„da die Geschädigte unter keinerlei denkbarem Aspekt einen nachvollziehbaren Anlass zur Tatbegehung geboten hatte, handelte [XX] außerdem aus niederen Beweggründen.“

Gleiche Begründung zieht der Senat auch bei einem weiteren versuchten Tötungsdelikt heran, um die niedrigen Beweggründe zu begründen. Auch der zweite Mordversuch wurde mittels gemeingefährlicher Mittel, heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen begangen. Im Rahmen eines weiteren Tötungsversuches führt der Senat an: *„Zudem handelte [XX] aus niederen Beweggründen, da [XX] die Opfer allein wegen ihres Migrationshintergrundes töten wollte.“* Bei den Tötungsversuchen, die sich gegen Menschen ohne gelesenen Migrationshintergrund richteten, nahm der Senat nur teilweise niedrige Beweggründe in Form einer Anlasslosigkeit an (s.o.).

Im Rahmen der Strafzumessung führt das Gericht zunächst Erwägungen an, die für alle verwirklichten Delikte von Bedeutung sind. So erläutert es unter anderem:

„Schuldeinsicht oder Reue ließ [XX] Geständnis in keiner Weise erkennen. Ganz im Gegenteil hat [XX] vor Gericht versucht, [XX] Taten zu rechtfertigen, wobei [XX] sein rechtsfeindliches, menschenverachtendes Weltbild unverhohlen zur Schau gestellt und nicht davor zurückgeschreckt hat, die Geschädigten herabzusetzen und zu verunglimpfen.“

Unter einer weiteren Gliederungsebene führt der Senat außerdem an:

„Anknüpfend an die Zumessungsumstände des § 46 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt, StGB gereichen [XX] in besonderer Weise seine antisemitische, rassistische, fremden- und frauenfeindliche Tatmotivation sowie seine grenzenlose Menschenverachtung, die bei dem Anschlagsgeschehen deutlich zu Tage getreten sind, zum Nachteil. Unter Beachtung des Doppelverwertungsverbots (§ 46 Abs. 3 StGB) gilt dies allerdings nicht für diejenigen Taten, bei denen sich die genannten Beweggründe - namentlich beim Tatvorwurf der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Annahme niederer Beweggründe nach § 211 StGB - bereits tatbestandsbegründend niedergeschlagen haben.“

Der Senat diskutiert bei einem versuchten Mord eine Strafraumenverschiebung nach §§ 23 Abs. 2, 49 StGB, lehnt diese jedoch im Ergebnis ab und führt unter anderem als Gründe an:

„Ebenfalls kommen dem Umstand, dass [XX] bewusst den höchsten jüdischen Feiertag für seinen Anschlag auswählte, um alle zum Gebet zusammenkommenden Menschen in der Synagoge aus antisemitischen, menschenverachtenden Beweggründen zu ermorden und [XX] Absicht, mit einem solchen Anschlagsszenario Nachahmungstäter zu animieren, besondere Bedeutung zu.“

Bei der Bemessung der Einzelstrafen führt der Senat die Tatmotivation nicht vereinzelt auf.

Erneut kommt der Senat im Rahmen der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld auf die Tatmotivation zu sprechen. So heißt es:

„Die [XX] Taten zugrundeliegenden Beweggründe sind zutiefst menschenverachtend, und das gesamte Anschlagsgeschehen ist von einer besonders rechtsfeindlichen Haltung [XX] geprägt. [...] Dies gilt umso mehr, weil das Geständnis keineswegs von Reue oder Unrechtseinsicht getragen war, sondern [XX] vielmehr unverblümt an [XX] menschenverachtenden Tatzielen und [XX] rechtsfeindlichen Gesinnung festgehalten hat.“

Weiter führt der Senat im Rahmen der Anordnung der Sicherungsverwahrung aus:

„[XX] handele es sich um einen fanatisch-ideologisch motivierten Einzeltäter, dessen antisemitische, ausländerfeindliche und menschenverachtende Überzeugung [...] in [XX] Persönlichkeit tief eingebunden seien und sein Denken und Handeln bestimmten.“

Die menschenverachtenden Tatmotivationen wurden in allen Fällen als wesentliche Elemente der Straftat erkannt, bewertet und in der Urteilsfindung berücksichtigt. Während die Beweisführung sehr detailliert und auf vielfältige Quellen gestützt war, variierte die Tiefe der strafrechtlichen Würdigung, insbesondere in Bezug auf die strafscharfenden Aspekte, zwischen den Fällen. Die Betrachtung dieser oberlandesgerichtlichen Entscheidungen verdeutlicht, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit der Verurteilten und Berücksichtigung der Tatmotivation bei entsprechenden Ressourcen möglich ist und bietet Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungen auch in anderen Verfahren.

3.4.3 Zwischenfazit

Die vorliegende qualitative Aktenanalyse basiert auf der methodischen Herangehensweise der Analysematrix von Schüttler und Neubert (2022), die zwischen formalen, kontextuellen, inhaltlichen und bedeutungsbezogenen Aspekten unterscheidet. Die methodische Herangehensweise zielte darauf ab, sowohl die formalen Strukturen der Akten als auch deren inhaltliche Dynamik zu untersuchen. Ein besonderer Fokus lag auf der Dokumentation menschenverachtender Tatmotive und deren Berücksichtigung durch Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Dabei zeigte sich, dass die Auseinandersetzung mit der Tatmotivation zwischen den verschiedenen Aktenbestandteilen und Verfahrensphasen stark variiert.

Polizeiliche Abschlussberichte enthielten oft nur vage Hinweise auf Tatmotive. Die Subsumtion unter bestimmte Kategorien erfolgte selten systematisch und spiegelte häufig den allgemeinen Sprachgebrauch der ermittelnden Personen wider. Subtile Hinweise auf menschenverachtende Motivationen waren zwar erkennbar, wurden aber nicht einheitlich analysiert oder dokumentiert. In den Abschlussverfügungen und Anklageschriften der Staatsanwaltschaft wurde die Tatmotivation teilweise explizit erwähnt, ihre Berücksichtigung als strafzumessungsrelevant erfolgte jedoch uneinheitlich. Die gerichtlichen Urteile wiesen erhebliche Unterschiede in der Behandlung menschenverachtender Motive auf. Während in einigen Fällen die Tatmotivation klar als strafschärfender Faktor herangezogen wurde, blieb dies in anderen Fällen implizit oder wurde gar nicht thematisiert.

Oberlandesgerichtliche Entscheidungen hoben die Bedeutung ideologischer und rassistischer Tatmotive deutlicher hervor. Diese Entscheidungen basieren auf einer umfassenderen Beweiserhebung, die vielfältige Quellen wie digitale Inhalte, zeugenschaftliche Aussagen und Sachbeweise einbezieht. Zudem wurde die Persönlichkeit der Verurteilten detailliert analysiert, wodurch die gesellschaftliche Dimension der Taten deutlicher in den Vordergrund rückt. Im Vergleich dazu blieb die Betrachtung in erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Verfahren oft oberflächlicher.

Die Analyse macht auf Herausforderungen und Defizite aufmerksam. Häufig fehlt eine einheitliche Terminologie zur Beschreibung menschenverachtender Tatmotive, was die systematische Erfassung und Einordnung erschwert. Zudem bleibt die Differenzierung zwischen ideologischen Gesinnungen und situativen Tatmotiven oft unklar, was die Bewertung der Motivation und ihre Bedeutung für die Tat erschwert. Praktische Begrenzungen, wie eingeschränkte Ressourcen und eine selektive Datenbasis, erschweren eine umfassende Rekonstruktion von Fallverläufen.

Besondere Problemfelder zeigten sich auch bei den Einstellungspraktiken der Ermittlungsbehörden, die in Fällen mit menschenverachtendem Hintergrund teilweise widersprüchliche Entscheidungen treffen. Ein Beispiel dafür ist die Einstellung eines Verfahrens aufgrund des fehlenden öffentlichen Interesses, nachdem eine menschenverachtende Tatmotivation herausgearbeitet und als solche auch dokumentiert wurde. Sprachliche und kulturelle Barrieren erschweren es Betroffenen außerdem, ihre Rechte wahrzunehmen, wenn etwa Opferschutzmaßnahmen oder rechtliche Erläuterungen nicht adäquat übersetzt werden.

3.5 Qualitative Interviews II

3.5.1 Erhebung und Stichprobe

Die Auswahl der Interviewteilnehmenden erfolgte erneut bewusst und gezielt im Sinne eines Purposive Sampling (Schreier 2014), um möglichst detaillierte Informationen über spezifische Aspekte zur Ermittlung, statistischen Erfassung, Strafverfolgung, gerichtlichen Verhandlung und Strafzumessung in Fällen von Vorurteils kriminalität zu gewinnen. Bezüglich der polizeilichen Ermittlungsbehörden wurden verschiedene Landeskriminalämter angeschrieben und um Vermittlung von geeigneten Interviewteilnehmenden gebeten. Nach erfolgter Prüfung des Anliegens wurden über diesen Weg vier geeignete Fachleute der Kriminalpolizei aus zwei Bundesländern für ein Interview gewonnen.⁸¹ Die Interviewteilnehmenden der Polizei waren zwischen 26 und 59 Jahre alt und verfügten über mehrjährige Erfahrung in unterschiedlichen Positionen der statistischen Erfassung, Ermittlung und Sachbearbeitung im Bereich der politisch motivierten Kriminalität in einem Landeskriminalamt oder einer Kriminalinspektion.

81 Zum Fachleutebegriff siehe Abschnitt 3.1.

Tabelle 18 Beschreibende Merkmale der Interviewteilnehmenden (qualitative Interviews II)

Int. Nr.	Ge-schl.	Position	Berufli. Erfahrung m.d. Thema (in Jahren) ⁸²	Profession	Perspektive
P1	m	EK-Leitung	10	Kriminalpolizei-dienst	Ermittlung
P2	w	EK-Leitung	4	Kriminalpolizei-dienst	Ermittlung
P3	m	Statistik/ Quali-tätssicherung	7	Kriminalpolizei-dienst	Erfassung
P4	w	Sachbearbei-tung	2	Kriminalpolizei-dienst	Ermittlung
S1	m	Oberstaatsan-walt	6	Rechtswissenschaf-ten	Strafverfolgung
S2	m	Oberstaatsan-walt	10	Rechtswissenschaf-ten	Strafverfolgung
S3	m	Oberstaatsan-walt	6	Rechtswissenschaf-ten	Strafverfolgung
S4	m	Leitender OStA	6	Rechtswissenschaf-ten	Strafverfolgung
R1	m	Richter am LG	2	Rechtswissenschaf-ten	Rechtsprechung
R2	m	Richter am AG	5	Rechtswissenschaf-ten	Rechtsprechung
R3	m	Richter am AG	11	Rechtswissenschaf-ten	Rechtsprechung
R4	m	Richter am AG	mehrere	Rechtswissenschaf-ten	Rechtsprechung
R5	w	Richterin am AG	9	Rechtswissenschaf-ten	Rechtsprechung
R6	w	Richterin am AG	mehrere	Rechtswissenschaf-ten	Rechtsprechung

Die Rekrutierung von Fachleuten der Staatsanwaltschaft und Gerichte erfolgte über ein neutrales Anschreiben, das in mehreren Bundesländern über das jeweilige Justizministerium weitergeleitet wurde. Daraufhin konn-

82 Im Vergleich zu den Interviewteilnehmenden der Polizei und der Staatsanwaltschaft, resultiert die Erfahrung mit Vorurteilsriminalität bei den Richtern und Richterinnen aus thematisch weniger darauf spezialisierten Tätigkeiten.

te der Kontakt zu verschiedenen Fachleuten der Staatsanwaltschaft und Gerichte hergestellt und insgesamt zehn Interviews durchgeführt werden. Die Interviewteilnehmenden der Justiz waren zwischen 36 und 61 Jahre alt und verfügten ebenfalls über mehrjährige Erfahrung in unterschiedlichen Positionen. Weitere beschreibende Merkmale der Interviewteilnehmenden sind in Tabelle 18 zusammengefasst.

Die Rekrutierung geeigneter Fachleute der Anwaltschaft mit möglichst umfangreichen Erfahrungen als Strafverteidigende in Fällen von Vorurteils-kriminalität blieb trotz vielfältiger Kontaktanfragen sowohl über direkte Wege nach einer Recherche entsprechend gelisteter Anwälte und Anwältinnen als auch über den Deutschen Anwaltsverein, den Deutschen Juristinnenbund und den Republikanischen Anwaltsverein erfolglos. In den wenigen Fällen, in denen ein Kontakt zustande kam, wurde ein Interview aufgrund mangelnder Erfahrungen mit dem Thema Vorurteils- bzw. Hass-kriminalität abgelehnt. In einigen Fällen wurde sogar geäußert, nicht einmal zu wissen, um was es sich dabei überhaupt handeln solle.

3.5.2 Ergebnisse

Die Interviews mit Fachleuten bei der Polizei (P1 bis P4), der Staatsanwaltschaft (S1 bis S4) und der Richterschaft (R1 bis R6) wurden im Rahmen des sequenziellen Mixed-Methods-Designs (siehe Abschnitt 2) nach der quantitativen Aktenanalyse durchgeführt. Ziel dieser Interviews war es, ausgewählte Ergebnisse der vorausgegangenen Analysen zu validieren und Interpretationsmöglichkeiten herauszuarbeiten. Deshalb erfolgt die folgende Ergebnisdarstellung zu ausgewählten Themenbereichen: zur statistischen Erfassung von Vorurteils-kriminalität, zur Erkennung und Ermittlung, zu Dokumentation und Nachweis, zur Rolle der Betroffenenperspektive, zur wahrgenommenen Auswirkung der Gesetzesänderungen sowie zu Ansatzpunkten für Verbesserung in der Praxis.

3.5.2.1 Statistische Erfassung von Vorurteils-kriminalität

Die Feststellung menschenverachtender Tatmotive stellt einen bedeutenden Aspekt bei der Strafverfolgung dar. Auch aus diesem Grund ist bereits die Polizei angehalten, derartig motivierte Straftaten systematisch zu erfassen und zu dokumentieren. Da diese Schritte die anschließende strafrechtliche

Beurteilung beeinflussen können, wurden in den geführten Interviews versucht, diesbezüglich in der Aktenanalyse offen gebliebene Fragen zu klären. Auf die Frage, auf welcher Grundlage die Zuordnung zu den Unterthemen der „Hasskriminalität“ erfolgt, wurde einerseits auf das polizeiliche Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität bzw. einen Themenfeldkatalog verwiesen und andererseits auf das Erfahrungswissen der Polizei:

„In der in der Realität ist das eine Daumenentscheidung.“ (P1)

„Für Hasskriminalität haben wir innerhalb der Polizei eine klare Definition, was es ist. [...] Der Mitarbeiter beim Staatsschutz [...] kategorisiert es auch nach den Unterthemenfeldern [...] und nimmt Bezug auf die Definitionen [oder] es ist auf der Hand liegend, dass es [z.B.] gegen die sexuelle Orientierung [...] gerichtet ist oder ob es antisemitisch ist [...].“ (P3)

„In den einfacheren Fällen, die man halt jeden Tag bearbeitet, weiß man irgendwann, welche Themenfelder man da ausfüllen kann. Aber ansonsten können wir einen Themenfeldkatalog zu Rate ziehen. Und selbst, wenn da was falsch sein sollte, haben wir einen Kurzsachverhalt, den wir in die Statistik immer reinschreiben [...], so dass derjenige, der beim LKA sitzt, anhand dieses Kurzsachverhalts auch die Themenfelder und die Einschätzungen dieser Statistik vornehmen kann.“ (P4)

Schwierigkeiten bei der differenzierten Erfassung von Vorurteilskriminalität deuteten sich auch bei den Staatsanwaltschaften an, die über eine eigene gesonderte Statistik und Definitionsgrundlage verfügen:

„[D]as gleiche Problem haben wir auch, also wir führen bei Dienstbesprechungen einfach anhand von einzelnen Beispielsfällen schon Diskussionen, ob und was wir alles anklicken, um es mal so zu sagen. Also: Es ist klar extremistisch [...], ist es fremdenfeindlich [...], ist es denn rechtsextrem [...] oder ist es nur Hasskriminalität? Das sind so Abgrenzungsfragen. Wir haben das jetzt hier für uns gelöst. In anderen Staatsanwaltschaften hat das sehr gravierende Auswirkungen, je nachdem wie man sich entscheidet, weil das auch bei unterschiedlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern landet.“ (S1)

„Das ist jedem Staatsanwalt selbst überlassen, also sozusagen seine eigene Einschätzung. Wir haben da noch keinen Definitionskatalog, ist mir jetzt nicht bekannt, sondern wir gehen mal davon aus, dass das jedem klar sein sollte, was rassistisch ist und antisemitisch [...].“ (S2)

Bezogen auf die Erfassung innerhalb der PMK-Statistik äußerten sich die Interviewten der Polizei, dass die Reihenfolge der zugeordneten Unterthemen im Bereich der „Hasskriminalität“ keine Rolle spielt und wenn der Fall einmal verschlagwortet wurde, in der Regel auch keine nachträgliche Änderung/Anpassung mehr erfolgt.⁸³ Die Erfassung erfolgt anhand einer komplexen Eingabemaske der „Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KTA-PMK):

„Also ich kenne es nicht so, dass Nachtragsmeldungen gefertigt werden, wenn man im Nachgang feststellt, dass aus anderer Motivation heraus gehandelt [wurde], weil das einfach zu viel Arbeit ist [...]. Sie müssen sich vorstellen, da kommt der nächste Fall, der nächste Fall, der nächste Fall [...]“. (P1)

„Die Statistik an sich, diese KTA-PMK, die ist sehr umfangreich und dadurch, dass man so viele verschiedene Möglichkeiten hat, die auszufüllen, schleicht sich da natürlich auch oft der Fehlerteufel ein. Wie gesagt, dadurch dass das LKA das selbst noch mal prüft und monitort, ist da glaube ich die Fehlerquelle relativ gering, weil die das selbst ja auch noch mal alles prüfen. [...] [Und] klar, das frisst Zeit. Also ich würde jetzt lügen, wenn ich sagen würde, ich arbeite genauso schnell wie in einem Regionalkommissariat, wo ich einfach keine Statistik befüllen muss. Es dauert schon doppelt so lange pro Vorgang. Aber es ist halt so und jeder, den ich hier im Kommissariat kenne, der befüllt diese Statistik auch gewissenhaft, also da wird kein Fall ausgelassen.“ (P4)

Bei dem Themenfeldkatalog zur KTA-PMK handelt es sich um eines von mehreren Zusatzdokumenten des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität (BKA 2024b), das als Arbeitsmittel für die Sachbearbeitenden der Polizei dient und über einen längeren Zeitraum als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft wurde (vgl. Habermann & Singelstein 2018: 22; Kleffner 2018: 39; Lang 2015: 9 f.). Eine Recherche im Anschluss an die Interviews zeigte, dass dieser Themenfeldkatalog zusammen mit weiteren Dokumenten öffentlich im Internet zugänglich ist. Darüber hinaus fanden sich auch die Erhebungsbogen zur Hasskriminalität samt Erläuterungen für Staatsanwaltschaften, die zu Projektbeginn ebenfalls noch nicht vorlagen. Aus diesem Grund wird im Folgenden ein erläuternder

83 Die Möglichkeit und Wege einer Nachmeldung oder Änderungen nach justizieller Entscheidung werden in der Ausfüllanleitung zur KTA-PMK ausgeführt (BKA 2024a: 4).

Exkurs zur polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erfassung eingefügt (dazu auch Schellenberg 2024; Rothenburg & Coester 2024).

3.5.2.2 Exkurs zur statistischen Erfassung von „Hasskriminalität“ bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft

Innerhalb des polizeilichen „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ wird das Oberthemenfeld (OTF) „Hasskriminalität“ folgendermaßen definiert:

„Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat³ und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf: Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Erläuterung: Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische, Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.

³ Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.“ (BKA 2024b: 6 f.)

Anschließend folgen Ausführungen zu zwei von derzeit insgesamt sechzehn Unterthemenfeldern (UTF):

„Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit des Opfers verübt wird.“ (BKA 2024b: 7)

„Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.“(ebd.)

Neben dem PMK-Definitionssystem gibt es weitere Dokumente, die zusammen die Grundlage für die polizeiliche Erfassung innerhalb der PMK-Statistik bilden:

- Ausfüllanleitung zur KTA-PMK (BKA 2024a),
- Angriffszielkatalog zur KTA-PMK (BKA 2023a),
- Tatmittelkatalog zur KTA-PMK (BKA 2023c),
- Themenfeldkatalog zur KTA-PMK (BKA 2023d).

Für die Einordnung in ein UTF der „Hasskriminalität“ ist der Themenfeldkatalog zur KTA-PMK (BKA 2023d: 3 f.) bedeutsam. Darin werden in tabellarischer Form alle OTF mit den jeweiligen UTF aufgeführt und erläutert. Ein Auszug zum OTF „Hasskriminalität“ findet sich in Tabelle 19. Zum UTF „Antisemitisch“ erfolgen an dieser Stelle weitere, das PMK-Definitionssystem ergänzende, Erläuterungen:

„antijüdische Haltung, umfasst nicht automatisch den Bereich ‚Antiisraelisch‘; siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.4.1.2; UTF ‚Fremdenfeindlich‘ nennen; OAZ ‚Religionsgemeinschaft‘ nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen“ (BKA 2023d: 3)

Diese werden wiederum über eine Fußnote zur „antijüdischen Haltung“ an einer dritten Stelle folgendermaßen ergänzt:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“ In den weiteren Ausführungen der IHRA [International Holocaust Remembrance Alliance] sind antisemitische Straftaten wie folgt definiert: „Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden.“ (BKA 2023d: 11)

Tabelle 19 Auszug aus dem Themenfeldkatalog zur KTA-PMK (BKA 2023d: 3 f.)

Hasskriminalität	siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.4.1
Antisemitisch	• antijüdische Haltung, umfasst nicht automatisch den Bereich „Antisraelisch“ • siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.4.1.2 • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen • OAZ „Religionsgemeinschaft“ nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Antiziganistisch	• gegen die Volksgruppe Sinti und Roma gerichtet • UTF „Rassismus“ und UTF „Fremdenfeindlich“ nennen
Ausländerfeindlich	• jede Straftat, bei der sich Vorurteile auf eine andere als die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem nichtdeutschen Tatverdächtigen) • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen
Behinderung	• körperliche und geistige Beeinträchtigung/Behinderung jeder Art
Christenfeindlich	• gegen das Christentum bzw. gegen Christen gerichtet • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen • OAZ „Religionsgemeinschaft“ nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Deutschfeindlich	• jede Straftat, bei der sich Vorurteile auf die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem deutschen Tatverdächtigen) • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen
Frauenfeindlich	• gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht gerichtet (Motivlage)
Fremdenfeindlich	• UTF „Antisemitisch“, UTF „Antiziganistisch“, UTF „Ausländerfeindlich“, UTF „Christenfeindlich“, UTF „Deutschfeindlich“, UTF „Islamfeindlich“, UTF „Rassismus“, UTF „sonstige ethnische Zugehörigkeit“, UTF „sonstige Religionen“ prüfen • die Vergabe mindestens eines der vorgenannten UTF ist bei Nennung des UTF „Fremdenfeindlich“ zwingend • UTF „Völkischer Nationalismus“ prüfen • OAZ „Religionsgemeinschaft“ sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Geschlechtsbezogene Diversität	• gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht gerichtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist (Motivlage)
Gesellschaftlicher Status	• gegen „niedere“ oder „höhere“ soziale Schicht gerichtet
Islamfeindlich	• gegen den Islam bzw. gegen Muslime gerichtet • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen • OAZ „Religionsgemeinschaft“ nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

Hasskriminalität	siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.4.1
Männerfeindlich	• gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht gerichtet (Motivlage)
Rassismus	• zugeschriebene oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen
Sexuelle Orientierung	• gegen sexuelle Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung (u. a. gegen „Schwule“ und „Lesben“) • siehe auch Definitionen
sonstige ethnische Zugehörigkeit	• ohne UTF „Antiziganistisch“ • UTF „Rassismus“ und UTF „Fremdenfeindlich“ nennen
sonstige Religionen	• ohne Christentum, Islam und Judentum • UTF „Fremdenfeindlich“ nennen • OAZ „Religionsgemeinschaft“ nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

Auch zu den UTF „Antiziganistisch“ und „Sexuelle Orientierung“ gibt es neben den kurzen tabellarischen Ausführungen zusätzliche Erläuterungen.⁸⁴ Zum UTF „Fremdenfeindlich“ erfolgen ergänzend zu den definitiven Ausführungen im PMK-Definitionssystem Hinweise zur Erfassung. Demnach ist das UTF "Fremdenfeindlich" eine Art Sammelkategorie, in der die UTF "Antisemitisch", "Antiziganistisch", "Ausländerfeindlich", "Christenfeindlich", "Deutschfeindlich", "Islamfeindlich", "Rassismus" sowie "Sonstige ethnische Zugehörigkeit" und "Sonstige Religionen" zusammengefasst werden, da *„die Vergabe mindestens eines der vorgenannten UTF [...] bei Nennung des UTF ‚Fremdenfeindlich‘ zwingend“* ist.

Vor dem Hintergrund des kriminologischen Konzeptes der Vorurteilskriminalität, das auf den Schutz von Minderheiten zielt (siehe Abschnitt 1.1) irritiert, dass u. a. „Deutschfeindlich“ als ein UTF der „Hasskriminalität“ erfasst wird (vgl. Coester & Rothenburg (2023: 281), und dazu unter der

84 „Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kulturen und Lebensweisen von Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als ‚Zigeuner‘ wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen. Der Begriff ‚Sinti und Roma‘ wird als Oberbegriff für verschiedene verwandte sesshafte oder nicht sesshafte Gruppen verwendet, die sich in Kultur und Lebenswandel unterscheiden können.“ BKA (2023d: 12). „Unter sexueller Orientierung ist das Begehren für bestimmte Geschlechtspartner zu verstehen. Diese kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer ausgeprägt sein“ BKA (2023d: 12).

Sammelkategorie „Fremdenfeindlich“ subsumiert wird. Das Unterthemenfeld „Rassismus“ wird nur sehr knapp mit: *„zugeschriebene oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe“*, also mit bestimmten Merkmalen der Betroffenen umschrieben. Entweder wird davon ausgegangen, dass das *„überaus komplex[e] Phänomen [...] Rassismus selbsterklärend sei und keiner tiefergehenden Theoretisierung bedürfe“* (Hamidou-Schmidt & Elis 2023: 130) oder das phänomenologische Wissen wird schlicht vorausgesetzt. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist jedenfalls:

„[f]ür die Einordnung einer Tat als rassistisch nicht entscheidend, welche Anknüpfungsmerkmale (Hautfarbe, Religion, Sprache) genutzt wurden. Erfasst werden auch Gewalt, Hassrede und Diskriminierungen, die nicht von der Annahme biologischer Rasseunterschiede getragen sind, sondern die zum Beispiel von unveränderlichen kulturellen oder religiösen Unterschieden ausgehen. Diese Variante des Rassismus wird auch als Neo-Rassismus oder kulturalistischer Rassismus bezeichnet. Rasse wird darin als Kultur kodiert. Egal, ob Menschen als einer ‚Rasse‘ oder einer ‚Kultur‘ zugehörig eingeordnet und diskriminiert werden, in beiden Fällen werden Eigenschaften von sozialen Gruppen homogenisiert, fixiert und naturalisiert.“ (Liebscher 2023: 26)

Um den kurzen Exkurs zusammenzufassen, lässt sich festhalten, dass das PMK-Definitionssystem und insbesondere der Themenfeldkatalog zur KTA-PMK u. a. der statistischen Erfassung von „Hasskriminalität“ dienen und daher eindeutig und handhabbar sein sollten (Coester & Rothenburg 2023: 276). Dies erscheint schon aufgrund von zum Teil aufeinander aufbauenden Informationen an unterschiedlichen Stellen (z. B. zum UTF „Antisemitisch“) zumindest nicht optimal gegeben zu sein. Diese Einschätzung entspricht nicht nur den Ausführungen zur Erfassungspraxis der Fachleute der Polizei (siehe Abschnitt 3.5.2.1), sondern lässt sich zudem mit Ergebnissen der quantitativen und qualitativen Aktenanalyse (Abschnitt 3.3.2.1) stützen. Unter der Prämisse, dass sich der Themenfeldkatalog und die darin beschriebenen Zuordnungsregeln in den letzten Jahren zumindest nicht wesentlich geändert haben und ein Vergleich mit den Ergebnissen der Aktenanalyse zu Fällen der Jahre 2017 bis 2019 möglich ist, lässt sich schlussfolgern, dass sich die in Tabelle 19 aufgeführten Zuordnungsregeln deutlich von der praktizierten Zuordnung unterscheiden. In Abbildung 4 auf S. 101 ist z. B. zu erkennen, dass fast die Hälfte der analysierten Fälle ausschließlich dem UTF „Fremdenfeindlich“ zugeordnet wurden, was laut Themenfeldkatalog (*„die Vergabe mindestens eines der vorgenannten*

UTF ist bei Nennung des UTF ‚Fremdenfeindlich‘ zwingend“) ebenso wenig vorkommen dürfte wie die alleinige Zuordnung zum UTF „Antisemitisch“.

Des Weiteren ist die Verwendung von Begriffen wie "Fremdenfeindlich" und "Rassismus" sowie die Einordnung der UTF "Deutschfeindlich" oder "Männerfeindlich" unter "Hasskriminalität" aus wissenschaftlicher Perspektive äußerst fragwürdig. Die Erfassung von Taten im UTF "Gesellschaftlicher Status", die gegen "höhere soziale Schicht" gerichtet sind, verdeutlicht zudem, dass die PMK-Statistik nicht dem Gedanken des Schutzes gesellschaftlich marginalisierter Minderheiten entspringt, sondern ihren Ursprung im Staatsschutz und somit in der Abwehr von "Extremismus" hat (Lang 2018: 137).

Eine gesonderte von der PMK-Statistik unabhängige Erfassung von „Hasskriminalität“ von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde bei der Frühjahrssitzung der Justizministerkonferenz im Jahr 2017 beschlossen (BfJ 2019b: 1). In einem den Erhebungsbogen erläuternden Dokument findet sich die folgende Definition von „Hasskriminalität“:

„Für die Zwecke dieser Statistik sind Straftaten dann der „Hasskriminalität“ zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richte“ (BfJ 2019b: 1; Hervorhebung im Original).

Diese Definition ist in Teilen wortgleich mit der PMK-Definition, enthält aber auch einige relevante Unterschiede. Dazu gehören der fehlende Hinweis, die Betroffenenperspektive miteinzubeziehen, das fehlende Merkmal „Geschlecht/ geschlechtliche Identität“ sowie die zusätzlichen Merkmale: „sexueller Identität“, „politische Haltung“ und „Einstellung und/oder Engagement“.

Der früheste im Internet zugängliche Erhebungsbogen bezieht sich auf das Jahr 2019 und differenziert zwischen sieben Kategorien: „antisemitisch“, „behindertenfeindlich“, „christenfeindlich“, „fremdenfeindlich“, „islamfeindlich“, „sexuelle Orientierung/ Identität“ und „gesellschaftliches/ politisches

Engagement/ Haltung“. Zwei weitere Kategorien unterscheiden „Straftaten öffentlicher Bediensteter“ und „mittels Internet“ (BfJ 2019a, 2020). Eine Mehrfachkategorisierung ist hier ebenfalls möglich. Die Erläuterungen zu diesen Kategorien wurden in Tabelle 20 zusammengefasst.

Tabelle 20 Erläuterungen zu den Kategorien der staatsanwaltschaftl. Statistik für „Hasskriminalität“ (BfJ 2019b: 2ff.)

Kategorie	Erläuterung
„antisemitisch“	Straftaten, „denen antisemitische Bestrebungen zugrunde liegen. Dies umfasst insbesondere - die Schändung jüdischer Friedhöfe, Kult- oder Gedenkstätten, - Straftaten gegen Personen wegen tatsächlicher oder vermuteter Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft und - die Verunglimpfung jüdischer Opfer des Nazi-Regimes (auch die ‚Auschwitz-Lüge‘).“
„behindertenfeindlich“	Straftaten, „die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Person richten.“
„christenfeindlich“ bzw. „islamfeindlich“	Straftaten, „die gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihres christlichen/muslimischen Glaubens begangen werden. Hierzu gehören insbesondere Taten wegen des Tragens religiöser Symbole oder Kleidung oder wegen Ausübung der Religion (beispielsweise Beten). Andere Glaubensrichtungen sind ausschließlich in Zeile (A) [unter ‚insgesamt‘] zu erfassen.“
„fremdenfeindlich“	Straftaten, „denen auch oder ausschließlich ein fremdenfeindlicher Hintergrund zugrunde liegt. Hier sind solche Taten zu berücksichtigen, die sich gegen Ausländer oder vermeintliche Ausländer (zum Beispiel Eingebürgerte oder Deutsche mit fremdländischem Aussehen) wegen dieser unverfügbaren Merkmale richten. - Sofern ein Opfer mit einer doppelten Staatsbürgerschaft auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Verfahren dennoch in Zeile (E) [unter ‚fremdenfeindlich‘] zu erfassen, wenn sich die Tat gegen die Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen der Nationalität richtet. - Soweit in einem Ermittlungsverfahren verschiedene Opfer betroffen sind, von denen jedenfalls eine Person (vermeintlicher) Ausländer ist, ist das Verfahren in Zeile (E) [unter ‚fremdenfeindlich‘] zu erfassen. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen sich eine Tat gegen mehrere Personen richtet, als auch für Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer in Real- oder Idealkonkurrenz stehender Straftaten geführt wird, und ein Opfer einer dieser Taten (vermeintlicher) Ausländer ist. Für die Erfassung in Zeile (E) [unter ‚fremdenfeindlich‘] ist es dabei irrelevant, ob der (vermeintliche) Ausländer Opfer derjenigen Tat ist, die als das schwerste verwirklichte Delikt über die Eintragung in Spalten (1) bis (8) entscheidet.“
„sexueller Orientierung/ Identität“	Straftaten, „die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität richten.“

Kategorie	Erläuterung
„gesellschaftl./ politisches Engagement/ Haltung“	Straftaten, „die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen der politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements der Person richten. Auch Taten gegen berufs- und ehrenamtlich tätige Politiker, also beispielsweise kommunale Wahlbeamte und Abgeordnete, fallen hierunter, soweit im Vordergrund der Tat nicht die politische Auseinandersetzung steht.“
„Straftaten öffentlicher Bediensteter“	Straftaten, „die öffentliche Bedienstete in Ausübung ihrer Tätigkeit verübt haben. Öffentliche Bedienstete sind Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches.“
„mittels Internet“	Straftaten, „bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wird. In Betracht kommen sowohl Fälle, bei denen das bloße Einstellen in das weltweite Netz bereits Tatbestände erfüllt (so genannte Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte), als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium zur Tatbestandsverwirklichung genutzt wird. Dabei geht es nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise. Spielt das Internet bei der Tatbestandsverwirklichung jedoch nur eine untergeordnete Rolle (zum Beispiel, wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind), erfolgt keine Zählung in Zeile (I) [„mittels Internet“].“

Auch hierbei lassen sich deutliche Unterschiede zu einzelnen Unterthemenfeldern der PMK-Statistik feststellen. So stellt das UTF "fremdenfeindlich" in der PMK-Statistik eine Art Sammelkategorie dar, die auch "Deutschfeindlich" umfasst. Demgegenüber werden in der staatsanwaltschaftlichen Statistik unter "fremdenfeindlich" Taten gegen Betroffene erfasst, die als nichtdeutsch gelesen und deshalb zum Ziel wurden.

Eine Parallele zur PMK-Statistik besteht darin, dass auch die Staatsanwaltschaft den Begriff der "Hasskriminalität" verwendet, um Straftaten zu erfassen, die sich (politisch motiviert) auch gegen etablierte Gruppen der Mehrheitsgesellschaft und nicht nur gegen marginalisierte Minderheiten richten. Dennoch dürfte ein Vergleich der beiden Statistiken vor dem Hintergrund ihrer aufgezeigten Unterschiede kaum möglich sein.

3.5.2.3 Erkennen von Vorurteilskriminalität

Der allgemeine Ablauf von der Anzeige durch Betroffene bis zur Meldung der PMK-Statistik an das BKA wurde wie folgt geschildert: In aller Regel wird von regionalen Polizeidienststellen

„[...] die Anzeige aufgenommen und in dieser Phase der Anzeigenerstattung muss quasi bekannt werden, dass es sich um ein Delikt der politisch

motivierten Kriminalität mit Hasskriminalität handelt. Die Anzeige selber wird dann, wenn es erkannt wird, entsprechend in der EDV erfasst mit einem besonderen Schlagwort der politisch motivierten Kriminalität und geht dann zur zuständigen Staatsschutzabteilung. Dort wird dann ermittelt und der Fall dem Landeskriminalamt gemeldet [...] [und von dort] zum Bundeskriminalamt. Das ist der Meldeweg für die statistische Erhebung.“ (P3)

Dieses Interviewsegment verweist auf die große Bedeutung des Erkennens eines möglichen Vorurteilmotives und bezüglich der Verschlagwortung auf die nicht unerhebliche „Definitionsmacht“ (Habermann & Singelstein 2018: 27) der Polizeiangehörigen, die die Anzeige aufnehmen und bearbeiten:

„Also die erste Einschätzung, die quasi am allerwichtigsten ist, ist dass die Schutzpolizei erkennt, dass es sich um Hasskriminalität handelt.“ (P3)

„Also ja, die aufnehmenden Beamten schreiben die Strafanzeige und je nachdem wird dann entschieden, ob das bei uns [in der Staatsschutzabteilung] landet oder nicht. Wenn aber jetzt die Beamten, die den Fall dann weiterbearbeiten, also von der Kripo feststellen: ‚Oh, da sind aber doch irgendwie vorurteilsbehaftete Motive oder extremistische Motive [...]‘, dann würde die das natürlich auch an uns weiterleiten. (P4)

„Wenn [...] Hasskriminalität vorliegt, es aber als [normale] Beleidigung geführt wurde, dann läuft die Statistik als Beleidigung und nicht als Hasskriminalität. Es sei denn, man hat zusätzlich noch das Schlagwort gesetzt. Aber da ist der einzelne Sachbearbeiter in der Verantwortung. (P2)

Eine ausbleibende Verschlagwortung bei Fällen von „Hasskriminalität“ könne unterschiedliche Ursachen haben, wie im folgenden Interviewsegment ausgeführt wird:

„[D]as liegt daran, weil wir immer wieder [...] neue Programme haben und bis [...] alle fit drin sind, das dauert natürlich auch eine Zeit. [...] Und das andere ist, [...], dass Fälle erstmal bei den Kollegen im Regionalkommissariat landen, und die haben teilweise den Tisch auch so voll, dass es natürlich sein kann, dass hier und da dann so ein Schlagwort untergeht, weil ein Schlagwort nicht einzugeben, macht das Verfahren ja nicht kaputt. Oder es führt ja nicht dazu, dass der Beschuldigte jetzt nicht bestraft wird oder sonst irgendwas. Das Schlagwort ist ja wirklich nur für die Statistik da.“ (P2)

Dass die Verschlagwortung und die damit verbundene Weiterleitung an die Staatsschutzabteilungen nicht nur der Statistik dient, sondern den Verfahrensverlauf und letztendlich auch die Möglichkeiten der strafschärfenden Würdigung eines Vorurteilmotivs beeinflussen kann, scheint demnach nicht immer präsent zu sein.

Die Fachleute der Polizei schätzen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall fälschlicherweise als "Hasskriminalität" verschlagwortet und weitergeleitet wird, als gering ein, da sich diese durch verschiedene Überprüfungsmaßnahmen wieder herausfiltern lassen. Im Vergleich dazu wird die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall fälschlicherweise nicht als "Hasskriminalität" bearbeitet wird, als höher erachtet:

„Die Statistiken werden ja hier im Haus auch regelmäßig geprüft, aber es muss ja schon explizit dieses Schlagwort gesetzt werden. Und wenn es irrtümlich passiert, wenn man wirklich versehentlich bei einer normalen Beleidigung dieses Schlagwort gesetzt hat, dann ist es so minimal, dass es nicht die Statistik verfälschen würde. Das könnte ich mir nicht vorstellen. [...] Ich glaube eher, dass das sogar eher viel zu wenig gesetzt wird, [...] dass vielleicht mehr Anzeigen da sind, als man der Statistik jetzt entnehmen kann, weil vielleicht das ein oder andere Mal dieses Schlagwort nicht gesetzt wurde.“ (P2)

„Im Januar 2023 [wurde] ein Beauftragter gegen Hasskriminalität eingeführt, [der] mit den regionalen Beauftragten und dann in den jeweiligen Präsidien auf den Dienststellen die Sachverhalte eben genau [vor] diesem Hintergrund beleuchten soll und prüfen soll, ob es eine Staatsschutzrelevanz hat [...]. Wenn das im ersten Aufschlag nicht gewährleistet [wurde], so hoffen wir, dass zumindest dann im zweiten Schritt bei der Dienststelle ein Staatsschutzbetrachter noch mal drüber guckt und es dann entsprechend geraderückt. Eine hundertprozentige Garantie glaube ich gibt es da nicht.“(P3)

Habermann & Singelnstein (2018: 26 f.) sprechen bezüglich des Hellfeldes politisch rechtmotivierter Kriminalität von einer „doppelten Verzerrung“, denn „[e]rstens müssen Delikte bzw. Verdachtssituationen, wie allgemein, der Polizei überhaupt bekannt und registriert werden [...] zweitens muss die einschlägige politische Motivation festgestellt und registriert werden.“ Dies lässt sich auch auf Vorurteilskriminalität unabhängig von einer politischen Motivation übertragen:

„Also ich würde schon sagen, [...], dass die Polizeibeamten hier sehr sensibel auf das Thema eigentlich reagieren. Ich würde schon sagen, dass auch sowas wie Alltagsrassismus^[85] hier landet. Es muss halt nur vom Geschädigten ausdrücklich so genannt werden, denn wir können ja keine Wahrsagerei machen und wir waren selbst nicht dabei und wenn der Geschädigte nicht sagt: ‚Das war deswegen,‘ dann haben wir auch keine Chance, dahinterzukommen.“ (P4)

Da sich die Aktenanalyse auf Verfahren bezieht, die als „Hasskriminalität“ erfasst wurden (Abschnitt 2.3, S. 42) und das Ziel der Studie nicht darin besteht, Aussagen zum Ausmaß dieser doppelten Verzerrung zu machen, wird sich auch im Folgenden auf innerhalb der PMK-Statistik erfassten Fälle fokussiert.

3.5.2.4 Ermittlung und Dokumentation von Vorurteilmotiven im Ermittlungsverfahren

Neben der statistischen Erfassung von Vorurteilskriminalität wurden die Fachleute hinsichtlich möglicher Ermittlungsansätze für den Nachweis von Vorurteilmotiven befragt. Dabei wurde insbesondere auf die Möglichkeiten von Befragungen und Vernehmungen von Betroffenen, Beschuldigten, deren Umfeld und unbeteiligten Zeugen/ Zeuginnen hingewiesen:

„Wir haben hier grundsätzlich das Vorgehen, dass wir mit jedem Geschädigten und Zeugen so weit sprechen, wie es möglich ist, also zur Vernehmung auch vorladen und da spricht man ja sowieso ganz normal einfach mit den Menschen und versucht halt alles Mögliche, was für die Akte irgendwie oder für die Straftat an sich wichtig ist, zu erfragen.“ (P4)

„[W]enn er dann zur Vernehmung kommt, dann versuchen wir das ja schon so ein bisschen rauszukitzeln [...]. Teilweise erkundigt man sich auch mal [...] im Haus, macht eine Hausbefragung und fragt, was ist denn da für ein Hintergrund gewesen und was ist denn das für einer.“ (P1)

Meist wurden gleichzeitig auch die Schwierigkeiten, die mit dieser Ermittlungsmethode zusammenhängen, betont. Dazu zählen widersprüchliche Aussagen zwischen den befragten bzw. vernommenen Personen, Aussageverweigerung oder das Abstreiten von Vorurteilmotiven:

85 Siehe Fn. 80.

„Und da ist natürlich die Schwierigkeit, wenn man die Zeugen und die Beschuldigten befragt, dass viele natürlich auch unterschiedliche Angaben machen, oft auch ohne das irgendwie böswillig zu tun, sondern einfach, weil sie es anders in Erinnerung haben, als es vielleicht passiert ist. Und wenn es dann nur um Wort wörtliche Äußerungen geht und wir eine Eins-gegen-Eins-Situation haben, also der Geschädigte gegen den Beschuldigten, dann wird es halt natürlich schwierig die entsprechenden Motive auszumachen, wenn beide unterschiedliche Angaben machen.“ (P4)

„[...] vorgeladen werden die meisten [Beschuldigten], aber die meisten kommen dann auch tatsächlich nicht. Dementsprechend ist diese Motivationslage herauszukristallisieren oftmals auch etwas schwieriger [...]. Wenn er kommt, natürlich [wird er] abgefragt, wie es dazu kam, warum er so denkt. Aber erstens muss er ja nicht darauf antworten, zweitens muss er auch gar nicht kommen.“ (P2)

„Also ich habe viele Geständnisse gehört aber nie, dass einer gesagt hat, ich habe das aus einer politischen Motivation heraus gemacht, weil ich den Nationalsozialismus gut finde, Eher wird gesagt: Ja, war nen Überschwang, ich hatte mich geärgert oder ich habe eine Flasche Bier getrunken oder das tut mir total leid, ich bin eigentlich keiner, der so was postet [...]. Das wurde immer verharmlost oder immer versucht, sich in anderem Licht darzustellen.“ (P1)

Das verbreitete Abstreiten eines Vorurteilmotives oder einer menschenverachtenden Gesinnung findet sich auch in den folgenden Sequenzen aus den Interviews mit Fachleuten der Staatsanwaltschaft:

„Da kommen immer diese Muster [...]: ‚Ich kann doch gar kein Antisemit sein, weil‘; das ist so ein klassisches Verteidigungsmuster (S3)

„Es wird einfach negiert und gesagt: ‚Nee das war irgendwie ein Ausrutscher oder aus irgendeinem anderen Frust hat man halt diesen Post, diese Äußerung getätigt‘ [...], aber die Motivation, die wird sozusagen bestritten. Und das ist wirklich fast eine Verteidigung mit dem Holzhammer, also auch komplett gegen die Faktenlage [...]. Und leider scheint es mitunter wirklich einfach so aufgenommen zu werden von den Gerichten. Die sagen: ‚Ja gut, der sagt halt, er ist kein Antisemit, dann ist das keine antisemitische Straftat.‘“ (S1)

El-Mafaalani (2024: 122) beschreibt dies mit Bezug auf Rassismus als ein „Distanzierungsmuster“, welches auf einer Gleichsetzung beruht, der zufol-

ge nur Menschen mit einer (rechts)extremistischen Ideologie rassistisch bzw. antisemitisch motivierte Taten begehen können. Aus dieser Perspektive würde eine Distanzierung von der Ideologie hinreichend sein, um die entsprechenden Tatmotivationen zu verneinen. Da lediglich ein sehr kleiner Anteil der Gesellschaft ein rassistisches Weltbild offen vertritt (vgl. Zick et al. 2023: 69 ff.), was als positive Auswirkung einer weitverbreiteten Ächtung von Rassismus betrachtet werden kann (El-Mafaalani 2024: 90), geraten subtilere Formen vorurteilsmotivierter Taten als solche aus dem Blickfeld, wenn dieser Logik von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gefolgt wird. Gleichzeitig liefen Betroffene Gefahr, durch ihre Thematisierung einer möglichen Vorurteilsmotivation in eine Rechtfertigungsposition zu geraten, wenn sich der Fokus von der Tat auf deren Kategorisierung verschiebt und vielleicht sogar der Rassismusvorwurf der Betroffenen zum Skandalon wird (vgl. El-Mafaalani 2024: 122 f.). Dies impliziert nicht, dass jeder derartige Vorwurf gerechtfertigt ist, worauf die folgende Sequenz verweist:

„Manche [Betroffene] sind auch viel empfindlicher als andere oder vielleicht hat sie [die betroffene Person] vorher drei Wochen lang Rassismus erlebt [...] und empfindet alles nur noch als Rassismus, das gibt es auch. Also man muss das Ganze immer mit Vorsicht genießen.“ (P2)

Nur sollte diese Vorsicht nicht dazu führen, den Vorwurf eines Vorurteilsmotives nur dann ernst zu nehmen, wenn Indizien und Beweise für eine (rechts)extremistische Ideologie der Beschuldigten gefunden werden, die einem Selbstbekenntnis gleichkämen.

Als weitere Ermittlungsansätze hinsichtlich der Vorurteilsmotivation wurden Datenbankrecherchen zu möglichen Vorerkenntnissen über die Beschuldigten, Ermittlungen zum Tatkontext, Auswertung von mobilen Datenträgern und (digitale) Durchsuchungen angeführt. Allerdings setzt die Durchführung von Durchsuchungen voraus, dass ein entsprechender Durchsuchungsbeschluss aufgrund bestimmter Vorerkenntnisse vorliegt.

„Und dann wird natürlich erstmal geguckt oder recherchiert, ob derjenige auch schon polizeiliche Erkenntnisse hat aus dem Bereich rechts oder links oder antisemitisch oder in irgendeiner Form politisch schon in Erscheinung getreten ist. Und wenn [...] ein gefestigtes politisches Bekenntnis erkennbar ist oder der in der Vergangenheit schon mehrfach in Erscheinung getreten ist [...], dann wird natürlich auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, um gegebenenfalls einen Durchsuchungsbeschluss

zu erwirken oder eine Beschlagnahme und Sicherstellungsbeschluss für das Handy [...]“ (P1)

„Die Auswertung eines Mobiltelefons ist quasi ein Buch, gegebenenfalls auch Taten, die bereits im Vorfeld mal begangen worden sind, die, wenn es zum wiederholten Male auftritt, schon auch annehmen lassen, dass der Täter tatsächlich einfach in der Denke lebt.“ (P3)

„[D]ann könnten wir natürlich [ermitteln], wie denn die Kommunikation vorab abgelaufen ist. Ist man sich einfach nur kurz über den Weg gelaufen und hat man sich dann geschlagen [...]. Gab es eine Kommunikation vorab, hat da wirklich jemand gesagt [...] „Ausländer raus“ oder so was, und wenn danach die Straftat passiert ist, dann spricht viel dafür, dass das aufgrund vorurteilsbehafteter Motive passiert ist.“ (P4)

Angesprochen auf das Ergebnis der quantitativen Aktenanalyse, dass lediglich in einem erstaunlich geringen Anteil der analysierten Akten ein mögliches Vorurteilsmotiv überhaupt explizit Erwähnung fand, wurde vor allem auf die Objektivitätspflicht der Polizei hingewiesen.⁸⁶ Daneben wurde mehrfach geäußert, dass sich ein etwaiges Vorurteilsmotiv, beispielsweise seitens der Staatsanwaltschaft, auch ohne eine explizite Nennung erkennen lasse:

„Das Problem ist ja, dass die Polizei zur Objektivität verpflichtet ist. Und wenn sie keine Anhaltspunkte dafür vorliegen haben, wie der Täter selbst getickt hat – das Problem ergibt sich meistens, wenn er nicht zur Vernehmung kommt, zum Beispiel – dann [...] können sie das gar nicht bewerten [und] dann werden sie sich da neutral halten [...]“ (P1)

„Es muss ja schon auch an Fakten belegbar sein. Und es ist halt immer ein bisschen schwierig anhand von Gefühlslagen zu sagen okay, der hat das wirklich jetzt ausländerfeindlich gemeint oder er hat einfach nur, weil ihm gerade nichts anderes einfiel ‚Du Affe‘ gesagt, obwohl er genauso gut ‚Blödmann‘ hätte sagen können und es hat überhaupt vielleicht gar nichts mit Rassismus zu tun gehabt. [...] man muss da auch ein bisschen mit Fingerspitzengefühl dann an die Sache rangehen und

86 Seitens der Staatsanwaltschaft wurde jedoch ebenfalls angemerkt, dass die Aufgabe der Polizei in der Ermittlungstätigkeit bestehe und die notwendige Subsumtion in die Zuständigkeit der bearbeitenden Staatsanwaltschaft falle. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass eine erste und unverbindliche Einschätzung üblicherweise von der (Anzeigen aufnehmenden) Polizei erfolgt und insofern es zu keiner Zuständigkeitsüberschneidung kommen dürfte.

der Kontext muss es auch irgendwie wiedergeben [...] und man darf als Sachbearbeiter die Objektivität auch nicht verlieren.“ (P2)

„Ich könnte mir tatsächlich vorstellen, dass das häufig einfach als Voraussetzung angenommen wird, dass es ja klar ist, dass der den deswegen so und so genannt hat. [...] Oder dass da entsprechend die Befragung des Beschuldigten auch einfach fehlt. Dass man sagt, okay [...] wissen wir nicht [genau], ob das jetzt ein vorurteilsbehaftetes Motiv letztendlich war oder ob er das einfach nur gesagt hat, weil die Nachbarschaftsstreitigkeiten hatten und eigentlich ist das nicht seine Gesinnung [...].“ (P4)

„Ich habe ehrlich gesagt angenommen, dass wenn so ein Fall bei der Staatsanwaltschaft landet [...], dass die dieses Schlagwort ‚Hasskriminalität‘ nicht unbedingt brauchen [...], weil sich das aus der Aktenlage theoretisch ergibt.“ (P4)

„Da würde ich jetzt mal behaupten, dass die Staatsanwälte, die die Staatsschutzdelikte bearbeiten, ebenfalls sensibilisiert [...] wurden. Ich glaube schon, dass ein Staatsanwalt, der die Akte auf den Tisch bekommt und den polizeilichen Abschlussbericht liest, erkennen kann, dass es sich um einen Fall der politisch motivierten Kriminalität handelt.“ (P3)

Allerdings scheinen in einem der Bundesländer mittlerweile in den Akten Deckblätter mit entsprechendem Hinweis zur Motivation seitens der Polizei eingesetzt zu werden:

„Beim Staatsschutz, der die Ermittlungen durchführt, der [...] wird dann die Anzeige entsprechend der mittlerweile eingeführten Vorgabe mit ‚Hasskriminalität‘ beschriften, also das Deckblatt wird beschriftet mit ‚Hasskriminalität‘ (P3)

Dass eine solche Kennzeichnung sinnvoll sei, da eine Vorurteilmotivation zumindest nicht immer für die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte aus den dokumentierten Sachverhalten hervorzugehen scheint, geht aus den folgenden Segmenten der Interviews mit Fachleuten der Staatsanwaltschaft aus dem gleichen Bundesland hervor:

„[W]ir können das den Deckblättern schon entnehmen. Also wenn es entsprechend gemeldet wurde, also insbesondere antisemitische Motivationen und dergleichen mehr, dass man das inzwischen in diese Deckblätter reingedruckt. Aber tatsächlich ist es so, dass jenseits dieser spezifischen Meldungen, also wenn das so fett draufsteht, wissen wir es [die polizeiliche Zuordnung zur ‚Hasskriminalität‘] nicht. Und das

wussten wir auch in der Vergangenheit nicht und da gab es durchaus Verwerfungen [...].“ (S1)

„Auf der ersten Seite der polizeilichen Ermittlungsakte ist ein [...] Aufdruck, der heißt dann ‚Hasskriminalität‘. Das finde ich sehr gut, weil dadurch der Sachbearbeiter bei der Justiz gezwungen wird, sich aktiv mit der Frage auseinanderzusetzen [...]. Dadurch wird verhindert, dass ganz viele Fälle [...] gar nicht [als Hasskriminalität] auffallen [...].“ (S3)

Zu einer zurückhaltenderen Einschätzung hinsichtlich der expliziten Benennung (möglicher) Vorurteilmotive innerhalb des polizeilichen Abschlussberichts kommt ein Experte der Staatsanwaltschaft im folgenden Segment:

„[I]st es denn wünschenswert, wenn Polizeibeamte da also schon so eine Wertung vornehmen? Eigentlich schreiben die ja nicht die Anklage. Eigentlich muss ich doch als Staatsanwalt den Akteninhalt beurteilen. Wenn ich dann also zu so einer Wertung komme, dann ist es vielleicht angebracht, aber letztlich ist das auch nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist dann, was in der Hauptverhandlung passiert. Und ich sehe die Gefahr, wenn Polizeibeamte [...] das machen [...] ich würde das für vorschnell halten. Ich würde es für vorschnell halten, weil, um so etwas klar und sicher sagen zu können, da müsste man die Zeugen viel intensiver vernehmen. [...] sie müssen wirklich dann Frage Antwort wirklich intensiv jeden anderthalb, zwei Stunden vernehmen [...]. Dann kann man es mit Fug und Recht sagen. Aber ich persönlich würde es nicht wollen, dass Polizeibeamte da so eine Wertung reinschreiben. Die sollen einfach die Fakten feststellen und die Bewertung, die nehme ich oder nimmt der Richter vor. (S4)

In Bezugnahme auf die Darlegungen der interviewten Richter und Richterinnen sowie unter Berücksichtigung der regulären Verfahren, welche routinisiert in großer Zahl bearbeitet werden, lässt sich hingegen annehmen, dass eine Kennzeichnung die Befassung mit möglichen Vorurteilmotiven zumindest befördern könnte, denn

„wenn es [das Vorurteilmotiv] nicht irgendwo Thema war in der Hauptverhandlung, dann würde ich das nur im Hinterkopf haben, wenn ich es aus der Akte gesehen habe, dann würde ich das im Hinterkopf haben. Dann könnte ich es auch offiziell im Urteil als Strafzumessungskriterium anbringen.“ (R6)

„Ob der Ermittlung des Motivs [...] in der Hauptverhandlung immer hinreichend Raum eingeräumt wird? Ich glaube, in den größeren Verfahren schon, weil man dafür dann auch mehr Zeit hat. Aber in der Massenbearbeitung beim Amtsgericht ergibt sich entweder aus der Hauptverhandlung zum Tatnachweis oder es ergibt sich halt nicht. Und dann sind die Verfahren beim Amtsgericht weder vom Umfang noch von der Bedeutung her so groß, dass der Richter überhaupt die Kapazitäten hat, dann womöglich noch zwei, drei extra Zeugen zum Tatmotiv zu hören oder in die Richtung die Hauptverhandlung weiter auszudehnen.“ (R1)

„[...] in erster Linie [sind] die Polizeibeamten und dann aber auch die Staatsanwaltschaft die Torhüter. Also wenn die das nicht erkennen, wenn die das nicht entsprechend einordnen, dann landet das [Vorurteilsmotiv] gar nicht bei mir.“ (R5)

3.5.2.5 Nachweis von Vorurteilsmotiven im Hauptverfahren

Auf die Frage, wie sich Vorurteilsmotive in der Hauptverhandlung nachweisen lassen, wurden von den Richtern und Richterinnen⁸⁷ neben Indizien aus dem Tatkontext und zeugenschaftlichen Aussagen vor allem entsprechende Vorstrafen und Szenezugehörigkeiten der Angeklagten sowie Anhaltspunkte aus Durchsuchungen oder entsprechende Äußerungen bzw. Erkennungszeichen wie Tätowierungen angeführt:

„[...] unterschiedliche Herkunft oder das Tatopfer hat eine offensichtliche Benachteiligung [...], oder [die Angeklagten] sind irgendwie in einer Dreiergruppe unterwegs, die die ganze Zeit nur rumpöbelt, weil sie ansonsten nichts zu tun hat. Klar schaut man sich auch das Vorleben des Angeklagten an, vielleicht ist er ja schon mal irgendwie in der Richtung aufgefallen, und dann kann man aus solchen Umständen Schlüsse ziehen. [...] Irgendwas aus der Tat, aus den Lebensumständen des Angeklagten, aus den Tatumständen, aus der Vorgeschichte des Angeklagten irgendwas, also das kann man alles berücksichtigen und das reicht dann häufig auch schon. Genau, aber irgendwas brauchen wir.“ (R1)

87 Hinzuweisen ist in diesem Kontext noch auf die mitunter unterschiedliche Handhabung im Jugendstrafrecht. Da es sich beim Jugendstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht um ein Täter- und nicht ein Tatstrafrecht handelt, kommt es auch im Gerichtsverfahren zu einer vertiefenden Auseinandersetzung mit den Einstellungen von jugendlichen Personen und dementsprechend können bei Bedarf auch hier die unterschiedlichsten Reaktionen des Jugendstrafrechts ansetzen.

„Aber ich bin der Meinung, die Überzeugung [zum Motiv] kann man sich in der Regel bilden, wenn da, sage ich mal, Hintergrund ist, weil man dann entsprechende Indizien dafür hat. Also [...] mehrere Zeuginnen, Zeugen, die dann sagen: ‚Okay, ist mir schon immer bekannt, hat schon immer so blöde Sprüche gemacht oder [ist] in der Schule schon aufgefallen.‘ Und [...] mit der Zeit kennst du auch die Szene.“ (R3)

„Das kommt darauf an, wie stark im Vorhinein die Hinweise sind, dass eine Staatschutzrelevanz da ist. Wir haben vor Ort Durchsuchungen gehabt gegen eine Neonazi-Gruppierung [...]. Was das dann beim jeweils Einzelnen bedeutete, das ist die Frage, ja. Aber da wurde schon, ich sage mal, ordentlich durchsucht und auch in Richtung Motivlage wurden die Beweise gesichert. Also da hat man dann schon auch umfangreiche fotografische Dokumentationen von irgendwelchen Sachen, die die im Keller hängen hatten zum Beispiel.“ (R4)

„In dem man ihn [den Angeklagten] erstmal selbst reden lässt. Und manchmal äußert er es dann selbst in die Richtung. Äußerungen, die ganz klar dem zuzuordnen sind. Oder der Geschädigte erzählt dann davon, dass es ganz klar letztendlich diskriminierend gemeint war. Oder die Polizei hat Hintergrundwissen von der Person, das sie eben teilen kann. Oder er hat Tätowierungen in der Art oder eben dieses im Internetprofil, dass man es sehen kann oder wurde schon mal wegen solcher Taten verurteilt.“ (R6)

Zudem wurde in einem der Interviews auch auf die Anlasslosigkeit der Tat als bedeutsames Indiz bei der Überzeugungsbildung hingewiesen:

„Also das ist strafschärfend zu würdigen, wenn es halt einfach überhaupt keinen Grund, überhaupt keinen Anlass dafür gab, gegen jemanden körperlich oder beleidigend gewesen zu sein [...]. Das wäre dann sozusagen das Paradebeispiel dafür, dass [die Tat] tatsächlich nur aufgrund dieser Vorurteile, die da bestehen gegenüber den Geschädigten, ausgeübt wurde [...]. Und wenn es eben sonst auch keine vernünftige Erklärung geben würde [...], dann wäre das für mich ausreichend, da bräuchte ich also kein Hintergrundwissen über die Person, dass die irgendwie in dem Bereich aktiv ist.“ (R6)

Insgesamt wurden alle relativ eindeutigen Indizien und Beweise benannt, die sich in der quantitativen Analyse hinsichtlich der Thematisierung und strafschärfenden Würdigung von Vorurteilmotiven als relevante Prädiktoren herausgestellt haben (Beweise zum Vorurteilmotiv aus Durchsuchun-

gen, zeugenschaftliche Aussagen zum Vorurteilmotiv von Dritten, unvermittelte Tat ohne Vorgeschehen; siehe Abschnitt 3.3.2.9). Gleichzeitig wurde deutlich, dass in der Regel mehrere Anhaltspunkte zusammenkommen müssen, damit der schwierige Nachweis einer Vorurteilmotivation gelingt. D. h., auch Szenezugehörigkeit, Aussagen der Betroffenen oder entsprechende Vorstrafen u. a. können dafür dienlich sein. Denn das grundsätzliche Problem bleibt auch in der Hauptverhandlung der Nachweis der häufig nicht so offensichtlichen subtileren Formen der Vorurteilmotivation:

„Es ist oft eine Beweisschwierigkeit, weil es immer schwierig ist im Subjektiven zu fischen. Und es ist [...] bei diesen Fällen vielleicht auch ein Problem, also selbstkritisch gesehen, dass man nicht den Impuls und den Mut hat, das zu benennen, ja, die Fälle mag es auch geben. Und manchmal auch die Abgrenzung, also gerade bei, sage ich mal, aus dem Bereich dumme Videos, dumme Sprüche, ist es Scherz oder wirklich ein ausländerfeindliches Motiv.“ (R4)

„Das Hauptproblem ist, dass es halt gar nicht eingebracht wird. Es ist einfach nicht festzustellen. Wir hängen daran: Was hat er getan, was hat er geschrieben? Und dann schließt man daraus halt auch ein Motiv, aber beweisen kann man es nicht. Die weisen das normalerweise von sich. Also ich habe noch nie einen Angeklagten gehabt, der zugegeben hat, dass er Rassist, Antisemit ist oder so.“ (R2)

„Na ja, also das [Motiv] versucht man natürlich schon herauszufinden, [...] aber auf der ersten Ebene ist es natürlich erstmal wichtig zu gucken, kriege ich überhaupt einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand irgendwie dicht. Aber natürlich ist es [auch] wichtig herauszufinden, warum das so passiert ist [...], wobei das halt auch schwierig, sein kann, weil letztendlich die Zeugen oder auch Opferzeugen dem Täter ja nicht ins Hirn gucken können und sagen können, warum macht er das jetzt so.“ (R5)

Ein Aspekt, der bei der gerichtlichen Auseinandersetzung mit Vorurteilskriminalität problematisch sein könnte, ist auch hier eine ausbleibende oder nicht ausreichende Differenzierung zwischen Ideologie und Motivation bzw. Gesinnung und Beweggrund (zur theoretischen Differenzierung s. Abschnitt 1.1). In diesem Fall wird der Logik des oben beschriebenen Distanzierungsmusters gefolgt und der Nachweis einer bestimmten Gesinnung als notwendige Voraussetzung für den Nachweis einer entsprechenden Tatmotivation betrachtet. El-Mafaalani (2024: 126 ff.) bezeichnet es aus diese

Perspektive als „Dethematisierungsmuster“, welches ebenfalls damit einhergeht, dass rassistische Taten letztendlich nur von ideologischen Rassist:innen, die auch als solche auftreten, begangen werden können und somit zur Ausnahmeerscheinung würden (vgl. González Hauk et al. 2024: 55 ff.). In der Konsequenz wird der Rassismusbegriff als sehr schwerwiegend erachtet und lediglich in besonders evidenten Fällen, wenn die Gesinnung sicher nachweisbar ist, artikuliert, wie die folgende Sequenz exemplarisch verdeutlicht:

„[D]a bin ich auch echt vorsichtig, denn ich kann auch nicht in den Kopf reingucken und es kann ganz schön weitreichende Folgen haben, jemanden so ein Label überzukleben und zu sagen: ‚Du bist jetzt so und du hast genau diese Gesinnung‘. Wenn derjenige das exakt so selbst in der Verhandlung sagt oder wenn ich wirklich von zehn Zeugen gehört hätte, die das alle so gesagt haben, dann kann man es vielleicht irgendwann machen. Aber es ist ja vielfach so, dass es auch Graubereiche bleiben können, dass man vielleicht denkt, das kann so gewesen sein, aber vielleicht auch nicht. Und deswegen finde ich es dann schwierig tatsächlich, das als Strafzumessungsgrund so apodiktisch zu sagen: ‚So ist es, ich weiß es.‘“ (R5)

Auch wenn es keine klare Grenze zwischen Gesinnung und Beweggrund gibt, wäre mit einer stärkeren Differenzierung der Nachweis z. B. einer rassistisch motivierten Tat als solcher zumindest denklogisch möglich, ohne dass ein (rechts)extremistisches Weltbild nachgewiesen werden muss. In der Konsequenz würde die Motivation der Tat und nicht unbedingt die angeklagte Person als "rassistisch" etikettiert. Dieser Ansatz zeigt sich in der folgenden Interviewsequenz:

„Gesinnung ist ja etwas Permanentes, was die Person halt einfach hat und das Motiv darf situativ sein. Also das Motiv mag sich aus der Gesinnung oftmals ergeben, aber das Motiv ist sicherlich noch mal spezifischer quasi der subjektive Tatanlass, möchte man fast sagen, also deckungsgleich ist das nicht. Ich glaube tatsächlich, es ist schlimmer, wenn man eine echte Gesinnung erkennen kann. Also oftmals hat man ja für die konkrete Tat ein fremdenfeindliches Motiv, aber eigentlich, wenn man sich dessen Vita anschaut und seine Lebensumstände, ist der [Angeklagte] jetzt nicht per se fremdenfeindlich. Also der hat keine fremdenfeindliche Gesinnung, aber es ist eine fremdenfeindliche Tat, weil er in dem Moment, aus welchen Gründen auch immer, das müsste

man sich halt dann anschauen, dort eben die andere Herkunft seines Gegenübers als Tatmotiv herangezogen hat.“ (R1)

Der Nachweis einer entsprechenden Gesinnung kann als Indiz für das Vorliegen eines Vorurteilsmotivs herangezogen werden, ist jedoch keine notwendige Voraussetzung. Eine Argumentation, die eine Distanzierung und Selbstentlastung der Angeklagten zum Ziel hat und sich etwa wie folgt formulieren lässt: "Ich bin doch kein Rassist, weil ...", würde hinsichtlich der verhandelten Tatmotivation nicht unbedingt greifen. Gleichzeitig wäre das Gericht insofern entlastet, genau dieser Distanzierung widersprechen zu müssen, im Sinne von: "Sie sind vielleicht kein Rassist, jedoch lag der Tat ein rassistisches Motiv zugrunde, weil ...". In solchen Konstellationen bestünde sogar die Möglichkeit einer Reflexion bei den Angeklagten, wie im folgenden Beispiel ersichtlich wird:

„Also ich erleb das schon auch immer wieder [...], wenn das Opfer schildert, wie es sich gefühlt hat, was das mit ihm gemacht hat. [...] Das kann manchmal ganz heilsam sein, zu hören, was denn das Opfer so empfunden hat und wie das war. Und dann manchmal sind die [Angeklagten] auch richtig erschrocken und sagen: ‚Das wollte ich echt überhaupt nicht.‘“ (R5)

Der praktische Nachweis einer Vorurteilsmotivation bleibt zwar anspruchsvoll, besonders wenn keine offenkundige menschenverachtende Gesinnung erkennbar ist. Die Differenzierung macht es aber denklogisch möglich und führt zu einer Verlagerung des Fokus des Nachweises von der meist kaum bestimmbareren Gesinnung zur situativen Tatmotivation, von der vielleicht sogar unbewussten Kategorisierung von Menschen anhand askriptiver Merkmale auf der Denk- und Einstellungsebene der Täter und Täterinnen zur eher erkennbaren Abwertung sozialer Gruppen auf der Handlungsebene (vgl. El-Mafaalani 2024: 58 ff.). Denn nicht die Gesinnung und deren Nachweis ist für die Strafzumessung entscheidend, sondern der Beweggrund, die Tatmotivation, in der sich möglicherweise auch eine entsprechende Gesinnung der Täter und Täterinnen zeigt (vgl. Lang 2015: 10 f.).

Der Nachweis einer menschenverachtenden Tatmotivation erfolgt zudem im Rahmen der gerichtlichen Überzeugungsbildung, welche gemäß § 261 StPO aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gebildet wird. Die Überzeugungsbildung stellt einen umfassenden Prozess dar, der über die reine Beweiswürdigung hinausgeht und auch subjektive Elemente des richterli-

chen Ermessens umfasst (Schmitt, in Meyer-Großner/Schmitt, StPO § 261, Rn. 2 f.):

„Genau, das ist dann die Diskrepanz zwischen freier richterlicher Beweiswürdigung, die wir ja haben, und andererseits den Begründungserfordernissen, die das Revisionsgericht quasi an uns stellt. Wir müssen es einfach nachvollziehbar begründen können, woran wir es festmachen. Also das reine Bauchgefühl genügt halt nicht, das müssten wir dann quasi runterschlucken und wieder ausklammern. Wir müssten in einem Urteil dann wirklich erläutern können, wie wir auf das Motiv schließen. Und das müssen wir nachvollziehbar erläutern und dann ist man als Richter dann schon wieder frei. Also diese Gewissheit bedeutet ja nur, dass man für sich selber gewiss sein muss, aber man muss es objektiv begründen können. Ob das jetzt zwingend jeder andere auch so gesehen hätte, das ist gar nicht so das Entscheidende.“ (R1)

Aus Sicht der interviewten Fachleute, die dies einschätzen konnten, bietet eine strafscharfende Würdigung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB für die Strafverteidigung auch keine besonders erfolgversprechende Angriffsfläche für ein Rechtsmittelverfahren:

„[Die] Erfolgsquote [ist] zum Glück recht gering, aber es ist sicherlich ein Punkt, wo sie immer wieder versuchen, einzuhaken, also gerade Doppelverwertungen versuchen sie [...] zu konstruieren [...]. Das ist sicherlich immer ein Angriffspunkt, den sich die Strafverteidiger raussuchen, aber den wir natürlich auch entsprechend gründlich bearbeiten.“ (R1)

„Manche Rechtsmittel werden taktisch eingelegt, weil man zum Beispiel noch andere Verfahren hat [...] und die Verteidigung [...] sagen kann okay, wir würden [das Rechtsmittel] zurücknehmen, wenn die Staatsanwaltschaft dort den Antrag [auf Einstellung nach § 154 StPO] stellt. Aber dass man jetzt speziell strafzumessungsgesichtsmäßig [...] ein Rechtsmittel bekommt? Nein.“ (R3)

„Er kann ja Berufung einlegen [...], dann schaut sich das Landgericht die ganze Sache noch mal von vorne bis hinten an und bildet sich dann das eigene Urteil, ob das hier wirklich vorliegt und dann auch strafscharfend zu berücksichtigen ist. [...] [Aber] es gab ja sicherlich Anhaltspunkte eben dafür und die hat man dann gewertet. Dass er die widerlegen kann, ist schwierig.“ (R6)

„Da das natürlich Auslegung und tatrichterliche Würdigung ist, können sie eine Revision in der Regel vergessen. Das Revisionsgericht wird sagen: ‚Wenn das nicht unvertretbar ist, dann mischen wir uns da nicht ein.‘ (S4)

Diese Einschätzung wird auch durch entsprechende Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse gestützt, insofern es in den analysierten Fällen nur sehr selten zu Rechtsmittelverfahren kam, die wiederum auch nur sehr selten mit einem Freispruch oder einer Einstellung endeten (siehe Abschnitt 3.1.2.5).

3.5.2.6 Rolle der Betroffenenperspektive im Strafverfahren

Zwar ist das Strafverfahren an der angeklagten Person ausgerichtet, um den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen, die Rechte des/der Beschuldigten zu schützen und ein objektives, faires Verfahren zu gewährleisten, dennoch werden die Interessen der Betroffenen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt, stehen aber nicht im Mittelpunkt des Verfahrens (Meier-Goßner/Schmitt, StPO, Einl. Rn. 4 ff).

Gemäß der im Zusammenhang mit § 46 Abs. 2 S. 2 StGB geänderten Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind menschenverachtende Beweggründe zu ermitteln, wenn Anhaltspunkte dazu vorliegen (vgl. Nr. 15 Abs. 5 RiStBV aF, Nr. 15 Abs. 6 RiStBV nF). Dazu zählt gemäß dem PMK-Definitionssystem die Betroffenenansicht, die bei der Würdigung der Tatumstände einbezogen werden soll (vgl. BKA 2024b: 7). Die interviewten Fachleute der Polizei und der Staatsanwaltschaft sehen teilweise zwar noch Optimierungspotenzial, jedoch gehöre die Berücksichtigung der Betroffenenperspektive mittlerweile zur Routine, zumindest bei Fällen, die in der PMK-Statistik erfasst und von den Staatsschutzabteilungen bearbeitet werden.

„Die Sicht der Betroffenen wird berücksichtigt bei der Zeugenvernehmung. Im Rahmen der Zeugenvernehmung sollte auch angesprochen werden, wenn der Verdacht der Hasskriminalität im Raum steht, [...] woran der Geschädigte das festmacht. Also wenn er jetzt Geschädigter wird aufgrund der sexuellen Orientierung, dann könnte das eine Annahme sein, die er anstellt [...]. Also da wird in der Regel offen formuliert gefragt ‚Können Sie sich vorstellen, warum Sie Opfer geworden sind?‘. Und dann ist es am Geschädigten, sich dahingehend zu äußern.“ (P3)

„Also wenn die [Betroffenen] natürlich der Meinung sind, das ist aufgrund von Hautfarbe, Ethnie, Religionszugehörigkeit passiert, dann wird ja dieser ganze Stein auch meistens erst ins Rollen gebracht. Der Beschuldigte ist ja selten derjenige, der das gegenüber der Polizei äußert.“ (P4)

„[E]s ist tatsächlich so, dass ich den Eindruck habe, und das ist ja auch ganz zurecht so, dass Personen, die Opfer von entsprechender Kriminalität geworden sind, dass die sich eher trauen vorzutreten. Und das ist ja auch so einen bisschen der Sinn und Zweck der [...] Gesetzesinitiative, dass man sagt: ‚Sicht aufs Opfer lenken‘. [...] das hat definitiv zugenommen und das merkt man auch ganz klar. (S1)

„Mittlerweile – aber wir sind noch auf dem Wege [und] noch nicht angekommen – muss die Aussage des Anzeigenden ein immer stärkeres Gewicht bekommen. Das heißt, bei der Frage, mit welcher Motivation eine mögliche Tat begangen wurde, müssen wir auch die Augen aufmachen, muss die Polizei die Augen dafür aufmachen, was der Anzeigende für eine Motivation annimmt. Also nicht sozusagen so mit vermeintlich objektiven Maßstäben reingehen und sagen: ‚Na ja, was soll das [sein]: schwulenfeindliche Motivation? [...] So ein Schmarren. Also das muss man schon ernster nehmen und dann eben ergründen.“ (S3)

In Bezug auf die Frage, welche Rolle die Betroffenenperspektive innerhalb der Hauptverhandlung einnimmt, ergab sich aus den Antworten der interviewten Fachleute der Gerichte kein einheitliches Bild. Auf der einen Seite wurde die zeugenschaftliche Rolle zur Tataufklärung sowie die Subjektivität dieser Sichtweise und damit verbundene Schwierigkeiten⁸⁸ betont:

„[A]lso eigentlich ist es [das Opfer] Mittel zum Zweck. Es ist das Beweismittel und es geht nicht darum, dass das Opfer sich gut fühlt, sondern es ist die Frage, ob man mit der Aussage des Opfers dem Täter ein Fehlverhalten nachweisen kann.“ (R5)

„Wenn man jetzt keine objektiven Anhaltspunkte dafür hat, man hat [beispielsweise] eine Prügelei auf einem öffentlichen Platz, weiß eigentlich gar nicht, worum es geht und keiner sagt was dazu, gut, was der Geschädigte sagt, ist halt auch immer schwierig, der hat seine eigene subjektive Wahrnehmung. Ob der jetzt zwingend weiß, warum er jetzt Opfer einer Straftat geworden ist, wenn es ansonsten keine Zeugen dazu

88 Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Objektivitätsverständnis und der Figur des „objektiven Dritten“ im Recht findet sich bei González Hauck (2022).

gibt, dann wird es halt schwierig und dann ist natürlich auch schwierig das zu thematisieren.“ (R1)

Auf der anderen Seite wurde die Relevanz der Betroffenenperspektive im Kontext der gerichtlichen Überzeugungsbildung betont, wie in der folgenden Interviewsequenz ersichtlich wird:

„Der Geschädigte kann ja die Situation gut einschätzen, hat ihn [den Angeklagten] letztendlich auch gesehen, Gestik, Mimik, in welchem Zusammenhang das geäußert wurde. Wenn dann der Angeklagte behauptet, das war überhaupt nicht so, ja, dann muss er eben aber auch einen guten Grund bringen, warum das jetzt eben nicht so war. Also das ist dann wieder eine Würdigung letztendlich, wem man dann mehr Glauben schenkt [...]“. (R6)

Des Weiteren wurde die Relevanz sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die Angeklagten erkannt, sofern die Betroffenenperspektive Berücksichtigung fand, indem:

„diese Opfersicht im Ermittlungsverfahren begleitet wird [und] bevor es dann zu einer Entscheidung kommt, dass man wirklich noch einmal sichert, dass das Opfer der jeweiligen Straftat noch mal Gehör kriegt [...]. Ich denke, das wird dem Opfer gerecht und das ist auch für den Angeklagten eine ganz wichtige Erfahrung [...], dass die angeklagte Person auch wirklich dann noch mal [damit] konfrontiert wird [...]“. (R3)

Divergierende Einschätzungen bezüglich der Betroffenenperspektive könnten ebenfalls mit unterschiedlichen Differenzierungen von Gesinnung und Motiv zusammenhängen. Wenn die Gesinnung als Voraussetzung für eine entsprechende Motivation angesehen wird, wäre die subjektive Sicht der Betroffenen weniger bedeutsam, da sie keinen objektiven Beleg für eine extremistische Gesinnung der Angeklagten liefern könnte. Demgegenüber würde die Betroffenenperspektive an Bedeutung gewinnen, wenn stärker auf die situative Tatmotivation fokussiert wird, da sie dazu Kontextinformationen einbringen kann.

Interessant sind in diesem Zusammenhang einige Äußerungen der Fachleute zur Rolle von Nebenklagevertretungen in Hauptverhandlungen, in denen es um Vorurteilkriminalität geht. In der folgenden Sequenz wird u. a. eine Art Übersetzungsfunktion zwischen Gericht und Betroffenen beschrieben, insofern die Nebenklagevertretung die Perspektive der Betroffenen in eine juristisch anschlussfähigere Form bringt und damit „aufzuwerten“ vermag:

„Also Nebenklagevertreter [...] versuchen den Fokus auf ihn [den Geschädigten] zu legen und darauf hinzuweisen, dass da auch noch straferswerende Gründe eine Rolle spielen könnten. [...] Es ist ja quasi die Perspektive des Geschädigten [...], der womöglich auch meist eine ganz andere Motivlage wahrgenommen oder für sich empfunden haben mag, als es sich objektiv ergibt. [...] Da hilft oftmals eben auch die Nebenklage und der Nebenklagevertreter, das vernünftig zu formulieren. Geschädigte tun sich halt auch manchmal schwer damit, in der Hauptverhandlung das Ganze so darzustellen, dass wir es jetzt juristisch sozusagen verwenden können.“ (R1)

Insofern scheint die Betroffenenperspektive, die ansonsten Gefahr liefe, als eine rein subjektive Sicht unter anderen gesehen zu werden, durch eine "Übersetzung" der Nebenklagevertretung bei der gerichtlichen Überzeugungsbildung an Gewicht zu gewinnen. Die Aussagekraft der Betroffenen leidet demzufolge zumindest nicht allein an deren Subjektivität, sondern möglicherweise auch an einer fehlenden Anschlussfähigkeit in der Kommunikation zwischen Betroffenen als Opferzeugen/ -zeuginnen und der Polizei, (Staats)Anwaltschaft und Gerichte, insbesondere dann, wenn Sprachbarrieren hinzukommen. Dies wurde ebenfalls in den Einschätzungen der Fachleute der Betroffenenenschutzorganisationen und Nebenklagevertretenden zur Rolle der Betroffenenperspektive in Abschnitt 3.1.2.6 deutlich.

Zu den weiteren Funktionen der Nebenklagevertretungen, die seitens der Fachleute thematisiert wurden, zählen insbesondere die Vorbereitung und der Schutz der Betroffenen auf die bzw. in der Hauptverhandlung sowie deren Befähigung zur Wahrnehmung ihrer Rechte:

„Die Hauptrolle des Nebenklagevertreters und Nebenklägers sehe ich eigentlich immer schon darin, dass die geschädigte Person entsprechend vorbereitet und begleitet wird für so ein Verfahren und geschützt wird in der Hauptverhandlung, durch Öffentlichkeit ausschließen und solche Dinge. Aber dass Nebenklagevertreter oder Nebenkläger tatsächlich [...] beim Tatnachweis und auch der Strafe an sich einen großen Einfluss nimmt, das würde ich eher nicht sagen.“ (R3)

„[D]er Nebenklagevertreter, die Nebenklagevertreterin, [...] ist definitiv eine Stärkung der Rechte der Geschädigten. Man sieht auch, dass die sich dann auch anders verhalten und [sich] nicht so schutzlos den Situationen ausgeliefert fühlen. Auch bei der Befragung der Zeugen [kann]

natürlich der Nebenklagevertreter, die Nebenklagevertreterin auch rein-grätscht und sagen kann: „So jetzt nicht.“ (R5)

„Die Nebenklage kann immer gut darstellen, wie betroffen der Geschädigte durch die ganze Tat ist. Das ist recht hilfreich [...] und die bringen auch das Motiv ins Spiel, weil das ja auch letztendlich für den Betroffenen nochmal schlimmer ist, diskriminiert zu werden.“ (R6)

Dies deckt sich weitgehend mit der wahrgenommenen Bedeutung der Nebenklagevertretung seitens der Fachleute der Betroffenenenschutzorganisationen (siehe Abschnitt 3.1.2.7). Allerdings kommt es nur selten zur Beteiligung von Nebenklagevertretungen, da sich:

„[...] Vorurteils kriminalität [...] oft in einem Bereich ab[spielt], wo sie keine Nebenkläger haben, also bei Taten, die nicht zur Nebenklage berechtigen [...]. Wenn sie aber einen Nebenkläger haben, dann können sie natürlich mit Sicherheit davon ausgehen, dass der solche Themen wie Motivation, Hassmotivation, antisemitische Motivation, dass der die aufs Tapet bringen wird und dass der die Verfahrensbeteiligten zwingen wird, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Also die [Nebenklage] spielt da eine ganz gewichtige Rolle.“ (S3)

Die Seltenheit zeigte sich auch in der quantitativen Aktenanalyse: In den analysierten Verfahren der Hauptstichprobe waren lediglich in 5,5 % der Hauptverhandlungen Nebenklagevertretungen anwesend. Trotzdem wurde deren Bedeutsamkeit insofern deutlich, als dass strafprozessuale Verletztenrechte im Verlauf des Verfahrens nur dann geltend gemacht wurden, wenn eine Betroffenenenschutzorganisation oder eine Nebenklagevertretung beteiligt war (siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.5.2.7 Strafzumessungspraxis und Auswirkungen der Gesetzesänderung

Die Strafzumessung wurde in den Interviews als Routine beschrieben, die sich im Laufe praktischer Erfahrungen herausbilde. Dies wird in der folgenden Sequenz ersichtlich:

„Strafzumessung, das ist ja kein mathematisches Verfahren, sondern es ist eigentlich so, dass man über die Jahre hinweg so seine Linie entwickelt und dann natürlich benennt, was ist mildernd, was ist schärfend. Aber ich meine diese die Grundkategorien sind ja auch eher: Ist derjenige geständig, ist er nicht geständig? Ist er vorbestraft, ist er nicht vor-

bestraft? Ist er unter laufender Bewährung, ist er nicht unter laufender Bewährung? Das sind die Eckpfeiler eigentlich.“ (R5)

„[I]n der Praxis, wenn wir jetzt Strafzumessung machen, wir schauen ja nicht jedes Mal in dieses Gesetz rein. Also wir wissen es, wir haben es irgendwann mal gelesen. Aber das gebe ich auch zu, wenn wir jetzt heute das Interview nicht hätten, ich hätte Ihnen nicht sagen können, was da jetzt alles drinsteht.“ (R1)

„[E]s mag die Fälle geben, wo man sich vielleicht aus zu großer Vorsicht oder aus der Routine, dass man immer so seine Standards Strafzumessungspunkte hat, vielleicht das [Vorurteilmotiv] nicht klar genug herausstellt [...]“. (R4)

Aus den Einschätzungen der Fachleute zu den Änderungen von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in den Jahren 2015 und 2021 und deren Auswirkungen auf die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte ergibt sich ein differenziertes Bild. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass auch schon vorher eine strafschärfende Würdigung entsprechender Motive möglich gewesen sei und sich dahingehend auch wenig verändert habe:

„Diese Erweiterung des § 46 [StGB], also in diesen zwei Schritten, zuletzt noch die antisemitische Motivation, wobei die schon immer von den Richtern, die alles andere auch schon berücksichtigt haben, auch berücksichtigt wurde [...], also das war jetzt nicht mehr so der große Wurf [...]“. (S1)

„Und wenn Sie mich jetzt fragen nach dem Sinn dieser Gesetzesänderung, dann würde ich Ihnen ehrlich sagen, ich halte das für symbolisches Strafrecht, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Diese Aspekte, die sind immer schon mitberücksichtigt worden. Wenn jemand aus rassistischen Motiven was gesagt hatte, aus ausländerfeindlichen Motiven, aus antisemitischen Motiven, dann ist es berücksichtigt worden, ohne dass es da eines Hinweises des Gesetzgebers bedurft hätte.“ (S4)

„Also ich habe mir im Vorfeld auch wirklich Gedanken dazu gemacht. Ich habe mir auch nochmal angeschaut, wann das jetzt eingeführt wurde und wann jeweils das Ganze erweitert wurde. Ich glaube, ich kann wirklich zusammenfassen mit: eigentlich nein, also wirklich eine praktische Auswirkung, nein.“ (R1)

„Das geht ja wahrscheinlich in einer Vielzahl von Fällen, dass man auch vorher menschenverachtende Motive, wenn sie offen zu Tage treten, dass

man sie klar benennen kann. Natürlich hat die Nennung im Gesetz den Vorteil, dass man als Richter auch ermutigt ist, das dann auch wirklich deutlich zu machen und nicht drüber hinwegzugehen.“ (R4)

„Also das [ist] jetzt auch nicht [so] seit der Änderung [...], dass ich das noch schärfer werte, so ist es jetzt nicht. Also es ist bei mir gleichgeblieben, dass es ein strafschärfender Gesichtspunkt ist.“ (R6)

Andererseits wurden indirekte Wirkungen der Gesetzesänderungen wie die Steigerung der Sensibilität und Aufmerksamkeit bezüglich menschenverachtender Motive wahrgenommen:

„[S]chon zuvor konnte man natürlich mit der Formulierung, die im § 46 Abs. 2 [StGB] war, eine antisemitische Tatmotivation besonders würdigen. Also von daher könnte man sagen: ‚Hat nichts gebracht, völlig wurscht‘. Das wäre allerdings völlig zu kurz gegriffen [...], das hat erhebliche Folgewirkungen, zum Beispiel für den Druck auf die Ermittler, Polizei und Justiz zu sagen: ‚Okay, wir müssen uns das wirklich genauer angucken‘, für den Druck, auch auf die Gerichte [...]. Das ist noch ein ziemlicher Weg, aber da hat dieser Hinweis mit dem § 46 Abs. 2 [StGB] eine ganz große Rolle gespielt [...]“ (S3)

„Es ist einfach ein bisschen auch Sensibilisierung [...], dass darauf zu achten ist und darauf einzugehen ist bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, bei Anklagehebung oder [auf dem] Strafbefehlswege und auch hoffentlich bei den Richtern angekommen ist.“ (S2)

„Was ich wirklich wichtig finde, ist, dass letztlich alle, also Polizeibeamte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und auch Richterinnen und Richter, geschult werden. Also ich glaube, dass es total wichtig ist, dass man vielleicht an dem Ende sozusagen was macht, damit man [...] da auch sensibler drauf reagieren kann und umsichtiger. Aber ich glaube tatsächlich, dass der Gesetzestext da keine Änderung [bewirkte], das hat nicht so eine große Steuerungskraft, würde ich sagen.“ (R5)

Diesbezüglich wurde allerdings in zwei Interviews darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den Schulungen auf freiwilliger Basis erfolgt und von zeitlichen Kapazitäten abhängt:

„[Es] gibt Schulungen auf [Bundesland-]Ebene, also vom Fortbildungswesen auch für Richterinnen und Richter. Ich weiß [...] von der Deutschen Richterakademie in Wustrau, dass es dort Kurse gibt, mehrere

pro Jahr, also Fortbildungen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, also da gibt es schon inzwischen mehr als vorher. Aber für Richterinnen und Richter sind diese Fortbildungen nicht verpflichtend. [...] Für uns Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist es halt eine Zeitfrage. Also es kann sich nicht jeder immer komplett auf dem Laufenden halten, weil man einfach nicht die Zeit dazu hat. Aber es gibt inzwischen deutlich mehr als früher.“ (S1)

„Es gibt natürlich ein tolles Programm in der Richterakademie in Wustrau und Trier und da sind wir ja auch immer mal wieder [...]. Also da gibt es schon ein Angebot, aber es ist ja letztlich nicht verpflichtend. Also man muss es nicht machen.“ (R5)

Neben der Schulung und Sensibilisierung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz wurde teilweise auch auf weitere mögliche Außenwirkung hingewiesen:

„Es ist tatsächlich so, dass ich den Eindruck habe [...], dass Personen, die Opfer von entsprechender Kriminalität geworden sind, dass die sich eher trauen vorzutreten. Und das ist ja auch so ein bisschen der Sinn und Zweck [...], dass man sagt: ‚Sicht aufs Opfer lenken.‘“ (S1)

Insofern kann der Kritik an der Gesetzesänderung, es handele sich bei der Erweiterung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ausschließlich um „Symbolpolitik“ aus hiesiger Sicht nicht geteilt werden. In den geführten Interviews wurde zudem auf die in der quantitativen Aktenanalyse erzielten Ergebnisse zum Vergleich von Verfahren aus dem Unterthemenfeld "Antisemitisch" vor und nach der Gesetzesänderung im Jahr 2021 eingegangen. So bedurfte der signifikant höhere Anteil an Einstellungen gemäß §§ 374, 376 StPO mangels öffentlichen Interesses und Verweisungen auf den Privatklageweg bei den Verfahren nach April 2021 einer weiteren Erklärung (siehe Abschnitt 3.3.2.5). Dieser Befund verwunderte allerdings auch alle daraufhin befragten Fachleute, wie die folgenden drei Interviewsequenzen verdeutlichen:

„Also prinzipiell ist es so, dass wir auch nach der Änderung der RiStBV – da wurde ja festgehalten, dass normalerweise eine Privatklageverweisung bei entsprechender Motivation nicht in Betracht kommt – [...] das öffentliche Interesse in aller Regel zu bejahen haben [...] bzw. das Ministerium hat uns aufgefordert, in aller Regel keine Opportunitätseinstellung bei entsprechend motivierter Kriminalität in Erwägung zu ziehen, außer natürlich in absoluten Ausnahmefällen.“ (S1)

„Ja auch bei uns, also genau aus dem Grund, weil eben die Gesetzgebung reagiert hat, die Öffentlichkeit, die Medien, und auch dann natürlich entsprechende Schulungen und Hinweise, Vorgaben von den vorgesetzten Dienststellen [erfolgten], dass hier besonders eben darauf zu achten ist, [...] ist zur Verfolgung in aller Regel keine Ermessenseinstellungen zu machen. Dafür gibt's dann jetzt Strafbefehle, also so wurde ausdrücklich [...] gesagt. In Ausnahmen vielleicht eine Opportunitätsentscheidung, wenn irgendwie besondere Umstände [vorliegen], und dann gibt's vielleicht auch mal eine Geldauflage nach § 153a [StPO]. Ohne Auflage in aller Regel gar nicht, sondern wenn es halt reicht und der Tatbestand erfüllt ist, dann machen wir Strafbefehle.“ (S2)

„Also [...] habe ich einen Beweis, klage ich an. Habe ich keinen Beweis, stelle ich ein nach § 170 [StPO], aber so Opportunitätseinstellungen, die es eigentlich nur noch umso weniger geben dürfte. [...] Das ist für mich tatsächlich schwer nachvollziehbar, und zwar aus der Perspektive dieser längeren Entwicklung heraus, weil wir ja im Prinzip diesen Weg uns grundsätzlich abgeschnitten haben, weil wir gesagt haben, [...] das wollen wir nicht.“ (S3)

Eine befriedigende Erklärung konnte diesbezüglich also nicht gefunden werden. Im Gegensatz dazu erschien den Fachleuten der Befund eines inversen Anteilsverhältnisses von Strafbefehlsanträgen und Anklageerhebungen nach der Gesetzesänderung weniger unwahrscheinlich. Der signifikant höhere Anteil an Strafbefehlsanträgen nach der Gesetzesänderung im Jahr 2021 wurde vor allem auf entsprechende Vorgaben, insbesondere in der Zeit der COVID-19-Pandemie, zurückgeführt:

„Also ich meine, man muss natürlich ein Effekt vielleicht rausrechnen [...]. Wir hatten durch die Coronakrise wahnsinnige Schwierigkeiten den Justizbetrieb aufrecht zu erhalten [...]. Also die Strafrichterin und Strafrichter konnten ja nicht ohne Sitzungen verhandeln. Das heißt, wir hatten in der Coronazeit [...], fast über die gesamte Coronazeit, so eine Art Aufforderung, nach Möglichkeit – und das hatten andere Staatsanwaltschaften auch – nicht die Justiz durch unnötige Hauptverhandlungen zu belasten [...]. Man hat die Haftsachen, die waren vorrangig [...], und wir hatten die Aufforderung, möglichst viele Strafbefehle zu beantragen in dieser Zeit.“ (S1)

„Wenn Geldstrafe zu erwarten ist oder eine Freiheitsstrafe auf Bewährung, dann sind wir gehalten, das im Strafbefehlswege zu klären, denn

das ist die gleiche Strafe, die der Richter ja sonst auch aussprechen würde, wenn wir das erwarten. Und dann sparen wir uns – sparen in Anführungszeichen – die öffentliche Hauptverhandlung, einfach auch aus Ressourcen.“ (S2)

„Das war in Corona-Zeiten so, aber wie ich es gesagt habe, aus meiner Sicht und auch seit vielen Jahren in unserem Bezirk wurde immer drauf Wert gelegt, dass man sagt, wenn die Sanktion im Strafbefehlswege verhängbar ist, die wir uns wünschen und erhoffen und die rauskommen soll, dann machen wir einen Strafbefehl.“ (S2)

„[W]ir haben viel mehr Strafbefehle seit Corona. Also 2022 ist den Staatsanwaltschaften ja gar nichts mehr [anderes] übriggeblieben. Die haben Strafbefehle beantragt bei Sachen und wir haben sie auch erlassen, wo das vorher undenkbar gewesen wäre. Aber klar, Strafverfolgung muss natürlich auch irgendwie zeitnah erfolgen, sonst ist sie ja sinnlos. Und wenn ich keine Hauptverhandlung anberaumen kann, dann muss ich es halt im Strafbefehl machen. Aber das wäre ja dann an nichts Spezifisches, was jetzt [nur] antisemitische Fälle betrifft.“ (R2)

„Also tatsächlich war das so in Corona-Zeiten, das was irgendwie ging, hat man im Strafbefehlsverfahren gemacht, weil Hauptverhandlungen unerwünscht waren. Wir haben zwar durchgängig verhandelt, aber tatsächlich was, wie gesagt, überhaupt nur irgendwie ging, haben wir versucht mit einem Strafbefehl zu machen.“ (R3)

Dass es auch einen allgemeinen, von der COVID-19-Pandemie unabhängigen, Trend zu mehr Strafbefehlen geben könnte, deutete sich ebenfalls in den Sequenzen von S2 an. Damit wurden die dazu in Abschnitt 3.3.2.5 aufgestellten Vermutungen von den interviewten Fachleuten weitgehend bekräftigt. Weitere Erklärungsansätze für die beobachtete Anteilsverschiebung von Anklageerhebungen zu Strafbefehlsanträgen bei Fällen im UTF "Antisemitisch", die möglicherweise sogar mit der Gesetzesänderung zusammenhängen, wurden nicht in Erwägung gezogen.

3.5.2.8 Optimierungspotenziale

In Bezug auf potenzielle Ansatzpunkte, die eine Berücksichtigung von Vorurteilmotiven innerhalb von Strafverfahren fördern könnten, wurden in den Interviews insbesondere die folgenden Aspekte diskutiert: die statistische Erfassung, die Sensibilisierung sowie die Ressourcenausstattung.

Das System der statistischen Erfassung wurde sowohl von den Fachleuten der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft thematisiert. Die polizeiliche PMK-Statistik wurde von den Befragten einerseits als zu undifferenziert und andererseits als zu komplex beschrieben. Diese zunächst widersprüchlichen Einschätzungen betreffen allerdings unterschiedliche Aspekte. Erstes bezieht sich darauf, dass jeder in der PMK-Statistik erfasste Sachverhalt nicht nur einem oder mehreren Ober- und Unterthemenfelder zur vermuteten Motivlage zugeordnet wird, sondern jeweils auch einem Phänomenbereich hinsichtlich der vermuteten Ideologie (BKA 2024a: 16).⁸⁹ Beim OTF „Hasskriminalität“ und UTF „Antisemitisch“ dürfte z. B. häufig der Phänomenbereich „PMK -rechts-“ zugeordnet werden. Dies führe hin und wieder zu Problemen, wenn Personen verdächtigt werden, die sich kaum zuordnen lassen:

„Also wir hatten unheimlich viel Geschichten, wo wir Probleme [bei der statistischen Erfassung] hatten. Das waren Kommentare, die zum Beispiel den Holocaust verleugnen oder verharmlosen. Die sind aber nicht von Rechten gemacht worden, sondern von Palästinensern und anderen, die [...] ein Riesenproblem mit dem Staat Israel haben. Und da müsste das vielleicht auch dezidiert aufgeschlüsselt werden, denn das waren ja keine nationalsozialistischen Rechten, sondern das sind eher Feinde Israels.“ (P1)

Auch hierbei werden Unklarheiten innerhalb des hoch komplexen Erfassungssystems mit seinen diversen Erläuterungen und Anleitungen ersichtlich, die von zahlreichen Abhängigkeiten und Querverweisen geprägt sind. Die dadurch entstehenden Unsicherheiten bei der Zuordnung wurden in den beiden folgenden Sequenzen angesprochen, allerdings mit einer Argumentation, die in Richtung einer Komplexitätsreduktion als einer weiteren Ausdifferenzierung geht:

„Es ist schon sehr differenziert. Ich meine, es ist natürlich gut hinterher für die Auswertung, weil man natürlich differenziert sehen kann, was haben wir jetzt hier. Aber ich glaube, dadurch ist halt einfach die Fehlerquote zu hoch.“ (P4)

„Wir waren mal in einer Expertenrunde [...] und dann wurde von einer Expertin gesagt [...]: ‚eure Statistik [...] ist völlig unzureichend, ihr bildet überhaupt nicht die Realität ab, ihr müsst hier [...] mindestens so viele

89 Zudem wird zwischen „echten“ und „unechten“ Staatsschutzdelikten unterschieden (BKA 2024a: 9).

Verästelungen noch bringen. Ganz ehrlich, welcher Polizeibeamte, der das bei der statistischen Einordnung dann berücksichtigen muss, checkt das denn noch? Das geht links rein, rechts raus und: ‚Ich mache dann pi mal Daumen, wie es mir gerade gefällt.‘ Also ich finde wir brauchen Übersetzungshilfen, [...], aber bitte überfordert uns auch nicht [...], das führt nur zum gegenteiligen Effekt.“ (S3)

Das Thema der Sensibilisierung und Weiterbildung im Zusammenhang mit Vorurteils kriminalität kam in den geführten Interviews mit den Fachleuten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte immer wieder auf und scheint nach wie vor von großer Bedeutung zu sein. Obgleich spezialisierte Abteilungen mit entsprechend sensibilisierten Personen bereits bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften existieren, wird ein allgemeiner Bedarf wahrgenommen, wie in den folgenden Sequenzen noch einmal ersichtlich wird:

„Ich halte es für eine große Herausforderung den Begriff der Hasskriminalität und die Sensibilität im Umgang mit der Hasskriminalität an die Polizeibeamten, die in der Erstaufnahme tätig sind, zu vermitteln. Aber das wird auch mit der Institutionalisierung des Beauftragten gegen Hass und Antisemitismus klar, das ist eine Aufgabe der [...] Polizei, da entsprechend zu sensibilisieren [...]. Also das ist, glaube ich, ein Prozess in der Gesellschaft [...] und bei der Polizei, da sensibler zu werden [...]“. (P3)

„[E]s ist ja festgeschrieben als Strafzumessungskriterium und es sollte Teil von Fortbildungen sein, die aber ja nicht verpflichtend sind für Richterinnen und Richter. Ich glaube, das Hauptproblem ist tatsächlich auf dieser Ebene, also bei den Richterinnen und Richtern, dass das entsprechend eingebaut wird in die Entscheidung. Bei den Fachdezernenten der Staatsanwaltschaften, da ist das bekannt und das ist ja Kern unserer Tätigkeit sozusagen. Das heißt, man achtet da immer darauf [und] die anderen Kolleginnen und Kollegen von den Staatsanwaltschaften, die müsste man natürlich auch immer mal sensibilisieren, dass so ein Verfahren [...] nicht durchrutscht und nicht einfach so, als allgemeines Verfahren behandelt wird [...]. Und bei der Polizei, da muss man schon sagen, [...] hatten [wir] auch schon Verfahren, wo es richtig schief gegangen ist. Da muss auch eine Sensibilität da sein. (S1)

„Und Verbesserungsvorschläge nur dahingehend [...], dass man immer wieder auch bei den Polizeibeamten, polizeiintern und bei den Staatsanwälten, auch bei den Richtern insbesondere, genau eben darauf hin-

weisen sollte, [...] warum das einfach wichtig ist, immer wieder auch [Vorurteilmotive] herauszustellen in den Gründen, in den mündlichen Begründungen, im Ermittlungsergebnis. Also ich glaube, da ist einfach wichtig: immer wieder Fortbildungen, Hinweise, Schulungen, Aufklärungsarbeit [...]. Das ist einfach Sensibilisierung [...].“ (S2)

„[Das Thema] ist eben nichts, was standardmäßig irgendwie vermittelt würde oder trainiert würde. Also deswegen würde ich schon sagen, da ist ein massiver Nachholbedarf oder Schulungsbedarf, auf jeden Fall.“ (R5)

Die Sensibilisierung bezieht sich dabei nicht nur auf das Erkennen und Würdigen von Vorurteilmotiven, sondern auch auf die Betroffenen innerhalb des Strafverfahrens, denn:

„es ist oft schlimm genug, generell natürlich Opfer einer Straftat zu werden, aber wenn dann auch noch der Geschädigte oder die Geschädigte [...] den Eindruck hat, dass das an der Lebensweise, dem Aussehen, der Herkunft oder was auch immer liegt [...], ist das noch mal eine erhebliche Belastung für die Geschädigten und man kriegt es ja auch ab und zu mit.“ (R1)

„Es kann [z. B.] sein, dass der Angeklagte eine sehr schwierige und aufbrausende Person ist, die man dann einfangen muss und wenn der Geschädigte tatsächlich auftritt als Zeuge, dann muss man gucken, dass man ihn auch schützt.“ (R6)

„Es gibt Opfer, die möchten gerne in der Hauptverhandlung auch den Angeklagten konfrontieren und möchten da auch noch mal ihre Dinge sagen. Und es gibt Opfer, die sind heilfroh, wenn sie das nicht müssen. Und das kannst du als Gericht ja auch zu einem guten Teil managen, nicht immer, ganz klar. Wenn es ein völlig strittiges Verfahren ist, dann wirst du nicht umhinkommen, das Opfer auch kommen zu lassen. Aber du kannst es häufig über Polizeibeamte auch einführen, [indem] du einfach den Polizisten in die Ladung reinschreibst, er möchte beim Opfer noch einmal konkret nachfragen, wie jetzt die aktuelle Situation ist und kannst [ihn als] Zeugen vom Hörensagen [...] in der Hauptverhandlung vernehmen den Polizisten, und hast damit auch die Opfersicht noch mal drin.“ (R3)

Ein Aspekt, der neben der notwendigen Sensibilisierung häufig zur Sprache kam, und von dem zahlreiche Aspekte der praktischen Umsetzung abhängen, ist insbesondere die personelle Ressourcenausstattung. Dies betrifft sowohl die rein quantitative Bewältigung aller angezeigten Fälle als auch

die qualitative inhaltliche Ermittlung zu möglichen Vorurteilmotiven und ggf. deren Thematisierung und Auseinandersetzung im Hauptverfahren:

„Es wäre schon ganz gut – die Polizei [...] ist ja verpflichtet, nach § 163 [StPO] alles aufzunehmen, was kommt – wenn da irgendwie eine Stelle wäre, eine Clearingstelle oder ähnliches eingeführt würde, die die Spreu vom Weizen trennt. Also das Problem ist, wenn da alles nach § 163 aufgenommen wird, das frisst Ressourcen.“ (P1)

„Es gibt einige Personen, die sehr, sehr viel anzeigen, was gar keine Straftaten sind, die irgendwas [über die Onlineanzeige] reinschreiben, was natürlich trotzdem bearbeitet werden muss, denn wir gucken uns jeden Vorgang [...] an und prüfen das. [...] Und das frisst dann auch Ressourcen.“ (P4)

„In den neunziger Jahren sind auch [...] die ‚Alltagsdelikte‘ unter diesen politischen Delikten mit einer sehr großen Akribie aufgearbeitet worden, so dass man da auch wirklich so ein gewisses Täterbild hatte. Das kann man sich aber heute nicht mehr leisten. [...] Das ist eine Ressourcenfrage.“ (S4)

„[E]s gibt natürlich auch viele andere drängende Probleme in der Justiz, einfach beispielsweise die Menge an Verfahren, die Arbeitsbelastung, [alles] entsprechend zu bewältigen, das irgendwie [...] effektiv hinzukriegen [...]“. (R4)

„Also es ist einfach eine große Personalnot, es gibt eine Masse an Fällen und alles, was nicht tatbestandsbegründend ist, ist ‚nice to have‘, fällt aber [oft] hinten runter.“ (R5)

3.5.3 Zwischenfazit

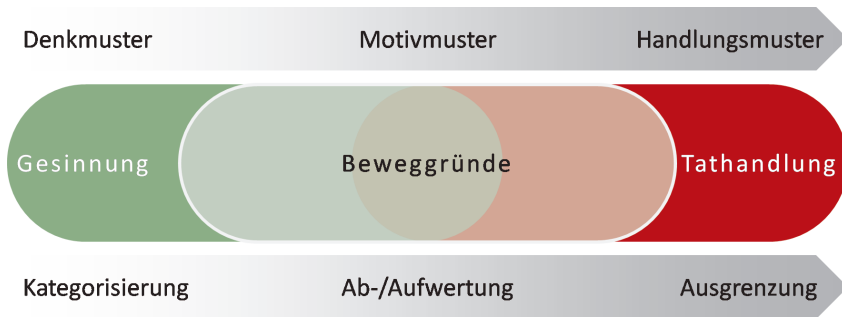
Im Rahmen der qualitativen Interviews mit Fachleuten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte stand zum einen die Einordnung der Ergebnisse aus den vorangegangenen Arbeitspaketen im Fokus. So konnten im Rahmen der quantitativen Aktenanalyse verschiedene Fragen nicht abschließend beantwortet werden, welche in den Interviews aufgegriffen und teilweise geklärt wurden. Zum anderen sollten praktische Herausforderungen und Potenziale in der Anwendung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, insbesondere bei der Strafverfolgung und Verhandlung von vorurteilmotivierter Kriminalität, eruiert werden.

Über die Fachleute der Polizei konnte der Prozess der Erfassung und Ermittlung vorurteilsmotivierter Straftaten noch einmal nachvollzogen und verschiedene Aspekte konkretisiert werden. Dazu gehört beispielsweise, dass die Verschlagwortung innerhalb der PMK-Statistik auf der Grundlage des PMK-Definitionssystems und weiterer erläuternder Dokumente erfolgt. Aufgrund der hohen Komplexität dieses Definitionssystems und der ursprünglichen Ausrichtung dieser Statistik auf Extremismus wurden Schwierigkeiten hinsichtlich einer konsistenten Kategorisierung von „Hasskriminalität“ festgestellt. Zudem scheint die statistische Erfassung weitgehend unabhängig von der Fallbearbeitung zu erfolgen und wird in der Regel nicht in den Ermittlungsakten dokumentiert. Explizite Hinweise auf mögliche Vorurteilsmotive finden sich in den Akten insbesondere dann, wenn möglichst objektive Anhaltspunkte aus zeugenschaftlichen Aussagen, Vorerkenntnissen über Beschuldigte oder (digitalen) Recherchen gewonnen wurden. Auch wenn grundsätzlich davon ausgegangen wurde, dass die adressierten Staatsanwaltschaften mittlerweile auch auf Vorurteilskriminalität spezialisiert und entsprechend sensibilisiert sind, wurde in einem Bundesland dazu übergegangen, die Akten zu kennzeichnen, wenn sie als „Hasskriminalität“ erfasst wurden. Dies wurde zumindest teilweise von den interviewten Fachleuten der Staatsanwaltschaft und Gerichte mit Blick auf die Bearbeitung von „Massendelikten“ als sinnvoll erachtet.

Aus den Interviewdaten der Staatsanwaltschaften und Gerichte konnte herausgearbeitet werden, dass unter Hass- bzw. Vorurteilskriminalität nicht immer das Gleiche verstanden wird, was mit der Differenzierung zwischen Ideologie und Motivation bzw. Gesinnung und Beweggrund und der Unsicherheit beim Nachweis und der Bewertung von Vorurteilsmotiven zusammenzuhängen scheint. Um dies noch einmal zu verdeutlichen, findet sich in Abbildung 38 eine schematische Darstellung, die sich an die Ausführungen von El-Mafaalani (2024) zu den Begriffen Denk- und Handlungsmuster sowie zum idealtypischen Dreischritt rassistischer Diskriminierung anlehnt: 1. Kategorisierung von Menschen aufgrund askriptiver Merkmale, 2. Abwertung der als "fremd" wahrgenommenen Gruppe im Zusammenhang mit der eigenen Aufwertung und 3. Ausgrenzung der als „fremd“ wahrgenommenen Menschen. Daneben wurden die rechtswissenschaftlichen Begriffe der Gesinnung und Beweggründe in das Schema eingezeichnet. Das Schema selbst und die folgende Erläuterung dienen ausdrücklich nicht der exakten Beschreibung der Realität. Vielmehr handelt es sich um eine bewusst überzeichnete gedankliche Konstruktion, zur Ordnung und Analyse der empirischen Beobachtungen im Rahmen der

qualitativen Interviews mit Fachleuten und damit zur Beförderung des Verstehens und des Erkenntnisgewinns (vgl. Weber 1922: 508 f.).

Abbildung 38 Differenzierungsschema bei der Betrachtung von Vorurteils kriminalität



Die grüne Fläche auf der linken Seite symbolisiert die Gesinnung der Angeklagten, d.h. die grundlegenden Einstellungen, Wert- und Moralvorstellungen, die in deren Inneren vorherrschen. Diese Denkmuster sind für Außenstehende nicht unmittelbar erkennbar. Die rote Fläche ganz rechts steht für die polizeilich als "Hasskriminalität" kategorisierten Tathandlungen der Angeklagten. Die kleine kreisförmige Schnittmenge dieser beiden Flächen in der Mitte symbolisiert die offensichtlich vorurteilsmotivierten Straftaten, deren Nachweis durch starke Indizien und Beweise möglich ist und in denen sich eine extremistische Gesinnung der Angeklagten deutlich zeigt. Diese Tathandlungen können eindeutig mit extremistischer Gesinnung der Angeklagten in Zusammenhang gebracht werden. Die halbtransparente hellgraue Fläche in der Mitte symbolisiert die Beweggründe, die bei der strafzumessungsrechtlichen Würdigung von Vorurteils kriminalität im Mittelpunkt stehen. Diese sind als Motivmuster häufig ebenfalls im Inneren des Menschen verankert, werden aber situativ im Zusammenhang mit vorurteilsmotivierten Straftaten häufiger verbalisiert bzw. ausgedrückt und damit für andere wahrnehmbar oder lassen sich aus dem Tatkontext ableiten. Je nachdem wie stark nun zwischen Gesinnung und Beweggrund durch die Gerichte unterschieden wird, geraten dadurch mehr oder weniger Tathandlungen als vorurteilsmotiviert in den Blick.

In der einen idealtypisch zugespitzten Sichtweise, die El-Mafaalani (2024) als „Dethematisierungsmuster“ bezeichnet, findet eine gedankliche Gleichsetzung von (rechts)extremistischer Gesinnung und vorurteilsmotivierten

Beweggründen statt. In der Konsequenz können nur offensichtliche/ beken- nende Rassisten rassistisch handeln. Mit einer solchen Sichtweise verschiebt sich der Fokus der Gerichte von den Tathandlungen auf den als notwendig erachteten Nachweis einer extremistischen Gesinnung, um sicher auf entsprechende Beweggründe schließen zu können (Abbildung 39).

Abbildung 39 Differenzierungsschema bei Dethematisierung subtiler Formen der Vorurteils kriminalität



Da die Bewertung von Tathandlungen als vorurteilmotiviert einer Etikettierung der Angeklagten als Extremisten gleichkommt, führt diese Sichtweise zu einer Verstärkung von Unsicherheit und Vorsicht bezüglich der gerichtlichen Bewertung subtilerer Formen als vorurteilmotiviert. In der Konsequenz wird ein Vorurteilmotiv lediglich in wenigen sehr offensichtlichen Fällen thematisiert und strafscharfend gewürdigt. Zudem können sich Angeklagte – wie in einer Vielzahl von Fällen zu beobachten – selbst von einem extremistischen Weltbild distanzieren, womit der Gegenbeweis zusätzlich erschwert wird. Die Betroffenenperspektive erscheint in dieser Sichtweise als weniger bedeutsam, da sie für die Objektivierung des Vorurteilmotivs als nicht hinreichend erachtet wird, denn sie können ebenfalls nicht in die Köpfe der Angeklagten schauen. Wenn der Beweggrund deckungsgleich mit der Gesinnung angesehen wird, ist es des Weiteren gut möglich, dass Gerichte ausgehend von einer nachgewiesenen extremistischen Gesinnung auf einen entsprechenden Beweggrund schließen. Der Vorwurf der „Gesinnungsjustiz“ wäre in solchen Fällen zumindest nicht haltlos, denn auch Menschen mit extremistischem Weltbild können Straftaten ohne Vorurteilmotiv begehen.

Abbildung 40 Differenzierungsschema bei Thematisierung eindeutiger und subtiler Formen der Vorurteils kriminalität



In der zweiten idealtypischen Sichtweise wird hingegen deutlich zwischen Gesinnung und Beweggründen differenziert. Damit verschiebt sich der Fokus in Richtung Tathandlung, von der vorurteilsmotivierte Beweggründe abgeleitet werden (Abbildung 40). Gerichte können in dieser Sichtweise zu einer begründeten Überzeugung gelangen, dass eine Tathandlung vorurteilsmotiviert war, ohne den Nachweis einer extremistischen Gesinnung führen zu müssen. Auch Menschen ohne rassistisches Weltbild können rassistisch handeln. Zudem erhält die Perspektive der Betroffenen in dieser Sichtweise eine größere Bedeutung, da sie möglicherweise relevante Informationen zu Ablauf und Kontext der Tat beitragen, die im Rahmen der freien gerichtlichen Überzeugungsbildung dem Nachweis einer Vorurteilsmotives dienen können. Ausgehend von der Tathandlung und den nachzuweisenden Beweggründen könnte auch auf eine entsprechende Gesinnung geschlossen werden. Da diese aber für eine menschenverachtende Tatmotivation nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nicht entscheidend ist, würde sowohl der Vorwurf der „Gesinnungsjustiz“ als auch das häufige Distanzierungsmuster von Angeklagten („Ich bin kein Rassist, weil ...“) weniger verfangen.

Die beschriebenen Idealtypen dienen der Veranschaulichung der potenziellen Konsequenzen einer mehr oder weniger starken Differenzierung zwischen Gesinnung und Beweggrund bei der gerichtlichen Beurteilung von Straftaten im Bereich der Vorurteils kriminalität. Sie resultieren aus einer theoriegeleiteten Interpretation qualitativer Interviews mit Fachleuten und verweisen auf die Herausforderungen eines rechtssicheren Nachweises sowie einer konsistenten Berücksichtigung von Vorurteilsmotiven in Strafzumessungsentscheidungen von Urteilen. Die Fragestellung, ob sich entsprechende Differenzierungsmuster quantifizieren lassen, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden und bedarf weiterer Forschung.

Unabhängig davon lieferten die durchgeführten Interviews wertvolle Impulse für potenzielle Optimierungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinheitlichung von Verfahren zur Erfassung von Vorurteilsmotiven, die

Durchführung gezielter Schulungen zur Sensibilisierung im Umgang mit Diskriminierungsmotiven sowie eine verstärkte Vernetzung zwischen Polizei und Justizbehörden. Im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts steht der Fachworkshop, der zur Diskussion und Validierung der zentralen Ergebnisse aller bis dato vorgestellten Arbeitspakete durchgeführt wurde.

3.6 Fachworkshop

Der Fachworkshop, der das Forschungsprojekt abschließt, fand unter dem Titel "§ 46 Abs. 2 StGB in der Praxis" am 12.11.2024 statt. Im Folgenden werden die Resultate der Diskussion zusammengefasst. Zuvor erfolgt eine kurze Beschreibung des Vorgehens im Vorfeld und des Ablaufs.

Im Rahmen des online durchgeführten Workshops sollten zentrale Ergebnisse des Forschungsprojekts zur Praxis der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Zusammenhang mit § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in einer Gesprächsrunde mit Fachleuten aus Ministerien, Polizei, Justiz, Betroffenen-schutz, Anwaltschaft sowie der Wissenschaft vorgestellt und diskutiert werden. Zu diesem Zweck wurden aus allen Bereichen insgesamt 24 Fachleute eingeladen, zu denen größtenteils bereits im Rahmen des Projektes Kontakt bestanden hatte. An der Veranstaltung teilnehmen konnten neben dem Projektteam schließlich zehn Fachleute. Bis auf die Anwaltschaft/ Nebenklagevertretung waren alle angestrebten Bereiche vertreten.

Im Anschluss an die einleitende Begrüßung und Vorstellungsrunde präsentierten die Projektmitarbeitenden ausgewählte Ergebnisse der Studie. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Aktenanalyse gelegt. Im Rahmen dessen wurden insbesondere Ergebnisse zu den Betroffenen, den Beschuldigten und Verurteilten innerhalb der Stichprobe, zu den Verfahrensverläufen mit einem zeitlichen Vergleich vor und nach der Gesetzesänderung im Jahr 2021, zur Dokumentation und Würdigung von Vorurteilsmotiven in Strafverfahren sowie zu Prädiktoren der strafschärfenden Würdigung von Vorurteilsmotiven präsentiert. Die Präsentation integrierte quantitative Ergebnisse mit Fallbeispielen aus der qualitativen Analyse, um eine anschauliche und praxisnahe Grundlage für die anschließende Diskussion zu schaffen.

Zunächst bestand die Möglichkeit, Anmerkungen zur Präsentation zu äußern oder etwaige Verständnisfragen zu klären. Aus Perspektive der Polizei wurde bestätigt, dass die Ergebnisse den Erwartungen entsprochen hätten. Zudem wurde ein hoher Anteil antisemitischer Straftaten im Dun-

kelfeld konstatiert. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie eine Vertreterin der Polizei bemerkten, dass die Ergebnisse auch von anderen Faktoren beeinflusst worden sein könnten, die ergänzend betrachtet werden sollen. Dazu zählen vor dem Hintergrund des Kriteriums der „Fremdenfeindlichkeit“ auch die Straftatbestände von §§ 130, 86a StGB sowie die fehlenden Vorgaben der StA bei der Vergabe der Themenfelder und die fehlende Ersichtlichkeit der Markierungen der polizeilichen Statistik.

Nachdem alle Rückfragen geklärt wurden, stellten die Projektmitarbeitenden die folgenden fünf Thesen zu Diskussion:

1. Die Definition und statistische Erfassung von „Hasskriminalität“ erfolgt weiterhin uneinheitlich, ist fehleranfällig und weitgehend unabhängig von der Berücksichtigung entsprechender Motive in Strafverfahren.
2. Das individuelle Alltagsverständnis von „Hasskriminalität“ ist nach wie vor für das Erkennen, Thematisieren und Würdigen von Vorurteilmotiven in Strafverfahren entscheidend.
3. Vorurteilmotive werden weiterhin nur in besonders offensichtlichen Fällen mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert und ggf. strafschärfend gewürdigt.
4. Eine explizite Benennung und Dokumentation von möglichen Vorurteilmotiven in der Ermittlungs- und Straftaten könnte deren Thematisierung und Würdigung fördern.
5. Die Novellierungen von § 46 Abs. 2 StGB in den Jahren 2015 und 2021 gaben den Anstoß zu einer beginnenden Sensibilisierung und Spezialisierung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden. Eine rechtssichere Anwendung und eine nachdrücklichere Verfolgung von „Hasskriminalität“ wurde damit (noch) nicht erreicht.

Die Fachleute äußerten aus ihren unterschiedlichen Perspektiven ihre allgemeine Zustimmung zu diesen Thesen. Einerseits wurde eine stärkere Berücksichtigung von Vorurteilmotiven gefordert, andererseits wurden die Grenzen des Strafverfahrens hervorgehoben, da nicht alle Erwartungen, insbesondere der Betroffenen, erfüllt werden könnten. Eine intensivere Auseinandersetzung mit den Tatmotiven und der dahinterliegenden Motivation sei dabei entscheidend, um Hasskriminalität angemessen zu bekämpfen.

Wie erneut ersichtlich wurde, ist die Praxis der Erfassung und Definition von „Hasskriminalität“ mit der Schwierigkeit einer hohen Komplexität verbunden, was zu einer uneinheitlichen und fehleranfälligen Erfassung beiträgt. Des Weiteren führe dies dazu, dass das variierende Alltagsverständnis

der involvierten Akteure zu den differenzierten Formen der "Hasskriminalität" einen zu großen Stellenwert einnimmt, was sowohl die einheitliche statistische Erhebung als auch die Berücksichtigung in Strafverfahren erschwert. Vorurteile als Tatmotive werden zudem in der Regel nur dann explizit dokumentiert und berücksichtigt, wenn sie in den jeweiligen Fällen eindeutig und mit ausreichender Nachweisführung erkennbar sind.

Trotz Gesetzesnovellierungen in den Jahren 2015 und 2021, die eine Sensibilisierung innerhalb der Strafverfolgungsbehörden anstoßen sollten (und jedenfalls zum Teil auch angestoßen haben), hat sich in der Praxis keine durchgehend rechtssicherere Anwendung oder konsequentere Würdigung von Vorurteilmotiven etabliert. Zwar sind Fortschritte in der Bewusstseinsbildung erkennbar, jedoch ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten beim rechtssicheren Nachweis von Vorurteilmotiven insbesondere im Kontext zunehmender Arbeitsbelastung und fehlender Kapazitäten. Eine fortgesetzte Sensibilisierung sowie eine stärkere Ressourcenausstattung werden dabei von den Fachleuten als wichtig erachtet, um mittel- und langfristig Verbesserungen zu erreichen.

Ein weiteres Problem stellen die teils erheblichen Unterschiede in der Erfassung und Bewertung von Tatmotiven zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft dar. Ein Vergleich oder die Zusammenführung der Statistiken im Sinne einer Verlaufsstatistik erscheint kaum möglich.

Die Dokumentation und Gewichtung von Tatmotiven stellen ebenfalls Herausforderungen dar. Eine explizite Benennung von Tatmotiven in Ermittlungs- und Strafakten könnte deren Berücksichtigung im Strafverfahren fördern und zu einer besseren rechtlichen Würdigung führen. Betroffenschutzorganisationen berichten dazu, dass Betroffene weniger an der Höhe der Strafe interessiert seien, sondern vielmehr eine sensible Anerkennung des Tatmotivs und ihres damit verbundenen Leids erwarteten. Diese Perspektive verdeutlicht die Bedeutung einer differenzierten und respektvollen Auseinandersetzung mit den Hintergründen von Hasskriminalität und der Wirkung auf die Betroffenen. Gleichzeitig wird in der Diskussion auf strukturelle Herausforderungen hingewiesen, wie etwa die Gewichtung von zeugenschaftlichen Aussagen oder die Verarbeitung von Tatmotiven in Urteilsbegründungen.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität erfordere ein Bündel an Maßnahmen, die sowohl gesetzliche als auch praktische Aspekte umfassen. Gesetzesänderungen allein können nur eine Grundlage schaffen, während langfristige Effekte durch Sensibilisierung, spezialisierte Schulungen und gesellschaftliche Veränderungen erzielt werden müssen. Die fortlaufende

Forschung und Evaluation durchgeführter Maßnahmen bleibe dabei ein wichtiger Bestandteil, um die Praxis weiter zu verbessern und die Rechte von Betroffenen zu stärken.

Aus dem Forschungsstand und den in Abschnitt 3 dokumentierten Ergebnissen der einzelnen Arbeitspakete (eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse findet sich auf S. 253 ff.) lassen sich verschiedene Handlungsempfehlungen ableiten, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

